Des

Herrn von Montesquieu.

Werk

vom

Geist der Geseze.

Nach der neuesten und vermehrten Auflage
aus dem Französischen übersetzt,
und mit vielen Anmerkungen versehen.

Vierten Bandes
erste Abtheilung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Verzeichniß
der Bücher und Kapitel im vierten Bande.

Dreyßigstes Buch.
Theorie der Lehnsgesetze bey den Franken, in dem Verhältnisse, das sie mit der Errichtung der Monarchie haben.

Kap. 1 Von Lehnsgesezen.
— 2 Von den Quellen der Lehnsgeseze.
— 3 Ursprung der Lehnsschaft.
— 4 Verfolg dieser Materie.
— 5 Von der Eroberung der Franken.
— 6 Von den Gothen, Burgundiern und Franken.
— 7 Verschiedenheit in der Landestheilung.
— 8 Verfolg derselben Materie.
— 9 Gehörige Anwendung des burgundischen und wisigothischen Gesezes in Ansehung der Ländertheilung.
— 10 Von den Dienstbarkeiten.
— 11 Verfolg derselben Materie.
— 12 Daß die Länder, die das Antheil der Barbaren ausmachten, nicht zinßbar waren.
— 13 Worinnen die Auflagen der Römer und Gallier unter der Monarchie der Franken bestanden.
— 14 Von dem, was man Census nannte.
— 15 Daß das, was Census hieß, nur von Leibeignen, und nicht von freyen Leuten erhoben ward.

Kap. 16 Von den Leudis oder Vasallen.
— 17 Vom Kriegsdienste der freyen Leute.
— 18 Vom doppelten Dienste.
— 19 Von den Compositionen bey den barbarischen Völkern.
— 20 Von dem, was man in der Folge die Gerichtsbarkeit der Herren genennet hat.
— 21 Von der Grundgerichtsbarkeit der Kirchen.
— 22 Daß man die Gerichtsbarkeiten schon vor dem Ende des zweyten Stammes errichtet findet.
— 23 Kurze Uebersicht des vom Herrn Abt du Bos geschriebenen Buches: De l'Etablissement de la monarchie Françoise dans les Gaules, par Mr. l' Abbé du Bos.
— 24 Verfolg dieser Materie. Betrachtung über den Grund des Systems.
— 25 Vom französischen Adel.

Ein und dreyßigstes Buch.

Theorie der fränkischen Lehnsgesetze, in dem Verhältnisse, das sie mit denen in ihrer Monarchie vorgefallenen Revolutionen haben.

Kap. 1 Veränderungen in den Aemtern und Lehnen.
— 2 Reformation im Civilwesen.
— 3 Ansehen der Majores Domus (Maires du palais).
— 4 Von den Gesinnungen der Nation in Ansehung der Majores Domus.

Kap. 5 Wie die Majores das Kommando über die Armee erhielten.
— 6 Zweyter Zeitpunkt in der Erniedrigung der Könige der ersten Linie.
— 7 Von den großen Aemtern und Lehnen unter den Maires.
— 8 Verwandlung der Allodialgüter in Lehn.
— 9 Wie die Kirchengüter in Lehn verwandelt wurden.
— 10 Von den Reichthümern der Geistlichkeit.
— 11 Zustand in Europa zu Karl Martels Zeiten.
— 12 Errichtung des Zehnten.
— 13 Von den Ernennungen zu Bißthümern und Abteyen.
— 14 Von den Lehngütern unter Karl Martell.
— 15 Verfolg dieser Materie.
— 16 Vermengung der königlichen Würde und der Mairie unter dem zweyten Stamme.
— 17 Besonderer Umstand bey der Wahl der Könige von der zweyten Linie.
— 18 Karl der Große.
— 19 Verfolg dieser Materie.
— 20 Ludwig der Fromme.
— 21 Verfolg dieser Materie.
— 22 Weiterer Verfolg.
— 23 Weiterer Verfolg dieser Materie.
— 24 Wie die freyen Leute fähig wurden, Lehne zu besitzen.
— 25 Hauptursache der Schwäche der zweyten Linie; Veränderung mit den Allodialgütern.
— 26 Veränderung des Lehnwesens.

Kap. 27 Anderweitige im Lehnwesen vorgegangene Veränderung.
— 28 Aenderungen, die mit den großen Aemtern und den Lehnen vorfielen.
— 29 Von der Natur der Lehne nach Karl des Kahlen Regierung.
— 30 Verfolg derselben Materie.
— 31 Wie das Reich von Karls des Großen Familie abkam.
— 32 Wie die Krone an die Kapetingische Linie kam.
— 33 Einige Folgen von der Erheblichkeit der Lehne.
— 34 Verfolg derselben Materie.

Drey=

Dreyßigstes Buch.

Theorie der Lehnsgeseze bey den Franken, in dem Verhältnisse, das sie mit der Errichtung der Monarchie haben.

Erstes Kapitel.

Von Lehnsgesezen.

Ich würde es für eine Unvollkommenheit in meinem Werke halten, wenn ich ein Ereigniß mit Stillschweigen übergienge, das sich einmal in der Welt zugetragen hat, und vielleicht nie wieder zuträgt; wenn ich nicht von jenen Gesezen reden wollte, die man schnell auf einmal in ganz Europa erscheinen sah, ohne daß sie mit den bisher bekannten in einiger Verbindung gestanden hätten; von jenen Gesezen, welche unendlich viel Wohl und Weh angerichtet haben, welche da noch Rechte ließen, wo man sich des Eigenthums begeben hatte; welche, indem sie Mehreren verschiedne Arten der Herrschaft über die nämliche Sache, oder über die nämlichen Personen gaben, das Gewicht der ganzen Herrschaft verringert haben; welche in zu weitläuftigen Reichen verschiedne Gränzen gesezt haben; welche die Ordnung mit einer Neigung zur Anarchie, und die Anarchie mit einer Neigung zur Ordnung und Harmonie hervorgebracht haben.

Alles dieses zu erzählen, würde ein eignes Werk ausmachen; aber nach der Einrichtung dieses meines Werkes muß der Leser mehr eine Betrachtung über diese Geseze, als eine Abhandlung darüber erwarten.

Das System der Lehnsgeseze ist ein schöner Anblick für das Auge. Ein bejahrter Eichbaum a) stellt sich ihm dar, und schon von weitem sieht es sein Laubwerk. Es nähert sich, und erkennet seinen Stamm; aber seine Wurzeln bleiben ihm noch verborgen. Um diese zu finden, muß man tief in die Erde graben.

Zweytes Kapitel.

Von den Quellen der Lehnsgeseze.

Die Völker, die das römische Reich eroberten, waren aus Germanien gekommen. Wiewohl nur wenige unter den alten Autoren über ihre Sitten und Gebräuche geschrieben haben, so kennen wir deren doch zwey, und das sind zwey der bewährtesten, Cäsar und Tacitus. Cäsar, der mit ihnen Krieg geführt hat, hat uns in der Geschichte dieses Krieges zugleich eine Beschreibung ihrer Sitten und Gebräuche hinterlassen b), auf die er sogar bey der Anlage verschiedner seiner Unternehmungen Rücksicht genommen hat c). Einige Seiten dieses Autors über diese Materie sind uns das, was sonst ganze Bände sind.

Ta-

a) — — — Quantum vertice ad oras.
Aethereas, tantum radice ad tartara tendit.
Virg.

b) Im VI. Buche.

c) Z. E. seinen Rückzug aus Deutschland. Ebendas.

Tacitus hingegen hat über die Sitten der Deutschen ein eignes Werk geschrieben; — ein kurzes gedrungenes Werk, aber das Werk des Tacitus, der alles kurz faßte, um Zeit zu behalten, alles zu sehen.

Diese zwey Autoren sind mit den barbarischen Gesezbüchern, die wir haben, so übereinstimmend, daß man diese leztern überall in den ersten findet, so wie man, wenn man diese Gesezbücher ließt, überall den Cäsar und Tacitus zu lesen glaubt.

An diese will ich mich bey der Nachforschung über die Lehnsgeseze halten; und wenn ich in ein finstres mäandrisches Labyrinth gerathe, so glaube ich den Faden zu halten, an dem ich fortkommen kann.

Drittes Kapitel.

Ursprung der Lehnsschaft.

Cäsar sagt d), daß sich die Deutschen nicht mit dem Ackerbau beschäftigten, und ihre Kost hauptsächlich in Milch, Fleisch und Käse bestand; daß niemand eigenthümliches oder umzäuntes Feld hatte, sondern jeder Familie von der Obrigkeit und den Vornehmsten des Volkes ein Stück Land,

d) Agriculturae non ſtudent; maiorque pars victus eorum lacte, et caſeo, et carne conſiſtit: neque quisquam agri modum certum aut fines proprios habet; ſed magiſtratus ac principes in annos ſingulos gentibus, cognationibusque hominum, qui vna coierunt, quantum eis, et quo loco viſum eſt, attribuunt agri, atque anno poſt alio tranſire cogunt. De bell. Gall. Lib. VI. cap. 22.

Land, von dem Maaße oder der Lage, als ihnen gutdünkte, angewiesen ward, daß sie nach Jahresfrist gegen ein andres verlassen mußte. Tacitus sagt, daß jeder Häuptling eine Anzahl junger Leute hatte, die sich ihm ganz widmete, und ihm allenthalben folgte. Dieser Autor giebt ihnen in seiner Sprache einen Namen, der gewissermassen ihr Verhältniß ausdrückt, und nennt sie Gefährten (comites). Unter diesen Gefährten war ein Wetteifer bey seinem Führer, einen angesehenen Posten zu erhalten, wie die Fürsten unter einander wegen der Anzahl und Tapferkeit ihrer Gefährten wetteiferten. "Darein, sagt Tacitus e), "sezen sie Macht und Würde, ein gros-

e) Haec dignitas, hac vires magno ſemper electorum iuuenum globo circumdari, in pace decus, in bello praeſidium. Nec ſolum in ſua gente cuique, ſed apud finitimas quoque ciuitates id nomen, ea gloria eſt, ſi numero ac virtute comitatus emineat, expetuntur enim legationibus et muneribus ornantur, et ipſa plerumque fama bella profligant. Cum ventum in aciem, turpe principi virtute vinci, turpe comitatui virtutem principis non adaequare. Iam vero infame in omnem vitam ac probroſum, ſuperſtitem principi ſuo ex acie receſſiſſe. Illum defendere, tueri, ſua quoque fortia facta gloriae eius aſſignare, praecipuum ſacramentum eſt; Principes pro victoria pugnant, comites pro principe. Si ciuitas in qua orti ſunt, longa pace et ocio torpeat, plerique nobilium adoleſcentium petunt vltro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies, et facilius in-

„großes Gefolge auserlesener junger Leute um sich „zu haben, das ihnen im Frieden zum Ansehen, „wie im Kriege zur Bedeckung dient. Ein zahl„reiches und tapfres Gefolge zu haben, sezt sie „nicht nur bey ihren Landsleuten, sondern auch „bey den Nachbarn in Achtung. Durch Gesandt„schaften und Geschenke wird um ihre Freund„schaft geworben, und der Ruf ihres Namens „richtet oft mehr aus, als ein Kriegsheer. Kommt „es zum Treffen, so will sich's kein Führer von „seinen Begleitern zuvor thun lassen; so will kei„ner von diesen weniger thun, als sein Anfüh„rer. Ohne ihm aus dem Treffen zu kommen, „ist lebenslange Schande; ihn zu vertheidigen „und zu beschüzen, für seine Ehre zu streiten und „Thaten zu thun, ist die heiligste Verbindlichkeit. „Die Häuptlinge kämpfen für den Sieg, die „Gefährten für ihren Häuptling. Wenn es bey „einer Nation lange keinen Krieg gegeben hat, „so gehen die angesehensten jungen Leute gemei„niglich auswärts zu irgend einem kriegführen„den Volke, weil sie der Muße und Ruhe nicht „gewohnt sind, und ihr Ruhm durch Gefahren „leich-

inter ancipitia clarescunt, magnumque comitatum non nisi vi, belloque tueantur, exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam, victricemque frameam. Nam epulae, et quanquam incompti, largi tamen apparatus, pro stipendio cedunt. Materia munificentiae per bella et raptus. Nec arare terram, aut expectare annum, tam facile persuaseris, quam vocare hostes & vulnera mereri. Pigrum quinimo et iners videtur sudore acquirere, quod possis sanguine parare. De morib. Germ. cap. 14.

„leichter bekannt wird. Auch nehmen sie aus „diesen Quellen die Befriedigung ihrer Gefährten „her, die sie mit Pferden und Waffen versorgen. Mahlzeiten, und was ihnen sonst überflüssig, obschon nicht eben ausgesucht, zur Versorgung gereicht wird, vertreten die Stelle des „Soldes. Um dieses geben zu können, müssen „sie rauben und kriegen. Den Acker zu bestellen, und die Erndte zu erwarten, dazu sind sie „schwerer zu bewegen, als den Feind aufzusuchen, „und sich Wunden zu holen; und lästig und verdrüßlich scheint es diesem Volke, durch Schweiß „zu erlangen, was um Blut zu haben ist.„

Es gab also bey den Deutschen Vasallen, aber keine Lehngüter. Lehngüter gab es nicht, weil die Fürsten keine Ländereyen zu vergeben hatten, oder ich möchte lieber sagen, daß diese Benefizien in Streitrossen, Waffen und Mahlzeiten bestanden. Aber Vasallen gab es, weil es Dienstleute gab, die sich durch ihr Wort zu Kriegsdiensten verpflichtet hatten, und ungefähr die nämlichen Dienste leisteten, die nachmals um Lehn geleistet wurden.

Viertes Kapitel.

Verfolg dieser Materie.

Cäsar sagt f), wenn einer der Fürnehmsten irgend ein Unternehmen der Versammlung bekannt

f) Vbi quis ex principibus in concilio se dixit ducem fore, vt, qui sequi velint, profiteantur; consurgunt ii, qui et causam et hominem probant, suumque auxilium pollicentur; atque ab multitudine collaudantur: qui ex iis non

kannt gemacht und gefragt habe, wer ihn begleiten wolle? so wären diejenigen, die zur Sache und zum Anführer Vertrauen gehabt hätten, aufgestanden, und hätten unter lautem Beyfall der Versammlung ihren Beystand angeboten: wer von der eingegangenen Verbindlichkeit zurückgetreten sey, der sey als ein Verräther und Ueberläufer angesehen, und des öffentlichen Vertrauens verlustig worden.

Was hier Cäsar sagt, und was wir im vorigen Kapitel aus dem Tacitus angeführt haben, darinn liegt der Keim zur Geschichte des ersten königlichen Stammes.

Man darf sich nicht wundern, wenn die Könige bey jedem neuen Kriegsunternehmen neue Armeen auf die Beine bringen, und Truppen theils werben, theils in Sold nehmen mußten; — wenn sie, um viel zu erlangen, viel weggeben mußten; — wenn sie nach gemachter Theilung immer neue Ländereyen und Beute bekamen, und diese Beute und Ländereyen immer wieder weggaben; — wenn ihre Domainen unaufhörlich im Zu- und Abnehmen waren; — wenn ein Vater, der einem seiner Kinder ein Reich g) gab, dem Reich allemal einen Schatz beyfügte; — wenn der Schatz des Königs wie zur Monarchie nothwendig angesehen ward, und ein König h) ohne der

non secuti sunt, in desertorum ac proditorum numero ducuntur, omniumque rerum iis postea fides abrogatur. De bello Gall. Lib. VI. cap. 23.

g) Man sehe das Leben Dagoberts.

h) Man sehe Gregor von Tours, im VI. Buche, über die Verheyrathung der Tochter Chil-

der andern Könige Beystimmung, nicht einmal dann etwas davon Fremden zuwenden konnte, wenn es zur Aussteuer seiner Tochter geschah. Die Monarchie erhielt sich in ihrem Gange durch Federn, die immer wieder aufgezogen werden wollten.

Fünftes Kapitel.

Von der Eroberung der Franken.

Es ist falsch, daß die Franken, als sie nach Gallien kamen, sich aller Ländereyen bemächtiget hätten, um Lehn daraus zu machen. Das haben sich manche Leute also eingebildet, wenn sie sahen, daß gegen das Ende des zweyten Stammes fast alle Ländereyen Lehn, oder Afterlehn, oder sonst die einen von den andern abhängig geworden waren. Aber das geschah zu Folge andrer Ursachen, die wir in der Folge erklären wollen.

Die Folgerung, daß die Barbaren eine allgemeine Einrichtung machten, um überall die Leibeigenschaft einzuführen, ist so falsch, als das Prinzipium, daraus sie gezogen ist. Wenn zu einer Zeit, wo die Lehne wiederuflich waren, alle Länder des Königreichs Lehn oder Afterlehn, und alle Leute im Königreiche Vasallen oder Leibeigne gewesen wären, die davon abhiengen; so würde, weil in dessen Händen, der die Güter be-

Chilperichs. Childebert läßt ihm durch seine Gesandten sagen, daß er seiner Tochter weder Städte von dem Königreiche seines Vaters, noch von seinen Schätzen, oder etwas von Leibeigenen, Pferden und Zugochsen mitzugeben hätte.

besitzt, auch die Macht ist, der König, der mit den Lehngütern, das heißt, mit der einzigen Art des Eigenthums nach Gefallen geschaltet hätte, eine so willkührliche Macht gehabt haben, als nur immer der türkische Großherr; eine Sache, die wider alle Geschichte läuft.

Sechstes Kapitel.

Von den Gothen, Burgundiern und Franken.

Gallien ward, wie gesagt, ein Raub deutscher Völker. Die Wisigothen nahmen von dem narbonnesischen und fast vom ganzen südlichen Gallien Besitz; die Burgundier bemächtigten sich des östlichen Theils, und das nahmen ziemlich die Franken.

Es ist nicht zu zweifeln, daß diese Barbaren die Sitten, Neigungen und Gebräuche mit sich in die eroberten Länder nahmen, die sie in ihrer Heymath gehabt hatten, weil eine Nation ihre Art zu denken und zu handeln nicht in einem Augenblicke ändert. Diese Völker ließen sich, da sie noch in Deutschland waren, den Ackerbau wenig angelegen seyn. Nach dem Cäsar und Tacitus gaben sie sich viel mit der Viehzucht ab, auch finden wir in den barbarischen Gesezbüchern eine Menge Verordnungen, die das Heerdenvieh betreffen. Rorikon, der Geschichtschreiber der Franken, war ein Hirte.

Siebendes Kapitel.

Verschiedenheit in der Landestheilung.

Als die Gothen und Burgundier unter verschiednem Vorwand tiefer in das Innerste des

Reichs gedrungen waren, so sahen sich die Römer, wenn sie nicht ganz ausgeplündert werden wollten, genöthigt, für derselben Unterhalt zu sorgen. Gleich Anfangs gaben sie ihnen Getraide i), in der Folge überließen sie ihnen lieber ungebautes Land. Die Kayser, oder in ihrem Namen die römischen Obrigkeiten k), machten mit ihnen wegen der Theilung des Landes gewisse Verträge, wie solches aus den Kroniken und aus den wisigothischen l) und burgundischen m) Gesetzen zu ersehen ist.

Die Franken thaten es ihnen nicht nach. Von einer solchen Landtheilung ist in den salischen und ripuarischen Gesetzen auch nicht die geringste Spur zu finden. Sie hatten erobert; und als Eroberer glaubten sie so viel nehmen zu können, als ihnen beliebte, ohne weiter mit jemanden, als mit sich selbst Abkunft treffen zu dürfen.

Wir müssen also zwischen dem Verfahren der Burgundier und Wisigothen in Gallien, wiederum der Wisigothen in Spanien und den Hülfstruppen n) unter dem Ordoacer in Italien, und zwischen dem Verfahren der Franken in Gallien

und

i) Zosimus Lib. V.

k) Burgundiones partem Galliae occupaverunt, terrasque cum Gallicis senatoribus diuiserunt. In des Marius Chronik vom Jahre 456.

l) Lib. X. Tit. I. § 8. 9. und 16.

m) Tit. LIV. § 1. u. 2. Diese Theilung bestand noch zu Zeiten Ludwigs des Frommen, wie aus seinem Kapitulare vom Jahre 829 erhellet, welches dem Gesez der Burgundier einverleibt worden ist. Tit. LXXIX. § 1.

n) Procop. de bello Goth.

und der Vandalen o) in Afrika einen Unterschied machen. Die ersten verglichen sich mit den alten Innwohnern, und trafen mit ihnen wegen Theilung des Landes eine gewisse Abkunft; die andern thaten nichts dergleichen.

Achtes Kapitel.

Verfolg derselben Materie.

Was uns auf den Gedanken einer großen Usurpation der Barbaren in Ansehung der Ländereyen der Römer bringt, ist, daß wir in den wisigothischen und burgundischen Gesezen finden, daß diese zwey Völker zwey Drittheile des Landes erhielten: aber diese zwey Drittheile wurden nur in gewissen ihnen angewiesenen Strichen genommen.

Gundebald sagt im burgundischen Geseze p), daß sein Volk bey seiner Ankunft in Gallien, die zwey Drittheile der Ländereyen bekam; und im andern Supplement q) dieses Gesezes heißt es, daß denen, die noch ins Land kommen würden, nur die Hälfte davon abgelassen werden sollte. Alle Ländereyen waren also nicht gleich Anfangs unter die Römer und Burgundier getheilt worden.

o) De bello Vandal.

p) Licet eo tempore, quo populus noster mancipiorum tertiam et duas terrarum partes accepit, etc. Tit. LIV. § 1.

q) De Romanis vero hoc ordinauimus, vt non amplius a Burgundionibus, qui infra venerunt, requiratur, quam ad praesens necessitas fuerit, medietas terrae. Legis Burgund. Additam. secund. §. 11.

Da wir in dem einen und andern Texte dieser Verordnungen die nämlichen Ausdrücke finden, so wird die eine durch die andre erklärt; und da man die andre nicht von einer allgemeinen Theilung der Länder verstehen kann, so kann man diese Bedeutung eben so wenig der ersten geben.

Die Franken verhielten sich gleich mäßig als die Burgundier. Sie behielten nicht alles eroberte Land der Römer. Und was hätten sie auch mit so vielem Lande anfangen sollen? Sie nahmen so viel davon, als sie zu brauchen glaubten, und ließen das übrige.

Neuntes Kapitel.

Gehörige Anwendung des burgundischen und wisigothischen Gesezes in Ansehung der Ländertheilung.

Diese Theilungen, muß man wissen, waren gar nicht das Werk der Tyranney, sondern geschahen in der Absicht, den beyderseitigen Bedürfnissen zweyer Völker abzuhelfen, die in einem Lande beysammen wohnen sollten.

Das burgundische Gesez verlangt, daß jeder Burgundier zu einem Römer auf den Fuß eines Gastes eingelegt werde. Das stimmt mit den Sitten der Deutschen überein, welche, nach dem Tacitus r) zu urtheilen, das gastfreyeste Volk unter der Sonne waren.

Die-

r) Conuictibus et hospitiis non alia gens effusius indulget. Quemcunque mortalium arcere tecto nefas habetur, pro fortuna quisque apparatis epulis excipit. Cum defecere, qui modo hospes fuerat, monstrator hospitii et comes,

Diese Theilung nun belangend, so verordnet das Gesez, daß dem Burgundier zwey Drittheile des Landes und ein Drittheil der Knechte abgetreten werde. Es richtete sich hierbey nach der Volksart beyder Nationen, wie nach der Art, in der sie ihren Unterhalt zu besorgen gewohnt waren. Der Burgundier, der auf Viehzucht hielt, brauchte viel Land zur Weide, und nur wenige Knechte. Der Römer hingegen brauchte bey den vielfachen Verrichtungen der Feldbestellung mehr Knechte als Land. Die Waldungen blieben beyden Völkern zur Hälfte, weil hierinnen beyder Bedürfnisse gleich waren s).

Das burgundische Gesez t) legte gedachtermaßen immer einen Barbaren zu einem Römer ins Quartier. Die Theilung war also nicht ganz allgemein; sondern die Anzahl der Römer, welche die Theile abtraten, war der Anzahl der Burgundier gleich, die sie überkamen. Der Römer ward so sehr als möglich geschont. Der Burgundier, der sich mit Krieg, Jagd und Viehzucht beschäftigte, begnügte sich mit den brachen, und der Römer behielt die Saatfelder, die der Burgundier mit seinen Heerden düngte.

Zehn-

mes, proximam domum non inuitati adeunt, nec intereſt; pari humanitate accipiuntur. Notum, ignotumque, quantum ad ius hoſpitis, nemo diſcernit. De morib. Germ.

s) S. Leg. Burgund. Tit. LIV. art. 2. quoniam ſicut iam dudum ſtatutum eſt, medietatem ſyluarum ad Romanos generaliter praecipimus pertinere, und Tit. LXVII. Romano tamen de ſyluis medietate ex exartis ſeruata. H.

t) Gleiches sagt das wisigothische.

Zehntes Kapitel.

Von den Dienstbarkeiten.

In dem Gesezbuch der Burgundier u) ist gesagt worden, daß diese Völker, als sie sich in Gallien niederließen, die zwey Drittheile des Landes, und ein Drittheil der Knechte bekamen. Die Leibeigenschaft war demnach in diesem Theile Galliens vor der Ankunft der Burgundier eingeführt x).

Das burgundische Gesez, das für beyde Nationen Verordnungen giebt, unterscheidet sehr deutlich bey beyden die Edlen, die Freygebohrnen und die Knechte y). Die Knechtschaft war also so wenig allein den Römern eigen, als die Freyheit und der Adel allein den Barbaren eigen war.

Dieses nämliche Gesez sagt z), daß ein freygegebener Burgundier, wenn er weder seinem Herrn eine gewisse Summe gegeben, noch von einem Römer ein Drittheil bekommen hatte, immerfort als zur Familie seines Herrn gehörig angesehen ward. Der angesessene Römer war also frey, weil er nicht in der Familie eines andern war;

u) Tit. LIV. §. 1.

x) Dieß wird durchgängig im Titel des Codicis Iustinianei de agricolis et censitis et colonis bestätigt.

y) Si quis quolibet casu dentem optimati Burgundioni vel Romano nobili excusserit, etc. Tit. XXVI. §. 1. De mediocribus personis ingenuis, tam Burgundionibus quam Romanis, etc. §. 2.

z) Tit. LVII.

war; er war frey, weil sein Landtheil ein Zeichen der Freyheit war.

Man darf nur einen Blick in die salischen und ripuarischen Geseze thun, um sich zu überzeugen, daß die Römer bey den Franken nicht mehr in der Knechtschaft lebten, als bey den übrigen Eroberern Galliens.

Der Graf Boulainvilliers ist in der Hauptsache seines Systems verunglückt. Er hat nicht erwiesen, daß die Franken, vermöge einer allgemeinen Verordnung, den Römern eine Art von Dienstbarkeit aufgelegt hätten.

Da sein Werk ganz ohne Kunst, und in demjenigen unstudirten und freymüthigen Tone geschrieben ist, der des alten Adels, von dem er abstammt, würdig ist, so ist jedermann im Stande, von seinen Schönheiten, wie von seinen Fehlern zu urtheilen. Ich darf mich also weiter in keine Untersuchung einlassen, und sage nur so viel, daß der Herr Graf mehr Wiz als Einsicht, mehr Einsicht als Kenntnisse besaß. Diese Kenntnisse waren aber gleichwohl nicht zu verachten, weil er das, was in unsrer Geschichte und in unsern Gesezen die Hauptsachen ausmacht, sehr gut inne hatte.

Der Graf Boulainvilliers und der Abt du Bos haben jeder ein System gemacht, davon das eine eine Verschwörung wider den Mittelstand, wie das andre eine Verschwörung wider den Adel zu seyn scheint. Als Phöbus dem Phaeton den Sonnenwagen zu führen gab, sagte er zu ihm: „Wenn du zu hoch fährst, so wirst du „die Gewölbe des Himmels in Brand stecken, und „den Erdball, wenn du zu niedrig fährst. Beu„ge weder zur Rechten, noch zur Linken, wenn

„du

„du die Schlange und das Gestirn des Altars „vermeiden willst, sondern halte dich mitten inne a).

Eilftes Kapitel.

Verfolg derselben Materie.

Was zu den Gedanken Anlaß gegeben hat, daß zur Zeit der Eroberung eine allgemeine Verordnung gemacht worden sey, ist die ungeheure Menge dienstbarer Leute, derer man gegen den Anfang des ersten Stammes in Frankreich ansichtig ward; und da man auf den beständigen Anwachs dieser Dienstbarkeiten nicht Achtung gegeben hat, so hat man in finstern Zeiten ein allgemeines Gesez geträumt, das niemals existirt hat.

Im Anfange des ersten Stammes findet man eine unendliche Menge freyer Leute, bey den Franken sowohl als bey den Römern: aber die Menge der Leibeignen ward so groß, daß man zu Anfange des dritten Stammes auf dem Lande nichts als Leibeigne, und in den Städten auch fast nichts als Leibeigne sah b): und statt daß im Anfange des ersten Stammes in den Städten

a) Nec preme, nec summum molire per aethera currum;
Altius egressus, coelestia tecta cremabis;
Inferius, terras: medio tutissimus ibis.
Neu te dexterior tortum declinet ad Anguem;
Neue sinisterior pressam rota ducat ad Aram:
Inter vtrumque tene. — —
Ouid. Metam. Lib. II.

b) So lange Gallien unter der Herrschaft der Römer stand, machten sie besondre Gemeinen aus. Gemeiniglich waren es Freygelassene, oder Abkömmlinge von Freygelassenen.

ten fast die nämliche Verfassung wie bey den Römern war, Bürgergemeinen, Obrigkeiten und Gerichtshöfe, so findet man gegen Anfang des dritten Stammes fast nichts als Herren und Leibeigne.

Als die Franken, Burgundier und Gothen Gallien überschwemmt hatten, so nahmen sie Gold und Silber, Geräthe und Kleider, Männer, Weiber und Kinder mit sich, so viel nur die Armee mit fortführen konnte. Alles ward zusammengebracht, und die Armee theilte sich darein c). Die ganze Geschichte beweiset, daß sie, nachdem der erste Einmarsch, das heißt, die erste Verheerung, vorbey war, sich mit den Einwohnern auf gewisse Verträge sezten, und ihnen alle ihre politischen und bürgerlichen Rechte ließen. So sahe es mit dem Völkerrechte damaliger Zeiten aus: im Kriege nahm man alles weg, und im Frieden gestand man alles zu. Wenn dieses nicht war, wie könnten wir in den salischen und burgundischen Gesezen so viele Einrichtungen finden, die der Dienstbarkeit ganz zuwider sind?

Aber was die Eroberung nicht that, das that dieses nämliche nach der Eroberung üblich bleibende Völkerrecht d). Die Widersezlichkeit, der Aufstand und die Einnahme der Städte zog ihren Bewohnern die Dienstbarkeit zu. Und da, außer den zwischen den verschiednen Nationen vorfallenden Kriegen, bey den Franken der absonderliche Umstand war, daß die Brüder und Vettern, wegen Theilung der Monarchie, einander oft in die Haare geriethen, bey welchen Kriegen

c) Gregor. Turon. Lib. II. cap. 27. Aimon. Lib. I. cap. 12.

d) Im Leben der Heiligen.

gen immer nach diesem Völkerrechte gegangen ward; so wurden die Leibeigenschaften in Frankreich häufiger, als in andern Ländern. Dieses halte ich mit für eine der Ursachen desjenigen Unterschieds, den wir zwischen unsern französischen Gesezen, und den spanischen und italiänischen Gesezen, in Ansehung des Rechts der Herren, finden.

Die Eroberung war das Werk eines Augenblicks, und das dabey anwendbar gemachte Völkerrecht brachte einige Dienstbarkeiten hervor; aber der Gebrauch dieses Völkerrechts konnte nicht einige Jahrhunderte hindurch anhalten, ohne die Dienstbarkeit ungleich weiter auszubreiten.

Als Theodorich e) die Treue der Völker von Auvergne für verdächtig hielt, so sagte er zu den Franken seines Antheils: "Folgt mir nach; ich „will euch in ein Land führen, wo ihr Gold und „Silber, Gefangene, Kleider und Heerden im Ueberfluß finden sollt, und seine Einwohner möget „ihr als Sklaven mit euch führen.„

Als nach dem zwischen Guntram und Chilperich geschlossenen Frieden f) die Völker, die Bourges belagert hatten, Befehl zum Rückzuge erhielten, so nahmen sie so viel Beute mit sich, daß sie fast weder Mensch noch Vieh zurückließen.

Theodorich, König in Italien, dessen Geist und Politik darauf abgieng, sich immer vor andern barbarischen Königen auszuzeichnen, schrieb, als er seine Armee nach Gallien schickte, an seinen General: "Man lasse das Volk nach römischen „Gesezen leben, und gebe die flüchtig gewordenen „Sklaven ihren Herren zurück. Dem Vertheidi-

ger

e) Gregor. Turon. Lib. III.

f) Gregor. Turon. Lib. IV. cap. 31.

„ger der Freyheit steht es nicht an, entlaufene „Knechte zu begünstigen. Andre Könige mögen „ihr Vergnügen in Plünderung und Verheerung „eroberter Städte suchen. Wir wollen also über„winden, daß die Besiegten nur darüber klagen sol„len, nicht eher unter unsre Herrschaft gekommen zu „seyn g).

Wer sieht nicht, daß seine Absicht war, die Könige der Franken und Burgundier durch diese Anspielung auf ihr Völkerrecht verhaßt zu machen?

Dieses Recht war noch unter dem zweyten Stamme üblich. Da Pipins Armee, die in Aqui-

g) Delectamur iure Romano viuere, quos armis cupimus vendicare. — Qua propter, cum Deo propitio Gallias exercitus noster intrauerit, si qua mancipia seruitium declinantia, ad alios sequam quibus videbantur competere, contulerunt, prioribus dominis iubemus sine aliqua dubietate restitui: quia confundi non decent iura imperante iustitia; nec potest abiecto fauere seruitio libertatis defensor. Aliorum forte Regum praelia captarum ciuitatum aut praedas appetunt, aut ruinas: nobis propositum est, Deo iuuante, sic vincere, vt subiecti se doleant, nostrum dominium tardius aquisiuisse. Cassiodor. Lib. III. Epist. 43.*).

*) Das Nämliche sagt König Theodorich in einem Briefe an den Gemellus, den er als Gouverneur nach Gallien schickt, und worinn er ihm sorgfältig anbefielt, die Gallier gütig zu behandeln. Desiderat viros egregios coacta gladibus suis (Gallia). Effice, vt victam fuisse delectet. Nihil tale sentiat, quale patiebatur, cum Romam quaereret. Abscedat omnis de calamitate tristitia, etc. H.

quitanien eingedrungen war, nach Frankreich zurück kam, sagen die Annalen von Mez h), brachte sie eine gewaltige Beute an Geräth und Knechten mit sich.

Hierüber könnte ich Stellen und Autoren in Menge aufführen i). Und da das Unglük dieser armen Leute der christlichen Liebe zu Herzen gieng; da viele fromme Bischöfe, durch den Anblik der Gefangenen gerührt, die man zusammengekuppelt fortführte, zu ihrer Loskaufung die Gelder der Kirchen angriffen, ja sogar heilige Gefäße verkauften, und andächtige Mönche sich zu dieser Loskaufung brauchen ließen, so wird man über diese Materie wohl nirgends mehr Belehrung finden, als in den Lebensbeschreibungen der Heiligen k). Man kann zwar ihren Biographen den Vorwurf machen, daß sie manchmal bey Sachen, welche, wenn sie einmal im Rathschluß der Vorsehung aufgezeichnet waren, auch gewiß geschehen mußten, zu leichtgläubig waren, aber außerdem geben sie viel Licht über die Sitten und Gebräuche damaliger Zeiten.

Wenn man die Augen auf die Denkmäler unsrer Geschichte und unsrer Geseze wirft, so glaubt man auf ein unübersehliches Meer zu gerathen, dem sogar die Ufer fehlen l). Alle diese frostigen, schalen und ungesalzenen Schriften muß man lesen

h) Ueber das Jahr 763. Innumerabilibus spoliis et captiuis totus ille exercitus ditatus, in Franciam reuersus est.

i) Annal. Fuldens. anni 739. Paulus Diaconus, de gestis Longobardorum, Lib. III. cap. 30. Lib. IV. cap. 1.

k) Leben des heiligen Epiphanius, Cäsarius, Fidolus, Porcianus, Treverius, Leger u. s. w.

l) — Deerant quoque littora ponto. *Ovid.*

sen und verschlingen, wie Saturn in der Fabel Steine verschlang.

Eine Menge Ländereyen, welche bisher von freyen Leuten waren angebauet worden m), geriethen an Leibeigene. Wenn ein Land von freyen Leuten leer war, die es bewohnten, so nahmen diejenigen, so viele Ländereyen hatten, große Striche Landes, oder ließen sich selbige abtreten, und legten Dörfer an; wie solches in verschiednen Urkunden zu sehen ist.

Auf der andern Seite wurden aus den freyen Leuten, welche Künste trieben, Leibeigne, die sie zur Frohn treiben mußten. Durch die Dienstbarkeit wuchs den Künsten und dem Feldbau das wieder zu, was davon abgekommen war.

Es ward auch üblich, daß Gutsbesitzer ihre Güter den Kirchen auftrugen, um sie von ihnen als Zinsgüter zurück zu nehmen. Sie glaubten durch diese Dienstbarkeit der Sicherheit der Kirchen mit zu genießen n).

Zwölf-

m) Die Coloni waren nicht einmal alle Leibeigene. Leg. 18. 20. u. 23. Cod. Iust. Tit. de agricolis et censitis et colonis.

n) Solche Leute wurden Oblati genennt, und waren von verschiedner Art. Manche gaben sich so an die Kirchen, daß sie völlig ihrer Freyheit entsagten, und in engster Bedeutung des Worts Knechte der Kirche wurden. So heißt es in einer Urkunde des Tabularii Vindociensis: Cum sit omni carnali ingenuitate generosus extremum quodcunque Dei seruitium — claret pro certo eum esse generosiorem, qui se Dei seruitio praebuerit proniorem. Quod ego Rognaldus intelligens, iustum-

que

Zwölftes Kapitel.

Daß die Länder, die das Antheil der Barbaren ausmachten, nicht zinsbar waren.

Einfältige, arme und freye Völker, die sich vom Kriege und von der Viehzucht nährten, weder Künste noch Industrie unter sich hatten, und an ihre Heymath durch nichts als armselige Hütten,

que esse vera ratione perpendens, cum me ab auis et atauis naturaliter liberum conditio humana protulerit, nullius necessitatis penitus occasione vrgente, spontanea mea voluntate me ipsum, meosque, si quos mihi dederit successionis liberos, in seruitium trado S. Trinitatis et fratrum huius loci, reputans etc. Andre gaben sich vermittelst eines jährlich zu entrichtenden Zinses an die Kirchen, so daß sie weder die Rechte der Freyheit noch der freyen Geburt aufgaben, sondern sich selbige mit ausdrücklichen Worten vorbehielten. Eine solche Urkunde ist befindlich in Historia Reomaensi, pag. 247. Dictus vero Parisetus spontaneus dedit et concessit se pro homine libero Ecclesiæ nostrae Reomaensi, et ipse et haeredes sui erunt homines liberi nostri Conuentes pro quinque solidis Diuionensibus, nobis annuatim in festo S. Remigii ab eisdem persoluendis. Ita quod nos, vel successores nostri vltra quam dictos quinque solidos ab ipsis non poterimus per exactionem reclamare. Imo tenemur ipsos tamquam liberos homines nostri Conuentus aduersus omnes homines pro posse nostro defendere, manutenere, et bona fide guarantire, etc. Siehe den Du Cange, voce *Oblatus*. H.

ten, aus Binsen geflochten, gehalten wurden o), begaben sich unter Anführer zusammen, um Beute zu machen, nicht um Tribut zu erheben, oder zu erlegen. Die Finanzwissenschaft kommt immer erst später auf, und wenn ein Land anfängt, der Glükseligkeit andrer Künste zu genießen.

Der Tribut p) eines Kruges Wein von einem Acker Weinland, ein Tribut, der nicht anhielt, und das Werk der Bedrückung Chilperichs und Fredegundens war, gieng nur die Römer an. In der That waren es nicht die Franken, welche die Steuerrollen zerrissen, sondern die Geistlichkeit, welche damals aus lauter Römern bestand q). Dieser Tribut fiel hauptsächlich den Stadtleuten r) zur Last; die Städte aber wurden meistens von Römern bewohnt.

Gregor von Tours s) sagt, daß sich ein gewisser Richter nach Chilperichs Tode genöthigt sah, in eine Kirche zu flüchten, weil er bey Lebzeiten

o) Gregor. Turon. Lib. II.

p) Ibid. Lib. V. Chilpericus vero Rex descriptiones nouas et graues in omni regno suo fieri iussit. Statutum enim fuerat vt possessor de propria terra vnam amphoram vini per aripennem redderet; sed et aliae functiones infligebantur multae. etc.

q) Das erhellt überall aus Gregor von Tours Geschichte. Gregor fragt einen gewissen Valfiliacus, wie er zu einer geistlichen Stelle hätte gelangen können, er, der von Geburt ein Lombarde sey. Lib. VIII.

r) Quae conditio uniuersis vrbibus per Galliam constitutis summopere est adhibita. Vita S. Aridii.

s) Lib. VII.

ten dieses Fürsten Franken, die zu Childeberts Zeiten Freygebohrne gewesen waren, zinsbar gemacht hatte; multos de Francis, qui tempore Childeberti Regis ingenui fuerant, publico tributo subegit. Die Franken, welche nicht Leibeigene waren, bezahlten also keinen Tribut.

Ein jedweder Grammatiker muß erschrecken, wenn er sieht, wie diese Stelle vom Herrn Abt dü Bos t) erklärt worden ist. Er bemerkt gleich anfänglich, daß die Freygelassenen in damaligen Zeiten auch Freygebohrne genennt wurden, und sodann erklärt er das lateinische Wort ingenui durch die Worte affranchis de tributs; ein Ausdruk, dessen man sich wohl in der französischen Sprache bedienen kann, wie man denn sagt, affranchis de soins, affranchis de peines: aber in der lateinischen Sprache wäre der Ausdruck, ingenui a tributis, libertini a tributis, manumissi tributorum eine Misgeburt von einem Ausdruck.

Parthenius, sagt Gregor von Tours u), sey von den Franken beynahe umgebracht worden, weil er ihnen Schazungen aufgelegt hatte.

Der Herr Abt dü Bos x), der durch diese Stelle in die Enge geräth, sagt ganz troken, was noch gar nicht erwiesen ist, es sey eine Bedrükung gewesen.

Aus dem Gesez der Wisigothen y) ist zu ersehen, daß, wenn ein Barbar das Landtheil eines Römers

t) Etablissement de la Monarchie Françoise, Tom. III. chap. 14. pag. 515.

u) Lib. III. cap. 36.

x) Tom. III. pag. 514.

y) Iudices singularum ciuitatum, villici atque praepositi, tertias Romanorum, ab illis qui oc-

mers an sich gebracht hatte, der Richter ihn es zu verkaufen z) nöthigte, damit dieses Landtheil fernerhin steuerbar blieb. Die Barbaren bezahlten also von ihren Gütern keine Abgaben a).

Der Herr Abt, der sein System nicht behaupten kann b), wenn die Wisigothen keine Abgaben geben c), verläßt den Buchstaben und den Sinn des Gesetzes; und giebt vor, weil er nun einmal etwas vorgeben will, daß es, während daß die Gothen in das Land gekommen sind, und dieses Gesetz gegeben worden sey, eine Vermehrung des Tributs gegeben habe; aber so eine willkührliche Gewalt über Thatsachen sollte nur dem Pater Hardouin nachgelassen seyn.

occupatas tenent, auferant, et Romanis sua exactione sine aliqua dilatione restituant, vt nihil fisco debeat deperire. Lib. X. Tit. I. cap. 16.

z) Vom Verkaufen wird kein Wort gesagt. Man darf nur die citirte Stelle ansehen. H.

a) Die Vandalen erlegten keine in Afrika. Procop. de Bello Vandal. Lib. I. et II. Historia miscella, Lib. X. VI. pag. 106. Die Eroberer von Afrika bestanden aus Vandalen, Alanen und Franken. Hist. miscellan. Lib. XIV. pag. 94.

b) Etablissement des Francs dans les Gaules, Tom. III. chap. 14. p. 510.

c) Er gründet sich auf ein anderes wisigothisches Gesetz, Lib. X. Tit. I. §. 11. welches schlechterdings nichts erweiset. Es sagt nur, daß wer von einem Herrn ein Stück Landes gegen Entrichtung eines Canons bekommen habe, ihn entrichten solle.

Der Herr Abt d) will nun in dem justinianischen e) Codex Geseze aufsuchen, und daraus erweisen, daß bey den Römern die für Kriegsdienste verwilligten Lehne steuerbar gewesen seyn; woraus er sodann den Schluß macht, daß es mit den Lehnen und Benefizien bey den Franken gleiche Bewandtniß gebabt habe. Aber die Meynung, daß unsre Lehne ihren Ursprung von jener bey den Römern üblichen Einrichtung genommen haben, findet heutiges Tages nicht mehr Statt. Sie hat niemals Glauben gefunden, als in Zeiten, da man in der römischen Geschichte zu Hause, aber in der unsrigen fremd war, und unsre Denkmäler und Urkunden noch unter ihrem Staube lagen.

Nicht weniger irrt der Herr Abt, wenn er sich auf den Cassiodor beruft, und uns aus dem, was in Italien und jenem, dem König Theodorich unterworfenen Theile Galliens vorgieng, dasjenige bekannt machen will, was bey den Franken gebräuchlich war. Das sind Sachen, die man sich wohl hüten muß mit einander zu vermengen. Vielleicht zeige ich einmal in einem absonderlichen Werke, daß der Plan, den die Ostrogothen bey ihrer Monarchie befolgten, von dem Plan aller der Monarchien, die in damaligen Zeiten von den andern barbarischen Völkern gestifftet wurden, ganz verschieden war, und daß man, anstatt eine Sache darum bey den Franken für gebräuchlich zu halten, weil sie es bey den Ostrogothen ware, gerade umgekehrt schließen müsse, daß eine Sache eben darum bey den Franken nicht üblich war, weil sie es bey den Ostrogothen war.

Was

d) Tome III. pag. 511.

e) Leg. 3. de priuilegiis domus Augustae.

Was Leuten, deren Verstand gleich einem Kähnchen auf einem Ozean von Gelehrsamkeit herumschwimmt, am meisten kostet, ist, ihre Beweise da herzuholen, wo sie nicht fremd zur Materie sind, und, wie die Astronomen zu sagen pflegen, den Stand f) der Sonne zu finden.

Der Herr Abt du Bos mißbraucht die Kapitularien, wie die Geschichte und die Geseze der barbarischen Völker. Sollen die Franken seiner Meynung nach Tribut bezahlt haben, so wendet er das auf freye Leute an, was nur von Leibeigenen zu verstehen ist g); und wenn er von ihrer Miliz redet, so wendet er das auf Knechte an, was nur freye Leute angehen kann h).

Dreyzehntes Kapitel.

Worinnen die Auflagen der Römer und Gallier unter der Monarchie der Franken bestanden.

Ich könnte mich hier in eine Untersuchung einlassen, ob die überwundnen Gallier und Römer

f) On distingue en Astronomie le vrai lieu d'un Astre de son lieu apparent. Le vrai lieu est le point du firmament ou on le verroit, si on étoit au centre de la terre; le lieu apparent est celui, ou il paroit en le regardant de dessus la terre: ce qui cause sa parallaxe, qui n' est autre chose que l'arc du firmament compris entre le vrai lieu et l'apparent. Dictionnaire de Trevoux. H

g) Etablissement de la monarchie Franςoise, Tom. III. ch. 14. pag. 513. wo er den 28 Artikel des Edicts zu Pistes citirt.

h) Ibid. Tom. III. chap. 4. pag. 298.

mer immer noch die nämlichen Abgaben erlegen mußten, die ihnen unter den Kaisern aufgelegt waren; aber um geschwinder fortzukommen, will ich nur so viel sagen, daß, wenn sie solche auch anfänglich entrichtet hatten, sie derselben doch bald überhoben, und diese Abgaben in Kriegsdienste verwandelt wurden. Ich kann in der That nicht wohl begreifen, wie die Franken gleich Anfangs für das Finanzwesen dermaßen eingenommen gewesen wären, und dann auf einmal so gar abgeneigt davon geschienen hätten.

Ein Kapitulare i) Ludwigs des Frommen erklärt uns den Zustand sehr wohl, in dem sich die freyen Leuten unter der Monarchie der Franken befanden. Einige Schaaren Gothen und Iberier k), welche die Unterdrückung der Mohren flohen, wurden in Ludwigs Ländern aufgenomen. Der mit ihnen errichtete Vertrag enthielt, daß sie gleich andern freyen Leuten mit ihren Grafen zu Felde gehen, auf dem Marsch unter ihm Wachen und Patrouillen l) thun, und zum Vorspann für die Abgesandten, welche der königliche Hofe abschicken und erhalten würde, Pferde und Wagen hergeben sollten m). Dagegen würde man sonst keinen Zins von ihnen fo-

i) Vom Jahr 815. c. 1. Man vergleiche damit Capitul. Car. Calui anni 844. art. 1. et 2.

k) Man sehe Præceptum confirmationis pro Hispanis, qui in regno Karoli Calui morabuntur. ap. Baluz. T. II. pag. 26.

i) Explorationes et excubias, quod vsitato vocabulo wactas dicunt facere non neglegant. Ibid. cap. 1.

m) Dem Grafen waren sie keine Vorspann schuldig.

fodern, und sie sollten mit andern freyen Leuten auf gleichen Fuß behandelt werden.

Man kann nicht sagen, daß dieses neue, zu Anfang des zweyten Stammes eingeführte Gebräuche gewesen wären; sie gehörten wenigstens in die Mitte, wo nicht in das Ende des ersten. Ein Kapitulare n) vom Jahr 864 sagt ausdrücklich, es sey eine alte Gewohnheit, daß freye Leute Kriegsdienste thäten, und überdieß den nur gedachten Vorspann bezahlten; Auflagen, die ihnen absonderlich zukamen, und wovon die, so Lehngüter besaßen, wie ich in der Folge zeigen werde, frey waren.

Das ist noch nicht alles. Es gab eine Verordnung o), welche nicht gestattete, diese freyen Leute mit Auflagen zu beschweren. Derjenige, der vier p) mansos hatte, mußte allemal, ohne Ausnahme, zu Felde gehen. Wer deren nur drey besaß, ward zu einem geschlagen, der nur einen mansum hatte. Dieser trug den vierten Theil der Kosten, und blieb zu Hause. So wurden auch zwey zusammen geschlagen, deren jeder zwey mansos hatte; welcher von beyden zu Felde gieng, ließ sich von andern, der zu Hause blieb, die Hälfte der Kosten wieder geben.

Wir

n) Vt pagenses Franci, qui caballos habent, vel habere possunt, cum suis comitibus in hostem pergant, et nullus per violentiam, vel per aliquod malum ingenium, aut per quamcunque indebitam oppressionem talibus Francis suas res aut suetudinem nobis exsoluere non possint. Edict. Pistense, art. 26.

o) Capitul. Caroli M. anni 812. cap. I. Edict. Pist. art. 27.

p) Quatuor mansos.

Wir haben ferner eine Menge Urkunden, worinn den von freyen Leuten besessenen Ländereyen die Vorrechte der Lehngüter ertheilt werden, wovon ich noch künftig viel zu reden habe. In selbigen werden diese Güter von allen Gefällen freygesprochen, welche die Grafen und andere Beamte des Königs von ihnen foderten; und da diese Gefälle alle nach der Reihe hergezählet werden, und des Tributs mit keinem Worte gedacht wird, so ist es deutlich, daß keiner davon erhoben ward.

Es gieng ganz natürlich zu, daß das römische Finanzwesen in der Monarchie der Franken von selbst fiel. Es war eine sehr verwickelte Kunst, welche weder in die Begriffe, noch in den Plan dieser rohen Völker wollte. Wenn die Tatarn heutiges Tages Europa überschwemmen sollten, so würde es schwer halten, ihnen deutlich zu machen, was bey uns ein Finanzier ist.

Der ungewisse Biograph Ludwigs des Frommen q) sagt, wenn er von den Grafen und andern Beamten der fränkischen Nation redet, welche Karl der Große in Aquitanien bestellte, daß er ihnen die Bewahrung der Gränzen, das Kommando über die Armee, und die Aufsicht über die königlichen Domainen auftrug. Daraus kann man sehen, in welchem Zustande sich damals die Einkünfte der Könige des zweyten Stammes befanden. Der Fürst hatte seine Domainen, die er durch seine Sklaven bestellen ließ; aber die Steuern, Kopfgelder und andere Auflagen, die zur Zeit der Kaiser von freyen Leuten, für ihre Person und für ihre Güter erho-

q) In des Du Chesne Scriptoribus Hist. Francicae, T. II. p. 287.

hoben wurden, waren in eine Verbindlichkeit verwandelt worden, die Gränzen zu bewachen, oder in den Krieg zu ziehen.

Wir finden in der nämlichen Geschichte r), daß, als Ludwig der Fromme seinen Vater in Deutschland besuchte, dieser ihn fragte, wie er doch, er, der König sey, so arm seyn könnte? Ludwig antwortete hierauf, er sey leider nur dem Namen nach König, und seine Domainen wären fast alle in den Händen der Magnaten. Karl befürchtete, dieser junge Fürst möchte ihre Liebe verlieren, wenn er das, was er unbedachtsamer Weise weggegeben hatte, selbst wieder zurück nähme, und schickte Kommissarien dahin, um die Sachen wieder in Ordnung zu bringen.

Die Bischöfe s) schrieben an Ludwig, Karl des Kahlen Bruder, unter andern: "er solle mit „seinen Gütern wirthschaftlich umgehen, damit „er nicht immer genöthiget wäre, bey den Geistlichen einzukehren, und ihre Unterthanen mit „Vorspann zu belästigen. Er sollte es so einrichten, sagten sie, daß er für sich zu leben hätte, und dabey im Stande wäre, fremde Gesandten zu empfangen.„ Man sieht hieraus, daß die Einkünfte t) der Könige damals in ihren Domainen bestanden u).

Vier-

r) Ibid.

s) Epistola Episcoporum ad Ludouicum Regem art. 14. ap. Baluz. T. II. pag. 116.

t) Sie erhoben noch gewisse Gefälle an Flüssen, wo eine Brücke oder eine Furth war *).

*) Nicht überall! In ihren Gebiete erhoben die Barone diesen Zoll oder Geleite. Capit. anni 821. art. 3. Si forte quilibet voluerit

ex

Vierzehntes Kapitel.

Von dem, was man Census nennte.

Als die Barbaren auswanderten, wollten sie ihre Gebräuche schriftlich aufsezen; aber die Schwie-

ex propriis facultatibus eumdem pontem emendare vel reficere, quamuis de suis propriis rebus eundem pontem emendet vel reficiat, non tamen de eodem ponte maiorem censum exigere præsumat, nisi sicut consuetudo fuit et iustnm esse dignoscitur; und Capit. anni 854. art. 4. De pontibus restaurandis, videlicet vt secundum Capitularia aui et patris sui, vbi antiquitus fuerunt, reficiantur ab his, qui illos honores tenent. H.

u) Die merovingischen Könige hatten außerdem noch andere Einkünfte. Wenn jemand vor das königliche Gerichte geladen war, und nicht erschien, Leg. Sal. Tit. LIX. wenn jemand Untreue an dem König begieng, Leg. Ripuar. Tit. LXIX. wenn jemand seinen Blutsverwandten umgebracht, oder Blutschande getrieben hatte, ibid. so verfielen seine Güter an den König. Wenn ein vor dem König freygegebener Mensch (Homo denarialis) ohne Kinder starb, so erbte der Fiskus, Leg. Ripuar. Tit. LVII. Auch machte das wegen ertheiltem gerichtlichem Schuz zu fordernde fredum keinen unbeträchlichen Theil ihrer Einkünfte aus, so wenig als die sehr ansehnlichen Geschenke, die sie bey der allgemeinen im März und sodann im May gehaltenen Versammlung jährlich von der ganzen Nation bekamen. Diese Geschenke bestanden ordentli-

Schwierigkeit, deutsche Worte mit römischen Buchstaben zu schreiben, machte, daß man sie in lateinischer Sprache aufsezte.

Unter der allgemeinen Verwirrung der Eroberung und ihres Fortgangs veränderten viel Sachen ihre Gestalt. Um sie auszudrüken, mußte man sich solcher lateinischen Worte bedienen, die den neuen Gebräuchen am ähnlichsten waren.

Was also den Begriff des alten römischen Census erweken konnte, ward census und tributum genennt x); und wenn die Sachen gar keine Beziehung darauf hatten, so drükte man die deutschen Worte, so gut man konnte, mit römischen Buchstaben aus. Auf die Art entstand das

licher Weise in Gelde, manche aber brachten auch Pferde, wie aus einer Stelle eines vom Kaiser Karln zu Aachen gegebnen Kapitulare erhellet: Et hoc nobis præcipiendum est, vt quicunque in dono regio caballos detulerint, in unumquemque suum nomen habeant scriptum. Similiter et in vestimenta Abbatisſarum; beym Eckard de Legib. Salic. et Ripuar. pag. 177 H.

x) Der Census war ein so gemeines Wort, daß man sich dessen bediente, um damit den Zoll auszudrüken, der bey Flüssen entrichtet wurde, wenn man über eine Brücke oder Fähre mußte. Capitul. III. anni 803. art. 1. ap. Baluz. T. I. pag. 395. Capit. V. anni 819. p. 616. Auch wurden die Fuhren census genennt, welche die freyen Leute dem König oder seinen Gesandten geben mußten, wie aus Karl des Kahlen Kapitulare vom Jahre 865. art. 8. zu ersehen ist.

das Wort Fredum, wovon ich noch in der Folge viel zu reden habe.

Die willkührliche Art, in der man die Worte census und tributum gebraucht hat, hat die Bedeutung, welche diese Worte unter der ersten und andern königlichen Linie gehabt haben, etwas dunkel gemacht; und neuere Autoren unsers Zeitalters y), welche sich ein eignes System erdacht hatten, haben, wenn sie dieses Wort in Schriften damaliger Zeit gefunden haben, geglaubt, was man da census genennt habe, sey der eigentliche Census der Römer gewesen. Daraus haben sie denn gefolgert, daß unsre Könige des ersten und zweyten Stammes sich an die Stelle der römischen Kaiser gesezt, und in der Art ihrer Staatsverwaltung nichts geändert hätten z). Und da gewisse unter dem andern Stamme erhobne Gefälle durch Zufälle und Umstände a) in andre verwandelt worden sind, so haben sie daraus geschlossen, daß diese Gefälle der Census der Römer gewesen seyen; und wenn sie den neueren Einrichtungen nach gefunden haben, daß Kroneinkünfte schlechterdings unveräußerlich seyn, so haben sie diese Rechte, welche den Census der Römer vorstellten, und welche nicht einen Theil dieses Kronguts ausmachen, für bloße Usurpationen

y) Der Herr Abt du Bos und seine Nachfolger.

z) Man sehe die schwachen Gründe, deren sich der Herr Abt du Bos in seinem Etablissement de la Monarchie Françoise, Tom. III. Liv. VI. chap. 14. bedient, besonders was er aus einer Stelle des Gregor von Tours über einen zwischen seiner Kirche und König Charibert vorgefallenen Streit nimmt.

a) Zum Beyspiel durch Freygebungen.

onen ausgegeben. Andrer Folgerungen will ich nicht gedenken.

Längstverflossenen Jahrhunderten die Begriffe unsers gegenwärtigen Zeitalters anmaßen wollen, heißt dem Irrthum die reichhaltigste Quelle eröffnen. Solchen Leuten, welche alle alte Jahrhunderte modernisiren wollen, möchte man, wie die ägyptischen Priester dem Solon, zurufen: "O ihr Athenienser, seyd ihr nicht Kinder!„

Fünfzehntes Kapitel.

Daß das, was Census hieß, nur von Leibeigenen, und nicht von freyen Leuten erhoben ward.

Der König, die Geistlichen und die Herren erhoben insgesammt von den Leibeignen ihrer Herrschaften gewisse bestimmte Gefälle. In Ansehung des Königs berufe ich mich auf das zu Villis gegebene Kapitulare; in Ansehung der Geistlichen auf die barbarischen Gesezbücher b), und in Ansehung der Herren auf die von Karl dem Großen hierüber gemachten Verordnungen c).

Diese Gefälle wurden Census genennt, und waren Grundgefälle, nicht aber fiskalische Gefälle, Privatobligenheiten, und keine öffentlichen Abgaben.

Was man Census nennte, sage ich, war ein von den Knechten erhobner Tribut. Ich beru-

b) Leg. Alamannorum Tit. XXII. Serui enim Ecclesiae tributa sua legitime reddant. etc. Leg. Bauar. Tit. I. cap. 14. De colonis vel seruis Ecclesiae qualiter seruiant, vel qualia tributa reddant. etc.

c) Capitularium Lib. V. cap. 303.

rufe mich hierbey auf eine Formel Markulfs, welche eine königliche Erlaubniß enthält, in den geistlichen Stand zu treten, wenn man nur anders ein Freygebohrner sey d), und nicht in die Register des Census eingetragen stehe. Nicht weniger erweise ich es aus einem Auftrag, den Karl der Große einem Grafen e) gab, den er in die sächsischen Lande schickte. Er enthält die Freygebung der Sachsen, weil sie den christlichen Glauben angenommen hatten, und ist eigentlich ein Freybrief f). Dieser Fürst giebt ihnen ihre erste bürgerliche Freyheit wieder g), und spricht sie von der Schuldigkeit frey, den Censum zu bezahlen. Leibeigen seyn und den Census entrichten, waren also so gleichlautende Ausdrücke, als frey seyn, und ihn nicht entrichten.

In einem Patent, das dieser Fürst den in der Monarchie aufgenommenen Spaniern ertheilt h), wird

d) Si ille de capite ſuo bene ingenuus ſit, et in puletico publico cenſitus non eſt. Lib. I. Form. 19.

e) Vom Jahre 789. beym Baluz Th. I. S. 249. Praeceptum pro Trutmanno Comite.

f) Ex vt iſta ingenuitatis pagina firma, ſtabilisque conſiſtat.

g) Priſtinaeque libertati donatos, et omni nobis debito cenſu ſolutos. Ibid.

h) Praeceptum pro Hiſpanis qui in regnum Karoli confugerant. Demandamus vt neque vos neque iuniores veſtros memoratos Hiſpanos noſtros, qui ad noſtram fiduciam de Hiſpania venientes per noſtram datam licentiam erema loca ſibi ad laboricandum propriſerunt et laboratas habere viſentur; nullum cenſum ſuperponere praeſumatis.

wird den Grafen verboten, von ihnen einige Abgabe zu erheben, und ihnen ihre Güter wegzunehmen. Es ist bekannt, daß fremde Ankömmlinge in Frankreich wie Leibeigene behandelt wurden, und Karl der Große, der sie wie freye Leute gehalten wissen wollte, weil er wollte, daß sie ihre Güter eigenthümlich besizen sollten, verbot, den Census von ihnen zu erheben.

Karl der Kahle verordnet in einem zum Besten derselben Spanier gegebenen Kapitulare i) sie mit andern Franken auf gleichen Fuß zu behandeln. Die freyen Leute bezahlten also keinen Census.

Der dreyßigste Artikel des Edicts zu Pistes reformirt den Mißbrauch, nach welchem viel Hüfner des Königs und der Kirche ihre Güter an Geistliche oder Leute ihres Standes verkauften, und sich nichts als ein kleines Häuschen auszogen, so daß weiter kein Zins davon bezahlt werden konnte. Es wird darinn verordnet, die Sachen wieder in ihren vorigen Stand zu sezen; — welches denn gleichfalls beweiset, daß der Census ein Tribut war, der von Sklaven erhoben ward.

Weiter erhellt daraus, daß es in der Monarchie keinen allgemeinen Census gab, wie solches aus einer Menge Stellen deutlich wird. Denn

i) Ecclesiarum vero census, id est, nec pascualia infra eorum terminos vel eorum villas, nec teloneum infra comitatum in quo consistunt, nec alia quaelibet redibitio neque a Comite, neque a iunioribus aut ministerialibus eius, deinceps ab illis nullatenus exigatur. Im Jahre 844. Art. 1. u. 2. beym Baluz Th. II. S. 27.

Denn was sollte wohl sonst jenes Kapitulare k) sagen. "Wir befehlen, daß der königliche Zins „in allen Orten erhoben werde, wo er vordem „mit Recht gefordert ward.„ Was sollte jenes l) sagen, wo Karl der Große seinen Missis befiehlt, in den Provinzen eine genaue Untersuchung alles ehedem m) zu den königlichen Domainen gehörigen Zinses anzustellen, und jenes n), wo er über die Verwendung des Census Anordnung thut, den die bezahlen, von welchen er erhoben zu werden pflegte? Oder wie soll man jenes Kapitulare erklären o), wo es heißt: "Wenn „jemand ein zinsbares Gut überkommen hat, „von welchem wir den Census zu erheben pfle-

gen,

k) Capitul. III. anni 805. art. 22. Collect. Ansegis. III. 15. Census regalis vndecunque legitime exiebat, volumus vt inde soluatur, siue de propria persona hominis, siue de rebus. Man sehe auch Capitul. Car. Calui anni 854. apud Attiniacum, art. 6.

l) Capitul. III. anni 812. art. 10. et 11.

m) Vt Missi nostri census nostros diligenter perquirant, vndecunque antiquitus venire ad partem Regis solebant. etc.

n) Capitul. II. anni 813. art. 6. Similiter volumus vt banni nostri de illis, vnde censa exigunt, vt ipsa censa ad opus nostrum, vel vbi nos iubemus, veniant.

o) Capitularium Lib. IV. cap. 37. Quicunque terram tributariam, vnde tributum ad partem nostram exire solebat, vel ad Ecclesiam vel cuilibet alteri tradiderit, is qui eam susceperit, tributum, quod inde soluebatur, omni modo ad partem nostram persoluat.

„gen,„ oder endlich jenes p), wo Karl der Kahle von Gütern redet, welche von alten Zeiten dem Könige zinsbar gewesen sind?

Es giebt allerdings einige Stellen, welche beym ersten Anschauen dem, was ich hier gesagt habe, entgegen zu seyn scheinen, aber am Ende kommen sie doch damit überein. Es ist oben gezeigt worden, daß die freyen Leute in der Monarchie zu nichts weiter, als zu gewissen Vorspann q), verbunden waren. Das angeführte Ka-

p) Capitul. II. anni 805. art. 20. Census regalis vndecunque legitime exiebat, volumus vt inde soluatur, siue de propria persona hominis, siue de rebus.

q) Außer diesem Vorspann mußten sie die durchgehenden königlichen Gesandten auch noch beherbergen und beköstigen. Si quis autem Legatarium vel Regis, vel ad Regem, seu in vtilitatem Regis pergentem hospitio suscipere contempserit — sexaginta: solidis culpabilis judicetur. Leg. Rip. Tit. LIII. Das Maaß der Beköstigung wurde gewöhnlich jedesmal in einem Befehle, welcher Tractoria hieß, vorgeschrieben, und diese Beköstigung war, nach einer Formel Markulfs zu urtheilen, nicht so ganz einfach. Ideo iubemus vt locis conuenientibus eisdem a vobis eu ectio simul et humanitas ministretur, hoc est, veredos siue parafredos tantos, pane nitido modios tantos, vino modios tantos, lardo libras tantas, carne libras tantas, porcos tantos, porcellos tantos, veruices tantos, agnellos tantos, aucas tantas, fasianos tantos, pullos tantos, oua tanta, oleo libras tantas, garo libras tantas, mel-

Kapitulare nennt dieses Censum r), sezt ihn aber dem Census entgegen, welchen die Leibeignen schuldig waren.

So gedenkt auch das Edict zu Pistes s) jener Franken, welche den Censum für ihre Person und für ihre Häuser bezahlten, und sich während der Hungersnoth verkauft hatten. Die befiehlt der König wieder los zu kaufen. Das kommt daher t), daß die, welche durch königliche Freybriefe frey wurden; gemeiniglich keine gänzliche u) und vollkommene Fr[illegible]heit erhielten, sondern censum de capite bezahlt[illegible]; und von dieser Art Leute ist hier die Rede.

Man muß also alle Begriffe eines allgeme[illegible]nen und durchgehends gefoderten und aus [illegible]

[illegible] melle tantas, aceto tantas, cymino libras tantas, pipere tantas, spico tantas, cymino libras tantas, granomastice tantas, pistacias tantas, amandolas tantas, cereos librales tantos, olera, legumina, ligna, carra tanta, faculas tantas etc. Lib. I. form. 11. H.

r) Censibus vel paraueredis qu[illegible] Franci homines ad regiam potestatem exsoluere debent.

s) Vom Jahre 864. Art. 34. beym Baluz Tom. I. pag. 192. De illis Francis hominibus, qui censum regium de suo capite et de suis rescellis debebant.

t) Der 28. Artikel dieses Edicts erklärt dieses alles sehr deutlich. Er macht einen Unterschied zwischen den römischen und den fränkischen Freygelassenen, und man findet da, daß der Census nicht allgemein war.

u) Wie aus einem bereits angeführten Kapitulare Karls des Großen vom Jahre 813. zu ersehen ist.

mischen Verfassung entstandenen Census fahren lassen, von welchen man sodann weiter annimmt, daß die Rechte der Herren gleichermaßen aus ungerechter Anmaßung entstanden sind. Was man in der fränkischen Monarchie Census nennte, war, des mit diesem Worte vorgegangenen Mißbrauches ungeachtet, ein besondres Recht oder Gefäll, das die Herren von ihren Leibeignen erhoben.

Der Leser mag mir die Unlust verzeihen, die ich ihm durch diese Menge von Citationen gemacht habe. Ich würde mich gewiß kürzer gefaßt haben, wenn mir nicht überall dieses Buch des Herrn Abt du Bos von der Errichtung der französischen Monarchie in Gallien aufgestoßen wäre. Nichts hält den Fortgang der Kenntnisse mehr auf, als ein unrichtiges Werk eines angesehenen Autors, weil man, ehe man anfangen kann zu belehren, erst die vorgefaßten, irrigen Meynungen aus dem Wege räumen muß.

Sechzehntes Kapitel.

Von den Leudis oder Vasallen.

Ich habe von jenen Freywilligen bey den Deutschen geredet, welche ihre Häuptlinge in ihren kriegerischen Unternehmungen begleiteten. Dieser Gebrauch erhielt sich auch nach der Eroberung. Tacitus nennt solche Freiwillige Comites, das salische Gesetz hommes, qui sunt in truste regis x); in Markulfs Formeln y) heißen

 sie

x) Qui in truste dominica est. Tit. XLIV. art. 4.

y) Lib. I. form. 18. Quia ille fidelis, Deo propitio, noster, veniens ibi in Palatio nostro, vna

sie Antrustiones z); bey unsern ersten Geschicht-schreibern Leudi und Fideles, und bey den folgenden Vasalli und Seniores.

In den salischen und ripuarischen Gesezen findet man eine Menge Verordnungen, welche alle Franken angehen, und wiederum andere, die nur die Antrustiones angehen. Diese sind von jenen für die übrigen Franken abgefaßten Verorduungen sehr unterschieden; als in welchen festgesezt wird, wie es mit den Gütern und Besizungen der Franken gehalten werden solle, ohne daß der Güter der Antrustionen mit einem Worte gedacht würde. Der Grund davon ist, daß die Güter der Antrustionen mehr nach dem politischen, als bürgerlichen Geseze bestimmt wurden, und das Loostheil einer Armee ausmachten, nicht aber das Erbgut einer Familie.

Die Güter, welche das Antheil der königlichen Getreuen waren, wurden nach Verschiedenheit der Autoren und der Zeiten fisci a), beneficia honores und feuda genennt.

Es

vna cum arimania sua, in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est coniurasse. Propterea per praesens praeceptum decernimus ac iubemus vt deinceps memoratus ille in numero Antrustionum computetur.

z) Vom Worte trew, welches bey den Deutschen getreu bedeutet, und bey den Engländern true, wahrhaft.

a) Marculf. Lib. I. Form. 14. In dem Leben des heiligen Maurus heißt es dedit fiscum unum; und in den Annalen von Metz vom Jahr 747. dedit illi comitatus et fiscos plurimos. Die zum Unterhalt der königlichen Familie bestimmten Güter hießen regalia.

Es ist kein Zweifel, daß die Lehne nicht anfänglich wiederruflich gewesen wären b). Im Gregor von Tours c) sieht man, wie dem Sunegisell und Galloman alles genommen ward; was sie vom Fiskus bekommen hatten, und ihnen nichts blieb, als was sie als Eigenthum besaßen. Guntram hatte mit seinem Neffen Childebert, als er ihn auf den Thron setzte, eine geheime Unterredung, und nennte ihm die, welchen er Lehne ertheilen, und die, welchen er sie nehmen sollte d). In einer Formul Markulfs e) giebt der König nicht nur eigne Benefizien seines Fiskus, sondern auch die, welche einandrer besessen hatte, bey einem Tausche an. Im longobardischen Gesetze werden die Benefizien oder Lehne dem Eigenthume entgegengesetzt. Die Geschichtschreiber, die Formeln, die Gesetzbücher der verschiednen barbarischen Völker, und alle auf uns gekommene Urkunden sind hierüber mit einander einstimmig. Endlich finden wir im Buche über die Lehne f), daß die Herren sie anfänglich nach Gefallen wegnehmen konnten, sel-

b) Lib. I. Tit. I. de feudis.

c) Lib. IX. Cap. 38.

d) Tunc indicauit ei quos in consilio haberet, aut sperneret a colloquio; quibus se crederet, quos vitaret, quos honoraret muneribus, quos ab honore depelleret. Lib. VII. Cap. 33.

e) Lib. I. form. 30.

f) Feudorum Lib. I. Tit. I.

g) Das war eine Art von unbestimmtem Darlehn, (precarium) welches der Herr im folgenden Jahre erneuerte, oder nicht wie, Kujaz geanmerkt hat.

bige sodann auf gewisse Jahresfrist g), und endlich auf lebenslang verliehen.

Siebenzehntes Kapitel.

Vom Kriegsdienste der freyen Leute.

Zweyerley Arten Leute waren zum Kriegsdienste verbunden; die Leudi und Vasallen oder Aftervasallen, welche sie in Ansehung ihres Lehns zu leisten hatten, und die freyen Franken, Römer und Gallier, welche unter dem Grafen dienten, und von ihm und seinen Offiziren ins Feld geführt wurden.

Freye Leute wurden diejenigen genennet, welche kein Benefiz oder Lehn hatten, und nicht leibeigen waren; die Güter, die sie besaßen, hießen Allodialgüter.

Die Grafen h) versammelten die freyen Leute, und führten sie in den Krieg. Unter sich hatten sie gewisse Offiziers, welche Vicarii i) hießen. Da noch die freyen Leute damals in Centen (Centenas) vertheilt waren, welche das waren, was man einen Flecken nannte, so hatten die Grafen Leute unter sich, welche Centrichter (Centenarii) hießen, und welche die freyen Leute k) ihrer Cente in den Krieg führten.

Diese Eintheilung in Centen ist neuer, als die errichtete Monarchie der Franken in Gallien; Klotar und Childebert trafen sie, um dadurch jeden District zu nöthigen, für die in seinem Be-

h) Capitul. Carol. M. I. de anno 812. art. 3. et 4. Edictum Pistense, art. 26.

i) Et habeat unusquisque comes vicarios et centenarios suos secum. Lib. II Capitul. art. 28

k) Man nennte sie compagenses.

Bezirk verübten Diebstähle zu haften, wie solches aus den Dekreten l) dieser Fürsten zu ersehen ist. Eine gleichmäßige Polizey ist noch heutiges Tages in England üblich.

Wie die Grafen die freyen Leute in den Krieg führten, so stellten sich die Leudi an die Spitze ihrer Vasallen oder Aftervasallen, und ein gleiches thaten die Bischöffe und Aebte, oder derselben Vitzthume, mit den ihrigen m).

Die Bischöffe waren hierüber gleichwohl in Verlegenheit, und wußten nicht gut, wie und was sie machen sollten n). Sie baten Karl den Großen, ihnen die Verbindlichkeit, in den Krieg zu ziehen, zu erlassen, und beklagten sich nach erhaltenem Gesuch, daß man sie um die öffentliche Achtung brächte; so daß dieser Kaiser genöthigt ward, sich durch eine Art von Erklärung gegen sie zu rechtfertigen o). Dem sey wie ihm

l) Et similiter conuenit vt si furtum factum fuerit capitale de praesenti centena restituat et causator Centenarium cum centena requirat. Decret. Gildeberti Regis circa annum 595 art. 11. apud Baluz.

m) Capit. Caroli M. I. anni 812. art. 5.

n) Capitul. Wormat. anni 803. apud Baluz Tom. I. pag. 408. 410.

o) *Quia audiuimus, quosdam nos suspectos habere propterea, quod concessimus Episcopis et Sacerdotibus ac reliquis Deis seruis ut in hostes nisi duo aut tres a caeteris electi — non irent, sicut in prioribus nostris capitularibus continetur — quod honores sacerdotum et res ecclesiarum auferre vel minuere voluissemus, quod nullatenus facere velle, vel facere volentibus con-*

ihm wolle, so finde ich nirgends, daß zu der Zeit, da sie nicht mehr zu Felde zogen, ihre Vasallen von den Grafen angeführt worden wären; es erhellet vielmehr p), daß die Könige oder die Bischöffe diese Anführung einem ihrer Getreuen auftrugen.

Im einem Kapitulare vom Jahre 819 q) unterscheidet Ludwig der Fromme dreyerley Vasallen; die Vasallen des Königs, der Bischöffe und des Grafen. Die Vasallen eines Leudus r) oder Getreuen wurden nur dann von dem Grafen

consentire, omnes scire cupimus. Sed quanto quis eorum amplius suam normam seruauerit, et Deo seruierit, tanto eum plus hororare et cariorem habere volumus. Baluz Tom. I. pag. 410. H.

p) Quoniam quosdam Episcoporum ab expeditionis labore corporis defendit imbecilitas, aliis autem vestra indulgentia cunctis optabilem largitur quietem, praecauendum est: utrisque ne per eorum absentiam res militaris dispendium patiatur. Itaque si vestra consentit sublimitas, homines suos reipublicae profuturis cuilibet fidelium vestrorum, quem sibi vtilem iudicauerint, commitante. etc.

q) Capit. V. anni 819. art. 27. Vt Vassi nostri et Vassi Episcoporum, Abbatum, Abbatissarum et Comitum qui anno praesente. etc.

r) De vassis dominicis, qui adhuc intra casam seruiunt, et tamen beneficia habere noscuntur, statutum est, vt quicunque ex eis cum Domno imperatore domi remanserint, vasallos suos casatos secum non retineant; sed cum comite, cuius pagenses sunt, ire permittant. Capitul. II. anni 812. art. 7.

fen geführt, wenn der Leudus wegen irgend einer Verrichtung beym Könige verhindert wurde, sie selbst anzuführen.

Hier fragt sich's aber, wer diese Leudos oder königliche Getreuen anführte? und ohne Zweifel that dieses der König selbst, der immer an der Spitze seiner Getreuen war. Daher kommt es, daß man in dem Kapitularien die Vasallen des Königs immer den bischöflichen Vasallen entgegen gesetzt findet s). Unsre muthigen und großgesinnten Könige giengen nicht zu Felde, um sich an die Spitze solch einer geistlichen Miliz zu setzen, und das waren die Leute nicht, die sie aussuchten, um mit ihnen zu siegen, oder zu sterben.

Diese Leudi führten nun hinwiederum ihre Vasallen und Aftervasallen, und dieß ist ganz deutlich in jenem Kapitular t) zu sehen, wo Karl der Große befiehlt, daß jedweder Freye, der entweder erbeigenthümlich oder lehnsweise vier mansos hätte, sich rüsten und gegen den Feind ins Feld rücken, oder mit seinem Herrn ziehen sollte. Karl will damit sagen, daß, wer eigens Gut hätte, mit dem Grafen, und wer ein Lehngut hätte, mit seinem Herrn zu Felde ziehen soll.

Bey

s) De hominibus nostris, et episcorum et abbatum, qui vel beneficia talia propria habent etc. Capitul. I. anni 812. art. 5.

t) Vt omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo, siue de alicuius beneficio habet, ipse se praeparet; et ipse in hostem pergat, siue cum seniore suo. Capitul. I. anni 812. art. 1.

Bey alle dem will der Herr Abt dü Bos u) behaupten, daß, wenn in den Kapitularien von Leuten geredet werde, die unter einem Herrn im Königreiche stünden, solches nur von Leibeignen zu erklären sey, und beruft sich deswegen auf das wisigothische Gesetz. Besser, denke ich, wäre es, sich auf die Kapitularien zu berufen. Dasjenige, welches ich eben angeführt habe, beweist förmlich das Gegentheil. Der zwischen Karl dem Kahlen und seinen Brüdern errichtete Vergleich redet nicht weniger von freyen Leuten, welche sich nach Gefallen einem Herrn oder dem König empfehlen können; und diese Verordnung kommt mit vielen andern überein.

Man kann also sagen, daß es eine dreyfache Miliz gab; nämlich die Miliz der Vasallen, oder Getreuen des Königs, welche wiederum andre Getreue unter sich stehen hatten; der Bischöffe und andrer Geistlichen und ihrer Vasallen, und endlich des Grafen, welcher die freyen Leute anführte.

Ich sage darum nicht, daß die Vasallen auf keine Weise unter den Grafen stehen konnten, weil ich noch niemals geläugnet habe, daß die, welche ein besondres Kommando haben, aufhören, unter dem zu stehen, der ein größeres Kommando hat. Auch sieht man, daß der Graf und die königlichen Missi sie zu Erlegung des Heerbanns, das heißt, einer gewissen Strafe, anhalten konnten, wenn sie die ihnen Kraft ihres Lehns zukommenden Verbindlichkeiten nicht erfüllet hatten. So mußten auch die Vasallen des Kö-

u) Tome III. Liv. 6. chap. 4. pag. 299. Etablissement de la Monarchie Françoise.

Königs, x) wenn sie Raub begangen hatten, die Bestrafung des Grafen fühlen, wenn sie sich nicht lieber der Bestrafung des Königs unterwerfen wollten.

Achzehntes Kapitel.

Vom doppelten Dienste.

Es war ein Grundsatz in der Monarchie, daß die, welche unter jemands Kriegskommando stunden, auch seiner bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren. So sehen wir, daß das Kapitulare y) Ludwigs des Frommen vom Jahre 815. dem Kriegskommando des Grafen und seiner bürgerlichen Gerichtsbarkeit über die freyen Leute gleich weiten Umfang giebt, wie denn auch die Gerichte des Grafen, welcher die freyen Leute in den Krieg führte, die Gerichte der freyen z) Leute genennt wurden; woher sich vermuthlich die Gewohnheit schreiben mochte, daß über Sachen, welche die Freyheit betrafen, nur in

x) De nostris quoque dominicis vasallis iubemus, vt si aliquis praedas egerit, Comes in cuius potestate fuerit, ad emendationem eum vocet. Qui si in Comitem aut Missum illius audire noluerit, per forciam illud emendare cogatur, prout lex docet — Quod si proclamauerit se ante presentiam nostram velle distringi potius quam ante Comitem — ante nos venire permittatur, apud Baluz. Tom. II. pag. 289.

y) Art. I. et 2.

z) Capitularium Lib. IV. Collect. Anseg. art. 57. Capitul V. Ludouici Pii anni 819. art. 14. ap. Baluz. Tom. I. p. 615.

in den Gerichten des Grafen, und nicht in den Gerichten seiner Unterbeamten, gesprochen werden konnte. So führte auch der Graf die Vasallen der Bischöffe oder Aebte nicht in den Krieg, weil sie nicht unter seiner bürgerlichen Gerichtsbarkeit standen, so wenig als die Afftervasallen der königlichen Getreuen. So berichtet das Glossarium a) der alten englischen Gesetze, daß diejenigen, welche bey den Sachsen Coples hießen, von den Normännern Comtes und Compagnons genennt wurden, weil sie die gerichtlichen Geldstrafen mit dem König theilten. Auch finden wir zu allen Zeiten, daß es eine Obliegenheit jedes Vasalls b) gegen seinen Herrn war, sich für ihn zu waffnen c) und in seinem Gerichtshofe richten zu helfen.

Eine der Ursachen, welche auf die Art das Recht der Gerichtsbarkeit mit dem Rechte der Anführung in Kriegszeiten verknüpfte, war mit diese, daß der, welcher die Leute in das Feld führte, zu gleicher Zeit auf Berichtigung gewisser königlicher Gerechtsame sah, welche in einigen Dienstfuhren, so die freyen Leute zu thun hatten, wie auch überhaupt in gewissen Gerichtssporteln bestanden, wovon ich noch in der Folge reden werde.

Aus gleichem Grunde, welcher die Grafen berechtigte, in ihrer Grafschaft Recht zu sprechen, waren die Herren berechtiget, in ihrem Lehn-

a) In der Sammlung Guilielmi Lombardi: de priscis Anglorum legibus: voce Satrapia.

b) Assises de Jerusalem, chap. 221, und 222.

c) Die Aduocati oder Vizthume der Kirche mußten Gericht halten, und die Leute in den Krieg führen.

Lehngebiet Recht zu sprechen; und eigentlich kann man sagen, daß die Veränderungen, welche zu unterschiedlichen Zeiten in den Grafschaften vorfielen, den Gang hielten, welchen die in den Lehnen vorgefallenen Veränderungen nahmen, indem diese und jene nach dem nämlichen Plan und nach den nämlichen Begriffen verwaltet wurden. Die Grafen, um es ganz kurz zu fassen, waren in ihren Grafschaften Herren, und die Herren in ihren Herrschaften Grafen.

Man hat sich nicht die richtigste Begriffe von der Sache gemacht, wenn man die Grafen für Justizbeamte, und die Herzoge für Kriegsbediente angesehen hat; denn jene waren, wie diese, zugleich Kriegsbediente und Justizbeamte d): Der ganze Unterschied bestand darinnen, daß der Herzog mehrerere Grafen unter sich stehen hatte; doch gab es auch Grafen, welche keinen Herzog über sich hatten, wie solches mit mehrerem aus Fredegars Chronik e) zu ersehen ist.

Da möchte man denn glauben, daß die Franken damals unter einer ziemlich harten Regierung gestanden hätten, weil die nämlichen Beamten kriegerische und bürgerliche Gewalt, ja sogar fiskalische Gewalt über die Unterthanen besaßen; eine Sache, welche, wie ich in den vorhergehenden Büchern gezeigt habe, ein charakteristisches Merkmal des Despotismus ist. Aber man darf nicht denken, daß die Grafen allein vor Gericht saßen f), und nach Art türkischer Bassen Recht spra-

d) Marculf. Lib. I. form. 8.

e) Cap. LXXVIII. exceptis comitibus plurimis qui duces super se non habebant. Beym Du Chesne T. I.

f) Gregor. Turon. Lib. V. ad annum 580.

sprachen. Sie hielten ordentliche Gerichtspflege, oder Versammlungen (placita), wozu gute und bewährte Leute (les notables) g) gerufen wurden.

Um das, was in den alten Formeln, den barbarischen Gesetzen und den Kapitularien von Gerichten vorkommt, wohl zu verstehen, muß man wissen h), daß die Amtsverrichtungen des Grafen, des Grarions und des Centrichters dieselbigen waren, und daß die Richter, die Rathimburger und Scabini unter verschiednen Benennungen die nämliche Person vorstellten. Das waren die Beysizer des Grafen, deren gemeiniglich sieben waren, und da das Gericht mit nicht weniger als zwölf Personen besetzt seyn sollte i), so

g) Das sind die, welche in den Kapitularien meliores homines genennet werden, et adducat secum (comes) duodecim Scabinos, si tanti fuerint. Sin autem de melioribus hominibus illius Comitatus supleat nummerum duodenarium. Capit. II anni 818 art. 2. Sie hießen auch boni homines, unter welcher Rubrik beym du Cange darüber nachzuschlagen ist. In einer Urkunde beym Muratori, Antiq. Ital. Vol. I. p. 475. heißt es: Die Veneris, qui fuit vndecimus dies exeunte mense Iulii in Sala Domni Garsendonii Dei gratia Sancte Mantuanensis Ecclesiae Praesulis mirifici et Imperialis Aule Comitis, in praesentia *bonorum hominum.* etc. H.

h) Man vergleiche damit das 28. Kap. des XXVIII. Buches, und im XXXI. das 8te.

i) Man sehe besonders Ludwigs des Frommen Capit. II. ad. anni 819. cap. 2. Vult Domnus Imperator, vt in tale Placitum quale ille nunc iusserit veniat vnusquisque Comes, et adducat secum duodecim Scabinos, si tanti fuerint,

so wurde die Zahl der Fehlenden durch gute bewährte Leute voll gemacht k).

Uebrigens mochte nun die Gerichtsbarkeit dem König, dem Grafen, dem Gravio, dem Centrichter, den Herren oder der Geistlichkeit gehören, so verwalteten sie selbige niemals allein, und dieser, aus den Wäldern Germaniens hergenommene Gebrauch, blieb noch bey, als die Lehne eine andere Gestalt bekamen.

Was die fiskalische Gewalt betrifft, so war sie von der Art, daß sie der Graf nicht leicht mißbrauchen konnte. Die Gerechtsame der königlichen Kammer in Ansehung der freyen Leute waren so einfach, daß sie, wie bereits gedacht worden ist, nur in gewissen Fuhren l) bestanden, welche bey gewissen öffentlichen Gelegenheiten gefodert wurden; und was die Gerichtssporteln betrifft, so waren Gesetze m) da, wodurch dem Mißbrauch vorgebeugt ward.

Neun-

k) Sin autem, de melioribus hominibus illius comitatus suppleat nummerum duodenarium. Ibib.

l) Und einigen Brückenzöllen, wovon ich bereits geredet habe.

m) Leg. Ripuar. Tit. 88. Vt nullus Optimatum, maior domus, domesticus, Comes, Grafio, Cancellarius, vel quibuslibet gradibus sublimatus, in prouincia Ripuaria in iudicio residens munera ad iudicium peruertendum non recipiat. Quod si quis in hoc deprehensus fuerit, de vita componat, und Leg. Longob. Lib. II. Tit. 52. §. 9.

Neunzehntes Kapitel.

Von den Compositionen bey den barbarischen Völkern.

Da es ohne genaue Kenntniß der Gesetze und der Sitten der deutschen Völker nicht wohl möglich ist, in unserm politischen Rechte fortzukommen, so muß ich hier etwas inne halten, um auf diese Sitten und Gesetze zurück zu gehen.

Nach dem Tacitus n) scheinen die Deutschen nur von zwey Hauptverbrechen gewußt zu haben. Sie hängten die Verräther und ersäuften die Feigen; dieses waren bey ihnen die einzigen öffentlichen Verbrechen. Wenn jemand o) dem andern Unrecht oder Gewalt gethan hatte, so traten die Verwandten des Beleidigten der Sache bey, und dem Haß konnte nur die geleistete Genugthuung ein Ende machen. Diese Genugthuung empfieng der Beleidigte, wenn er im Stande war, sie zu empfangen, und die Verwandten empfiengen sie, wenn das Unrecht oder die Kränkung alle angieng, oder diese Genugthuung durch den Tod des Beleidigten auf sie verrerbt war. Diese

n) Distinctio poenarum ex delicto: proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignauos et imbelles et corpore infames, coeno ac palude, iniecta insuper crate, mergunt. Tacit. de mor. Germ.

o) Suscipere tam innimicitias seu patris seu propinqui, quam amicitias, necesse est: nec implacabies durant; luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem vniuersa domus. Tacit. de morib. Germ.

Diese Genugthuungen geschahen, nach dem, was Tacitus davon sagt, durch eine gegenseitige Verabredung unter den Partheyen p), wie denn auch diese Genugthuungen in den Gesetzbüchern der barbarischen Völker compositiones genennt werden.

Ich finde kein Gesetz weiter, als das Gesetz der Friesen q), welches das Volk in der Beschaffenheit gelassen hätte, wo jede feindliche Familie, so zu reden, im Stande des Naturrechts war, und ohne von einem bürgerlichen oder politischen Gesetze zurück gehalten zu werden, ihre Rache nach eignem Gutdünken ausüben konnte, bis sie sich Genugthuung verschafft hatte r). Selbst dieses Gesetz

p) Viele ließen sich nach geschehener Ausgleichung von den Verwandten noch einen Sicherheitsbrief ausstellen, wie wir in Markulfs Formeln finden. Proptera iuxta quod conuenit, hanc epistolam securitatis in te nobis conscribere complacuit, vt te ipsa morte germano nostro nec a me nec ab heredibus meis aut suis, nec de iudiciaria potestate nec a quemlibet nullo casu, nec refragatione aliqua aut damnietate amplius habere non pertinescas, sed in omnibus exinde ductus, et absolutus appareas. Lib. II. form. 18. H.

q) Tit. II. De Forresni.

r) Daß das Gesetzbuch der Friesen dieses Volk keinesweges in jenem Zustand der Natur, und bey jener sich blos mit dem Naturrechte vertragenden Freyheit ließ, seine Rache nach Gefallen zu treiben, d'exercer sa vengeance à sa fantaisie, das, dächte ich, bewiese der XXII. Titel dieses Gesetzbuches,

sez ward gemäßigt. Es war festgesezt s), daß der, wider welchen ein andrer feindselig ausgieng, in seinem Hause und auf dem Hin- und Herwege der Kirche, wie auch des Richtplatzes nicht beunruhiget werden durfte.

Die Kompilatoren der salischen Geseze erwähnen eines alten Gebrauchs t) der Franken, nach welchem derjenige, der einen todten Körper ausgegraben hatte, um ihn zu berauben, aus aller menschlichen Gesellschaft so lange verbannt ward,

De Dolg, zur Gnüge, wo für die Verletzung jeglichen Gliedes, ja jedwedes besondern Gelenkes an den Fingern, eine namentliche Komposition festgesezt wird. Der vom Autor angezogene zweyte Titel redet blos von dem einigen besondern Falle, si quis alium alio ad occidendum exposuerit; und wo denn, nach Beschaffenheit der Umstände, der expositor homicida sich so lange der Verwandten Feindschaft gefallen lassen sollte, bis er sich mit ihnen versöhnt und verglichen haben würde. H.

s) Additio Sapientum Tit. l. §. I. Homo faidosus pacem habeat in Ecclesia, in domo sua, ad Ecclesiam eundo, de Ecclesia redeundo. Qui hanc pacem effregerit, et hominem occiderit, nouis XXX. solidis componat.

t) Leg. Sal. Tit. LVIII. §. 1. Antiqua lege, si corpus iam sepultum effodierit, et expoliauerit, wargus sit vsque in diem, qua cum parentibus ipsius defuncti conuenerit, et ipsi pro eo rogent, vt inter homines liceat ei accedere; et quicunque antea ei aut panem aut hospitale, siue vxor sua, siue proxima, ei dederit, DC. den. culpabilis iudicetur.

ward, bis ihn die Verwandten wieder darinn dulden wollten; und da ihm bis dahin kein Mensch, nicht einmal seine eigne Frau einen Bissen Brod reichen, oder in das Haus nehmen durfte, so war dieser in Ansehung der Andern und die Andern in Ansehung seiner, im Zustande des Naturrechts, bis dieser Zustand durch die erfolgte Vergleichung wieder aufgehoben ward.

Dieses ausgenommen finden wir, daß die Weisen der verschiedenen barbarischen Nationen dasjenige durch Gesetze zu bestimmen suchten, was von dem Vergleiche der Partheien zu erwarten, zu lange und zu gefährlich war. Sie bemühten sich sorgfältig, die Komposition mit der Bekränkung in ein gehöriges Verhältniß zu bringen, und man muß sagen, daß alle diese barbarischen Gesetze hierüber äußerst bestimmt sind. Die verschiedenen möglichen Fälle werden darinn scharfsinnig unterschieden u), und alle Umstände abgewogen. Das Gesetz tritt an die Stelle des Beleidigten, und fodert diejenige Genugthuung für ihn, die er im Augenblicke der kaltblütigen Ueberlegung selbst gefodert haben würde.

Ohne diesen gesetzlichen Bestimmungen würden die deutschen Völker noch länger in dem Zustande der freyen Natur geblieben seyn, in welchem sie zu des Tacitus Zeiten gelebt zu haben scheinen.

Rotharis sagt im longobardischen Gesetze x), er habe deswegen höhere Kompositionen verord-

u) Man sehe besonders den 3. 4. 5. 6. und 7. Tittel des salischen Gesetzes, welche den Diebstahl der Thiere und des Viehes betreffen.

x) In omnibus istis plagis ac feritis superius descriptis, quæ inter homines liberos eueniunt,

net, als bey den Vorfahren üblich gewesen wären, damit sich der Beleidigte desto williger zur Versöhnung möchte finden lassen: denn man muß hierbey bemerken, daß, nachdem sich die Longobarden, ein bisher armes Volk, durch die Eroberung Italiens bereichert hatten, die bisherigen Kompositionen unbedeutend zu werden anfiengen, wodurch denn die Versöhnung sehr erschwert ward. Diese Betrachtung mochte vermuthlich auch die andern Oberhäupter der in Gallien eingedrungenen Völker bewogen haben, die verschiednen Gesetzbücher aufzusetzen, die wir noch heutiges Tages haben.

Die vorzüglichste Komposition war die, welche der Mörder den Verwandten des Getödeten erlegen mußte. Die Verschiedenheit des Standes y) machte eine Verschiedenheit der Komposition. So betrug sie in dem Gesetz der Anglen sechshundert Solidos für den Tod eines Adelings, indeß die Ermordung eines Freyen nur mit zweyhundert, und eines Knechtes mit dreyßig Solidis gerettet ward. Die Größe der Komposition, die auf jemandens Leben gesetzt war, machte also einen seiner großen Vorzüge aus; denn außer dem Zeugniß, daß sie von seinem Range ablegte, erwarb sie ihm unter Nationen

von

unt, ideo maiorem compositionem posuimus, quam antiqui nostri, vt faida, quod est inimicitia, post compositionem acceptam postponatur, et amplius non requiratur, nec dolus teneatur; sed causa sit finita, amicitia manente. Lib. I. Tit. 7. art. 15.

y) Leg. Angl. Tit. I. §. 1. 2. 4. Tit. V. §. 6. Leg. Baiuv. Tit. I. cap. VIII. et IX. Leg. Fris. Tit. XV.

von so heftiger Gemüthsart desto mehr Sicherheit.

Wir finden dieses sehr deutlich in dem Gesetze der Bavaren z) ausgedrückt. Es liefert ein Verzeichniß ihrer Familien, welche, weil sie nach dem Geschlechte der Agilolfingen die angesehensten waren a). Die Agilolfingen waren aus dem herzoglichen Stamme, und aus ihnen ward allemal der Herzog gewählt. Ihnen war eine vierfache Komposition ausgemacht worden. Die Komposition des Herzogs betrug um ein Drittheil mehr, als die den Agilolfingen ausgesetzte. „Weil er Herzog ist, sagt das Gesez, so gebührt ihm auch mehr Ehre, als seinen Verwandten.„

Alle diese Kompositionen waren auf Geld gesetzt. Da aber diese Völker, zumal so lange sie sich in Deutschland inne hielten, dessen nicht viel hatten, so konnte man Vieh, Getraide, Geräthe; Waffen, Hunde, Falken b) und Grundstücke

z) Nach der Lindenbroggischen Edition Hosidra, Ozza, Sagana, Habilingua, Anniena; nach der Heroldischen, Huositroz, Zafagana, Hailinga, Aennion. Tit. II. cap. 20. art. 1.

a) Isti sunt quasi primi post Agilolfingos, qui sunt de genere ducali. Ibid.

b) Kaiser Ludwig der Fromme verbot ausdrücklich, bey Erlegung des Wehrgeldes den Falken und den Degen zu nehmen, zwey Stücke, die bey einem Volke, das so sehr auf Krieg und Jagd hielt, von ungemeiner Wichtigkeit waren. In compositionem wirgildi volumus, vt ea dentur, quae in lege continentur; excepto accipitre et spaltha; quia prop-

stücke c) statt Geldes angeben. Oft bestimmte sogar das Gesetz d), wie hoch alles dieses genommen werden sollte e), und daraus erklärt es sich, wie es bey so wenig Gelde doch so viel Geldstrafen bey ihnen gab f).

Die Gesetze suchten die Verschiedenheit der mannigfaltigen Arten des Unrechts, der Gewalthätigkeit und der Verbrechen genau zu bestimmen, damit jedweder den Grad der erlittenen Beleidigung mit Gewißheit berechnen, und genau wissen konnte, welche Genugthuung ihm dafür gehörte, und was er höchstens zu fodern hatte.

Hieraus ergiebt sich nun, daß wer sich nach bereits erhaltner Genugthuung noch rächte, ein großes Verbrechen begieng. Dieses Verbrechen war nicht minder eine öffentliche Beleidigung, als eine Privatbeleidigung, indem es eine Verachtung der

propter illa duo aliquoties periurium committitur, quando maioris pretii quam illa sint, esse iurantur. Cap. Lib. IV. 21. H.

c) Agilolfingi vero vsque ad Ducem in quadrumplum componuntur art. 2.

d) Et pro eo, quia Dux est, addatur ei maior honor quam ceteris parentibus eius, sic vt tertia pars addatur super hoc quod parentes eius componuntur. art. 4

e) So setzte das Gesetz des Ina das Leben eines Menschen, oder dessen Werth auf eine gewisse Summe Geldes oder auf Grundstükken. Leges Inae regis: titulo de Villico regio; de priscis Anglorum Regibus. Cambridge 1644.

f) Leg. Ripuar. Tit. XXXVI. art. 11.

der Geseze selbst war: auch ermangelten die Gesezgeber g) nicht, es hart zu bestrafen.

Es gab noch eine andre Art des Verbrechens, welches absonderlich dann für sehr gefährlich h) angesehen zu werden anfieng, als diese Völker unter der bürgerlichen Regierung etwas von ihrem Geiste der Unabhängigkeit verlohren, und ihre Könige eine bessere Polizey im Staate einzuführen besorgt waren; dieses Verbrechen bestand darinn, wenn man die gesezliche Genugthuung nicht leisten, oder aber nicht annehmen wollte. Wir sehen aus verschiednen Gesezbüchern der barbarischen Geseze, daß die Gesezgeber

g) Leg. Longob. Lib. I. Tit. 9. §. 8. Et postea si contigerit, vt ille qui compositionem acceperit reuindicandi causa occiderit hominem de parte, de qua compositionem acceperat, iubemus vt ipsam compositionem in duplum reddat aut parentibus aut domino serui. Simili modo de plagis et feritis qui post compositionem acceptam reuindicari tentauerit, vt in duplum, quod acceperit, restituat. Capit. Caroli M. I. de anno 802. art. 32. Firmiter bannimus vt parentes interfecti nequaquam inimicitiam super commissum malum augeant et data fide nullam inimicitiam exinde mouere nemo audeat.

h) Eine umständliche Nachricht von einem Prozeß, wo einer die Hälfte der ihm zuerkannten Strafe einbüßt, weil er sich, anstatt die Genugthuung anzunehmen, selbst zu seinem Rechte hatte verhelfen wollen, ist bey Gregor von Tours, im VII. Buche, 47. Kap. nachzulesen.

ber die Partheyen dazu mit Gewalt nöthigten i). Wenn der Beleidigte, um seine Rache fortsezen zu können, die Genugthuung nicht annehmen wollte, und jener, indem er sich zur Genugthuung nicht bequemen wollte, seine Rache noch reizte; so wußten die Weisen der Nation diesem Unheil in ihren Gesezbüchern zu wehren, indem sie beyden Partheyen den Vergleich, ihres Vortheils wegen, annehmlich machten; aber sie nöthigten sie nicht dazu.

Ich habe einer Stelle des salischen Gesezes gedacht, wo es der Gesezgeber dem Beleidigten freystellte, die Genugthuung anzunehmen oder nicht anzunehmen. Das ist das Gesez k), welches den, der einen toden Körper beraubt hatte, so lange aus der Gesellschaft stieß, bis die Verwandten des Todten die Genugthuung annahmen, und ihm die Erlaubniß auswürkten, wieder in selbige tretten zu dürfen. Die Ehrfurcht, die man für geheiligte Sachen hatte, machte, daß die Kompilatoren der salischen Geseze diesen alten Gebrauch unangetastet ließen.

Unbillig wäre es gewesen, den Verwandten eines über verübten Diebstahl ertödeten Diebes oder

i) Leg. Longob. Lib. I. Tit. 37. §. 1. et 2. Si faidosus quis fuerit, discutiatur; et tunc qui e duobus contrarius fuerit, pacatus fiat et distringatur ad pacem etiamsi noluerit.

h) Die Kompilatoren des ripuarischen Gesezes scheinen dieses modifizirt zu haben. Im 54. Titel heißt es: Si quis autem hominem mortuum, antequam sepeliatur, expoliauerit, si interrogatus confessus fuerit, sexaginta solidis multetur. Si autem negauerit, et postea conuictus fuerit, centum solidis cum delatura multetur aut cum sex iuret.

oder den Verwandten einer Frau eine Komposition zu gestatten, welche der Mann begangenen Ehebruchs wegen von sich geschikt hatte. Das bajuvarische Gesez l) gestattete in dergleichen Fällen keine Genugthuung, sondern bestrafte diejenigen Verwandten, welche dafür Rache suchten.

Nicht selten finden wir auch in den barbarischen Gesezbüchern Kompositionen für unwillkührliche Handlungen. Das longobardische Gesez m), das fast durchgehends vernünftig ist, stellte die Komposition in solchem Falle jedwedes Großmuth n) anheim, und verbot den Verwandten, sich deswegen weiter rächen zu wollen.

Klo-

l) Decretum Tassilonis Cap. De popularibus legibus, §. 3. 4. und 19. Leg. Anglorum Tit. VII. §. 4. Homo in furto occisus non soluatur.

m) Lib. I. Tit. 9. §. 4.

n) Der Herr von Montesquieu hat sich hier von seiner Flüchtigkeit einen schlimmen Streich spielen lassen, indem er die Worte ipsam secundum generositatem suam componat, er soll für das Weib eine ihrem Stande angemessene Komposition bezahlen, also übersezt: er soll nach seiner Großmuth bezahlen. Hier ist das Gesez; der Leser mag selbst urtheilen. Si infans in vtero matris suae nolendo ab aliquo occisus fuerit, si ipsa mulier libera est, et euaserit, appretietur vt libera secundum nobilitatem suam: medietatem quo ipsa valuit, et infans ipse componatur. Nam si ipsa mortua fuerit, componat ipsam secundum generositatem suam excepto, qui in vtero eius mortuus fuerit, comp. et supra, ces-

Klotar der Zweyte machte eine sehr weise Verordnung, und verbot o) dem, der bestohlen worden war, deswegen in geheim, und ohne richterliche Verhandlung, Genugthuung anzunehmen. Der Bewegungsgrund zu diesem Geseze soll sogleich dargethan werden.

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem, was man in der Folge die Gerichtsbarkeit der Herren genennt hat.

Außer der Komposition, welche man für verübten Mord, Unrecht und Beleidigung den Ver-

cessante faida, quia nolendo fecit. Der Herr Präsident konnte das ganze Gesez unmöglich gelesen haben, sonst konnte er unmöglich glauben, daß der unwillkührliche Mörder, der in dem Falle, wo das Kind allein starb, und die Mutter am Leben blieb, eine bestimmte Komposition bezahlen mußte, in dem Falle, wo Mutter und Kind starben, nur nach Großmuth, das heißt, nach Gutdünken, bezahlen durfte. — Da er dieses einzige falsch ausgelegte Gesez zur Veranlassung nimmt, dem ganzen longobardischen Gesez ein Compliment zu machen — la Loi Lombarde, qui est presque toujours sensée, — so bin ich um desto weniger geneigt, dasjenige zurück zu nehmen, was ich über sein am Ende des 1. Kap. im XXVIII. Buche über das wisigothische Gesez gefällte Urtheil gesagt habe. H.

o) Pactus pro tenore pacis Dominorum Childeberti et Chlotarii Regum circa annum 593. et Decretio Clotarii II. Regis circa annum 595. cap. 11.

Verwandten erlegen mußte, hatte man noch einen gewissen Abtrag zu thun, welchen die barbarischen Geseze Fredum p) nennten. Ich habe von diesem Fredum viel zu sagen, und um dem Leser sogleich einigen Begriff davon zu geben, so ist es der Lohn für den wider das Recht der Rache ertheilten Schuz q). Die schwedische Sprache drückt das Wort Friede noch heutiges Tages durch Fred aus.

Recht sprechen hieß bey diesen heftigen und ungestümen Nationen nichts anders, als denjenigen, der jemanden beleidigt hatte, wider jenes Erbitterung in Schuz nehmen, und den Beleidigten nöthigen, die ihm nach den Gesezen zustehende Genugthuung anzunehmen; so daß das Recht bey den Deutschen, zum Unterschied der bey allen andern Völkern üblichen Rechtspflege, zum Besten des Schuldigen verwaltet ward, um ihn gegen den, den er beleidigt hatte, in Sicherheit zu sezen.

In den Gesezbüchern der barbarischen Völker finden wir die Fälle aufgezeichnet, in welchen diese Freda entrichtet werden mußten. In solchen Fällen, wo die Verwandten keine Rache fo-

p) Wenn das Gesez nichts ausdrücklich bestimmt hatte, so betrug es gemeiniglich ein Drittheil von dem, was man als Komposition gab. So ergiebt sichs aus dem 89. Titel des ripuarischen Gesezes, welches durch das dritte Kapitulare vom Jahre 813. erklärt wird. Beym Baluz Th. I. S. 512.

q) Auch hiervon finden wir im Tacitus Spuren. Pars mulctae regi vel ciuitati, pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis eius, exsoluitur. De morib. Germ.

fodern konnten, ward kein Fredum gefodert: denn wo die Rache nicht Statt hatte, da bedurfte es auch keines Schuzes dagegen. So bezahlte man nach dem longobardischen Geseze r), wenn man zufälliger Weise einen freyen Menschen getödet hatte, seinen Werth, ohne das Fredum zu erlegen, weil die Verwandten einer unwillkührlichen Handlung wegen keine Rache zu fodern hatten. So verordnete das ripuarische Gesez s), daß, wenn ein freyer Mensch von einem Stück Holz, oder sonst einer von Menschen Händen gefertigten Sache erschlagen worden war, nur das Holz oder die gedachte Sache für schuldig gehalten werden sollte. Die Verwandten konnten es zu ihrem Gebrauch nehmen, ohne daß ein Fredum gefordert worden wäre.

So ward es auch gehalten, wenn jemand durch ein Thier umgekommen war. Das nämliche Gesez t) bestimmte eine Komposition ohne Fredum, weil sich die Verwandten des Todten nicht für beleidigt halten konnten.

Hatte endlich ein Knabe, der noch unter zwölf Jahren war, etwas verübt, so ward, dem sa-

r) Lib. I. Tit. 9. §. 17.

s) Tit. LXX. §. 1. Si quis homo a ligno ſeu aliquolibet manufactile fuerit interfectus, non ſoluatur.

t) Si quis quadrupes hominem occiderit, ipſe quadrupes qui eum interfecit in medietatem weregildi ſuſcipiatur, et aliam medietatem dominus quadrupedis ſoluere ſtudeat absque fredo. Tit. XLVI. §. 1. Leg. Longob. Lib. I. Tit. 21. §. 3.

sallischen Geseze u) zu Folge, kein Fredum gefodert, indem er nicht in dem Falle war, wo der Beleidigte, oder dessen Verwandte Rache fodern konnten.

Nur der Schuldige, der durch sein Vergehen den Frieden und die Sicherheit verwirkt hatte, die er nur durch diesen gerichtlichen Schuz wieder erlangen konnte, mußte das Fredum erlegen. Ein Kind verwürkte diese Sicherheit nicht: da man es noch nicht als einen Menschen betrachten konnte, so konnte es auch nicht der gesellschaftlichen Rechte entsezt werden.

Dieses Fredum war ein Recht, das dem Richter des Orts zukam x). Das ripuarische Gesez y) verbot ihm gleichwohl, es selbst zu heben, sondern wollte, daß die obsiegende Parthey es empfienge, und dem Fiskus zustellte, damit der Friede, wie sich das Gesez ausdrükt, unter den Ripuariern ewig bestehen möchte z).

Die

u) Tit. XXVIII. §. 6. Si quis puer infra duodecim annorum aliquam culpam commiserit, fredus ei non requiratur.

x) Wie aus der Verordnung Klotars des zweyten zu sehen. Fredus tamen iudici, in cuius pago est, reseruetur, art. 12.

y) Tit. LXXXIX.

z) Ich weis nicht, ob der Herr Verfasser das Gesez ganz genau erklärt hat. Es lautet also: Nec nullus iudex fiscalis de quacunque libet causa freda non exigat, priusquam facinus componatur. Si quis autem per cupiditatem ista transgressus fuerit, legibus componatur. Fredum autem non illi iudici tribuat, cui culpam commisit; sed illi qui solutionem recipit tertiam

Die Größe des zu erlegenden Fredum war der Größe des ertheilten Schuzes angemessen a). So betrug das Fredum für den Schuz des Königs mehr, als das für den Schuz des Grafen und andrer Richter.

Schon sehe ich die Grundlinien zur Gerichtsbarkeit der Herren. Die Lehne begriffen, wie aus einer Menge Urkunden zu ersehen ist, große Striche Landes. Ich habe bereits erwiesen, daß die Könige von Gütern, die das Antheil der Franken ausmachten, nichts erhoben: noch weniger konnten sie sich auf ihre Lehne Rechte vorbehalten. Diejenigen, die sie erhielten, erhielten sie mit aller nur möglichen Nuzfreyheit: sie zogen alle Früchte und Vortheile davon; und da die Gerichtssporteln (Freda), die man nach fränkischen Herkommen zu fodern hatte, die beträchtlichsten b) Vortheile mit ausmachten, so folgte daraus, daß dem, der das Lehn hatte, auch die Gerichtsbarkeit zukam, deren Gegenstände lediglich Kompositionen und Gerichtssporteln waren, indem sie blos darinn bestand, für die Verwandte, die von den Gesezen verordneten Kompositionen, und für den Lehnsherrn die gesezlichen Strafgelder zu fodern.

Das

tiam partem coram testibus fisco tribuat, vt pax perpetua stabilis permaneat. Amen. H.

a) Capitulare incerti anni ap. Baluz. Tom. I. p. 515. Und man muß merken, daß was in den Urkunden von dem ersten Stamme fredum oder faida heißt, in den Urkunden des zweyten bannus heißt. Capitul. de partibus Saxoniae an. 789.

b) Capitul. Caroli M. de Villis.

Daß dieses Recht dem Lehn gehörte, das ist aus den Formeln zu ersehen, wo ein Leudus oder königlicher Getreuer c) die Bestätigung oder Ueberweisung eines Lehns auf beständige Zeiten, oder eine Kirche d) die Rechte und Begünstigungen eines Lehns erhält. Auch beweisen dieses eine Menge Urkunden, wo den königlichen Richtern oder Beamten verboten wird, das Gebiet zu betreten, um darinn irgend auf eine Art die Justiz zu handhaben, und unter irgend einem Namen Gerichtsgefälle zu fodern. So bald die königlichen Richter nichts mehr in einem Gebiet fodern durften, so betraten sie es auch nicht mehr; und wem das Gebiet gehörte, der verrichtete das nunmehr, was sie vordem darinnen verrichtet hatten.

Weiter wird den königlichen Richtern untersagt, sich von den Partheyen wegen ihrer Erscheinung Kaution bestellen zu lassen. Solche zu fodern kam also dem zu, der das Gebiet überkam. Die königlichen Missi, heißt es, könnten keine Herberge mehr fodern. Wie wollten sie es auch, da sie nichts mehr daselbst zu thun hatten?

Die Gerichtsbarkeit war also bey alten und neuen Lehnen ein dem Lehn selbst anhängendes Recht, ein einträgliches Recht, das einen Theil des Lehns ausmachte. Darum ist sie zu allen Zeiten dafür angesehen worden, und daher ist das Prinzipium entstanden, daß in Frankreich die Jurisdictionen Patrimonialgerichtsbarkeiten sind.

Einige sind der Meynung gewesen, daß die Gerichtsbarkeiten von den Freylassungen hergeholt

c) Marculf. Lib. I. form. 3. 4. und 17.

d) Ibid, form. 2. 3. 4.

holt werden müßten, welche die Könige und Herrn mit ihren Leibeignen vornahmen. Aber die deutschen Nationen, und die von ihnen abgestammten Völker sind ja nicht die einzigen, welche Knechte losgegeben hätten; und gleichwohl sind es die einzigen, welche Erbgerichtsbarkeiten eingeführt haben. Außerdem reden Markulfs Formeln e) von freyen Leuten, welche in der ältesten Zeit unter solcher Gerichtsbarkeit standen. Die Knechte gehörten also unter die Gerichtsbarkeit, weil sie zu Grund und Boden gehörten; haben aber eben so wenig darum dem Lehnwesen seinen Ursprung gegeben, weil sie mit zum Lehn gehörten.

Andre sind einen noch kürzeren Weg gegangen. Die Herren, sagten sie, haben sich der Gerichtsbarkeit Usurpationsweise angemaßt; und damit glaubten sie alles ausgemacht zu haben. Aber hat es denn außer den deutschen Völkern niemals gegeben, welche in die landesherrlichen Rechte Eingriffe gethan haben? Die Geschichte sagt uns von manchen Völkern, die ihren Fürsten ihre Gerechtsame abzugewinnen suchten, aber daraus hat man nicht das entstehen sehen, was man die Gerichtsbarkeiten der Herren nennt. Will man also ihren Ursprung suchen, so muß man ihn in den Gebräu-

e) Lib. I. form. 3. 4. u. 14. und die Urkunde von Karl dem Großen von Jahre 771. beym Martenne Tom. I. Anecdot. collect. 11. Praecipientes iubemus vt nullus iudex publicus — homines ipsius ecclesiae et monasterii ipsius Morbacensis, tam ingenuos quam et seruos, et qui super eorum terras manere etc.

bräuchen und Gewohnheiten der Deutschen selbst suchen f).

Ich bitte den Leser, beym Loyseau g) die Art nachzusehen, wie er meynt, daß es die Herren angefangen hätten, um ihre verschiednen Gerichtsbarkeiten zu usurpiren. Nach dem, was er sagt, müßten sie wahrhaftig die verschlagensten Leute unter der Sonne gewesen seyn, und nicht geraubt, wie Kriegsleute, sondern gestohlen haben, wie sich Dorfschulzen und Anwälde unter einander bestehlen. Man müßte sagen, diese Krieger in allen absonderlichen Provinzen des Königreichs, und in so vielen Königreichen hätten ein allgemeines Staatssystem errichtet. Loyseau läßt sie raisoniren, wie er in seiner Studierstube selbst raisonnirte.

Ich sage es nochmals: wenn die Gerichtsbarkeit nicht eine zum Lehn gehörige Sache war, warum findet man überall h), daß der Lehnsdienst darinn bestand, dem König oder seinem Herrn sowohl in ihren Gerichtshöfen, als in ihren Kriegen Dienst zu leisten i)?

Ein

f) S. des Abt Mably Bemerkungen über die Geschichte von Frankreich, d. Uebers. pag. 297. ferner Robertsons Geschichte Karls des fünften, I. Th. pag. 63. d. Uebers. erste Anmerkung und Stuarts Abriß des gesellschaftlichen Zustandes in Europa, d. Uebers. pag. 219. H.

g) Traité des justices de village.

h) Du Cangius, voce *Hominium*.

i) S. Bemerkungen des Herrn Abt Mably über die Geschichte von Frankreich, deutsche Uebers. pag. 303.

Ein und Zwanzigstes Kapitel.

Von der Grundgerichtsbarkeit der Kirchen.

Die Kirchen gelangten nach und nach zu großen Gütern. Wir sehen, daß ihnen die Könige große Fiscos, das heißt, große Lehne schenkten, und wir finden gleich Anfangs die Gerichtsbarkeit bey den Kirchengütern. Woher sollte wohl ein so außerordentliches Privilegium entstanden seyn, wenn es nicht in der Natur des geschenkten Gutes war? Das Kirchengut hatte dieses Privilegium, weil man es ihm nicht wieder genommen hatte. Man gab der Kirche ein Lehn, und man ließ ihm die Rechte und Vorrechte, die es gehabt haben würde, wenn es einem Leudo ertheilt worden wäre: auch war es denjenigen Dienstleistungen nicht weniger unterworfen, die der Staat davon zu erwarten hatte, wenn es einem Layen ertheilt worden wäre, wie bereits gezeigt worden ist.

Die Kirchen hatten also das Recht, in ihrem Gebiet zu Erlegung der Komposition anzuhalten, und das Fredum zu erheben, und wie mit diesem Rechte nothwendiger Weise ein Verbot für die königlichen Richter verbunden seyn mußte, das Gebiet zu betreten, um diese Freda zu fodern, und darinnen Gericht zu halten; so ward dieses Recht in der Sprachart der Formeln k) der Urkunden und Kapitularien Immunität genennt.

Das

k) Markulf. Lib. I. form. 3. et 4. Vt nullus index publicus ad causas audiendo aut freda vndique exigendum nullo numquam tempore non praesumat ingredere.

Das ripuarische Wesen l) verbietet den Freygelassenen der Kirchen, m) einer Versammlung, wo Gericht gehalten wird, beyzuwohnen, anderswo, als in der Kirche, wo sie freygelassen worden sind n). Die Kirchen hatten also, und zwar sogar über freye Leute, Gerichtsbarkeit, und hielten ihre Gerichte von den ersten Zeiten der Monarchie an.

Ich finde in den Leben der Heiligen, daß Klodwich einem Heiligen volle Gewalt über ein sechs Meilen langes Gebiet einräumte, so daß es keiner Art von Jurisdiction unterworfen seyn sollte. Das halte ich nun freylich für eine Erdichtung, aber für eine uralte Erdichtung. Das Wahre und Unwahre in dem Leben dieses Heiligen bezieht sich auf die Gewohnheiten und Geseze damaliger Zeiten; und diese Gebräuche und Geseze sind es, die wir hier suchen o).

Klotar II. befiehlt p) den Bischöffen und Großen des Reichs, welche in entlegenen Distrikten Ländereyen besaßen, diejenigen Beamten, welche Gericht halten, oder die Nuzungen der Ge-

l) Ne alicubi, nisi ad ecclesiam vbi relaxati sunt, mallum teneant. Tit. 58.

m) Tabularii.

n) S. Bemerkungen des Herrn Abt Mably über die Geschichte von Frankreich, deutsche Uebers. p. 303.

o) Leben des heiligen Melanius.

p) In Concil. Paris. an. 615. Episcopi vel potentes, qui in aliis possident regionibus, iudices vel missos discussores de aliis prouinciis non instituant, nisi de loco, qui iustitiam percipiant et aliis reddant. art. 19.

Gerichtsbarkeit erheben sollen, aus dem Orte selbst zu nehmen.

Derselbige Fürst bestimmt die Kompetenz zwischen den Richtern der Kirche und seinen Richtern q). Das Kapitulare Karls des Großen vom Jahre 802 schreibt den Bischöffen und Aebten die Eigenschaften vor, die er von ihren Gerichtsbeamten verlangt. Ein andres Kapitulare r) desselben Fürsten verbietet den königlichen Beamten über die, so geistliche Güter bauen, irgend eine Art der Gerichtsbarkeit auszuüben s), es wäre denn, daß jene betrüglicher Weise in den Stand der Kirchenleute getreten wären, und um sich dadurch den öffentlichen Abgaben zu entziehen. Die zu Rheims versammleten Bischöffe behaupteten, daß ihre Kirchenleute der Immunität der Kirchen mit genießen müßten. In dem Kapitulare Karls des Großen vom Jahre 806 t) wird den Kirchen die Kriminal- und Civiljustiz über alle die zugesprochen, die sich innerhalb ihres Gebiets befinden. Und endlich unterscheidet ein Kapitulare Karls des Kahlen u) eigentlich Gerichtsbarkeit des Königs, Gerichts-

q) Ibid.

r) Leg. Longob. Lib. II. Tit. 44. §. 11.

s) Serui Aldiones Libellarii antiqui, vel aliter nouiter facti. Ibid.

t) Capitul. IV. anni 806. Inprimis omnium iubendum est, vt habeant Ecclesiae iustitias, tam in vita illorum, qui habitant in ipsis Ecclesiis, quam in pecuniis et substantiis eorum. Art. 1.

u) An. 857. in Synodo apud Carisiacum, art. 4. ap. Baluz. p. 96.

richtsbarkeit der Barone oder Herren, und Gerichtsbarkeit der Kirchen. Mehr glaube ich nicht sagen zu dürfen.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Daß man die Gerichtsbarkeiten schon vor dem Ende des zweiten Stammes errichtet findet.

Man hat vorgegeben, die Vasallen hätten sich der unter dem zweiten Stamme vorgegangenen Unordnungen zu Nutze gemacht, um sich in ihren Lehnen die Gerichtsbarkeit anzumaßen; und man hat lieber einen allgemeinen Satz auf gut Glück annehmen, als ihn untersuchen wollen; weil es leichter gewesen ist, zu sagen, daß die Vasallen dieses oder jenes nicht besessen hätten, als auszuforschen, was und wie viel sie besessen hätten. Aber die Gerichtsbarkeiten müssen keinesweges aus ungerechten Anmaaßungen hergeleitet werden; und ihre Entstehung ist in der ersten Errichtung der Monarchie, nicht in ihrem Verderbnisse zu suchen.

Wer einen freyen Menschen tödet, sagt das bajuvarische Gesetz, x) soll dessen Verwandten seine Komposition bezahlen, wenn er deren hat; widrigenfals soll er sie dem Herzog erlegen, oder dem Herrn, dem er sich auf Lebenszeit empfohlen hat. Der Leser weis, was das heißt, sich zu einem Lehn empfehlen.

F 2 Wem

x) Tit. III. Cap. 13. §. 1. Si quis liberum hominem occiderit, soluat parentibus suis, si habet; si autem non habet, soluat Duci vel cui commendatus fuit dum vixit.

Wem sein Sklav weggekommen ist, sagt das Gesetz der Alemannen y), der mag sich an den Fürsten wenden, unter dem der Räuber steht, damit er zu seiner Komposition gelange.

In dem Dekret Childeberts z) heißt es, „wenn ein Centrichter in einer andern Cente als „der seinigen, oder in dem Gebiet eines unsrer „Getreuen einen Dieb findet, und ihn nicht da„raus vertreibt, so soll er vor den Dieb haften, „oder sich durch Eid reinigen„ Es war also ein Unterschied zwischen dem Gebiet der Centrichter, und dem Gebiet der Getreuen.

Dieses Dekret Childeberts erklärt die Verordnung Klotars des Zweyten a) von demselben

y) Si quis fugitiuum alterius seruum susceperit et sequenti domino aut in illa die, aut quando poterit, contradixerit eum, et reddere noluerit, tunc vadat ad principem, quem ille habet, vt ei iustitiam faciat. Tit. LXXXV,

z) Pari conditione conuenit, vt si in centena vestigium secutum fuerit, et inuenerit, vel in quibuscunque fidelium nostrorum terminis vestigium miserit, et ipsum in aliam centenam minime expellere potuerit, aut conuictus (*Eccardus* conuictum) reddat latronem, aut capitale de praesenti restituat, et cum duodecim personis se ex hoc sacramento exuat. Decret. Childeb. Regis, circa an. 595

a) Si vestigiis comprobatur latronis, tamen praesentia nihil longe multando, aut si persequens latronem suum comprehenderit, integram sibi compositionem accipiat. Quodsi in truste inuenitur, medietatem compositionis trustis adquirat, et capitale exigat a latrone. Decret, Chlotarii Reg. circa an. 595.

ben Jahre, welche, da sie den nämlichen Fall und die nämliche Materie betrifft, nur in Ansehung von jener verschieden ist, indem sie intruste nennt, was Childeberts Verordnung in terminis fidelium nostrorum nennt. Bignon und Du Cange b), welche geglaubt haben, in truste zeige das Domaine eines andern Königs an, haben dasmal den Sinn nicht zum besten getroffen.

In einer Verordnung c) Pipins, Königs von Italien, welche sowohl für die Franken, als für die Longobarden gemacht ist, befiehlt dieser Fürst, nachdem er den Grafen und andern königlichen Beamten, die sich in Verwaltung der Gerechtigkeit untreu oder saumselig finden lassen würden, ihre Strafen angedroht hat, daß wenn ein Franke oder Longobarde in seinem Lehne nicht Recht ergehen lassen wollte; so solle ihm der Richter seines Gebiets so lange sein Lehn entziehen, und unterdessen selbst, oder durch seinen Missus Recht pflegen.

Ein Kapitulare d) Karls des Großen beweiset, das die Könige nicht allenthalben das Fre-

b) Glossarium mediae et infimae Latinitatis, voce Trustis.

c) Leg. Longob. Lib. II. Tit. 52. §. 14. Et si forsitan Francus aut Longobardus, habens beneficium, iustitiam facere noluerit, ille Iudex, in cuius ministerio fuerit, contradicat illi beneficium suum, interim dum ipse, aut Missus ejus iustitiam faciat. S. auch Lib. II. Tit. 52. §. 2. so sich auf das Kapitulare Karls des Großen vom Jahre 779, art. 10. bezieht.

d) Capit. III. anni 812. art. 10.

Fredum erhoben; in einem andern Kapitulare e) desselben Fürsten finden wir die Lehnsregeln und den Lehnhof bereits errichtet. Wiederum verordnet ein Kapitulare Ludwigs des Frommen f), daß wenn die königlichen Missi einen Lehnsbesitzer finden würden, der das Recht nicht spräche, oder es zu sprechen verhinderte, sie so lange von dem Seinigen zehren sollten, als sie sich der Gerichtspflege wegen an diesem Orte aufhalten würden. Noch will ich zweyer Kapitularien Karls des Kahlen gedenken. Das eine vom Jahre 861 g), wo man besondre Gerichtsbarkeiten mit Richtern und Unterbeamten findet; das andre vom Jahre 864 h), wo er seine eignen Herrschaften von den besonderen unterscheidet.

Man

e) Capit. II. anni 813. art. 14. et 20.

f) Capit. V. anni 819. art. 23. Vt vbicunque missi aut episcopum, aut abbatem, aut alium quemlibet honore præditum inuenerint, qui iustitiam facere noluit vel prohibuit, de ipsius rebus viuant quamdiu in eo loco iustitias facere debent.

g) Edictum in Carisiaco; ap. Baluz. Tom. II. p. 152. Vnusquisque aduocatus pro omnibus de sua aduocatione — in conuenientia vt cum ministerialibus de sua aduocatione quos inuenerit contra hunc bannum nostrum fecisse — castiget.

h) Edictum Pistense, art. 18. ap. Baluz. Tom. II. p. 181. Si in fiscum nostrum, vel in quamcunque immunitatem, aut alicuius potentis potestatem vel proprietatem confugerit &c.

Man findet keine ursprünglichen Konzeßionen der Lehne, weil sie durch die Theilung errichtet wurden, welche, bekanntermaaßen, unter den Ueberwindern geschah. Man kann also nicht aus ursprünglichen und Originalkontrakten darthun, daß die Gerichtsbarkeiten gleich Anfangs bey den Lehnen gewesen wären: wenn man aber in den Formeln der Bestätigung oder Ueberweisung eines Lehns auf beständige Zeiten die Gerichtsbarkeit darinnen bereits errichtet findet; so mußte dieses Recht nothwendig zur Natur des Lehns gehören, und einen seiner wichtigsten Vorzüge ausmachen.

Wir haben der Urkunden mehr, aus welchen die Investituren der Kirchen mit der Gerichtsbarkeit über ihr Gebiet und Bezirk erweislich ist, als wir deren in Ansehung der von Leuden und Getreuen besessenen Benefizen und Lehne haben, und das aus doppeltem Grunde. Einmal, weil die meisten auf uns gekommenen Urkunden von Mönchen zum Besten ihrer Klöster gesammlet und aufbewahrt worden sind, und sodann, weil das Eigenthum der Kirchen aus besondern Vergünstigungen entstand, welche, weil sie eine Art des Eintrags in die bereits getroffene Verfassung machten, zu ihrer Sicherung Briefe und Urkunden brauchten; anstatt daß die den Vasallen und Leudis ertheilten Vergünstigungen der Staatsverfassung angemessen waren, und also ausdrückliche Urkunden deswegen weder aufgesetzt, noch sorgfältig aufbewahret werden durften. Zuweilen schien den Königen eine symbolische Uebergabe durch Reichung des Scepters hinreichend zu seyn, wie aus dem Leben des heiligen **Maurus** erhellet.

Aber

Aber die dritte Formel Markulfs i) beweiset es genugsam, daß das Privilegium der Immunität, und folglich der Gerichtsbarkeit, den Geistlichen und den Weltlichen gemein war, weil sie auf die einen wie auf die andern gerichtet ist. Das nämliche gilt auch von Klotars des Zweyten Verordnung *k*).

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Kurze Uebersicht des vom Herrn Abt dû Bos geschriebenen Buches: De l'Etablissement de la monarchie Françoise dans les Gaules, par Mr. l'Abbé du Bos.

Ehe ich dieses Buch schließe, sey mir es noch erlaubt, das Werk des Herrn Abt dû Bos mit wenigem zu untersuchen. Unsre Begriffe über das System der fränkischen Monarchie sind durchgängig so sehr verschieden gewesen, daß ich schlechterdings falsche Sätze vorgetragen haben muß, wenn anders die seinigen die Probe halten.

Dieses Werk des Herrn Abts hat viel Leser verführt, weil es mit viel Kunst geschrieben ist; weil das immer gleich zum Grunde gesetzt wird, was noch zweifelhaft ist; weil er um desto mehr Wahrscheinlichkeiten beybringt, je mehr es am Beweise fehlt; weil eine Menge Vermuthungen als Grundsätze angenommen werden, und aus diesen, gleichsam als aus Folgerungen, andre Vermuthungen gezogen werden.

Al-

i) Lib. I. Maximum regni nostri augere credidimus monimentum, si beneficia opportuna locis ecclesiarum; aut cui volueris dicere, beniuola deliberatione concedimus.

k) In Concilio Paris. anni 615. art. 19.

Alles dieses macht, daß der Leser alle seine gehabten Zweifel vergißt, und zu glauben anfängt, und da, zwar nicht im System selbst, aber doch neben bey, eine Menge vortreflicher Gelehrsamkeit angebracht ist; so verliehrt der Leser über die Aufmerksamkeit auf diese Nebensachen die Aufmerksamkeit auf die Hauptsache. Und endlich lassen einem so viele Untersuchungen doch auch nicht glauben, daß man gar nichts gefunden habe: wie man manchmal auf Reisen an Ort und Stelle zu seyn glaubt, weil man lange unter Weges gewesen ist.

Aber leider findet man bey genauer Untersuchung einen unmäßigen Koloß, der auf thönernen Füßen ruht; und eben diese thönernen Füße sind es, die den Koloß so unförmlich machen. Hätte der Herr Abt dü Bos bey seinem Werke gute Grundlagen gehabt, so durfte er sein System nicht in drey ewiglangen Bänden erweisen. Alles würde er in der Sache selbst gefunden haben, und ohne erst überall aufzusuchen, was gar nicht dazu gehörte, würde es die Vernunft selbst über sich genommen haben, diese Wahrheit mit andern Wahrheiten zu verketten. Die Geschichte und unsre Gesetze würden ihm zugerufen haben: „Gieb dir nicht zu viel Mühe, „wir wollen deine Zeugen seyn.„

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Verfolg dieser Materie. Betrachtung über den Grund des Systems.

Der Herr Abt dü Bos will nicht einen Schatten von dem Gedanken zulassen, daß die Franken als Ueberwinder nach Gallien gekommen

men wären. Seinem Vorgeben nach haben unsre Könige, von den gallischen Völkern herbeygerufen, nichts weiter gethan, als in die Stelle und in die Rechte der römischen Kaiser zu treten.

Dieses Vorgeben kann wohl nicht auf jene Zeit gezogen werden, wo Klodwich bey seinem Einmarsch in Gallien die Städte einnahm und plünderte, so wenig als auf jene Zeit, wo er den Syagrius schlug, einen römischen Befehlshaber, und das von ihm behauptete Land einnahm. Höchstens könnte es also nur auf die Zeit angewendet werden, da Klodwich, nachdem er eines großen Theiles von Gallien durch Gewalt mächtig geworden war, durch die Wahl und die Zuneigung der Einwohner zur Herrschaft des übrigen Galliens berufen worden wäre. Doch das ist nicht genug, daß die Völker Klodwichen, nachdem er einmal da war, angenommen hätten. Der Herr Abt mußte auch erweisen, daß diese Völker lieber unter der Herrschaft Klodwichs, als unter der Herrschaft der Römer, oder unter ihren eignen Gesezen leben wollten. Nun waren die Römer in jenem Theile Galliens, der noch nicht ein Raub der Barbaren geworden war, nach dem Herrn Abt dü Bos von zweyerley Gattung. Die eine gehörte zur armorischen Konföderation; und diese hatten die kaiserlichen Offiziere vertrieben, um sich selbst gegen die Barbaren zu vertheidigen, und unter ihren eignen Gesezen zu stehen. Die andern gehorchten den römischen Befehlshabern. Aber beweist denn nun der Herr Abt dü Bos, daß die noch unter der Herrschaft des Reiches gebliebenen Römer Klodwichen ins Land gerufen hätten? — Nirgends! — Beweiset er, daß

die

die armorische Republik Klodwichen gerufen, und sogar einigen Tractat mit ihm gemacht habe? Nirgends! So wenig kann uns der Herr Abt dû Bos sagen, was aus dieser Republik geworden ist, daß er nicht einmal darthun kann, ob sie auch wirklich gewesen sey: und wiewohl er ihr von der Zeit des Honorius an bis auf die Eroberung Klodwichs nachgeht, und mit bewunderns würdiger Kunst alle damals vorgefallenen Begebenheiten beybringt; so ist sie in den Autoren doch immer unsichtbar geblieben. Denn ganz etwas anders ist es, aus einer Stelle des Zosimus darthun, daß unter dem Honorius die armorische Landschaft und die Provinzen Galliens sich empörten, und eine Art von Republik bildeten; als darthun, daß, des verschiedentlich in Gallien gestifteten Friedens ungeachtet, die Einwohner der armorischen Landschaft immer noch fortfuhren, eine besondre Republik auszumachen, welche bis zur Eroberung Klodwichs dauerte. Gleichwohl hätte der Herr Abt zu Behauptung seines Systems sehr triftiger und genauer Beweise nöthig. Denn wenn man einen Eroberer in einen Staat einbrechen, und sich einen großen Theil desselben durch Gewalt unterwerfen sieht; und wenn man einige Zeit darnach den ganzen Staat unter seiner Gewalt sieht, ohne daß die Geschichte sagt, wie dieses zugegangen sey; so hat man sehr gerechte Ursache zu glauben, daß die Sache in der Art zu Ende gebracht worden sey, wie sie angefangen hatte.

Bleibt nun einmal dieser Punkt unerwiesen, so sieht man leicht ein, daß das ganze System des Herrn Abt dû Bos über den Haufen fällt;

und

und so oft er aus diesem Grundsaze, daß Gallien von den Franken nicht durch Gewalt erobert, sondern diese von den Römern herbey gerufen worden seyen, einige Folgerungen ziehen wird, so wird man allemal befugt seyn, sie zu läugnen.

Der Herr Abt beweiset seinen Saz durch die von Klodwichen angenommenen römischen Würden, und will, daß er seinem Vater Chilperich in der Würde eines magistri militum gefolget sey; aber diese beyden Stellen sind blos von seiner eignen Schöpfung. Der Brief des heiligen Remi an Klodwichen, worauf er sich gründet 1), ist nur ein Glückwunsch zu seiner Thronbesteigung. Wenn die Veranlassung einer Schrift bekannt ist, warum will man ihr eine anpassen, die es nicht ist?

Klodwich ward in der lezten Zeit seiner Regierung vom Kaiser Anastasius zum Konsul gemacht; aber was konnte ihm weiter eine nur jährliche Gewalt geben. Aller Wahrscheinlichkeit nach, sagt der Herr Abt du Bos, machte Kaiser Anastasius Klodwichen in dem nämlichen Diplom zum Prokonsul. Und ich sage, daß er es aller Wahrscheinlichkeit nach nicht that. Bey einer Geschichte, die sich auf gar nichts gründet, muß die Authorität dessen, der sie läugnet, gleich viel gelten, als die Authorität dessen, der sie anführt. Ich meines Theils habe sogar einen Grund, es zu thun; nämlich: Gregor von Tours, welcher des Konsulats gedenkt, gedenkt des Prokonsulats mit keinem Wort. Auch könnte dieses Prokonsulat höchstens

1) Tom. II. liv. 3. chap. 18. pag. 270.

stens ungefähr sechs Monate gedauert haben. Klodwich starb anderthalb Jahr darauf, als er zum Konsul ernennet worden war, und aus dem Prokonsulat kann man doch keine erbliche Würde machen. Endlich hatte er, als er das Konsulat, und wenn man so will, das Prokonsulat erhielt, bereits die Monarchie in den Händen, und alle seine Rechte waren bereits geltend.

Seinen zweyten Beweis sezt der Herr Abt dû Bos auf die vom Kaiser Justinian Klodwichs Kindern und Enkeln gemachte Cession aller Herrschaftsrechte auf Gallien. Ueber diese Cession hätte ich eigentlich viel zu sagen: Von der Erheblichkeit, die ihr die fränkischen Könige beylegten, kann man aus der Art urtheilen, mit welcher sie derselben Bedingungen erfüllten. Ueberdieses waren die fränkischen Könige Meister von Gallien, und herrschten ungestört. Justinian besaß daselbst nicht eine Spanne Landes. Das abendländische Reich war bereits lange zerstört, und der Kaiser des Orients hatte keine Rechte auf Gallien, als in wie fern er den abendländischen Kaiser vorstellte; das hieß Rechte auf Rechte haben. Die fränkische Monarchie war bereits gegründet; die neue Staatsverfassung war getroffen; die gegenseitigen Rechte der Personen und der verschiednen Völker in der Monarchie waren ausgemacht, und die Geseze jeglicher Nation gegeben, und sogar aufgeschrieben worden. Wozu war da noch bey einer bereits getroffenen Einrichtung eine fremde Cession nöthig?

Was will der Herr Abt dû Bos mit den Reden aller dieser Bischöffe beweisen, welche unter der Unordnung, der Verwirrung, dem gänz-

gänzlichen Umsturz des Staates und den Verheerungen, mit welchen die Eroberung vor sich gieng, dem Ueberwinder noch zu schmeicheln suchen? Was anders läßt die Schmeicheley vermuthen, als die Schwäche dessen, der sich erniedrigen muß zu schmeicheln? Was beweiset die Rednerkunst und die Dichtkunst, als daß man genöthiget ist, sie zu Hülfe zu nehmen? Wer muß nicht erstaunen, den Gregor von Tours, nachdem er Klodwichs Mordthaten nach einander erzählt hat, sagen zu hören, daß Gott seine Feinde immer unter seine Füße gab, weil er den Weg des Herrn wandelte? Wer kann zweifeln, daß nicht die Geistlichkeit über Klodwichs Bekehrung sehr zufrieden gewesen sey; ja daß ihr sogar große Vortheile daraus zugewachsen wären? Aber wer kann zu gleicher Zeit daran zweifeln, daß nicht gleichwohl die Völker alle Drangsale der Eroberung erfahren hätten, und daß nicht die römische Regierungsform der deutschen hätte weichen müssen? Alles zusammen wollten und konnten auch nicht einmal die Franken ändern, wie sich denn auch nur wenig Ueberwinder eine solche Raserey haben einfallen lassen. Aber wenn alle Folgerungen des Herrn Abt dū Bos mit der Wahrheit übereintreffen sollten, so hätten sie nicht nur bey den Römern nichts ändern müssen, sondern sie hätten sich noch dazu selbst ändern müssen.

Nach der Art des Herrn Abt dū Bos zu verfahren, wollte ich mir wohl getrauen zu erweisen, daß die Griechen Persien niemals erobert haben. Ich würde erst von den Tractaten reden, welche einige griechische Städte mit den Persern machten. Ich würde von den Griechen re-

reden, die im persischen Solde standen, wie die Franken im Solde der Römer. Ist auch Alexander in Persien eingerückt, und hat Tyrus belagert, erobert und zerstört: nun so ist das eine ganz besondre Sache, etwann wie die Ueberwältigung des Syagrius. Aber nun sehe man einmal den Hohenpriester der Juden Alexandern entgegen gehen; nun höre man die Stimme des Orakels des Jupiter Ammon, und erinnere sich dessen, was es zu Gordium verheißen hatte: nun sehe man, wie ihm alle Städte wetteifernd entgegen eilen, und die Satrapen und Großen sich haufenweise herzudrängen. Alexander kleidet sich sogar in persische Tracht. — Das will gewiß eben so viel sagen, als Klodwichs konsularisches Gewand. Ja, bietet ihm nicht sogar Darius die Hälfte des Königreichs an? Wird Darius nicht als Tyrann von seinen eignen Unterthanen ermordet? Und sieht man nicht die Mütter und die Gemahlin des Darius bey Alexanders Tode in Thränen zerfließen? Was auch Quintus Curtius, Arrian und Plutarch davon sagen; waren das etwann Zeitgenossen Alexanders? Haben wir nicht durch die Buchdruckerey m) eine Menge neuer Einsichten erlangt, die jenen Autoren abgiengen? Das ist die Geschichte der Errichtung der französischen Monarchie in Gallien.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Vom französischen Adel.

Der Herr Abt dü Bos behauptet, daß es zu den ersten Zeiten der Monarchie nur einen Stand

m) Man sehe den Vorbericht des Herrn Abt dü Bos.

Stand, oder nur eine Klasse der Bürger unter den Franken gegeben habe. Dieses für das Blut unsrer ältesten Familien im Königreiche beleidigende Vorgeben würde nicht weniger die drey großen Häuser beleidigen, aus welchen nach einander unsre Regenten gekommen sind. Man sollte also nicht von ihnen rühmen können, daß sich ihre Abkunft in der tiefsten Nacht der Zeiten verliehret? und die Geschichte sollte Jahrhunderte aufdecken können, wo sie nur gemeine Familien gewesen wären? und um den Adel eines Chilperich, Pipin und Hugo Capet zu beweisen, müßte man ihren Ursprung unter den Römern und Sachsen, das heißt, unter den überwundenen Nationen, aufsuchen? —

Der Herr Abt du Bos gründet seine Meynung auf das salische Gesetz n). Es erhellet aus diesem Gesetz, sagt er, daß es bey den Franken nicht zwey Klassen von Bürgern gab. Es setzte auf den Mord eines Franken, wer er auch seyn mochte, eine Komposition von zweyhundert Solidis o); aber in Ansehung der Römer unterscheidet es den Conuiuam Regis, für dessen Ermordung es eine Komposition von dreyhundert Solidis festsetzt, vom römischen Allodialbesitzer, dessen Komposition es auf hundert, wie das Wehrgeld des zinsbaren Römers auf fünf und vierzig Solidos setzt. Und wie der Unterschied der Komposition hauptsächlich den Un-

n) Etablissement de la monarchie françoise, Tome III. liv. 6. chap. 4. pag. 304.

o) Er führt den XLIV. Titel dieses Gesetzes, und den VII. und XXXVI. Titel des ripuarischen Gesetzes an.

Unterschied des Standes bezeichnete, so schließt er daraus, daß es bey den Franken nur eine Klasse der Bürger, bey den Römern aber deren drey gegeben habe.

Man muß sich wundern, daß ihm die Grösse seines Irrthums nicht einmal seinen Irrthum kenntlich gemacht hat. Denn ganz außerordentlich sonderbar wäre es doch immer gewesen, wenn die unter der Herrschaft der Franken lebenden Adelichen eine größere Komposition gehabt, und wichtigere Personen vorgestellt hätten, als die ansehnlichsten Leute unter den Franken, und derselben größte Offiziere. Ist es wohl nur einigermaßen wahrscheinlich, daß die überwindende Nation so wenig Achtung für ihr eignes Volk, und so viel Achtung für das überwundene gehabt habe? Doch der Herr Abt führt sogar die Gesetze der andern barbarischen Völker an, welche alle beweisen, daß es bey ihnen mehr als eine Klasse der Bürger gab. Da hätte es denn wunderbar zugehen müssen, wenn diese überall angenommene Ordnung gerade bey den Franken gefehlt hätte. Hatte ihn dieses nicht auf den Argwohn bringen sollen, daß er, wie es denn wirklich der Fall war, die Stellen des salischen Gesetzes entweder nicht recht verstand, oder falsch anwendete?

Wenn man das salische Gesetz aufschlägt, so findet man, daß die Komposition für den Tod eines Antrustions p) oder eines Getreuen oder

 Va-

p) Qui in truste dominica est. Tit. XLIV. §. 4. und das bezieht sich auf die 13te Formel Markulfs, de regis antrustione. Man sehe auch Leg.

Vasallen des Königs, sechshundert, und die Komposition für einen römischen Conuiua Regis q) nur dreyhundert betrug. Weiter findet man daselbst, daß ein gemeiner Franke r) mit zweyhundert, und ein Römer von gemeinem Stande s) nur mit hundert Solidis gewettet ward. Auch erlegte man für die Ermordung eines zinsbaren Römers t), welche Leute nicht viel besser als Leibeigne oder Freygelassene waren, fünf und vierzig Solidos; doch hiervon will ich nicht reden, so wenig als von der Komposition, die für den fränkischen Leibeignen oder Freygelassenen gebührte. Von dieser dritten Klasse ist hier nicht die Rede.

Und was thut nun hier unser Herr Abt? Er übergeht mit Stillschweigen die erste Klasse bey den Franken, nämlich die Antrustionen; und nachdem er hierauf den gemeinen Franken, dessen Komposition zweyhundert Solidos betrug, mit

Leg. Sal. Tit. LXVI. §. 3. et 4. Tit. LXXIV. Leg. Rip. Tit. XI. Capit. Caroli Calui in Carisiaco, an. 877. Cap. XX.

q) Leg. Sal. Tit. XLIV. §. 6. Si Romanus homo conuiua Regis occisus fuerit, Sol. DC. culpabilis iudicetur.

r) Ibid. §. 1. Si quis Ingenuus Franco aut Barbarum aut hominem qui Salica lege viuit, occiderit, Sol. CC. culpabilis iudicetur.

s) Ibid. §. 15. Si quis Romanus homo possessor, id est, qui res in pago, vbi remanet, proprias possidet, occisus fuerit, is qui eum occidisse conuincitur, Solid. C. culpabilis iudicetur.

t) Ibid. §. 7. Si quis Romanum tributarium occiderit Solid. XLV. culpabilis iudicetur.

mit den drey Klassen der Römer vergleicht, für deren Ermordung, nach Unterschied der Klasse, verschiedentliche Kompositionen bezahlt wurden, so findet er, daß es bey den Franken nur eine Volksklasse, bey den Römern hingegen deren drey gab.

Wenn es seiner Meynung nach bey den Franken nur eine Klasse gab, so wäre es wohl gut gewesen, wenn es deren bey den Burgundiern auch nicht mehr als eine gegeben hätte, weil das burgundische Königreich eines der wichtigsten Theile unsrer Monarchie ausmachte. Aber man findet in ihren Gesezen u) dreyerley Art von Komposition; die eine gehört dem edlen Burgundier, die zweyte dem Burgundier oder Römer vom Mittelstande, die dritte gehört denen, welche in der einen, wie in der andern Nation von geringem Stande waren. Der Herr Abt dü Bos hat dieses Gesetz nicht angeführt.

Es ist eine Lust anzusehen, wie er sich bey den Stellen, die ihn von allen Seiten drängen, herauszuhelfen sucht x). Wird von Großen, von Herren und Edlen geredet, so soll es Würde der Person, nicht Würde des Standes und der Geburt anzeigen, so sind es Titel und Höf-

u) Si quis, quolibet casu, dentem Optimati Burgundioni vel Romano nobili excusserit, solidos XXV. cogatur exsolvere. De mediocribus personis ingenuis, tam Burgundionibus quam Romanis, si dens excussus fuerit, X. Sol. componatur. De inferioribus personis V. Solidos. Leg. Burgund. Tit. XXVI. §. 1. 2. 3.

x) Etablissement de la monarchie Françoise Tome III. liv. 6. chap. 4. et 5.

lichkeitsbezeugungen, nicht aber vom Gesez eingeräumte Vorzüge; oder er hilft sich auch damit, daß er sagt, diese Leute wären Räthe des Königs, oder wohl gar Römer gewesen; bleibt aber übrigens dabey, daß es nur eine Volksklasse bey den Franken gegeben habe. Ist an einem andern Orte die Rede von einem Franken von niedrigem Stande y), so sollen es Leibeigne seyn. Auf diese Art erklärt er das Dekret Childeberts; ein Umstand, bey dem ich nothwendig etwas verweilen muß. Der Herr Abt du Bos hat es berühmt gemacht, weil er sich dessen bedient hat, um zweyerley zu erweisen. Einmal z), daß alle in den Gesezen der barbarischen Völker vorkommende Kompositionen nur bürgerliche Genugthuungen gewesen seyen, so man mit den Leibesstrafen verbunden habe, welches allen alten Urkunden und Denkmälern schnurgerade entgegen läuft; und sodann, daß alle freye Leute unmittelbar, und ohne vorhergehende Instanz, vom Könige a) gerichtet worden wären; ein Saz, wovon eine Menge bewährter Stellen, die uns mit der damaligen Gerichtsverfassung bekannt machen, das Gegentheil sagen.

In diesem, bey einer Generalversammlung der Nation b) gemachten Dekrete, wird gesagt, daß

y) Ibid. Tom. III. chap. 5. pag. 319. & 320.

z) Ibid. pag. 307. 308.

a) Ibid. pag. 309. 319. 320.

b) Similia Kal. Mar. Colonia conuenit et ita banniuimus, vnusquisque iudex criminosum latronem vt audierit, ad casam suam ambulet et ipsum ligare faciat: ita vt, si Francus fuerit,

daß wenn der Richter irgendwo einen Räuber findet, er ihn binden und an den König schicken soll, wenn es ein Franke wäre: wäre es aber eine geringere Person, (debilior persona) so soll er ihn auf der Stelle henken lassen. Nach dem Herrn Abt du Bos ist Francus ein Freyer, debilior persona, ein Knecht oder Leibeigner. Ich will einmal einen Augenblick nicht wissen, was hier das Wort Francus zu bedeuten habe, und will nur untersuchen, was man durch die Worte: eine geringere Person, verstehen könne? Und da sage ich denn, daß jedweder Comparativus, es sey in welcher Sprache es wolle, nothwendiger Weise drey Casus denken läßt; den größeren, den geringeren und den allergeringsten. Wäre hier bloß von Freyen und Knechten die Rede, so würde man gesagt haben ein Knecht, und nicht eine Person von geringerer Macht oder Ansehen. Aber so bedeutet debilior persona nicht einen Knecht, sondern eine Person, welche den Knecht oder den Leibeignen noch hinter sich stehen haben muß. Dieses vorausgesezt, kann Francus nicht einen Freyen, sondern einen Mächtigen bedeuten; und in dieser Bedeutung ist das Wort Francus hier genommen, weil unter den Franken insgemein die waren, welche die mächtigsten im Staate waren, und welche der Richter oder der Graf am meisten Mühe hatte, im Zaume zu halten. Diese Erklärung verträgt sich mit einer Menge Kapitularien c), welche die Fäl-

erit, ad nostram praesentiam dirigatur; & si debilior persona fuerat, in loco pendatur. Ap. Baluz. Tom. I. p. 19.

c) S. das XXVIII. Buch dieses Werks, 28. Kap. und XXXI. Buch, 8. Kap.

Fälle angeben, wo die Verbrecher an den König geschickt werden konnten, und die, wo sie es nicht werden konnten.

In dem von Tegan aufgezeichneten Leben Ludwigs des Frommen d) findet man, daß die Bischöffe die vornehmsten Urheber der Demüthigung dieses Kaisers waren, vornämlich diejenigen, welche Knechte gewesen, und diejenigen, die unter den Barbaren waren. Tegan redet den Hebon, welchen dieser Fürst aus der Dienstbarkeit gezogen, und zum Erzbischof von Rheims gemacht hatte, folgendermaßen an. "Welchen Dank hast du dem Kaiser für so vielfältige Wohlthaten erwiesen? Er hat dich frey „gemacht, aber nicht edel; denn dazu konnte er „dich nicht machen, nachdem er dich in die Freyheit gesezt hatte„ e).

Der Herr Abt dü Bos ist bey dieser Stelle, welche so deutlich zwey Klassen der Bürger erweiset, gleichwohl keinen Augenblick verlegen. "Das, spricht er, will sie nicht sagen, daß Ludwig der Fromme den Hebon nicht habe in die „Klasse der Adelichen setzen können. Als Erzbischof von Rheims hätte ja Hebon bereits in „die erste, und dem Orden der Adelichen noch vorstehende Klasse gehört.„ Nun überlasse ich dem Urtheile des Lesers, ob die gedachte Stelle f) dieses nicht sagen will, und ob hier nur von dem

d) Cap. XLIII. & XLIV.

e) Qualem remunerationem reddisti ei? Fecit te liberum, non nobilem, quod impossibile est post libertatem. Ibid.

f) S. des Herrn Abt Mably Bemerkungen über die Geschichte von Frankreich, S. 315. H.

dem Vorsitz der Geistlichkeit vor dem Adel die Rede ist. "Diese Stelle, fährt der Herr Abt „fort g), beweiset nur, daß die freygebohrnen „Bürger Leute von edler Geburt (noble hom„mes) genennt wurden. Von guter Geburt seyn, „und von freyer Geburt seyn, hat, nach unserm „Sprachgebrauch, lange Zeit das nämliche aus„gedrückt.„ Aber wenn in unsern neueren Zeiten einige Bürger den Adel angenommen haben, kann man deswegen eine Stelle aus Ludwigs des Frommen Leben auf solche Leute ziehen? "Vielleicht auch, fährt der Herr Abt weiter fort „h), vielleicht war Hebon nicht unter der frän„kischen Nation Sklave gewesen, sondern unter „der sächsischen, oder einer andern deutschen „Nation, bey welcher die Bürger in mehr als „eine Klasse eingetheilt waren.„ Also soll es wegen einem Vielleicht des Herrn Abt dü Bos bey den Franken keinen Adel gegeben haben! — Aber niemals hat er sein Vielleicht mehr am unrechten Orte angebracht. Tegan i) unterscheidet, da er von den Bischöffen redet, die Ludwig dem Frommen entgegen waren, die, welche Sklaven gewesen waren, von denen, die aus einer barbarischen Nation waren. Hebon gehörte zu jenen, nicht aber zu diesen. Und überhaupt

g) Etablissement de la monarchie françoise, Tom. III. liv. 6. chap. 4. p. 316.

h) Ibid. p. 316.

i) Omnes Episcopi molesti fuerunt Ludouico & maxime ii quos e seruili conditione honoratos habebat, cum his qui ex barbaris nationibus ad hoc fastigium perducti sunt. Cap. XLIII. & LXIV.

haupt sehe ich nicht gut ein, wie man sagen könne, ein Sklave, so wie Hebon, sey Sachse oder Deutscher gewesen. Ein Sklave hat keine Familie, und folglich auch keine Nation. Ludwig gab dem Hebon die Freyheit; und wie die Freygelassenen das Gesez annahmen, unter dem ihre Herren lebten, so ward Hebon ein Franke, und nicht Sachse oder Deutscher.

Nach diesem Angriff muß ich auch auf meine Vertheidigung denken. Man kann mir dagegen einwenden, daß zwar die Antrustionen unter den freyen Leuten eine besondre Klasse ausmachten; da aber die Lehen anfänglich wiederruflich gewesen, und sodann nur auf Lebenslang ertheilt worden wären, so könnte daraus kein Geschlechtsadel entstehen, weil die Vorzüge nicht mit einem erblichen Lehen verknüpft waren. Vermuthlich ist es dieser Einwurf, der den Herrn von Valois auf die Meynung geführt hat, daß es bey den Franken nur eine einzige Klasse der Bürger gegeben habe; eine Meynung, welche der Herr Abt dû Bos von ihm entlehnt, und durch üble Beweise vollends ganz verdorben hat. Doch dem sey wie ihm wolle, so sollte man diesen Einwurf vom Herrn Abt dû Bos gar nicht erwarten. Denn nachdem er drey Klassen des römischen Adels angegeben, und die Würde eines Conuiua Regis unter diesen obenan gesezt hat; so hätte er nicht sagen können, daß diese Würde mehr einen Geschlechtsadel bezeichnete, als die Würde eines Antrustions. Doch hier wird eine geradezu bestimmte Antwort verlangt. Die Antrustionen, oder Getreuen, waren das nicht, was sie waren, weil sie ein Lehn besaßen, sondern man gab ihnen ein Lehn, weil sie Antru-

tru-

trustionen oder Getreue waren. Man wird sich erinnern, was ich im ersten Hauptstück dieses Buches gesagt habe. Sie hatten damals das nämliche Lehn nicht, wie sie es in der Folge hatten; aber wenn sie nicht dieses hatten, so hatten sie ein andres, theils, weil die Lehne nach der Geburt vergeben wurden, theils, weil sie oft in Nationalversammlungen ertheilt wurden, und endlich, weil es das Interesse des Königs war, den Adelichen Lehne zu ertheilen, wie es das Interesse der Adelichen war, Lehne zu besitzen. Diese Familien zeichneten sich durch die Würde der Getreuen des Königs und durch den Vorzug aus, sich zu einem Lehn empfehlen zu können. In dem folgenden Buche will ich zeigen k), wie durch Zeitumstände Freye dazu kamen, dieses großen Vorrechts theilhaftig zu werden, und folglich in den Stand des Adels zu treten. Zu den Zeiten Guntrams und seines Neffen Childeberts wußte man nichts davon, wohl aber zu Zeiten Karls des Großen. Wiewohl aber die freyen Leute von dieses Fürsten Zeit an nicht unfähig waren, Lehne zu besitzen, so erhellt doch aus der nur angeführten Stelle Tegans, daß die freygelassenen Knechte davon schlechterdings ausgeschlossen waren. Wird uns wohl der Herr Abt du Bos l), der in die Türkey geht, um uns von dem, was der alte französische Adel war, einen Begriff zu geben, wird er uns wohl sagen, daß man sich jemals in der Türkey beklagt habe, daß man daselbst Leute von schlech-

k) Im 23. Kapitel.

l) Etablissement de la monarchie françoise, Tom. III. liv. 6, chap. 4. pag. 302.

schlechter Herkunft zu Würden und Ehrenstellen erhebt, wie man sich unter den Regierungen Ludwigs des Frommen und Karls des Kahlen darüber beschwerte? Zu Karls des Großen Zeiten hörte man keine Klage darüber, weil dieser Fürst allezeit einen Unterschied zwischen den alten Familien und den neuen zu machen wußte; eine Aufmerksamkeit, die weder Ludwig der Fromme, noch Karl der Kahle bezeigten.

Doch das Publikum darf nicht vergessen, daß es dem Herrn Abt dů Bos verschiedne vortrefliche Ausarbeitungen zu verdanken hat: und nach diesen wirklich schönen Werken muß es ihn beurtheilen; nicht nach diesem hier. In demselben ist der Herr Abt in große Fehler gerathen, weil er mehr den Grafen von Boulainvilliers als sein Subject vor Augen hatte. Aus allen meinen Kritiken hierüber habe ich nur die Anmerkung für mich zu machen: wenn dieser große Mann geirret hat, was habe ich nicht zu fürchten?

Ein

Ein und dreyßigstes Buch.

Theorie der fränkischen Lehnsgesetze in dem Verhältniße, das sie mit denen in ihrer Monarchie vorgefallenen Revolutionen haben.

Erstes Kapitel.

Veränderungen in den Aemtern und Lehnen.

Anfänglich wurden die Grafen nur auf ein Jahr in die ihnen angewiesenen Districte gesendet, aber bald erkauften sie sich die Beybehaltung in ihren Aemtern. Ein Beyspiel davon findet man bereits gleich nach der Regierung von Klodwichs Enkeln. Ein gewisser Peonius, der die Stadt Auxerre als Graf regierte, schickte seinen Sohn Mummolus mit Geld an den König Guntram, damit er bey seinem Gouvernement bleiben dürfte. Der Sohn gab das Geld in seinem eignen Namen, und erhielt dafür die Stelle seines Vaters a). Die Könige hatten bereits angefangen, ihre Gnadenertheilungen zum Mißbrauche zu machen.

Wie-

a) Gregor. Turon. Lib. IV. cap. 42.

Wiewohl die Lehne nach dem Geseze des Königreichs wiederruflich waren, so verfuhr man bey Ertheilung und Wiederrufung derselben doch nicht nach Eigensinn und Willkühr; und gemeiniglich machte dieses eine der wichtigsten Angelegenheiten aus, die in den Nationalversammlungen verhandelt wurden. Man kann sich leicht vorstellen, daß sich der Mißbrauch in diese wie in andre Sachen einschlich, und daß man die Beybehaltung der Lehre wie die Beybehaltung des Gouvernements über die Grafschaften um Geld erkaufte.

Ich werde weiter hinten in diesem Buche zeigen, daß es außer den Verwilligungen, die die Fürsten auf einige Zeit ertheilten, noch andre gab, die sie auf immer ertheilten. Der Fall kam, daß der Hof die gemachten Schenkungen wiederrufen wollte. Das wirkte ein allgemeines Mißvergnügen in der Nation, aus welchem man bald jene berühmte Revolution entleben sah, wovon das entsetzliche Schauspiel von Brunehilds Hinrichtung die erste Epöche machte.

Ganz außerordentlich scheint es anfänglich, daß diese Königin, die Tochter, Schwester und Mutter so vieler Könige, die sich durch Werke die eines Aedils oder Prokonsuls würdig sind, bis auf unsre Zeiten unvergeßlich gemacht hat, und die mit einer ganz eignen Geschicklichkeit Geschäfte zu führen, Eigenschaften verband, die sich so lange in Achtung erhalten hatten, sich auf einmal so anhaltenden, schimpflichen und grausamen Martern ausgesetzt sehen mußte b); und zwar durch einen König c), dessen Ansehen bey der Nation auf so unsicherem Grunde beruhe-

b) Fredegarii Chronicon, Cap. XLII.
c) Klotar der zweyte, Dagoberts Vater.

hete. Ganz außerordeutlich, sage ich, müßte dieses scheinen, wenn sie nicht durch einen ganz besondern Umstand bey der Nation in Haß gerathen wäre. Klotar d) warf ihr den Tod von zehn Königen vor; doch zwey darunter hatte er selbst umbringen lassen. Der Tod einiger andern war das Werk des Schicksals, oder Gottlosigkeit einer andern Königin; und von einer Nation, welche die Fredegund auf ihrem Bette hatte sterben lassen, und welche sich sogar der Bestrafung ihrer entsezlichen Verbrechen widersetzt hatte e), hätte man gegen die Verbrechen der Brunehild mehr Nachsicht erwarten sollen.

Die unglückliche Königin ward auf ein Kameel gesetzt f), und in diesem Aufzuge durch die ganze Armee geführt; ein gewisses Kennzeichen, daß die Armee sie haßte. Fredegar g) sagt, daß Protar, ihr Liebling, den Vornehmen ihre Güter

d) Fredeg. Chron. Cap. XLII.

e) Gregor. Turon. Lib. VIII. Cap. 31.

f) Ac praefata Regina ab eo capta diuersoque poenarum genere afflicta, deinde camelo imposita, multis suis spectcaulum praebuit: postremo ferocissimo conligata pedibus equi tergo extremum spiritum exhalauit. Append. ad Marii Chronicon, ap. du Chesne, T. I. In demselben ersten Bande des dü Chesne sind eine Menge Briefe befindlich, welche Pabst Gregor an sie geschrieben hat, und welcher große Stücke auf sie zu halten schien. H.

g) Saeua illi fuit contra personas iniquitas, fisco nimium tribuens de rebus personarum ingeniose fiscum vellens implere — vt nullus reperiretur, qui gradum quem arripuerat potuisset adsumere. Fredeg. Chron. Cap. XXVII.

tet nahm, um den Fiskus damit zu bereichern; daß er den Adel kränkte und demüthigte, und daß niemand wußte, wie lange er sein Amt behalten würde. Die Armee verschwor sich wider ihn. Protar ward in seinem Zelte ermordet, und Brunehild ward der Nation, entweder durch die Rache, die sie deswegen ausübte h), oder durch die Verfolgung ihres gemachten Plans, von Tage zu Tage verhaßter i).

Klotar, der gern allein regieren wollte, der mit der entsetzlichsten Rache umgieng, und den gewissen Untergang vor Augen sah, wenn die Kinder der Brunehild die Oberhand bekämen, trat wider sich selbst in Verschwörung; und es sey nun, daß es ihm an Geschicklichkeit fehlte, oder daß ihn Umstände tyrannisirten, so ward er Brunehilds Ankläger, und stellte sie zum entsezlichen Beyspiele auf.

Warnachar war das Triebrad dieser Verschwörung wider die Königin gewesen, und ward dafür Maire von Burgund. Er ließ sich vom Klotar versprechen k), daß seine Stelle, weil er lebte, nicht von ihm genommen werden sollte. Dadurch hörte der Maire auf, in dem Falle zu seyn, in welchem sich die fränkischen Herren befunden hatten; und diese Würde fieng an, sich von

h) Ibid. cap. 28.

i) Burgundia Barones, tam episcopi quam ceteri leudes, timentes Brunichildem, et odium in eam habentes, consilium ineuntes etc. Ibid. cap. XLI.

k) Sacramento a Clotario accepto ne vnquam vitae suae temporibus degraderetur. Fredeg. Chron. Cap. XLII.

von dem königlichen Ansehen unabhängig zu machen.

Am meisten hatte die unglückliche Regentschaft der Brunehild die Nation aufsäßig gemacht. So lange die Geseze bey ihrer Kraft blieben, konnte sich niemand beklagen, daß ihm sein Lehn genommen ward, weil es ihm das Gesez nicht auf beständig ertheilt hatte. Als aber die Lehne nach geizigen Absichten, schlimmen Ränken und Bestechungen ausgetheilt wurden; so beklagte man sich, daß man Sachen durch schlimme Wege einbüßte, die man oft durch solche Wege erlangt hatte. Vielleicht hätte man geschwiegen, wenn diese Verwilligungen des öffentlichen Besten wegen wiederrufen worden wären; so aber wandt man die Ordnung vor, ohne gleichwohl Ränke und Kollusionen zu verbergen. Man reklamirte die Rechte des Fiskus, um die fiskalischen Güter nach Gutdünken auszutheilen, und diese Verwilligungen hörten auf, die Belohnung oder die Erwartung für geleistete Dienste zu seyn. Brunehild wollte aus verderbten Absichten die Mißbräuche des alten Verderbnisses reformiren. Ihre eigensinnigen Unternehmungen waren nicht der Eigensinn eines schwachen Geistes. Die Getreuen und Vornehmen des Reichs hielten sich verlohren, wenn sie die Königin nicht selbst stürzten.

Leider fehlt uns ein großer Theil von dem, was damals ausgemacht und verhandelt wurde; und die Chronikenschreiber, die von der Geschichte ihrer Zeit ungefähr so viel wußten, als unser Landmann heutiges Tages von der unsrigen weis, sind sehr dürftig. Unterdessen haben wir gleichwohl eine vom Klotar zu Abstellung der Mißbräuche im Konzilio zu Paris gegebene Konsti-

tution l), woraus wir sehen, daß dieser Herr den Klagen abhalf, welche zur Revolution Anlaß gegeben hatten. Auf der einen Seite bestätigt m) er darinnen alle von seinen königlichen Vorfahren gemachte oder bestätigte Verwilligungen; auf der andern verordnet er n), daß seinen Getreuen alles, was ihnen entzogen worden ist, wieder eingeräumet werde.

Dieses war nicht daß einzige, was der König auf diesem Konzilio verwilligte. Er wollte, daß alles, was wider die Privilegien der Geistlichen vorgenommen worden war, wieder abgestellt würde, und minderte den Einfluß des Hofes bey

Bi-

l) Einige Zeit nach Brunehilds Hinrichtung im Jahre 615. beym Baluz Th. I. S. 21. Felicitatem regni nostri in hoc magis, magisque diuino intercedente suffragio succrescere non dubium est, si quae in regno Deo propitio nostro bene acta, statuta atque decreta sunt, inuiolabiliter nostro studuerimus tempore custodire, et quae contra rationis ordinem acta vel ordinata sunt, ne in antea quod auertat diuinitas, contingant, disposuerimus, Christo praesule; per huius edicti tenorem generaliter emendare. In praemio.

m) Quicquid parentes nostri, anteriores principes, vel nos per iustitiam visi sumus concessisse, et confirmasse in omnibus debeat confirmari.

n) Et quaecunque de fidelibus ac leodibus suam fidem seruando domino legitimo, interregno faciente visus est perdidisse, generaliter absque alio incommodo de rebus sibi iuste debitis praecipimus reuestiri.

Bischofswahlen o). Gleiche Reformation nahm der König auch im Fiskalwesen vor. Er wollte allen neuerlich aufgekommenen Censum p), wie auch alle, seit Guntrams, Sigberts und Chilperichs Tode angelegten Zölle q), aufgehoben wissen; das heißt, er wollte alles, was unter den Regentschaften der Fredegund und Brunehild unternommen war, abgestellt wissen. So verbot er auch, daß seine Heerden weiter in die Gehölze der Privatpersonen getrieben würden r); und wir wollen sogleich sehen, wie diese Reformation noch weiter gieng, und sich auch auf Civilsachen erstreckte.

Zweytes Kapitel.

Reformation im Civilwesen.

Bisher hatte man das Volk bey der Wahl ihrer Regenten, wie bey derselben Aufführung, theils ungeduldig, theils leichtsinnig verfahren sehen. Man hatte sie die Streitigkeiten ihrer Herren unter einander entscheiden, und sie zum Frieden nöthigen gesehen. Aber itzt that die Nation, was man noch nie von ihr gesehen hatte. Sie ward über den Zustand, in dem sie sich befand, aufmerk-

o) Ita vt episcopo decedente, in loco ipsius qui a metropolitano ordinari debet cum prouincialibus a clero et populo eligatur; et si persona condigna fuerit, per ordinationem principis ordinetur; vel certe si de palatio eligitur, per meritum personae et doctrinae ordinetur. Ibid. art. 1.

p) Vt vbicunque census nouus impie additus est, emendetur, art. 8.

q) Ibid. art. 9.

r) In proëmio. Ibid. art. 21.

sam, untersuchte mit Gelassenheit ihre Geseze, half ihrer Unzulänglichkeit ab, steuerte der Gewaltthätigkeit, und sezte jeglicher Art der Macht ihre gewissen Gränzen.

Die männlich kühnen und übermüthigen Regentschaften der Fredegund und der Brunehild hatten diese Nation nicht sowohl bestürzt, als aufmerksam gemacht. Fredegund vertheidigte eine Gottlosigkeit durch eine andre, rechtfertigte Gift und Mord durch Gift und Mord, und führte sich so auf, daß ihre Gewaltthätigkeiten noch mehr den Bürger, als den Staat zu treffen schienen. Fredegund verübte mehr Unheil; Brunehild ließ dessen mehr befürchten. In dieser Krisis war es der Nation nicht genug, ihr Lehnregiment in Ordnung zu bringen, sondern sie wollte auch ihr bürgerliches Regiment in Richtigkeit bringen, als welches noch verdorbener war, als jenes; und diese Verderbniß war um desto gefährlicher, als sie von älterer Zeit war, und mehr mit dem Mißbrauche der in den Sitten herrschte, als mit dem Mißbrauche der Geseze verflochten war.

Die Geschichte Gregors von Tours und andre Denkmäler zeigen uns auf der einen Seite eine wilde und barbarische Nation, und auf der andern gleich wilde und barbarische Könige. Schien das Christenthum manchmal ihnen Einhalt zu thun, so geschah es nur durch die Schrecken, die sie Verbrechern einflößt. Die Kirchen vertheidigten sich gegen sie durch die Wunder und Zeichen ihrer Heiligen. Die Könige enthielten sich des Kirchenraubs, weil sie die den Kirchenräubern angedrohten Strafen furchten; aber dafür verübten sie theils aus Leidenschaft, theils mit kaltem Blute, allerhand Arten der Verbrechen

und Ungerechtigkeiten, weil ihnen diese die Rache des Himmels nicht so nahe vorhielten. Die Franken duldeten, wie ich bereits gesagt habe, mörderische Könige, weil sie selbst mörderisch gesinnt waren; und die Ungerechtigkeiten und Räubereyen derselben waren ihnen nicht befremdend, weil sie räuberisch und ungerecht wie ihre Könige waren. Geseze waren wohl da, aber die Könige machten sie durch gewisse Briefe unkräftig, welche Präceptiones hießen s), und diese Geseze umwarfen. Es hatte damit ungefähr die Bewandniß, wie mit den Rescripten der römischen Kaiser: es sey nun, daß die Könige diese Art von ihnen entlehnt, oder aus ihrer eignen verderbten Natur genommen hatten. Wir lesen im Gregor von Tours, daß sie mit kaltem Blute Mordthaten begiengen, und Beklagte hinrichten ließen, ohne daß sie nur einmal gehört worden wären. Sie gaben Präceptiones t), um verbotne Ehen zuzulassen; sie gaben Präceptiones, um denen Erbschaften zuzuwenden, denen sie nicht gehörten; sie gaben Präceptiones, daß man Nonnen und Klosterfrauen heyrathen durfte. Man kann ihnen nicht nachsagen, daß sie nach Willkühr Geseze machten, aber sie hemmten die Ausübung der Geseze, die da waren.

s) Das waren königliche Befehle an die Richter, um etwas dem Gesez zuwider zu thun oder zu gestatten.

t) Gregor. Turon. Lib. IV. pag. 227. Die Geschichte und die Urkunden sind davon voll; und die Größe dieses Mißbrauchs erhellet absonderlich aus Klotars II. Edict vom Jahre 615. so zu deren Abstellung gegeben ward. Beym Baluz Th. I. S. 22.

Klotars Edict stellte alle diese Mißbräuche ab. Niemand u) konnte weiter verurtheilt werden, ohne vorher gehört worden zu seyn; die Erbfolge blieb allemal den Verwandten nach der vom Gesez eingeführten Erbordnung x); alle Präceptionen, um Mädchen, Wittwen oder Nonnen heyrathen zu dürfen, hatten ein Ende y); und diejenigen wurden nachdrücklich gestraft, die sie auswirkten, und davon Gebrauch machten. Vielleicht wüßten wir noch genauer, was er über diese Präceptiones verordnete, wenn der dreyzehnte Artikel dieses Dekrets, sammt den zwey folgenden, nicht durch die Zeit verlohren gegangen wäre. Wir haben nur noch die ersten Worte dieses dreyzehnten Artikels, welcher verordnet, daß die Präceptiones befolget werden sollen; aber unmöglich kann dieses von denen zu verstehen seyn, die Klotar in demselbigen Geseze nur eben erst aufgehoben hatte. Von eben demselben Fürsten haben wir noch eine andre Verordnung z), welche sich auf sein Edict bezieht, und ebenfalls alle Mißbräuche der Präceptionen Punkt vor Punkt abstellt.

Baluz hat diese Verordnung, da er weder Ort noch Datum darunter gefunden hat, Klotar dem Ersten zugeschrieben; aber sie ist vom Klotar dem Zweyten, und dafür habe ich folgende Gründe.

Erstlich wird darinnen gesagt, daß der König die den Kirchen von seinem Vater und Groß-

va-

u) Art. 22.
x) Ibid. art. 6.
y) Ibid. art. 18.
z) Beym Baluz Th. I. S. 7.

vater verwilligten Immunitäten a) beybehalten wird. Da fragt es sich denn, welche Immunitäten wohl Childerich, Klotars des Ersten Großvater, den Kirchen habe ertheilen können, er, der kein Christ war, und noch vor Gründung der Monarchie lebte. Schreibt man aber dieses Dekret Klotar dem Zweyten zu, so findet man, daß dieser Klotar der Erste selbst sein Großvater war, welcher, um den Tod seines Sohnes Kramnus auszubüßen, den er mit Frau und Kindern hatte verbrennen lassen, den Kirchen unermeßliche Schenkungen gemacht hatte.

Sodann finden wir, daß die in dieser Konstitution reformirten Mißbräuche nach Klotars des Ersten Tode noch bestunden, ja unter der schwachen Regierung Guntrams, unter der grausamen Regierung Chilperichs und den abscheulichen Regentschaften der Fredegund und Brunehild vollends auf das höchste getrieben wurden. Wie hätte aber die Nation so feyerlich verbannte Mißbräuche dulden können, ohne sich jemals über die beständige Wiedererscheinung derselben zu beschweren? Warum hätte sie nicht das thun sollen, was sie damals that, als Chilperich II. b) die vorigen Gewaltthätigkeiten wieder versuchte, und sie ihm die Verordnung abnö-

a) Ich habe von diesen Immunitäten im vorigen Buche geredet, und sie waren Vergünstigungen der Gerichtsbarkeit, welche Verbote für die königlichen Richter enthielten, nichts in dem Gebiete vorzunehmen. Sie wollten so viel sagen, als die Erhebung eines Gutes zu einem Lehn.

b) Er fieng an zu regieren gegen 670.

nöthigte c), daß künftig in Urtheil und Recht nach Gesez und Gewohnheit gegangen werden sollte, wie vordem geschehen war.

Endlich kann auch diese Konstitution deswegen nicht vom Klotar dem Ersten herrühren, weil unter seiner Regierung dieserwegen keine Klagen im Reiche vorfielen, und sein Ansehen wie immer, also vorzüglich zu der Zeit, in welche diese Konstitution fallen soll, sehr befestiget war: aber zu jenen Begebenheiten verhält sie sich sehr gut, die sich unter Klotar des Zweyten Regierung zutrugen, und in der Staatsverfassung des Königreiches eine Revolution anrichteten. Man muß die Geschichte durch die Geseze, und die Geseze durch die Geschichte aufhellen.

Drittes Kapitel.

Ansehen der Majores Domus. (Maires du palais.)

Klotar der Zweyte hatte sich gedachtermaßen gegen den Warnachar verbindlich gemacht, ihn lebenslang bey seiner Stelle zu lassen. Die Revolution brachte in dieser Sache eine ganz andre Wirkung hervor. Der Maire war vor dieser Zeit der Maire des Königs gewesen; itzt ward er der Maire des Königreichs: vorher hatte ihn der König gewählt; nunmehr wählte ihn die Nation. Protar war vor der Revolution vom Theodorich d), und Landerich von der Fredegund e), zum Maire ernennet worden: aber

c) Leben des heiligen Leger.

d) Instigante Brunichilde, Theodorico iubente &c. Fredeg. cap. XXVII.

e) Gesta regum Francorum cap. XXXVI.

aber nach dieser Zeit behielt sich die Nation das Recht dieser Ernennung vor f).

Man muß sich also hüten, einigen Autoren nachzufolgen, und die Maires du Palais mit denen, welche diese Würde vor der Brunehild Hinrichtung bekleideten, oder die Maires des Königs mit den Maires der Nation zu verwechseln. Aus dem Gesetze der Burgundier sieht man, daß bey ihnen die Würde eines Maire gar nicht eine der ersten im Staate war g); auch war sie bey den ersten Königen der Franken keine der ansehnlichsten h).

Klotar versicherte denen ihre Würden und Lehne, die derselben besaßen; und als er nach Warnachars Tode die zu Trojes versammleten Barone i) des Königreichs fragte, durch wen sie seine Stelle besetzen wollten, so riefen alle, sie würden nicht wählen, und baten ihn nur, ihr gnädiger Fürst zu bleiben.

Da=

f) Fredegars Chronik, Kap. LIV. und sein ungenannter Fortsetzer, Kap. CI. und CV. Aimon. Lib. IV. cap. 15. Eginhard. in vita Caroli Magni cap. XLVIII. Gesta regum Francorum Cap. XLV.

g) Leg. Burgund. in præf. et Additam. secund. hui. leg. art. 13.

h) Gregor. Turon. Lib. X. cap. 36.

i) Eo anno Clotarius cum proceribus et leudibus Burgundiae Frecassinis coniungitur, cum eorum esset sollicitus, si vellent iam, Warnachario discesso, alium in eius honoris gradum sublimare; sed omnes unanimiter de negantes se nequaquam velle maiorem domus eligere, regis gratiam obnixi petentes, cum rege transegere. Chronic. Fredeg. cap. 54.

Dagobert brachte, gleich seinem Vater, die ganze Monarchie wieder zusammen. Die Nation überließ sich ihrem Vertrauen auf ihn, und gab ihm keinen Maire. Als dieser Fürst anfieng, seine Freyheit zu fühlen, und seine erhaltenen Siege seine Zuversicht noch vermehrten, so griff er es da an, wo es Brunehild gelassen hatte. Aber die Sache lief so übel ab, daß die in Austrasien befindlichen Getreuen sich von den Sklavoniern mit Fleiß schlagen ließen k), nach Hause eilten, und die Gränzen und Marken Austrasiens den Barbaren Preis gaben.

Da suchte er sich denn durch das Anerbieten gegen die Austrasier zu helfen, Austrasien seinem Sohne Siegbert sammt einem Schatze abzutreten, und die Regierung des Königreichs und des Hofes in die Hände des Bischofs von Kölln Cunibert und des Herzogs Adalgisus zu übergeben. Fredegar giebt uns über die hierüber aufgerichteten Vergleiche keinen ganz umständlichen Bericht; aber der König bestätigte sie alle durch Brief und Siegel, und sogleich kam Austrasien aus aller Gefahr l).

Als Dagobert sein Ende merkte, so empfohl er dem Aega seine Gemahlin Nanthild und

k) Istam victoriam quam Vinidi contra Francos meruerunt, non tantum Sclauinorum fortitudo obtinuit, quantum dementatio Austrasiorum, dum se cernebant cum Dagoberto odium incurrisse et assidue expoliarentur. Chron. Fredegar. Cap. LXVIII.

l) Deinceps Austrasii eorum studio limitem et regnum Francorum contra Vinidos vtiliter defensasse noscuntur. Ibid. Cap. LXXV.

und seinen Prinzen Klodwich. Die Getreuen in Burgund und Neustrien erwählten diesen jungen Prinzen zu ihrem König m). Aega und Nanthild regierten den Hof n). Sie gaben alle Güter denen zurück, denen sie Dagobert genommen hatte o), und die Beschwerden hörten in Burgund und Neustrien auf, wie sie in Austrasien aufgehört hatten.

Nach des Aega Tode vermochte die Königinn Nanthild die burgundischen Barone, den Flaocat zu ihrem Maire zu erwählen p). Dieser schrieb an die Bischöffe und die Vornehmsten im Königreich Burgund, und versprach ihnen ihre Würden und Ehrenstellen auf immer q), das heißt auf lebenslang, zu lassen, welches Versprechen er mit einem Eide bestätigte. In diese Zeit setzt der ungewisse Autor des Buches De maioribus domus regiae den Anfang, daß die Majores Domus die Verwaltung des Königreichs übernahmen.

Fredegar, der ein Burgundier war, giebt uns von den Maires von Burgund zur Zeit der gedachten Empörung umständlichere Nachricht, als von den Maires Austrasiens und Neustriens: aber die in Burgund getroffenen Vergleiche mußten

m) Ibid. Cap. LXXIX.

n) Ibid.

o) Ibid. Cap. LXXX.

p) Ibid. Cap. LXXXIX.

q) Ibid. Flaocatus cunctis ducibus a regno Burgundiae, seu et pontificibus, per epistolam etiam et sacramentis firmauit vnicuique gradum honoris et dignitatem, seu et amicitiam perpetuo conseruare.

ten aus gleichen Gründen auch in Austrasien und Neustrien getroffen worden seyn.

Die Nation hielt es für sicherer, die Gewalt den Händen eines von ihr selbst gewählten Maire anzuvertrauen, dem sie immer gewisse Bedingungen vorschreiben konnte, als sie in die Hände eines Königes zu geben, dessen Gewalt erblich war.

Viertes Kapitel.

Von den Gesinnungen der Nation in Ansehung der Majores Domus.

Eine Regimentsverfassung, wo eine unter einem König stehende Nation jemanden ernennte, der die königliche Gewalt ausüben sollte, scheint etwas ganz seltsames zu seyn; aber ohne auf die damaligen Zeitumstände zu sehen, scheinen mir die Franken ihre Begriffe in Ansehung dieser Einrichtung weiter hergeholet zu haben.

Sie waren Abkömmlinge jener Deutschen, von welchen Tacitus r) sagt, daß sie bey der Wahl ihres Königs vorzüglich auf seine hohe Abkunft, und bey der Wahl ihres Anführers, vorzüglich auf seine Tapferkeit sahen. Das sind die Könige des ersten Stammes und die Majores Domus: die ersten wurden gebohren, die andern erwählt.

Es ist kein Zweifel, daß jene Vornehmsten der Nation, die in der Volksversammlung aufstanden, und sich denen, die sie in irgend einem Unternehmen begleiten wollten, zu Anführern an-

r) Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt.

anboten, in ihrer Person gemeiniglich das Ansehen eines Königes und die Gewalt eines Maire verbunden hätten. Ihre Geburt gab ihnen das königliche Ansehen, und ihre Tapferkeit, die eine Menge Freywilliger um sie, als um ihren Führer, versammlete, brachte ihnen die Gewalt eines Maire zu Wege. In der königlichen Würde saßen unsre ersten Könige in Gericht und Versammlung oben an, und gaben mit Beystimmung dieser Versammlung Geseze. In der Würde eines Herzogs oder Häuptlings erschienen sie an der Spitze ihrer Armeen, und führten ihre Kriegsunternehmungen aus.

Um den Geist der ersten Franken hierüber kennen zu lernen, darf man nur das Betragen Arbogasts betrachten s), eines Franken von Geburt, dem Valentinian das Kommando über die Armee aufgetragen hatte. Er schloß den König in seinen Pallast ein, und erlaubte niemanden, mit ihm von Civil- oder Kriegsangelegenheiten zu reden. Arbogast that damals das, was die Pipine nach der Zeit thaten.

Fünftes Kapitel.

Wie die Maires das Kommando über die Armee erhielten.

So lange die Könige die Armee kommandirten, fiel es der Nation nicht ein, sich einen Feldherrn zu wählen. Klodwich und seine vier Söhne fochten an der Spitze ihrer Franken, und führten sie von einem Siege zum andern. Thi-

s) Man sehe den Sulpizius Alexander beym Gregor von Tours, B. II.

Thibalt, Theodeberts Sohn, ein junger schwacher und kränklicher Fürst, war der erste t) unter den Königen, der in seinem Pallast blieb. Er weigerte sich, einen Zug nach Italien gegen den Narses zu thun, und hatte dafür die Kränkung u), die Franken zwey Anführer wählen zu sehen, die sie dahin führten. Von Klotars des ersten vier Söhnen war Guntram x) der, welcher sich die Anführung der Armee am wenigsten angelegen seyn ließ. Andre Könige folgten seinem Beyspiel, und um das Kommando ohne Gefahr in andre Hände geben zu können, gaben sie es einigen Heerführern oder Herzogen zugleich y).

Hieraus entstanden Uebel in Menge. Subordination und Kriegszucht giengen mit einander verlohren. Der Soldat war niemanden furcht-

t) Im Jahr 552.

u) Leutheris vero et Butilinus, tametsi id regi ipsorum minime placebat, belli cum eis societatem inierunt. Agathias Lib. I. Gregor. Turon. Lib. IV. cap. 9.

x) Guntram that nicht einmal den Zug wider Gundobald, der sich für einen Sohn Klotars ausgab, und seinen Theil vom Königreiche verlangte.

y) Deren manchmal bis zwanzig waren. Gregor. Turon. Lib. V. cap. 27. Lib. VIII. cap. 18. & 30. Lib. X. cap. 3. Dagobert, der keinen Maire in Burgund hatte, bewies die nämliche Politik, und schickte zehn Herzoge gegen die Gaskonier, und verschiedne Grafen, die keine Herzoge über sich hatten. Chron. Fredeg. Cap. LXXVIII.

furchtbar, als seinen eignen Landsleuten, und die Armeen hatten sich mit Beute beladen, ehe sie noch einen Feind gesehen hatten. Eine lebhafte Schilderung aller dieser Uebel findet man beym Gregor von Tours z). "Wie sollen wir „siegen können, sprach Guntram a), wenn wir „das nicht einmal behaupten können, was unsre „Väter gewonnen haben? Unsre Nation ist nicht „mehr die nemliche. —„ Eine sonderbare Sache! deren Grund aber in dem allgemeinen Verfall seit den Zeiten von Klodwichs Enkeln lag.

Ganz natürlich fiel man also darauf, einen einzigen Heerführer zu haben; einen Heerführer, der sich bey jener unendlichen Menge von Herren und Vasallen, die ihre Verbindlichkeiten nicht mehr erkennen wollten, im Ansehen erhielt. die Kriegszucht wieder herstellte, und eine Nation, die niemanden, als sich selbst, zu bekriegen wußte, wiederum gegen den Feind rücken lernte. Man übergab diese Gewalt den Großhofmeistern.

Das erste Amt der Maires bestand in der Oberaufsicht des königlichen Hofes und Hauses. Nebst andern b) Beamten besorgten sie die Ertheilung der Lehne; ja zuletzt vergaben sie selbige

z) Gregor. Turon. Lib. VIII. cap. 30. Lib. X. cap. 3. Ibid. Lib. VIII. cap. 30.

a) Ibid.

b) Leg. Burgund. Additam. secund. §. 13. Quicumque aliquem locum munificentiae petere voluerit, cum litteris comitis sui veniat, & consiliarii aut maiores domus, qui praesentes fuerint ipsas litteras comitis ipsius accipiant. &c. et Gregor. Turon. Lib. IX. cap. 36.

ge ganz allein. So hatten sie auch die Besorgung der Kriegsangelegenheiten, und das Kommando über die Armee; und diese zwey Aemter waren nothwendig mit den andern beyden verbunden. Damals war es schwerer, die Armeen zusammen zu bringen, als sie anzuführen: und wer sonst konnte diese Gewalt und dieses Ansehen haben, als der, welcher Güter und Lehne austheilte. Diese kriegerische und unabhängige Nation wollte mehr gelockt als gezwungen seyn. Man mußte sie durch Ertheilung der Lehngüter, oder der Anwartschaften darauf gewinnen, sie immer belohnen, und die Furcht, übergangen zu werden, unterhalten. Der Befehlshaber über die Armee mußte also der seyn, der die oberste Aufsicht über Hof und Palast hatte.

Sechstes Kapitel.

Zweyter Zeitpunkt in der Erniedrigung der Könige der ersten Linie.

Seit Brunehilds Hinrichtung waren die Maires unter dem König stehende Regenten oder Administratoren des Königreichs gewesen; und wiewohl sie es eigentlich waren, welche die Kriege führten, so waren die Könige doch an der Spize ihrer Armeen, und der Maire und die Nation fochten unter ihnen. Aber die Siege des Herzog Pipin c) über den König Theodorich und seinen Maire d), und Karl Martels über den Kö-

c) Annales Metenſ. de anno 687. et 688.

d) Illis quidem nomina regum imponens, ipſe totius regni habens priuilegium etc. Ibid. de anno 695.

König Chilperich und seinen Maire Rainfroi e) brachten die Könige um den lezten Grad ihrer Achtung. Austrasien siegte zweymal über Neustrien und Burgund; und da die Würde eines Maire von Austrasien in der Familie der Pipine gleichsam erblich war; so erhob sich der Maire von Austrasien über alle andre Maires, wie sich dieses Haus über alle andre Häuser erhob. Die Sieger furchten, daß irgend ein Mann von großem Ansehen sich, um Unruhen zu erregen, der Person des Königs bemächtigen möchte, und hielten ihn deswegen in einem seiner Paläste, wie in einem Gefängniß, verschlossen f). Nur einmal im Jahre durfte er sich dem Volke zeigen. Da machte er Verordnungen g); aber keine andren, als die der Maire aufgesezt hatte: da ertheilte er den Gesandten Antwort; aber keine andre, als die ihm der Maire vorgesagt hatte. Das ist die Zeit, wo uns die Geschichtschreiber von der Herrschaft der Maires über die Könige sagen, die ihnen gleichsam unterworfen waren h).

Die Raserey der Nation für die Pipine gieng so weit, daß sie einen seiner Enkel, da

er

e) Ibid. de Anno 719.

f) Sedemque illi regalem sub sua ditione concessit. Annal. Metens. de an. 719.

g) Cronicon Centulense Lib. II. Vt responsa quae erat edoctus, vel potius iussus, ex sua velut potestate redderet.

h) Annales Metens. de anno 691. Anno principatus Pipini super Theodoricum — Annales Fuld. Pipinus dux Francorum obtinuit regnum Francorum per annos 27. cum regibus sibi subiectis.

er noch Kind i) war, zum Maire wählte. Sie bestellte diesen Maire über einen gewissen Dagobert, und sezte ein Kind von einem Regenten über ein Kind von einem Könige.

Siebendes Kapitel.

Von den großen Aemtern und Lehnen unter den Maires.

Die Maires dachten an nichts weniger, als die Wiederruflichkeit der Würden und Aemter wieder einzuführen, da sich ihr ganzes Regiment auf den Schuz gründete, den sie dem Adel hierüber ertheilten. Die großen Aemter fuhren also fort, auf Lebenszeit vergeben zu werden, und dieser Gebrauch ward immer bleibender.

Was aber die Lehnen betrift, so habe ich darüber absonderliche Anmerkungen zu machen. Ich kann gar nicht zweifeln, daß nicht von damaliger Zeit die meisten Lehne erblich gewesen wären.

In dem zu Andely geschlossenen Tractate k) verbinden sich Guntram und sein Enkel Childebert, die den Leuden und den Kirchen von ihren königlichen Vorfahren gemachten Schenkungen in ihrem Stande zu lassen, und den Königinnen, Prinzessinnen und königlichen Wittwen wird

i) Posthaec Theudoaldus, filius eius, (Grimoaldi) paruulus, in loco ipsius, cum praedicto rege Dagoberto maior domus palatii effectus est. In der anonymischen Fortsezung Fredegars vom Jahre 714. cap. 104.

k) Gregor. Turon. Lib. IX. Edictum Clotarii II. de anno 615. art. 16.

wird erlaubt l), über das, was sie vom Fiskus hatten, testamentsweise und auf immer Verordnung zu treffen.

Markulf schrieb seine Formeln zur Zeit der Maires m). Unter diesen findet man verschiedene n), wo die Könige jemanden ein Lehn für sich und seine Erben ertheilen: und da die Formeln nichts anders sind, als Bildnisse der im Leben vorkommenden gewöhnlichen Handlungen, so beweisen sie, daß ein Theil der Lehne gegen dem Ende des ersten königlichen Stammes bereits auf die Erben übergieng. Damals wußte man gewiß noch nichts von der Unveräußerlichkeit der Domainen. Diese Unveräußerlichkeit ist eine ganz neuerliche Einrichtung, und war damals weder theoretisch noch praktisch bekannt.

Hierüber will ich bald redende Beweise beybringen: und wenn ich den Leser in eine Zeit führe, wo man weder Lehne, um die Armee zu belohnen, noch Fonds, sie zu besolden hatte; so wird er mir zugeben müssen, daß die alten Benefizien veräußert worden waren. Das ist die Zeit der Regierung Karl Martells, welcher neue Lehne errichtete, die man von den ersten wohl unterscheiden muß.

Als die Könige anfiengen, immer zu geben; es sey nun, daß es zu Folge der Verderbniß geschah, die sich in die Regierung einschlich, oder

l) Vt si quid de agris fiscalibus vel speciebus atque praesidio pro arbitrii sui voluntate facere aut cuiquam conferre voluerint, fixa stabilitate perpetuo conseruetur.

m) Form. 24. et 34. Lib. I.

n) Form. 14. Lib. I. Sicut ab illo aut a fisco nostro fuit possessa, und form. 17. Ibid.

der Verfassung selbst, welche machte, daß die Könige unaufhörlich Belohnungen austheilen mußten; so war es natürlich, daß sie eher Lehne unwiederruflich wegzugeben anfiengen, als Grafschaften. Sich einiger Güter zu berauben, wollte nicht viel sagen, aber die großen Aemter aus den Händen geben, hieß die Macht selbst aus den Händen geben.

Achtes Kapitel.

Verwandlung der Allodialgüter in Lehn.

Die Art und Weise, wie ein Allodialgut in Lehn verwandelt wurde, findet man in einer von Markulfs Formeln o). Man gab sein Gut dem König, von dem man es als Nuzgut oder Benefiz zurück bekam, nachdem man ihm seinen Erben angezeigt hatte.

Um die Ursachen zu entdecken, aus welchen man eine so gänzliche Veränderung seines Allodialeigenthums vornahm, muß ich, wie aus tiefen Abgründen, die alten Vorzüge jenes Adels hervorsuchen, den seit eilf Jahrhunderten Staub und blutiger Schweiß bedeckt hat.

Den Vasallen waren viel Vorzüge eingeräumt. Sie erhielten für zugefügtes Unrecht eine weit

o) Ideo veniens ille fidelis noster, ibi in Palatio nostro in nostra vel procerum nostrorum praesentia villas nuncupantes illas sua spontanea voluntate nobis per festucam visus est leuseuuerpisse, vel condonasse, in ea ratione, si ita conuenit, vt dum vixerit eas ex nostro permisso beneficio debeat possidere; et post suum discessum, sicut eius adfuit petitio, nos ipsas villas *fideli nostro illo* plena gratia visi fuimus concessisse, etc. Lib. I. form. 13.

weit beträchtlichere Komposition, als die freyen Leute. Man sieht aus Markulfs Formeln, daß es ein Vorrecht war, ein Vasall des Königs zu heißen, und daß der, so ihn tödete, eine Komposition von sechshundert Solidis bezahlte. Dieses Vorrecht war bereits im salischen p) und ripuarischen q) Geseze festgesezt; und unterdessen diese beyden Geseze die Komposition für einen ermordeten Vasallen des Königs auf sechshundert Solidos sezten, machten sie für einen freygebohrnen Franken oder Barbaren, oder nach dem salischen Gesez lebenden Menschen, nur zweyhundert Solidos, und nur hundert für einen Römer aus r).

Noch war dieses das einzige Vorrecht nicht, dessen sich königliche Vasallen zu erfreuen hatten. Wenn jemand vor Gericht gefodert ward s), und er blieb aus, oder leistete dem Richter nicht Folge, so ward er vor den König gefodert, und blieb er noch ungehorsam, so ward er des königlichen Schuzes verlustig erklärt t), und niemand konnte ihn weiter bey sich einnehmen, oder ihm auch nur einen Bissen Brod reichen. War denn dieser Mensch von gemeinem Stande, so wurden seine Güter konfiszirt u); war er aber ein Vasall des

p) Tit. XLIV. Tit. LXVI. §. 3. et 4. Tit LXXIV.

q) Tit. XI.

r) Leg. Ripuar. Tit. VII. Leg. Salic. Tit. XLIV. art. 1. et 4.

s) Leg. Salic. Tit. LIX, et LXXVI.

t) Extra sermonem regis, Leg. Salic. Tit. LIX. et LXXVI.

u) Ibid. Tit. LIX. §. 1. et res suae erunt in fisco, aut eius cui fiscus dare voluerit.

des Königs, so fand keine Konfiscation Statt x). Der erste ward seiner Ungehorsamlichkeit wegen als seines Verbrechens überführt angesehen, nicht aber der andre. Jener y) mußte sich der geringsten Verbrechen wegen, deren er beschuldiget ward, der siedenden Wasserprobe unterwerfen; dieser ward nur Todschlags wegen dazu verdammt z). Endlich konnte ein Vasall des Königs a) nicht angehalten werden, vor Gericht gegen einen andern Vasallen zu schwören. Zu diesen Vorrechten kamen noch immer neue hinzu, und in dem Kapitulare Karlomanns b) wird den königlichen Vasallen sogar die besondre Achtung zugestanden, daß man sie nicht nöthigen können solle, selbst in Person zu schwören, sondern daß es genug sey, wenn sie an ihrer Statt nur ihre eignen Vasallen schwören ließen. Hatte ferner ein Lehnmann des Königs bey der Armee gefehlt, so bestand seine Strafe darinn, sich so viel Tage des Fleisches und des Weines zu enthalten, als er den Dienst versäumt hatte. Der Freye c) hingegen, der nicht mit dem Grafen

x) Leg. Salic. Tit. LXXVI. §. 1.

y) Ibid. Tit. LVI. et LIX.

z) Ibid. Tit. LXXVI. §. 1.

a) Ibid. LXXVI. §. 2.

b) Apud Vernis palatium, circa an. 883. art. 4. et 11. Honorem enim talem nostris vassallis dominicis concedimus, vt ipsi non sicut reliqui manu propria sacramentum iurent, sed melior, homo illorum et credebilior illud agere non differat.

c) Capit. II. Caroli M. de anno 812. art. 1. et 3.

fen ins Feld gegangen war, mußte den Heerbann, oder sechzig Solidos zahlen, und ward so lange der Freyheit verlustig, bis er bezahlt hatte.

Nach allem diesen kann man leicht glauben, daß die Franken, die nicht Vasallen des Königs waren, und die Römer noch mehr, es zu werden suchten; und damit sie nicht ihre Domainen einbüßten, so verfiel man darauf, sein Allodium dem König zu geben, es von ihm wieder zurück zu bekommen, und ihm seine Erben anzuzeigen. Diese Gewohnheit gieng immer fort, und war absonderlich unter den Unordnungen des zweyten königlichen Stammes sehr gebräuchlich, wo jedermann einen Beschüzer brauchte, und sich mit andern Herren verbinden, und, so zu sagen, in die Lehnsmonarchie treten wollte, weil man nicht mehr die politische Monarchie hatte.

Auch unter dem dritten Stamme gieng diese Gewohnheit fort, wie solches aus verschiednen Urkunden d) zu ersehen ist; man mochte nun dem König sein Allodialgut geben, und es sogleich wieder als Lehn zurück bekommen, oder man mochte es für ein Allodialgut erklären, und als Lehn erkennen. Man nennte solche Lehne fiefs de reprise.

Doch dieses will nicht sagen, daß die, so Lehne hatten, sie als gute Hausväter verwalteten; und wiewohl sich die freyen Leute viel Mühe gaben, Lehne zu haben, so giengen sie mit dieser Art Güter um, wie wir heutiges Tages; Auch nöthigte dieses Karln den Großen, den auf=

d) Man sehe die nach, welche du Cange unter dem Worte Allode und Galland im Tractat du franc-alleu pag. 14. anführt.

aufmerksamsten und wachsamsten Fürsten, den wir gehabt haben, eine Menge Verordnungen e) zu machen, wodurch er verhindern wollte, zum Besten der Allodialgüter die Lehngüter zu verschlimmern. Dieses beweiset allein, daß zu seiner Zeit die meisten Lehne annoch nur auf Lebenszeit ertheilt wurden, und man folglich mehr Sorgfalt für Allodialals Feudalgüter trug; beweiset aber nicht, daß man lieber ein Freyer, als ein Vasall des Königs gewesen wäre. Man konnte seine Ursachen dazu haben, sich eines gewissen besondren Theils seines Lehns zu begeben; aber der Würde eines königlichen Vasallen wollte man sich darum nicht begeben.

Zwar ist mir die Stelle wohl bekannt f) wo Karl der Große darüber klagt, daß an manchen Orten Leute wären, die ihr Lehn zu Eigenthum weggäben; aber ich habe nicht sagen wollen, daß man nicht lieber eigenthümlich besessen, als genutzet hätte. Nur das sage ich, daß wenn man Gelegenheit hatte, aus seinem Allode ein Lehn zu machen, das auf die Erben fortgieng, solches viel Vortheil brachte.

Neun-

e) Capit. II. an. 802. art. 10. Capit. VII. an. 803 art. 3. Capit. I. incerti anni, art. 49. Capit. V. an. 806. art. 7.

f) Capit. V. an. 806. art. 8. Audiuimusquod alibi reddant beneficium nostrum ad alios homines in proprietatem, et in ipso placito dato pretio comparant ipsas res iterum sibi in alodum.

Neuntes Kapitel.

Wie die Kirchengüter in Lehn verwandelt wurden.

Die Fiskalgüter hätten keine andre Bestimmung haben sollen, als zu den Schenkungen verwandt zu werden, durch welche die Könige zu neuen, und die Länder des Fiskus erweiternden Unternehmungen aufmunterten; und dieses war, wie ich bereits gesagt habe, der wahre Geist der Nation. Aber die Schenkungen nahmen einen andern Weg. Bey dem Gregor von Tours g) sehen wir, daß sich Klodwichs Enkel, Chilperich, bereits beklagt, daß diese Güter fast sämmtlich an die Kirchen gegeben worden waren. "Unser Fiskus, sagt er, ist arm geworden; unsre „Reichthümer sind an die Kirchen gekommen h); „niemand herrscht weiter, als die Bischöffe: sie „sind Herren geworden, und wir sind es nicht „mehr."

Dieses machte, daß die Maires, welche sich nicht an die Herren wagten, die Kirchen plünderten; und eine der Ursachen i), welche Pipin angab, um in Neustrien einzudringen, war,

g) Gregor. Turon. Lib. VI. cap. 46.

h) Das machte, daß er die zum Besten der Kirche gemachten Testamente, und selbst die von seinem Vater gestifteten Schenkungen cassirte. Guntram bestätigte sie wieder, und stiftete wieder neue Schenkungen. Gregor. Turon. Lib. VII. c. 7.

i) Excitor inprimis querelis facerdotum et ſeruorum dei, qui me saepius adierunt, vt pro sublatis iniuste patrimoniis etc. Annal. Met. de an. 687.

war, daß er von den Geistlichen dazu eingeladen worden sey, um die Eingriffe der Könige, das heißt, der Maires, zu hindern, welche der Kirche alle ihre Güter nahmen.

Die Maires von Austrasien, oder die Pipine, hatten gegen die Kirchen mit mehr Mäßigkeit verfahren, als in Neustrien und Burgund geschehen war, und dieses wird aus den Chroniken sehr deutlich k), wo die Mönche gar nicht fertig werden können, die Gottesfurcht und die Freygebigkeit der Pipine zu bewundern. Sie selbst hatten die ersten Stellen in der Kirche übernommen. "Eine Krähe hackt der andern nicht die Augen aus," sagte Chilperich zu den Bischöffen l).

Pipin bekam Neustrien und Burgund unter sich. Da er aber, um die Maires und Könige zu unterdrücken, die den Kirchen zugefügte Unterdrückung, zum Vorwand nahm, so konnte er sie nun auch nicht weiter plündern, ohne dem Titel eines Beschüzers zu widersprechen, und der Nation zu zeigen, daß er nur sein Spiel mit ihr trieb. Aber die Eroberung zweyer großer Königreiche, und die Ueberwältigung der Gegegenparthey, sezten ihn hinlänglich in Stand, seine Kriegsbedienten zu befriedigen.

Pipin machte sich zum Herrn der Monarchie, indem er die Geistlichkeit beschüzte. Sein Sohn, Karl Martell konnte sich nicht anders behaupten, als daß er sie unterdrückte. Da er fand, daß ein Theil der königlichen und fiskalischen Güter dem Adel auf Lebenszeit oder eigenthümlich eingeräumt worden war, und daß die Geist-

k) Ibid. de an. 687.
l) Gregor. Turon.

Geistlichkeit, welche von Reichen und Armen nahm, einen großen Theil der Allodialgüter an sich gebracht hatte, so plünderte er die Kirchen; und da die Lehne von der ersten Theilung nicht mehr da waren, so stifftete er neue Lehne m). Er nahm für sich und seine Offiziere die Kirchengüter, ja die Kirchen selbst weg, und machte einem Mißbrauch ein Ende, welcher, zum Unterschiede von gemeinen Uebeln, um desto leichter zu heilen war, als er außerordentlich groß war.

Zehntes Kapitel.

Von den Reichthümern der Geistlichkeit.

Die Geistlichkeit bekam so viel, daß sie unter allen drey Linien der Könige wohl mehrmal alle Güter des Königreichs bekommen haben muß. Aber wenn die Könige, der Adel und das Volk die Sorgfalt gehabt hatten, ihnen alle ihre Güter zuzuwenden, so hatten sie auch die Sorgfalt, sie ihnen wiederum wegzunehmen. Der Geist der Andacht stifftete unter dem ersten Stamme Kirchen; aber der kriegrische Geist machte, daß man sie den Kriegsleuten gab, die sie unter ihre Kinder vertheilten. Wie viel Güter mußte nicht da die Geistlichkeit wieder herausgeben? Die Könige des andern Stammes öffneten ihre Hände, und ließen der Geistlichkeit neue Freygebigkeiten im größten Maaße zukommen; aber da kamen die Normänner, und plünderten und verheerten. Am meisten gieng es über die Priester und Mönche, und am meisten

m) Carolus plurima juri ecclesiastico detrahens, praedia fisco sociauit, ac deinde militibus dispertiuit. Chronicon Centulense, Lib. II.

sten ward nach Abteyen und Klöstern gesucht; denn ihnen, den Geistlichen, schrieben sie die Zerstörung ihrer Götzen und und alle die Grausamkeiten Karls des Großen zu, die sie alle nach einander genöthiget hatten, nach Norden zu flüchten. Dieses alles waren Wirkungen eines Hasses, der seit vierzig und funfzig Jahren unter der Asche geglimmt hatte. Wie viel Güter mußte bey diesem Zustande die Geistlichkeit nicht abermals einbüßen? — Kaum waren noch Geistliche da, die sie zuruckfodern konnten. Dem dritten Stamme blieben also noch genug Stifftungen zu thun, und Länder zu verschenken. Die andächtigen Vorurtheile, die damals so viel Raum und Macht hatten, würden die Layen um alle ihre Güter gebracht haben, wenn sie alle redliche Leute gewesen wären. Aber wenn die Geistlichkeit Ehrgeiz besaß, so fehlte es den Layen auch nicht daran, und der Sterbende hatte das Seinige kaum weggeschenkt, als sein Erbe schon die Hand darnach ausstreckte. Da sahe man denn nichts als Streitigkeiten zwischen den Herren und den Bischöffen, zwischen dem Adel und den Aebten, und den Geistlichen mußte sehr hart zugesezt werden, weil sie genöthiget waren, sich in den Schuz gewisser Herren zu werfen, die sie zwar einen Augenblick vertheidigten, aber bald darauf selbst unterdrückten.

Schon erlaubte eine bessere, unter der Regierung des dritten Stammes eingeführte Polizey, den Geistlichen, auf Vergrößerung ihrer, Güter zu denken, als Kalvinisten erschienen und alles in den Kirchen befindliche goldne und silberne Geräthe zu Münze schlagen ließen. Wer

soll-

sollte da den Geistlichen ihr Vermögen versichern, da sie nicht einmal ihres Lebens versichert waren. Sie stritten über kontroverse Religionssäze, und man verbrannte ihre Archive. Was half es einem immer zu Grunde gerichteten Adel, das wieder abzufodern, was er nicht mehr besaß, oder was er auf tausendfache Weise verpfändet hatte? Die Geistlichkeit hat sich immer bereichert, hat immer wiedergeben müssen, und bereichert sich noch immer.

Eilftes Kapitel.

Zustand in Europa zu Karl Martells Zeiten.

Zeit und Umstände begünstigten Karl Martelln ganz über die Maaße, als er sich von der Geistlichkeit ihre an sich gebrachten Güter herausgeben ließ. Das Kriegsvolk liebte und fürchtete ihn, und er sorgte hinwiederum für dasselbe. Zum Vorwande mußten ihm seine Kriege gegen die Sarazenen n) dienen. Die Geistlichkeit haßte ihn zwar, aber das durfte ihn nicht bekümmern, da der Pabst die Hände nach ihm ausstreckte. Man weis von der berühmten Gesandtschaft o), die Gregor an ihn schickte. Diese zwey Mächte wa-

n) Annales Metenses.

o) Epistolam quoque, decreto Romanorum principum, sibi praedictus praesul Gregorius miserat, quod sese populus Romanus, relicta Imperatoris dominatione, ad suam defensionem et inuictam clementiam conuertere noluisset. Ibid. an. 741. — Eo pacto patrato, ut a partibus Imperatoris recederet. Fredeg.

waren sehr mit einander vereint, weil keine der andern entbehren konnte. Der Pabst brauchte die Franken, um sich gegen die Longobarden und Franken zu behaupten, und Karl Martell hatte des Pabstes nöthig, um die Griechen zu demüthigen, die Longobarden zu verwirren, sich bey seinen Franken in größeres Ansehen p) zu bringen, und den Titeln, die er angenommen hatte, und die er, oder seine Kinder noch annehmen könnten, noch mehr Achtung zu erwerben. Alles bot ihm bey seinem Unternehmen die Hände.

Sanct Eucherius, Bischof von Orleans, hatte eine Erscheinung, welche die Fürsten nicht wenig aufmerksam machte. Ich kann bey dieser Gelegenheit nicht umhin, den Brief q) einzurucken, welchen die zu Rheims versammleten Bischöfe an Ludwig den Deutschen schrieben, weil wir daraus den damaligen Zustand des Reiches und die damalige Denkungsart sehr wohl abnehmen können. S. Eucherius r), sagen sie, sey im

p) Bey den Autoren der damaligen Zeit kann man sehen, welchen Eindruck das Ansehen so vieler Päbste auf die Gemüther der Franzosen machte. Wiewohl König Pipin vom Erzbischof zu Mainz bereits gekrönt worden war, so sah er doch die vom Pabst Stephan erhaltene Salbung als eine Sache an, die ihn in allen seinen Rechten bestätigte.

q) Beym Baluz, Th. II. S. 101.

r) Nam S. Eucherius Aurelianensium Episcopus, in oratione positus ad alterum est seculum raptus, et inter cetera quae Domino sibi ostendente conspexit, vidit illum in inferno inferiori torqueri. Cui interroganti ab ange-

im Geist entzückt worden, und habe gesehen, wie Karl Martell auf Befehl der Heiligen, welche einmal mit dem Heyland die Welt richten sollen, ge-

gelo eius ductore responsum est, quia Sanctorum iudicatione, qui in futuro iudicio cum Domino iudicabunt, quorumque res abstulit et diuisit, ante illud iudicium anima et corpore sempiternis poenis est deputatus, et recipit simul in suis peccatis poenas propter peccata omnium qui res suas et facultates in honore et amore Domini ad Sanctorum loca pro animarum suarum redemptione tradiderunt. Qui in se reuersus S. Bonifacium er Fulardum Abbatem monasterii S. Dionysii et summum Capellanum Regis Pippini ad se vocauit, eisque talia dicens, in signum dedit, vt ad sepulcrum illius irent, et si corpus eius ibidem non reperissent, ea quae dicebat, vera esse concrederent. Ipsi autem pergentes ad praedictum monasterium, vbi corpus ipsius Karoli humatum fuerat, sepulcrum illius aperientes, visus est subito exisse draco, et totum illud sepulcrum interius inuentum est denigratum, ac si fuisset exustum. Quod cognoscens filius eius Pippinus Synodum apud Liptinas congregari fecit, et quantumcunque de rebus ecclesiasticis, quos pater suus abstulerat, potuit, Ecclesiis reddere procurauit. Et quoniam omnes res Ecclesiis a quibus ablatae erant restituere, propter concertationem quam cum Waifaro Aquitanorum Principe habebat, non praeualuit, praecarias fieri ab Episcopis exinde petiit, et monas ac decimas ad restaurationes tectorum, et de vna quaque casata duode-

gemartert worden sey; und zu dieser Strafe sey er darum noch vor dem Gerichtstage verdammt worden, weil er die Kirchen ihrer Güter beraubt, und sich dadurch der Sünden aller derer schuldig gemacht habe, welche sie beschenkt hatten. Da habe denn Pipin deswegen ein Konzilium angestellt, und den Kirchen ihre Güter wieder zustellen lassen, so viel er davon habe zurück bekommen können; und da ihm wegen der mit dem Herzog von Aquitanien, Waifar, gehabten Streitigkeiten nur ein Theil davon wieder zu erlangen möglich gewesen sey, so habe er aus den übrigen zum Besten der Kirche Precareyen s) gemacht, und verordnet, daß die Layen von den Gütern, so

decim denarios ad ecclesiam vnde res erant beneficiatae, dari constituit, vsque dum ipsae res ad Ecclesiam reuenirent. Vnde et Domnus Carolus Imperator adhuc in regio nomine constitutus edictum fecit, vt neque ipse, nec filii eius, nec successores huiusmodi rem agere adtentarent, quod manu propria firmauit, cuius plenitudinem habemus, et de libro capitulum excerptum in libro capitulorum eius quicumque librum illum habet, et legere voluerit, inuenire valebit. Hanc etiam relationem et in scripturis habemus, et quidem nostrum etiam viua voce Domnum Hludouicum Imperatorem patrem vestrum referre audiuimus.

s) Precaria, quod precibus vtendum conceditur, sagt Cujaz in seinen Noten über das erste Buch von den Lehnen. In einem Diplom vom König Pipin, so vom dritten Jahre seiner Regierung datirt ist, finde ich, daß dieser Fürst nicht der erste war, welcher solche Pre-

so sie von den Kirchen hätten, den Zehnden, und für jedes Haus zwölf Denare abtragen sollten.

Karl

Precareyen errichtete *): es wird darinn ein solcher Gunstbrief citirt, so vom Maire Ebroin ist. Tome V. des historiens de France des Benedictins, art. 6.

*) Aeltere Urkunden von Precareyen finden wir bereits von Dagoberts Zeiten beym P. Bouguet, z. B. Praeceptum Dagoberti III. Regis, quod fecit super precariam de Monasterio Anisolae Ibboleno Abbati. — Proinde hoc auctoritatis nostrae praeceptum fieri iussimus, per quod firmiter mandamus, vt, sicut praedicto Abbati a memorato Berario Episcopo praedictum Monasteriolum iure beneficiario datum est, ita deinceps in eius beneficio et dominatione seu precaria diebus vitae suae absque vlla minoratione maneat, et censum, sicut in precariis eorum continetur, per singulos annos Ibbolenus Abbas memorato Episcopo Berario suisque successoribus soluat, id est ad lumen matris et ciuitatis ecclesiae de cera Lib. IV. et fratribus canonicis in ciuitate consistentibus ac praedictae Ecclesiae seruientibus, in Coena domini plenum modium de ouis, et buticulas plenas paratas de optimo vino soluat, et Episcopo eiusdem ciuitatis vnam cambuttam bene paratam, et duos subtalares ad officium suum peragendum tribuat, et post eius discessum praedictum monasteriolum ad potestatem vel dominationem memoratae matris ecclesiae absque vllius detentione aut consignatione, cum omni integritate vel cum toto superposito immelioratum reuertatur, etc. Tom. IV. pag. 687. H.

Karl der Große, sagten sie weiter, habe gar nicht die Kirchengüter weggeben, sondern sich vielmehr in einem Kapitulare für sich und seine Nachfolger anheischig gemacht, sie niemals wegzugeben; eine Sache, die sie allenfalls durch Schriften erweisen konnten, und welche sogar einige unter ihnen seinen Vater, Ludwig den Frommen, hätten erzählen hören.

Die Verordnung Pipins, deren die Bischöffe gedenken, ward in dem zu Leptine gehaltenen Konzilio t) gegeben. Die Kirchen erhielten dadurch den Vortheil, daß die, welche ihnen vordem gehörige Güter besaßen, sie nur darlehnsweise besäßen, und daß sie davon den Zehnden, und von jedem Hause, so ihnen zugestanden hatte, zwölf Denäre erhoben. Aber das war nur ein Scheinmittel, und das Uebel blieb, wie es war.

Die Sache fand sogar Widerspruch, und Pipin sahe sich ein andres Kapitulare zu machen ge-

t) Im Jahre 743. S. Capit. Lib. V. art. 3. Statuimus quoque cum consilio seruorum Dei et populi Christiani, propter imminentia bella et persecutiones ceterarum gentium, quae in circuitu nostro sunt, vt sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adiutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus, ea conditione, vt annis singulis de vnaquaque casata solidus, i. e. duodecim denarii, ad Ecclesiam vel monasterium reddantur, eo modo, vt si moriatur ille, cui pecunia commodata fuit, Ecclesia cum propria pecunia reuestita sit; et iterum, si necessitas cogat, aut Princeps iubeat, precarium renouetur, et rescribatur nouum.

genöthigt u), wo er die, welche Benefizien von der Art innen hatten, anhielt, diesen Zehnden und diesen Schoß zu bezahlen, und überdem die bischöflichen oder Kloster-Gebäude, bey Verlust dieser Güter, im baulichen Stande zu erhalten. Karl der Große erneuerte diese Verordnungen Pipins.

Was die Bischöffe in demselben Briefe sagen, daß Karl der Große für sich und seine Nachfolger versprochen habe, die Kirchengüter nicht mehr an die Kriegsleute zu verschenken, das stimmt mit einem zu Aachen gegebenen Kapitulare vom Jahre 803 überein, das dieser Fürst in dieser Sache, zu Beruhigung der Geistlichkeit, abfaßte: aber die einmal gemachten Schenkungen wurden darum nicht wiederrufen x). Die Bischöffe fügten hinzu, und das mit Grunde, daß Ludwig der Fromme Karl dem Großen nachgefolgt sey, und die Kirchengüter nicht an seine Soldaten vergeben habe.

Unterdessen giengen die alten Mißbräuche so weit, daß die Layen unter den Kindern Ludwigs des Frommen in ihren Kirchen Priester ein und absetzten, ohne darüber die Bischöfe zu be-

u) Vt illi homines, qui res ecclesiasticas per verbum Domni Regis tenent, sic ordinatum est, vt illas Ecclesias vnde sunt, vel illas domos episcopi vel monasterii, cuius esse noscuntur, iuxta quod de ipsis rebus tenent, emendare debeant, et illos census vel illas decimas ac nonas ibidem dare pleniter debeant, sicut eis ad Vernum ordinauimus, et qui hoc non fecerit, ipsas res perdat. Capit. Metense, art. 4.

x) Leg. Longob. Lib. III. Tit. I. §. 30.

befragen y). Die Kirchen z) wurden unter die Erben getheilt, und wenn man damit unanständig umgieng a), so konnten die Bischöffe weiter nichts thun, als daß sie die Reliquien herausnahmen b).

Das zu Kompiegne gegebne Kapitulare vom Jahre 868. verfügt, daß der königliche Missus mit dem Bischofe alle Klöster zu visitiren Recht haben sollte, aber nicht anders, als mit Zuziehung und Bewilligung des Gutsherrn; und diese allgemeine Verordnung beweiset, daß der Mißbrauch allgemein war.

An Gesezen wegen Wiederausantwortung der Kirchengüter fehlte es gar nicht. Da der Pabst

y) De his, qui sine consensu Episcopi Presbyteros in ecclesiis suis constituunt, vel de ecclesiis suis eiiciunt etc. Leg. Longob. Lib. III. l. §. 43.

z) De ecclesiis, quae inter coheredes diuisae sunt, considerandum est, quatenus si secundum nostram prouidentiam et ammonitiones Episcopi, ipsi coheredes eas tenere voluerint et honorare faciant. Leg. Longob. Lib. III. l. §. 44.

a) Ein Vorwurf, den sich wohl manchmal die Herren Geistlichen selbst mochten zu Schulden kommen lassen, weil es Lib. V. Capitul. art. 46. heißt: Vt Ecclesia vel altaria melius constituantur. Et vt nullus Presbyter annonam vel foenum in Ecclesiam mittere praesumat. H.

b) Si autem hoc contradixerint, vt in Episcopi potestate maneat, vtrum eas ita custodire permittat, an reliquias exinde auferat. Ibid.

Pabst den Bischöffen ihre Nachlässigkeit wegen Restitution der Klöster verwiesen hatte, so schrieben sie an Karln den Kahlen c), daß dieser Vorwurf sie nicht rührte, weil sie ihn nicht verdient hätten, und erinnerten ihn dabey an das, was in so viel Versammlungen der Nation versprochen, festgesezt und verordnet worden war, und deren sie denn wirklich neune anführten.

Man stritt und stritt immer fort. — Da kamen die Normänner, und brachten jedermann zur Ruhe.

Zwölftes Kapitel.

Errichtung des Zehnden.

Die unter König Pipin gemachten Einrichtungen hatten den Zustand der Kirche nicht so wohl wirklich gebessert, als auf Besserung vertröstet; und wie Karl Martell alle fiskalische Güter in den Händen der Geistlichkeit gefunden hatte, so fand Karl der Große alle Güter der Geistlichkeit in den Händen der Kriegsleute. Man konnte von diesen nicht die Wiederabtretung dessen verlangen, was man ihnen gegeben hatte, und die damaligen Zeitumstände machten die Sache noch unthunlicher, als sie es durch ihre Natur war. Auf der andern Seite konnte man doch

c) Increpatio, quam in epistola Domni Apostolici vobiscum et cum aliis fidelibus vestris audiuimus, seuerissime nos tangeret, si nos aliter non egissemus, quam isdem Domnus Apostolicus nos egisse, secundum quod ipse audierat, cum magna auctoritate mandauit. In Concilio apud Bonoilum, de anno 856. ap. Baluz. Tom. II. pag. 78.

auch nicht, wegen Mangel an Priestern d), die Kirchen und die Unterweisung im Christenthum eingehen lassen.

Dieses bewegte Karln den Großen, den Zehnden anzuordnen e), eine neue Art von Gütern, welche für die Geistlichkeit den Nutzen hatte, daß, da sie lediglich der Kirche verwilliget wurden, man in der Folge die damit vorgehenden Usurpationen desto leichter erkennen konnte.

Man hat diese Einrichtung von älteren Zeiten herschreiben wollen; aber die hierüber angeführten Stellen scheinen mir wider diejenigen selbst zu beweisen, die sie anführen. Die Konstitution Klotars f) besagt nur, daß man gewisse Zehnden g) nicht von den Kirchengütern erheben sollte, und so wenig erhob die Kirche damals den Zehnden, daß ihr ganzes Verlangen nur

d) Während den bürgerlichen Kriegen, die zu Karl Martells Zeiten vorfielen, wurden die Güter der Kirche zu Rheims den Layen gegeben, und die Geistlichkeit möchte auskommen, so gut sie könnte, heißt es in dem Leben des heiligen Remi.

e) Leg. Longob. Lib. III. 3. §. 1. et. 3.

f) Das ist die Verordnung, von welcher ich im vierten Kapitel so viel geredet habe, und welche beym Baluz befindlich ist. Tom. I. art. II. pag. 9.

g) Agraria et pascuaria, vel decimas porcorum ecclesiae concedimus; ita vt actor aut decimator in rebus ecclesiae nullus accedat. Das Kapitulare Karls des Großen vom Jahre 800. besagt sehr deutlich, was das für eine Art des Zehenden war, wovon Klota- die

nur dahin gieng, von dessen Erlegung befreyt zu werden. Das im Jahre 585 zu Macon gehaltene zweyte Konzilium h), welches die Erlegung des Zehnden verordnet, sagt zwar, daß man ihn in den älteren Zeiten erlegt hatte; aber es sagt zugleich, daß man ihn damals nicht mehr erlegte.

Wer zweifelt daran, daß man vor Karln dem Großen die Bibel aufgeschlagen, und von den im dritten Buche Mosis anbefohlnen Gaben und Opfern gepredigt habe? Aber ich sage, daß der Zehnde vor diesem Fürsten wohl gepredigt werden konnte, aber noch nicht anbefohlen und verordnet war.

Ich habe gesagt, daß die unter dem König Pipin gemachten Verordnungen diejenigen zu Erlegung des Zehnden und Unterhaltung der Kirchengebäude nöthigten, welche die Kirchengüter in Lehn hatten. Es war bereits viel, daß man durch ein Gesez, dessen Billigkeit niemand in Abrede seyn konnte, die Vornehmsten des Volkes ein Beyspiel zu geben nöthigte.

Karl der Große that noch mehr, und aus seinem im Jahre 800 gegebnen Kapitulare i)

sieht

die Kirche frey spricht. Das war der Zehnde von den Schweinen, die man in die königlichen Wälder trieb; und Karl der Große will, daß seine Richter gleich den andern bezahlen sollen, um dadurch ein gut Beyspiel zu geben. Man sieht, daß dieses ein herrschaftliches Recht war.

h) Canone V. ex tomo I. conciliorum antiquorum Galliae, opera Iacobi Sirmondi.

i) Volumus, vt iudices decimam ex omni conlabo-

sieht man, daß er nicht einmal seine eignen Güter von Erlegung dieses Zehnden ausnahm; welches ein noch größeres Beyspiel war.

Aber die herrlichsten Beyspiele bewegen darum das gemeine Volk nicht, seinen Nuzen aufzugeben; und wenn es den Zehnden erlegen sollte, so mußte man ihm auf dem zu Frankfurt gehaltnen Synodus k) dringendere Bewegungsgründe vorhalten. Man machte daselbst ein Kapitulare, worinn gesagt wird, daß man bey der lezten Hungersnoth l) leere Vornähren gefunden, welche die bösen Geister ausgefressen gehabt hätten; ja daß man sie sogar den Leuten die vernachlässigte Abtragung des Zehnden hätte verweisen hören. Dem zu Folge ward allen denen, welche Kirchengüter besaßen, die Entrichtung des Zehnden anbefohlen, und folglich ward sie allen anbefohlen.

Dem ohngeachtet konnte Karl nicht sogleich durchdringen. Dem Volk schien dieses eine Bedrückung zu seyn m). Bey den Israeliten gehör-

laboratu pleniter donent ad ecclesias, quae sunt in nostris fiscis, et ad alterius ecclesiam nostra decima data non fiat, nisi vbi antiquitus institutum fuit. Capitulare de villis Caroli Magni art. 6.

k) Im Jahre 794.

l) Experimento enim didicimus in anno quo illa valida fames irrepsit, ebullire vacuas annonas a daemonibus deuoratas, et voces exprobationis auditas, art. 23. ap. Baluz. Tom. I. pag. 167.

m) Man sehe unter andern das Kapitulare Ludwigs des Frommen vom Jahre 829, wider

hörte der Zehnde in den Plan der Verfassung ihrer Republik: hier aber war er eine Auflage, welche mit den von der Einrichtung der Monarchie herrührenden Auflagen nichts gemein hatte. Aus den zum longobardischen Gesetze hinzugefügten Verordnungen n), kann man sehen, wie schwer es hielt, zu Abtragung des Zehnden durch bürgerliche Geseze zu vermögen, wie man aus den verschiednen auf den Konzilien gemachten Schlüssen von der Schwierigkeit urtheilen kann, die es kostete, durch Kirchengeseze dazu zu vermögen.

Endlich ergab sich das Volk in die Aufbürdung dieses Zehnden, unter der Bedingung, daß es ihn loskaufen könnte. Ludwig der Fromme o) und sein Sohn Lothar p) wollten solches nicht zugeben.

Die Geseze Karls des Großen in Ansehung des zu entrichtenden Zehnden waren das Werk der Nothwendigkeit. Die Religion allein hatte Antheil daran, aber nicht der Aberglaube.

Die

der die, welche, um nicht den Zehenden bezahlen zu dürfen, ihre Felder brach liegen ließen; Nonis quidem et decimis, vnde et genitor noster et nos frequenter in diuersis placitis admonitionem fecimus. Art. 5.

n) Unter andern die vom Lothar. Lib. III. Tit. 3. cap. 6.

o) Vom Jahre 829. Art. 7. De decimis, quas dare populus non vult, nisi quolibet modo ab eo redimantur, ab Episcopis prohibendum est, ne fiat.

p) Leg. Longob. Lib. III. 3. §. 8.

Die berühmte vierfache Eintheilung q), die er mit den Zehnden für die Unterhaltung der Kirchen, für die Armen, für den Bischof und für die Geistlichkeit vornahm, beweiset sehr wohl, daß er der Kirche denjenigen festgesezten und bleibenden Zustand wiedergeben wollte, den sie verlohren hatte.

Sein Testament r) beweiset genugsam, wie sehr es ihm darum zu thun war, das von seinem Großvater Karl Martell angerichtete Uebel wieder gut zu machen. Er machte aus seinen Effecten drey gleiche Theile. Zwey davon sollten wiederum in ein und zwanzig Theile für die ein und zwanzig Metropolitan-Städte seines Reiches getheilt werden, in deren jedweder sich wiedernm die Metropolis und die davon abhängenden Bißthümer theilen sollen s). Den überbleibenden dritten Haupttheil theilte er in vier Theile, wovon er den einen seinen Kindern und Kindeskindern ließ, den andern zu den zwey bereits gedachten Drittheilen schlug, und den drit-

q) Vt decimae populi in quatuor partes diuidantur. Prima pars Episcopis detur, alia Clericis, tertia pauperibus, quarta in fabrica ipsius ecclesiae. Leg. Longob. III. 3. §. 4.

r) Es ist solches eine Art von Codicill, und von dem Testamente selbst unterschieden, so man beym Goldast und Baluz findet.

s) Jedoch nicht zu gleichen Theilen, et archiepiscopus, qui tunc illius ecclesiae (metropolitanae) rector exstiterit, partem, quae ad suam ecclesiam data est, suscipiens, cum suis suffraganeis partiatur, eo scilicet modo, vt tertia pars suae sit ecclesiae, duae vero partes inter suffraganeos diuidantur. h.

dritten und vierten zu Allmosen und frommen Werken bestimmte. Er schien diese außerordentlich große Schenkung, die er den Kirchen machte, nicht sowohl wie eine religiöse Handlung, als wie eine politische Vertheilung zu betrachten.

Dreyzehntes Kapitel.

Von den Ernennungen zu Bißthümern und Abteyen.

Da die Kirchen arm geworden waren, so ließen sich die Könige nicht weiter die Besezung der Bißthümer und andrer geistlichen Pfründen angelegen seyn t). Die Fürsten sorgten weniger dafür, Priester und Kirchendiener zu ernennen, und die Kandidaten zu solchen Stellen gaben sich weniger Mühe, der Fürsten ihre Begünstigung dazu zu erlangen. Also erhielt die Kirche eine Art von Vergütung für die Güter, die man ihr genommen hatte.

Wenn Ludwig der Fromme u) dem römischen Volke das Recht überließ, die Päbste zu

t) Capit. I. Caroli M. an. 803. art. 2. adsensum ordini ecclesiastico praebuimus, vt scilicet episcopi per electionem cleri et populi secundum statuta canonum, de propria diocesi, ob vitae meritum et sapientiae donum eligantur. S. auch Ludwigs des Frommen Edict vom Jahre 834. in Goldasti Constit. imper. Tom. I.

u) Dieß wird in dem berühmten Kanon, Ego Ludouicus, gesagt, welcher ganz sichtbarlich

zu wählen, so war dieses eine Wirkung des allgemeinen Genius der damaligen Zeit. Man verhielt sich in Ansehung des römischen Stuhles, wie man sich in Ansehung andrer Stellen und Pfründen verhielt.

Vierzehntes Kapitel.

Von den Lehngütern unter Karl Martell.

Ich will nicht entscheiden, ob Karl Martell, wenn er die Kirchengüter als Lehngüter ertheilte, solche nur auf Lebenszeit, oder auf unwiederrufliche Zeiten weggab. Alles, was ich weis, ist, daß es zu Zeiten Karls des Grossen x) und Lothars des Ersten y) dieser Arten Güter gab, welche auf die Erben übergiengen, und unter ihnen getheilt wurden.

Ich finde weiter, daß ein Theil als Erbe und der andre als Lehn vergeben ward z).

Ich

lich untergeschoben ist. Beym Baluz, T. I. S. 591. *)

*) Siehe Carolum Molinaeum in libro aduersus paruas datas, pag. 209. et. seqq. H.

x) Capitul. de anno 801. art. 17. ap. Baluz. Tom. I. p. 360.

y) Leg. Longob. Lib. III. Tit. I. §. 44. De ecclesiis, quae inter coheredes diuisae sunt, considerandum est. etc.

z) Capitulare Caroli Calui de an. 846. §. 20. ap. Baluz. Tom. II. pag. 31. Capitul. de an. 853. §. 3. et. 5. ap. Baluz. p. 54. Capitul. de an. 854. §. 10. ap. Baluz. p. 70. Capitul. I. Caroli Magni, incerti anni art. 49. et 56. ap. Baluz. Tom. I. p. 519.

Ich habe gesagt, daß die Allodialeigenthümer gleich den Lehnsbesizern zum Dienst angehalten wurden. Das war vermuthlich zum Theil Ursache, daß Karl Martell Güter sowohl als Allode wie als Lehn ertheilte.

Fünfzehntes Kapitel.

Verfolg dieser Materie.

Da die Lehne in Kirchengüter und die Kirchengüter in Lehne verwandelt wurden, so nahmen diese und jene gegenseitig etwas von der Natur der einen und der andern an, so daß die Kirchengüter Lehnsgerechtigkeiten, und Lehngü Kirchengerechtigkeiten erhielten. Von dieser Art waren die Ehrenrechte in den Kirchen a), welche man in damaligen Zeiten aufkommen sah. Und da diese Rechte beständig mit den Obergerichten, und besonders mit dem, was wir heutiges Tages Lehn nennen, verbunden gewesen sind, so folgt daraus, daß die Patrimonial-Jurisdictionen selbst zur Zeit dieser Rechte errichtet waren.

Sech-

a) Capit. Lib. V. art. 44. Edictum Pistense art. 8. et 9. wo man die Ehrenrechte der Herren so angeordnet findet, wie sie es heutiges Tages sind. (Der angeführte achte und neunte Artikel handelt de denario mero et bene pensante. H.)

Sechzehntes Kapitel.

Vermengung der königlichen Würde und der Mairie unter dem zweyten Stamme.

Die Ordnung der Materien hat gemacht, daß ich mich nicht genau an die Zeitordnung habe halten können; so daß ich von Karl dem Großen geredet habe, ehe ich noch jenes merkwürdigen Zeitpunkts gedachte, wo unter dem König Pipin die Krone an die Karolinger kam; eine Sache, welche, zum Unterschiede der gewöhnlichen Begebenheiten, vielleicht heutiges Tages mehr Betrachtung erweckt, als sie bey denen selbst erweckte, zu deren Zeiten sie geschah.

Die Könige waren nicht der Macht und dem Ansehen nach Könige, sondern dem Namen nach. Der Titel eines Königs war erblich, aber die Würde eines Maire ward nur durch Wahl ertheilt. Wiewohl die Maires in den lezten Zeiten einen von den Merovingern auf den Thron sezten, welchen sie wollten, so hatten sie doch noch aus keinem andern Geschlecht einen König genommen, und noch war den Franken jenes Gesez ehrwürdig, welches einmal für immer ein gewisses Geschlecht in den Besiz der Krone gesezt hatte. Die Person des Königs war zwar in der Monarchie fast unbekannt geworden, aber die königliche Würde war es nicht. Da hielt es denn Pipin, Karl Martells Sohn, seinen Absichten gemäß, die königliche Macht und den königlichen Titel unter einander zu mengen, um dadurch immer die Ungewißheit zu unterhalten, ob die neue königliche Würde erblich wäre, oder nicht: und das war für den genug, welcher mit der königlichen Würde eine große Macht verband.

Da geschahe es denn, daß das Ansehen eines Maire mit dem Ansehen eines Königs verbunden ward, aus welcher Vermischung der einen und andern Gewalt eine Art von Vergleichung entstand. Der Maire war bisher wählbar, der König erblich gewesen, aber mit dem Anfange der zweyten Linie war die Krone theils wählbar, weil das Volk seinen König wählte, theils erblich, weil es ihn immer aus dem nämlichen Geschlechte wählte b).

Allen Alterthümern und Urkunden c) zuwider läugnet d) Pater Le Comte, daß der Pabst diese große Veränderung autorisiret habe, und einer seiner Gründe ist der, daß er eine Ungerechtigkeit begangen haben würde. Ist das nicht wunderbar, einen Geschichtschreiber aus dem, was die Leute hätten thun sollen, schließen sehen, was sie gethan haben? Wenn diese Art zu schließen gelten soll, so ist es um die Geschichte geschehen.

Doch dem sey wie ihm wolle, so ist das gewiß, daß von dem Augenblicke an, da Herzog Pipin den Sieg behielt, seine Familie die regie-

b) Man sehe das Testament Karls des Großen, und die Theilung, welche Ludwig der Fromme in der zu Quierzy gehaltenen Versammlung zwischen seinen Kindern machte. Quem populus eligere velit, vt patri suo succedat in regni hereditate. Beym Goldast.

c) Anonymus, de anno 752 et Chronicon Centullar. de anno 754.

d) Fabella, quae post Pipini mortem excogitata est, aequitati ac sanctitati Zachariae papae plurimum aduersatur. — Annales ecclesiastiques des François, Tom. II. pag. 319.

gierende ward, und die Familie der Merovinger es zu seyn aufhörte. Die Krönung seines Enkels Pipins machte keine Aenderung weiter, als daß eine Ceremonie mehr ward, und ein Schattenbild weniger. Er erhielt dadurch nichts neues, als die königlichen Insignia, und in der Nation ward dadurch nichts abgeandert.

Dieses alles habe ich nur angeführt, um den eigentlichen Zeitpunkt der Revolution zu bestimmen; damit man sich nicht verführen lasse, für die Revolution selbst anzusehen, was nur Folgen davon waren.

Aber dann gieng eine größere Veränderung vor, als Hugo Capet zum König gekrönt ward, der Vater des dritten königlichen Stammes, weil der Staat von der Anarchie doch zu einiger Art der Regierung übergieng. Als Pipin die Krone aufsezte, so gieng man von einem Regiment zur nämlichen Regierung über.

Als Pipin zum Könige gekrönt ward, so geschah nichts weiter als eine Veränderung der Benennung; als aber Hugo Capet zum König gekrönt ward, so änderte sich das Wesen der Sache selbst, weil die Vereinigung eines großen Lehns mit der Krone der Anarchie ein Ende machte.

Als Pipin zum König gekrönt ward, so ward der königliche Titel mit dem größten Amte verbunden. Als Hugo Capet zum König gekrönt ward, wurde der königliche Titel mit einem großen Lehn verbunden.

Sie=

Siebenzehntes Kapitel.

Besondrer Umstand bey der Wahl der Könige von der zweyten Linie.

Aus der bey der Salbung Pipins gebrauchten Formel e) sieht man, daß Karl und Karlman auch gesalbt und eingeseegnet worden waren, und daß die fränkischen Herren und Baronen bey Strafe des Bannes und der Excommunication angelobt hatten, niemals aus einem andern Hause einen König zu wählen f).

Aus den Testamenten Karls des Großen und Ludwigs des Frommen ergiebt sich, daß die Franken unter den Kindern des Königs zu wählen pflegten, welches sehr wohl zu der angeführten Klausel stimmt. Und als die Krone an ein andres Haus kam, als das Haus Karls des Großen, so ward die eingeschränkt und bedingt gewesene Macht zu wählen frey und unbedingt, und man gieng von der alten Verfassung ab.

Als Pipin sein Ende vermerkte, so berief er die Vornehmen geistlichen und weltlichen Standes nach St Denys, und theilte sein Reich unter

e) Nam ipse praedictus domnus Honoratissimus Pepinus, Rex pius, per auctoritatem et imperium sanctae recordationis Zachariae Papae et vnctionem sancti chrismatis per manus beatorum sacerdotum Galliarum et electionem omnium Francorum tribus annis antea in regni solio sublimatus est. Clausula de Pepini consecratione ap. Bouquet scriptor. rer. Gall. et Francic. Tom. V. p. 9.

f) Vt nunquam de alterius lumbis regem in aeuo praesumant eligere, sed ex ipsorum. Ibid. pag. 10.

ter seine zwey Söhne, Karl und Karlman g). Die Urkunden dieser Versammlung sind nicht mehr vorhanden; was aber daselbst verhandelt worden ist, das findet man bey dem Verfasser der alten historischen Sammlung, so vom Kanisius h) herausgegeben worden ist, und in den Annalen von Metz, wie Baluz i) angemerkt hat. Da bemerke ich denn zweyerley dabey, so einander gewissermaßen zuwider läuft; daß er nämlich die Theilung mit Beypflichtung der Großen, und daß er sie vermöge des ihm als Vater zukommenden Rechtes that. Dieses beweiset, was ich bereits gesagt habe, daß das Volk bey dieser Linie das Recht hatte, einen aus der Familie zu erwählen; welches man eigentlich nicht sowohl ein Recht zu wählen, als ein Recht auszuschließen nennen kann.

Diese Art des Wahlrechts findet sich in den Urkunden, so wir von der zweyten Linie haben, bestätiget; und so besagt es jenes Kapitulare über die von Karln dem Großen unter seinen drey Söhnen vorgenommene Theilung des Reichs, wo er nach beschehener Theilung sagt k): "Hat ei-

g) Im Jahre 768. (Vna cum consensu Francorum et procerum suorum, seu et Episcoporum. Conuentus apud St. Dionysium. Capitul. Vol. I. pag. 187. H.)

h) Tom. II. Lectionis antiquae.

i) Tom. I. p. 188.

k) Cap. I. an. 806. art. 5. Quodsi talis filius cuilibet istorum trium fratrum natus fuerit quem populus eligere velit, vt patri suo succedat in regni haereditate, volumus vt hoc consentiant patri ipsius pueri, et regnare permit-

„einer unter den drey Brüdern einen Sohn, den „das Volk zur Nachfolge in seines Vaters Rei„che bestellen will, so sollen seines Vaters Brüder „nicht dawider seyn.“

Auch finden wir dieselbe Verordnung in der von Ludwig dem Frommen unter seinen drey Söhnen, Pipin, Ludwig und Karl, im Jahre 837 zu Aachen gemachten Theilung l), wie in einer andern m) Theilung, welche derselbe Kaiser zwanzig Jahre zuvor zwischen dem Lothar, Pipin und Ludwig gemacht hatte. Wir können noch den Eid nachsehen, den Ludwig der Stammler bey seiner Krönung in Compiegne ablegte. “Ich Ludwig n), durch die Barm„herzigkeit Gottes und die Wahl des Volks ver„ordneter König, verspreche ꝛc. —„ Das, was ich sage, wird durch die Akten des Konziliums zu Valenzia bestätiget, welches im Jahre 890 wegen Erwählung Ludwigs, Boso's Sohn, zum König von Arelat gehalten ward. Man erwählt daselbst Ludwigen, und giebt zum Hauptgrunde für diese Wahl an, daß er von der kaiserlichen

mittant filium fratris sui in portione regni quam pater eius frater eorum habuit.

l) Goldasti Constitut. imper. Tom. II. p. 19.

m) Si vero aliquis illorum decedens legitimos filios reliquerit, non inter eos potestas ipsa diuidatur; sed potius populus pariter conueniens, vnum ex iis, quem Dominus voluerit, eligat; et hunc senior frater in loco fratris et filii suscipiat. Charta diuis. Imperat. Hludou. Art. 14. ap. Baluz. Tom I. pag. 574.

n) Ego Hludouicus misericordia Domini Dei nostri et electione populi Rex constitutus promitto etc. ap. Baluz. Tom. II. p. 273.

Familie sey o), daß ihm Karl der Dicke die königliche Würde ertheilt, und Kaiser Arnulf ihn mit dem Scepter und durch seine Gesandten investirt habe. Das Königreich Arelat war wie die andern abgerissenen, oder von Karln dem Großen abhängenden Reiche ein Wahlreich und Erbreich.

Achtzehntes Kapitel.

Karl der Große.

Karl der Große war bemüht, die Macht des Adels in Schranken zu halten, und die Unterdrückung der Geistlichkeit und der freyen Leute zu verhindern. Er wußte ein solches Gleichgewicht unter die Stände des Reichs zu bringen, daß der eine dem andern die Wage hielt, er selbst aber Herr blieb. Sein unermüdender Geist brachte alles in geschickte Vereinigung. Er führte seinen Adel von einem Feldzuge zum andern, und ließ ihm keinen Augenblick Zeit, eigne Anschläge auszusinnen, indem er ihn immer damit be-

o) Assensus itaque in eo omnium fuit, vt nullus melius Rex fieri debuisset, quam ille, qui ex Prosapia imperiali prodiens bona puer indolis iam exadolescebat. Denique — per Dei, vt credimus, voluntatem supradictum Ludovicum excellentissimi Bosonis regis filium eligimus atque in Regem vnguendum decreuimus, iudicantes illum ad hoc dignum, cui praestantissimus Carolus Imperator iam regiam concesserat dignitatem et Arnolphus, qui successor eius existit, per suum sceptrum perque suos sagacissimos legatos fautor regni, auctorque in omnibus esse comprobatur. Dumond Corps diplomatique du droit des gens, Tom. I. Part. I. art. 36.

beschäftigte, die seinigen ausführen zu helfen. Das Reich erhielt sich durch die Größe seines Oberhauptes, der als Fürst groß war, und als Mensch noch größer war. Die Könige, seine Söhne, waren seine ersten Unterthanen, Gehülfen seiner Macht und Muster des Gehorsams. Er machte vortreffliche Anordnungen, und was noch mehr war, er hielt auch darüber. Sein alles umfassender Geist erstreckte sich bis auf die kleinsten Theile seines Reiches. Aus seinen Gesezen leuchtet überall eine Klugheit hervor, die alles voraussieht, und eine Stärke, die alles mit sich fortreißt. Aller Vorwand p), sich seinen Pflichten zu entziehen, ward aus dem Wege geräumt, die Nachläßigkeit gestraft, der Mißbrauch gebessert, oder gleich von weitem aufgehalten. Er wußte, wie man strafen, und noch besser, wie man verzeihen mußte. Tief in seinen Anschlägen, und einfach bey ihrer Ausführung verstand niemand so vollkommen die Kunst, die größten Sachen leicht, und die schwersten geschwind auszurichten. Ohne Aufhören durchlief er sein weitläuftiges Reich, und half ihm überall auf, wo es sinken wollte. Ueberall kammen neue Händel in den Weg, und überall that er sie augenblicklich ab. Kein Prinz vermied die Gefahren geschickter, wenn sie droheten, und keiner both herzhafter die Stirne, wenn sie da waren. Ueber persönliche Gefahren sezte er sich ganz hinweg, absonderlich über die welche so gern Eroberer zu treffen pflegen, ich meyne die Verschwörungen. Dieser bis zum Verschwenden freygebige Fürst war gleichwohl außerordentlich mäßig, sanft in seinem Charakter,

 und

p) Capitul. III. anni 811. art. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. et 8. Capit. II. de anno 812. art. 1. etc.

und einfach in seinem Betragen war er die Seele seiner Hofleute. Vielleicht liebte er das Frauenzimmer zu sehr, aber ein Fürst, der alles allein regierte, und sein Leben in Arbeit und Geschäften zubrachte, kann einige Nachsicht mehr verdienen. Sein Aufwand war äußerst ordentlich eingerichtet, und bey Verwaltung seiner Domainen gieng er so klug als aufmerksam und wirthschaftlich zu Werke. Seine Geseze sind mit so beschaffen, daß sie ein Hausvater daraus lernen könnte q). In seinen Kapitularien findet man die reine und geheiligte Quelle, aus welcher er seine Reichthümer nahm. Nur noch ein Wort will ich von ihm sagen: Er ließ die auf den Höfen seiner Domainen eingekommenen gelegten Zinseyer r) und die unnüzlichen Kräuter aus seinen Gärten s) verkaufen. Das that dieser Fürst, der

q) Capitul. de villis de anno 800. Capitul. II. de an. 813. art. 6. et 19. Lib. V. Capit. art. 303.

r) Ibid. art. 39. Volumus vt pullos et oua, quos seruientes vel mansuarii reddunt, per singulos annos recipere debeant; et quando non seruiuerint, ipsos venundare faciant. Man lese das ganze Kapitulare, welches ein Meisterstück von Klugheit und guter Oekonomieverwaltung ist.

s) Diesen Umstand habe ich im ganzen angeführten Kapitulare nicht finden können; wohl aber, daß er art. LXX. sagt: Volumus quod in horto omnes herbas habeant, id est lilium, rosas, foenigraecum, costum, saluiam, rutam, abrotanum, rosmarinum, caruum, gladiolum etc. Bey aller Oekonomie sahe Karl doch

der alle Reichthümer der Longobarden, und die unermeßlichen Schätze, welche die Hunnen zusammen geplündert hatten, unter die Nation vertheilt hatte.

Neunzehntes Kapitel.

Verfolg dieser Materie.

Karl der Große und seine ersten Nachfolger glaubten von Seiten derer Empörung erwarten zu haben, welchen sie weit entlegene Gränzörter einwiesen; und da sie sich gleichwohl von den Geistlichen mehr Folgsamkeit versprachen, so errichteten sie eine Menge Bißthümer in Deutschland t), die sie mit ansehnlichen Lehnen ausstatteten. Aus einigen Urkunden erhellet, daß die Klauseln, welche die Privilegien dieser Lehne enthielten, von denen nicht verschieden waren, welche man gewöhnlich in diese Gnadenbriefe u) einzurücken pflegte; wenn man schon heutiges Tages die vornehmsten Geistlichen Deutschlands mit souverainer Gewalt bekleidet sieht. Dem sey wie ihm wolle, so brauchte man

sie

doch auch auf einen gewissen unschädlichen Prunk, wie aus dem vierzigsten Artikel mit erhellet. Vt vnusquisque iudex per villas nostras singulares etlehas, pauones, fasianos, enetas, perdices, turtures, pro dignitatis causa omnimodis semper habeant. H.

t) Man sehe unter andern die Stifftung des Erzbißthums Bremen im Kapitulare vom Jahre 789.

u) Z. B. das Verbot an die königlichen Richter, in das Gebiet zu gehen, um das Friedgeld und andre Gefälle zu erheben.

sie als Vormauern wider die Sachsen. Was die Kaiser von der Unthätigkeit oder Nachlässigkeit eines Leudus nicht erwarteten, das glaubten sie sich von dem Eifer und der geschäftigen Aufmerksamkeit eines Bischofs versprechen zu können; nicht zu gedenken, daß ein solcher Vasall, anstatt sich der unterwürfig gemachten Völker wider sie zu bedienen, vielmehr des kaiserlichen Beystands nöthig haben würde, um sich gegen diese Völker zu behaupten.

Zwanzigstes Kapitel.

Ludwig der Fromme.

Als August in Aegypten Alexanders Grab öffnen ließ, und man ihn fragte, ob er auch die Gräber der Ptolomäer sehen wollte, so antwortete er, daß er den König, und nicht die Toden, habe sehen wollen. Nicht anders sucht man in der Geschichte der zweyten Linie der Könige, Pipin und Karl den Großen, wenn man die Könige kennen lernen will, und nicht die Toden.

Ein Herr, den seine Leidenschaften und selbst seine Tugenden wechselsweise hintergiengen; ein Herr, der niemals weder seine Stärke noch seine Schwäche kennen lernte, sich weder Furcht noch Liebe zu verschaffen wußte, und zwar nicht viel Fehler des Herzens, aber um destomehr Fehler des Verstandes an sich hatte; ein solcher Herr nahm die Zügel der Regierung in die Hände, die nur eben Karl der Große geführt hatte.

Zu einer Zeit, wo noch alles um den Tod seines Vaters in Thränen ist, wo alles nach Karln fragt, und ihn nicht mehr findet, wo er

selbst

selbst seine Schritte beschleunigt, um dessen Stelle einzunehmen; zu der Zeit schickte er vertraute Leute voraus, um sich der Personen zu bemächtigen, welche den Unordnungen seiner Schwestern die Hand geboten hatten x), woraus denn blutige Auftritte entstanden y). Das hieß doch in der That seine Schwachheit zu früh verrathen. Er fieng an, die häuslichen Verbrechen zu rächen, ehe er noch die Residenz erreicht hatte, und die Gemüther aufzubringen, ehe er noch Herr geworden war.

Ludwig ließ seinem Neffen Bernhard, König von Italien, die Augen ausstechen z), welcher

x) Mouerat autem ei animum illud quod a sororibus illius in contubernio exercebatur paterno, quo solo domus paterna inurebatur naeuo. Cui incommodo mederi volens, simul et cauens, ne quod per Odilonem et Hiltrudem olim acciderat, reuiuisceret scandalum misit Walam et Warnarium, nec non et Lantbertum sed et Ingobertum, qui Aquisgrani venientes, talibus ne accidere possent, cautela prospicerent, et quosdam stupri immanitate et superbiae fastu reos maiestatis caute ad aduentum vsque suum adseruarent. Ap. du Chesne, Tom. II. pag. 295.

y) Nam Hodoinus ad eum (Warnarium) sicut ille mandauerat, veniens et ipse Warnarium confecit et Lantbertum crucis laesione non paruo tempore debilem reddidit, et ad vltimum ipse confossus gladio interiit. Ibid.

z) Der Abt Mably entschuldigt Ludwigen, und sagt, Bernhard sey von einer Versammlung der Nation gerichtet, und zum Tode verurtheilt

cher gekommen war, seine Gnade zu erflehen, und wenige Tage nach der Operation starb. Dadurch zog er sich noch mehr Feinde auf den Hals. In der Furcht, in welche er darüber gerieth, ließ er dessen Brüdern die Platte scheeren, und dadurch bekam er wieder mehr Feinde. Diese beyden lezten Unternehmungen wurden ihm hart vorgerückt a). Man warf ihm vor, seinen Eid gebrochen, und das feyerliche Versprechen ver-

lezt

theilt worden, welche Strafe sodann der Kaiser aus Mitleiden in die verwandelt habe, daß ihm die Augen ausgestochen werden sollten; ein Mitleiden, welches, ohne auf den so ungewissen und so sehr von der Geschicklichkeit des Operateurs und der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit des Leidenden abhangenden Erfolg der Operation zu sehen, weit grausamer scheint, als der Tod selbst. Eher möchte noch Ludwig durch Thegans Erzählung entschuldigt werden, welcher, nachdem er von Bernhards Conspiration und dem von der Versammlung über ihn gehaltenen Gerichte geredet hat, sagt: illud iudicium mortale Imperator exercere noluit, sed Consiliarii Bernardum luminibus priuarunt. Tertio die post amissionem luminum Bernardus obiit. Quod audiens Imperator magno cum dolore fleuit multo tempore, et poenitentiam suscepit propter hoc tantum, quia non prohibuit Consiliarios hanc crudelitatem agere. Ap. du Chesne Tom. II. p. 280. H.

a) Man sehe den Prozeß seiner Degradation beym du Chesne, Tom. II. pag. 333.

lezt zu haben, das er seinem Vater b) an seinem Krönungstage angelobet hatte.

Nach dem Tode seiner Gemahlin Irmgard, von welcher er drey Kinder hatte, vermählte er sich mit der Judith, mit welcher er einen Prinzen zeugte; und indem er bald alle die Gefälligkeiten eines alten Ehemanns mit den Schwachheiten eines alten Königs verband, so brachte er eine Unordnung in seine Familie, welche den Ruin der Monarchie nach sich zog.

Immer änderte er wieder die Theilungen, die er unter seinen Kindern gemacht hatte, und gleichwohl waren diese Theilungsrecesse von ihm und seinen Kindern und seinen Baronen eidlich bestätigt worden. Hieß das nicht die Treue seiner Unterthanen auf die Probe sezen, den Gehorsam der Nation zweifelhaft und zweydeutig machen, und die verschiednen Rechte der Prinzen verwirren wollen? und das noch dazu zu einer Zeit, wo es wenig Festungen gab, und die Verbindlichkeit der gegebenen und angenommenen Zusage die vornehmste Schuzwehr des Ansehens ausmachte.

Die Kinder des Kaisers wandten sich, um ihre Theilungen zu sichern, an die Geistlichkeit, und räumten ihr dafür bis dahin noch unerhörte Rechte ein. Diese Rechte waren sehr ansehnlich. Man ließ die Geistlichkeit in einer Sache Gewährleistung thun, welcher sie das Siegel der Bestätigung hatte aufdrucken sollen. Agobard

b) Sororibus suis et fratribus, qui erant natu iuniores, et nepotibus et omnibus propinquis suis indeficientem misericordiam semper ostendere praecepit. Ibid. pag. 276.

bard c) stellte Ludwig dem Frommen vor, daß er seinen Sohn Lothar nach Rom geschickt habe, um ihn zum Kaiser erklären zu lassen, und daß er Theilungen unter seinen Söhnen veranstaltet habe, nachdem er sich durch dreytägiges Beten und Fasten um Eingebung von oben herab beworben hatte. Was konnte ein abergläubischer Fürst thun, der sogar durch den Aberglauben selbst angegriffen ward? Man weis, welchen Stoß das königliche Ansehen zweymal erlitt, durch die Gefangennehmung dieses Fürsten, und durch seine öffentlich geleistete Buße. Man hatte den König heruntersezen wollen, und man hatte die königliche Würde heruntergesezt.

Man hat Anfangs Mühe zu begreifen, wie ein Fürst, der doch manche gute Eigenschaften hatte, dem es nicht an Einsichten fehlte, dessen Herz von Natur gut war, kurz, wie Karl des Großen Sohn so viele, so erbitterte und so unversöhnliche Feinde d) haben konnte; Feinde, die so heftig waren, ihn zu verfolgen, die seiner Erniedrigung noch so spotten konnten, und so ganz darauf umgiengen, ihn zu Grunde zu richten. Und zweymal wäre er auch gewiß ohne Rettung verlohren gewesen, wenn seine im Grunde immer noch besseren Söhne einen Plan ausfüh-

c) Agobardi Aretii episcopi Lugd. flebilis Epistola ad Ludouicum imperat. ap. du Chesne, Tom. II. pag. 330. ♄.

d) Man sehe den ihm bey seiner Entsezung gemachten Prozeß, beym du Chesne Tom. II. pag. 331. Tanto enim odio laborabat, vt taederet eos vita ipsius, sagt der unbekannte Biograph Ludwigs beym du Chesne. Tom. II. pag. 307.

führen, und sich über etwas gewisses vergleichen gekonnt hätten.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Verfolg dieser Materie.

Die Macht, welche die Nation durch Karln den Großen erlangt hatte, erhielt sich noch genug unter Ludwig dem Frommen, nur daß der Staat bey seiner Größe und bey Fremden in Ansehen blieb. Das Oberhaupt war schwach, aber die Nation kriegerisch gesinnt, und das königliche Ansehen gerieth innerlich in Verfall, ohne daß die königliche Macht äußerlich zu verliehren schien.

Karl Martell, Pipin und Karl der Große beherrschten einer nach dem andern die Monarchie. Der erste schmeichelte dem Geize der Soldaten, die zwey andern dem Geize der Klerisey: aber Ludwig der Fromme machte die einen wie die andern mißvergnügt.

In der französischen Staatsverfassung hatten der König, der Adel und die Geistlichkeit die ganze Macht des Staates in ihren Händen, Karl Martell, Pipin und Karl der Große vereinigeten manchmal ihr Intresse mit einem von diesen beyden Körpern, um den andern im Zaume zu halten: aber Ludwig der Fromme verschlug sich die Gunst der Geistlichen, wie des Adels. Er verdarb es bey den Bischöffen durch Verordnungen, die ihnen strenge vorkamen, weil er noch weiter gieng, als sie selbst hatten gehen wollen; ein Beweis, daß die besten Gesetze üble Wirkung haben, wenn sie zur Unzeit gegeben werden. Die Bischöffe, welche damals

noch

noch gewohnt waren, wieder die Sarazenen e) und Sachsen mit ins Feld zu gehen, waren von dem stillen Geiste des Klosterlebens sehr weit entfernt. Auf der andern Seite hatte er zu seinem Adel kein Vertrauen mehr. Er nahm ihnen ihre Aemter und Würden f), und gab sie Leuten von schlechter Abkunft g), schickte sie von seinem Hofe weg, und rief dafür fremde hin. Er hatte sich von beyden Ständen getrennt, und von beyden ward er gänzlich verlassen.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Weiterer Verfolg.

Was die Monarchie vorzüglich entkräftete, war, daß dieser Herr die Domainen so häufig weg-

e) Tunc coeperant deponi ab Episcopis et Clericis cingula balteis aureis et gemmeis cultris onerata, exquisitaeque vestes, sed et calcaria talos onerantia relinqui. — At vero non tulit hanc sanctam Deoque dignam Imperatoris deuotionem humani generis inimicus, vndique se impetentem, et ab omnibus Ecclesiae ordinibus sibimet bella indicentem etc. Autor incert. vitae Ludov. Pii, ap. du Chesne Tom. II. pag. 298.

f) Thegan sagt, daß das, was unter Karln dem Großen sehr selten vorkam, unter Ludwig dem Frommen gleichsam gewöhnlich geschehen sey.

g) Um den Adel im Zaume zu halten, machte er einen gewissen Benard zu seinem Kämmerer, der ihn vollends auf das äußerste brachte.

weggab h). Hierüber muß man den Nitard hören, den aufgeklärtesten Geschichtschreiber, den wir haben; den Nitard, einen Enkel Karls des Großen, der auf Seiten Ludwigs des Frommen war, und auf Befehl Karls des Kahlen seine Geschichte schrieb.„

Dieser sagt, "daß ein gewisser Adelhard „einige Zeit mit so vieler Gewalt über das Ge„müth dieses Kaisers geherrschet habe, daß die„ser Fürst in allem seinem Willen nachgegangen „sey, und daß er auf das Wort seines Lieblings „allen nach Verlangen fiskalische Güter i) er„theilt, und dadurch den Staat ganz zu Grun„de gerichtet habe k).„ Also that er im ganzen Reiche, was ich sagte l), daß er in Aquitanien gethan habe; eine Sache, der Karl der Große wieder half, und seitdem niemand.

Der Staat gerieth in diejenige Entkräftung, in welcher ihn Karl Martell fand, da er Maire ward, und man war in solchen Umständen, daß der Sache durch nichts weiter zu helfen war.

Der Fiskus war so ganz arm geworden, daß man unter Karln dem Kahlen niemanden bey seiner Würde ließ m), und niemanden Si-

cher-

h) Villas regias, quae erant sui et aui et tritaui fidelibus suis tradidit eas in possessiones sempiternas: fecit enim hoc diu tempore. Tegan. de gestis Ludouici pii.

i) Hinc libertates, hinc publica in propriis vsibus distribuere suasit. Nitard. Lib. IV.

k) Rem publicam penitus annullauit. Ibid.

l) Im dreyßigsten Buche, 13. Kapitel.

m) In seinem ersten Briefe an Ludwig den Stammler.

cherheit angedeihen ließ, als um Geld. Wenn es darauf stand, daß man die Normannen vertilgen konnte n), so ließ man sie um Geld durch, und der erste Rath, welchen Hinkmar Ludwig dem Stammler gab, war, in einer Versammlung der Nation um Mittel zu Bestreitung des Aufwands seines Hauses zu fragen.

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Weiterer Verfolg dieser Materie.

Die Geistlichkeit hatte Ursache zu bereuen, sich der Söhne Ludwigs des Frommen angenommen zu haben. Dieser Herr hatte, wie ich gedacht habe, niemals Präcepte ausgestellt, um Layen Güter zuzuwenden, so den Kirchen gehörten o); aber in kurzem verließen Lothar in Italien, und Pipin in Aquitanien den Plan Karls des Großen, und nahmen den Plan Karl Martells wieder vor. Nun suchten die Geistlichen bey dem Kaiser Hülfe wider seine Söhne; aber sie selbst hatten das Ansehen unbedeutend gemacht, das ihnen beystehen sollte. In Aquitanien bequemte man sich zu etwas, in Italien zu gar nichts.

Die bürgerlichen Kriege, welche das Leben Ludwig des Frommen so trübselig gemacht hatten, waren gleichsam die Aussaat zu andern Kriegen, welche nach seinem Tode entstanden. Die drey Brüder, Lothar, Ludwig und Karl, suchten jedweder die Großen auf ihre Seite zu brin-

n) Du Chesne, Tom. II. p. 405.

o) Man sehe, was die Bischöffe in dem im Jahre 845 gehaltenen Synodus apud Teudonis villam, art. 4. sagen.

bringen, und sich Anhänger und Kreaturen zu machen. Denen, die ihnen beytraten, gaben sie Präceptiones und Anweisungen auf Kirchengüter, und um den Adel zu gewinnen, lieferten sie ihm die Geistlichkeit in die Hände.

Aus den Kapitularien p) erhellet, daß diese Prinzen den ungestümmen Foderungen, die an sie geschahen, nachgeben mußten, und daß man ihnen oft abdrang, was sie außerdem nicht weggegeben haben würden. Man siehet daraus, daß sich die Geistlichkeit mehr von dem Adel, als von den Königen unterdrückt glaubte. Man sieht auch, daß Karl der Kahle q) derjenige war, unter welchem der Besiz des Klerus am meisten geschmälert ward; es sey nun, daß er am meisten wider ihn aufgebracht war, weil er seinen Vater bey Gelegenheit seiner so gedemüthiget hatte, oder daß er am wenigsten Herz hatte, etwas zu sagen. Dem sey nun, wie ihm wolle, so findet man in den Kapitularien

p) Man sehe das Kapitulare apud Teudonis villam, vom Jahre 845. im 3. und 4. Artikel, das Kapitulare in Vernis palatio art. 12. in villa Sparnaco art. 20. und der Bischöffe Schreiben an Ludwig den Deutschen vom Jahre 858. Art. 8.

q) Capit. in villa Sparnaco, an. 846. Der Adel hatte den König wider die Bischöffe aufgebracht, so daß er sie aus der Versammlung trieb. Man suchte einige Schlüsse der gehaltenen Kirchenversammlungen aus, und erklärte, daß man nur diese, und weiter keine beobachten würde. Man gestund ihnen nicht mehr zu, als was ihnen unmöglich nicht abgeschlagen werden konnte. Man

rien r) unaufhörliche Streitigkeiten zwischen der Klerisey, die ihre Güter zurückfoderte, und dem Adel, der sie ihr unter allerhand Vorwand vorbehielt, und die Könige zwischen beyden.

Man kann den damaligen Zustand nicht ohne Mitleiden ansehen. Unterdessen Ludwig der Fromme auf Kosten seiner Domainen der Geistlichkeit übermäßige Schenkungen machte, theilten seine Kinder die Kirchengüter unter die Layen aus. Nicht selten wurden von der nämlichen Hand neue Abteyen gestifftet, und alte dafür ausgeplündert. Die Geistlichkeit hatte gar keinen bestimmten Zustand. Einmal nahm man ihr,

sehe den 20. 21. und 22. Artikel dieses Kapitulare; den Brief, den die versammelten Bischöffe im Jahre 858. an Ludwig den Deutschen schrieben, Art. 8. und das Edict zu Pistes vom Jahre 864. Art. 5.

r) Man sehe das Kapitulare in villa Sparnaco an. 846. und apud Marsnam an. 847. Art. 4. wo die Klerisey weiter nichts foderte, als daß man sie wieder in den Besiz alles dessen sezen sollte, was sie unter Ludwigs des Frommen Regierung besessen hätte. Man sehe ferner das Capitulare apud Marsnam an. 851. Art. 6. et 7. welcher dem Adel und der Geistlichkeit jedem seinen Besiz bestätigt, und Capit. apud. Bonoilum, an. 856. so eine Vorstellung der Bischöffe enthält, welche dem Könige verweiset, daß man dem Unheil nach so vielen gegebenen Gesezen gleichwohl noch nicht abgeholfen habe, und endlich sehe man den nur gedachten Brief der Bischöffe an Ludwig den Deutschen, im 8. Artikel.

ihr, ein andermal gab man ihr; aber die Krone verlohr allemal.

Gegen dem Ende von Karln des Kahlen Regierung, und nach ihm fielen keine solche Streitigkeiten unter der Geistlichkeit und dem Adel wegen Wiederausantwortung der Kirchengüter weiter vor. Die Bischöffe seufzten wohl noch darüber in ihren Vorstellungen an Karln den Kahlen, welche man in dem Kapitulare vom Jahre 856, und in dem Briefe findet s), den sie ihm Jahre 858 an Ludwig den Deutschen schrieben; aber sie trugen auf Sachen und Versprechen an, welche so oft vereitelt worden waren, daß sie wohl kaum Hoffnung haben konnten, etwas auszurichten

Man war auf nichts weiter mehr bedacht t), als dem in der Kirche und im Staate angerichteten Unheile überhaupt abzuhelfen. Die Könige versprachen den Leudis und Getreuen ihre freyen Leute zu lassen, und über die Kirchengüter nicht mehr durch Präcepte u) zu disponiren; so daß die Geistlichkeit und der Adel ihr Interesse zu vereinigen schienen.

Die Einfälle, welche die Normannen thaten, trugen, wie ich bereits gesagt habe, das ihrige dazu bey, allen diesen Streitigkeiten ein Ende zu machen.

s) Art. 8.

t) Capit. an. 851. art. 6. et 7.

u) Karl der Kahle sagt in der zu Soissons gehaltenen Versammlung, "daß er den Bischöffen versprochen habe, nicht mehr Präcepte über Kirchengüter auszustellen." Capit. an. 853. art. 11.

Die Könige, deren Ansehen, aus Ursachen, die ich angeführt habe, und noch anführen werde, immer mehr und mehr abnahm, glaubten kein andres Mittel übrig zu haben, als sich und den Staat der Geistlichkeit zu empfehlen. Aber die Klerisey hatte die Könige erniedriget, und diese die Klerisey.

Vergeblich wandten sich Karl der Kahle und seine Nachfolger an den Klerus x), um den Staat von seinem Umsturze zu retten; vergeblich suchten sie durch die Ehrfurcht, die man für diesen Stand hatte, die ihnen schuldige Ehrfurcht zu behaupten y); vergeblich suchten sie ihren Ge-

x) Man sehe bey dem Nitard im vierten Buche, wie nach Lothars Flucht die Könige Ludwig und Karl die Bischöffe um Rath fragten, um zu wissen, ob sie das von ihm verlassene Königreich in Besiz nehmen, und unter sich theilen könnten. Da die Bischöffe einen zusamenhaltenderen Körper ausmachten, als die Leudi, so thaten diese Fürsten wohl daran, ihre Rechte durch einen Entschluß der Bischöffe zu versichern, welcher alle andre Herren vermögen konnte, ihnen zu folgen.

y) Venilo me secundum traditionem ecclesiasticam Regem consecrauit et in regni regimine chrismate sacro perunxit et diademate atque regni sceptro in regni solio sublimauit. A qua consecratione vel regni sublimitate supplantari vel proiici a nullo debueram, saltem sine audientia et iudicio episcoporum, quorum ministerio in regem sum consecratus, et qui throni dei sunt dicti, in quibus deus sedet, et per quos sua decernit iudica; quo-

Gesezen durch das Ansehen der Kirchenschlüsse Ansehen zu verschaffen z). Sie mochten, wie sie wollten, die geistlichen Strafen mit den bürgerlichen Strafen vergesellen; und um der Macht des Grafen die Wage zu halten, jedem Bischofe die Würde ihres Missi beylegen a); die Geistlichkeit konnte das Uebel, das sie angerichtet hatte, nicht wieder gut machen, und ein ganz besondrer Umfall, von dem ich bald mehr sagen will, brachte der wankenden Krone den lezten Stoß bey.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Wie die freyen Leute fähig wurden, Lehne zu besizen.

Ich habe gesagt, daß die freyen Leute unter ihrem Grafen ins Feld rückten, wie die Vasallen unter ihrem Herrn. Dieses erhielt die Stände des Staates unter einander im Gleichgewichte; und wiewohl die Getreuen unter sich Vasallen hatten, so konnten sie doch von dem Grafen im Zaume gehalten werden, welcher

quorum paternis correctionibus et castigatoriis iudiciis me subdere fui paratus, et in praesenti sum subditus. Libel. Proclamat. Domni Karoli aduersus Wenilonem Archiepiscop. Senonum etc. de anno 859. art. 3. ap. Baluz. Tom. II. pag. 134.

z) Capitul. Car. Calui de Carisiaco, an. 857. art. 1. 2. 3. 4. et 7. ap. Baluz. Tom. II. pag. 88.

a) Capitul. an 876. ap. Baluz. Tom. II. pag. 12.

an der Spize aller freyen Leute in der Monarchie war.

Anfangs konnten sich diese freyen Leute nicht zu einem Lehne empfehlen b); aber sie konnten es in der Folge, und ich finde, daß diese Veränderung in die Zwischenzeit von Guntrams Regierung bis auf Karln den Großen fiel. Ich beweise es durch die Vergleichung, die man mit dem zu Andely c) zwischen Guntram, Childebert und der Königin Brunehild geschlossenen Tractate und den Theilungen machen kann, die Karl der Große und Ludwig der Fromme unter ihren Kindern vornahmen. Diese drey Handlungen enthalten fast gleichmäßige Verordnungen in Ansehung der Vasallen; und da in denselben über die nämlichen Punkte, und fast unter den nämlichen Umständen, Anordnung geschieht, so ist Sinn und Buchstabe in diesen drey Verhandlungen ziemlich der nämliche.

Was aber die freyen Leute betrifft, so findet man eine hauptsächliche Verschiedenheit darinnen. Der Tractat zu Andely sagt nicht, daß sie sich zu einem Lehn empfehlen konnten; in den von Karln dem Großen und Ludwig dem Frommen gemachten Theilungen hingegen findet man ausdrückliche Klauseln; daß sie sich dazu empfehlen können sollten. Woraus man denn sieht, daß nach dem zu Andely geschlossenen Tractate ein neuer Gebrauch aufkam, vermöge dessen die freyen Leute dieses großen Vorzugs theilhaftig geworden waren.

Eine

b) Man sehe das lezte Hauptstück im vorigen Buche gegen dem Ende.

c) Vom Jahre 587. beym Gregor von Tours. B. IX.

Eine Revolution mußte im Feudalsystem entstehen, als Karl der Kahle die Kirchengüter unter seine Soldaten vertheilt, und theils als Lehn, theils als Allodialeigenthum weggegeben hatte. Es ist ganz wahrscheinlich, daß die Adlichen, welche bereits Lehngüter besaßen, mehr Vortheil dabey fanden, die neuen Güter als Allode zu besitzen, indeß sich die freyen Leute immer noch für sehr glücklich hielten, sie als Lehn zu übernehmen.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Hauptursache der Schwäche der zweyten Linie. Veränderung mit den Allodialgütern.

Karl der Große verordnet in der angeführten Theilung unter seinen Kindern, daß die freyen Leute, nach seinem Tode, jedweder in dem Gebiete seines Königs, nicht aber in dem Königreiche eines andern d), Lehne bekommen sollte; was aber die Allodialgüter beträfe, so sollte man sie behalten, in welchem Königreiche es auch immer wäre. Dieser Verordnung fügt er bey e), daß sich jeder Freye, nach seines Herrn Tode, in einem der drey Königreiche seiner Söhne, wenn er wollte, zu einem Lehn sollte empfehlen können, so gut als der, der niemals einen Lehnsherrn gehabt hätte. Gleiche Verordnungen findet man in der von Ludwig

d) Beym Baluz, Tom. I. pag. 443. art. 9. Dieses ist dem Tractat zu Andely ähnlich, beym Gregor von Tours, im 9. Buche.

e) Art. 10. Im Tractat zu Andely wird davon nicht gedacht.

wig dem Frommen im Jahre 817 unter seinen Söhnen vorgenommenen Theilung f).

Die Miliz des Grafen ward dadurch, daß sich die freyen Leute zu einem Lehn empfehlen konnten, gleichwohl um nichts geschwächt. Der Freye mußte, wie zuvor, was sein Allodialgut betraf, Leute stellen, welche dafür den Dienst verrichteten, einen Mann auf vier mansos gerechnet; oder mußte jemanden stellen, der seinen Lehnsdienst vertrat. Als sich in Ansehung dessen einige Mißbräuche einschlichen, so ward ihnen bald abgeholfen, wie aus den Verordnungen g) Karls des Großen und aus der Verordnung Pipins, Königs von Italien, erhellt h), wovon die eine die andre erklärt.

Was die Geschichtschreiber sagen, daß die berühmte Schlacht bey Fontenay der Monarchie den Untergang zugezogen habe, das hat seinen guten Grund: aber es sey mir erlaubt, einen Augenblick bey den Folgen zu verweilen, welche diese Schlacht hatte.

Nicht lange nach dieser Schlacht trafen die drey Brüder, Lothar, Ludwig und Karl einen

f) Licentiam habeat vnusquisque liber homo, qui seniorem non habuerit, cuicumque ex his tribus fratribus voluerit, se commendandi. art. 9. Man sehe auch die Theilung, so derselbe Kaiser im Jahre 837. vornahm, art. 6.

g) Capitul. III. an. 811. art. 7. et 8. Capitul. I. an. 812. art. 1. Vt omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo, siue de alicuius beneficio habet, ipse se praeparet, et ipse in hostem pergat, siue cum seniore suo etc.

h) Leg. Longob. Lib. III. Tit. 9. cap. 9.

nen Vergleich unter sich i), bey welchem ich Klauseln finde, welche nothwendiger Weise der ganzen politischen Verfassung Frankreichs eine andre Gestalt geben mußten.

In der Ankündigung, welche Karl dem Volke von dem ihn angehenden Theile dieses Vertrags giebt, sagt er, daß jedweder Freye Fug haben sollte, sich unter dem König, oder den andern Herren, wen er wollte, zum Herren zu wählen k). Vor diesem Vertrage konnte sich der Freye zu einem Lehn empfehlen, aber sein Allode blieb immer unmittelbar unter der Gewalt des Königs, das heißt, unter der Jurisdiction des Grafen; und von dem Herrn, dem er sich zum Lehn empfohlen hatte, war er nur in Ansehung des von ihm erhaltenen Lehns abhängig. Nach diesem Vertrage konnte jeder Freye sein Allode dem König, oder einem andern Herrn, nach Gefallen untergeben. Es ist nicht von denen die Rede, die sich zu einem Lehn empfohlen, sondern von denen, die ihre Allode in Lehn verwandelten, und gleichsam aus der bürgerlichen Jurisdiction traten, um unter die Gewalt des Königs oder des Herrn zu treten, den sie sich gewählt hatten.

Auf diese Art wurden die, welche vordem bloß unter der Gewalt des Königs, und als freye Leute unter dem Grafen gestanden hatten, unvermerkt einer des andern Vasall, weil sich jedweder Freye nach Gefallen einen Lehnsherrn erwäh-

i) Im Jahre 847. Aubert le Mire hat ihn beygebracht, und Baluz, Tom. II. pag. 42.

k) Vt vnusquisque liber homo in nostro regno seniorem quem voluerit, in nobis et in nostris fidelibus accipiat. art. 2.

wählen konnte, es mochte der König seyn, oder einer von den Herren.

Es wird dabey ferner gesagt, daß, wenn jemand ein Erbgut in Lehn verwandelte, diese neuen Lehne nicht mehr lebenslangen Besiz bewirken konnten. Auch sehen wir gleich darauf ein allgemeines Gesez erscheinen l), daß die Lehne auf die Kinder des Besizers fallen sollen. Es ist von Karln dem Kahlen, einem der drey kontrahirenden Fürsten.

Was ich von der nach diesem Vertrage der drey Brüder allen freyen Leuten in der Monarchie zugestandenen Befugniß gesagt habe, sich nach Gefallen einen Herrn zu wählen, wird durch die seitdem ergangenen Verhandlungen bestätigt.

Zu Karl des Großen Zeit konnte kein Vasall seinen Herrn verlassen, wenn er auch nur so viel von ihm bekommen hatte, als ein Solidus werth war m). Aber unter Karln dem Kahlen konnten die Vasallen ungestraft den Eingebungen ihres Privatnuzens oder ihres Eigensinns folgen n); und nach der Art, wie sich dieser Fürst dar-

l) Capitul. an. 877. Tit. 53. art. 9. et 10. apud Carisiacum. Similiter et de nostris vasallis faciendum est. etc.

m) Capitul. de Aquis. an. 813. art. 16. Quod nullus seniorem suum dimittat, postquam ab eo acceperit valente solidum vnum. Capitul. an. 783. art. 5.

n) Capitul. de Carisiaco, an. 856. art. 10. et 13. wo der König und die Herren sowohl geistlichen als weltlichen Standes über fol-gen-

darüber ausdrückt, scheint er vielmehr sie aufzufodern, sich dieser Berechtigungen zu bedienen, als dieselben zu verkürzen. Zu Karls des Großen Zeiten waren die Lehnrechte mehr mit der Person, als mit der Sache, in der Folge mehr mit der Sache, als mit der Person verbunden.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Veränderung des Lehnwesens.

Mit den Lehngütern giengen nicht geringere Veränderungen vor, als mit den Allodialgütern. Aus dem zu Kompiegne unter dem König Pipin gegebenen Kapitulare o) sieht man, daß die, denen der König ein Lehn gab, einen Theil dieses Lehns wiederum andern Vasallen abgaben, ohne daß diese abgesonderten Theile als getrennt vom Ganzen angesehen worden wären. Sie folgten dem Ganzen, wenn es der König wieder nahm; und starb der Vasall des Königs, so verlohr der Aftervasall sein Afterlehn. Das ganze Lehn ward einem andern Leudus ertheilt, und dieser suchte sich wiederum seine Aftervasallen aus. Auf diese Art hieng das Afterlehn nicht vom Hauptlehn ab, sondern die ganze Abhängigkeit war in der Person zu suchen. Auf der ei-

gendes überein kommen: Et si aliquis de vobis sit, cui suus senioratus non placet, et illi simulat ad alium seniorem melius quam ad illum acaptare possit, veniat ad illum, et ipse tranquille et pacifico animo donat illi commeatum — et quod deus illi cupierit ad alium seniorem acaptare potuerit, pacifice habeat.

o) Ann. 757. art. 6.

einen Seite ward der Aftervasall wiederum dem König angehörig, weil er nicht beständig an seinen Lehnsherrn gebunden war, und das Afterlehn fiel gleichmäßig wieder dem König anheim, weil es einen Theil des Lehns selbst ausmachte, und nicht ein absonderliches vom Lehn abhängendes Stück.

Das war die Beschaffenheit der Afterlehnschaft, als die Lehne wiederuflich waren; und so blieb sie auch noch, als die Lehne bereits auf Lebenszeit ertheilt wurden. Als sie aber auf die Erben übergiengen, und die Afterlehne desgleichen, so mußte sich die Sache ändern. Wer bisher unmittelbar vom König zu Lehn gegangen war, der gieng nunmehro nur mittelbar bey ihm zu Lehn, und die königliche Gewalt befand sich, so zu sagen, manchmal um einen Grad, manchmal um zwey, und manchmal um mehrere Grade zurückgesezt.

Aus dem Buche von den Lehnen p) sieht man, daß obgleich die Vasallen des Königs wiederum zu Lehn weggeben konnten, nämlich zum Afterlehn des Königs; diese Aftervasallen gleichwohl nicht weiter davon andern etwas zum Lehn ertheilen konnten; so daß sie das, was sie davon weggeben hatten, immer wieder zurückfodern konnten. Auch konnte eine solche Vergünstigung nicht, wie die Lehne, auf die Kinder geben, weil sie nicht nach den Gesezen des Lehnssystems geschehen zu seyn schien.

Wenn man den Zustand der Afterlehnschaft zu der Zeit, als jene zwey mayländischen Senatoren diese Bücher schrieben, mit dem Zustande ver-

p) Lib. I. Cap. 1.

vergleicht, den sie zu König Pipins Zeiten hatte, so wird man finden, daß die Afterlehne ihre ursprüngliche Beschaffenheit länger behielten q), als die Lehne.

Aber als diese Senatoren ihre Bücher schrieben, hatte man so allgemeine Ausnahmen von dieser Regel gemacht, daß die Regel fast ganz darüber verlohren gieng. Denn wenn der r), welcher ein Lehn vom Aftervasallen bekommen hatte, diesen auf einem Zuge nach Rom begleitet hatte, so erlangte er dadurch alle die Rechte eines Vasallen; auch konnte ihm der Aftervasall sein Lehn, wenn er es ihm um Geld verwilligt hatte, nicht wieder nehmen, noch ihm verwehren, es auf seinen Sohn zu bringen, er hätte ihm denn vorher sein Geld wieder zurückgegeben. Kurz, diese Regel ward im Senat zu Mayland nicht mehr befolgt s).

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Anderweitige im Lehnwesen vorgegangene Veränderung.

Zu Karls des Großen Zeiten t) war man bey großer Strafe u) verbunden, sich auf ergan-

q) Wenigstens in Italien und Deutschland.

r) Lib. I. de Feudis. cap. 1.

s) Lib. I. de Feudis, cap. 1.

t) Capit. I. an. 802. art. 7. Vt hostile bannum Domni Imperatoris nemo praetermittere praesumat, nullusque Comes tam praesumtiosus sit vt illum de his qui hostem facere debiti sunt exinde vel aliqua propinquitatis defensionem vel cuius muneris adolationem dimittere audeant.

u) Diese Strafe bestand in Erlegung des Heer-

gangenes Aufgebot zu irgend einem Kriege zu stellen. Keine Entschuldigung ward angenommen, und der Graf, der irgend jemanden zu Hause zu bleiben erlaubt hätte, würde selbst gestraft worden seyn. Aber der zwischen den drey Brüdern x) getroffene Vertrag machte hierinnen eine Einschränkung y), welche den König zu Kriegszeiten um seinen Adel brachte, indem man nicht weiter gehalten war, mit dem König in den Krieg zu ziehen, als wenn es ein Defensivkrieg war. War es ein andrer Krieg, so stand es jedwedem frey, seinem Herrn zu folgen, oder zu Hause zu bleiben. Dieser Vertrag bezieht sich auf einen andern, der fünf Jahre vorher zwischen den beyden Brüdern, Karln dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen, gemacht war z), worinnen beyde Brüder ihre Vasallen von der Schuldigkeit, sie in den Krieg zu begleiten, lossprachen, wenn es der Fall war, daß ein Bruder etwas wider den andern unternehmen wollte.

Bey-

banns, welcher sechzig Solidos betrug. Wer diese Summe nicht erlegen konnte, verlohr so lange die Freyheit, und blieb so lange des Königs Sklave, bis er sie zusammen gebracht hatte. Capitul. II. anni 812. art. 1. H.

x) Apud Marsnam, an. 847.

y) Volumus, vt cuiuscumque nostrum homo in cuiuscumque regno sit, cum seniore suo in hostem vel aliis suis vtilitatibus pergat; nisi talis regni inuasis, quam Lamtuueri dicunt, quod absit, acciderit, vt omnis populus illius regni ad eam repellendam communiter pergat. Art. 5. ibid.

z) Apud Argentoratum: ap. Baluz. Tom. II. p. 39.

Beyde Brüder beschworen dieses, und ließen es von beyden Armeen beschwören.

Die Schlacht bey Fontenay kostete hunderttausend Franzosen das Leben. Der noch übriggebliebene Adel furchte a) bey fortdauernden Streitigkeiten ihrer Könige unter einander zulezt ganz aufgerieben zu werden, und sahe voraus, daß ihr Ehrgeiz und ihre Eifersucht das noch nicht vergossene Blut vollends vergießen würden. Da ward denn das Gesez gemacht, daß der Adel nicht gehalten seyn sollte, mit seinem König in den Krieg zu ziehen, als wenn es darauf ankäme, den Staat gegen einen fremden Einfall zu vertheidigen. Dieses Gesez erhielt sich viele Jahrhunderte durch b).

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Aenderungen, die mit den großen Aemtern und den Lehnen vorfielen.

Alles schien von einem besondren Uebel angegriffen und mit in die allgemeine Verderbniß verwickelt zu werden. Ich habe gesagt, daß verschiedne Lehne in den ersten Zeiten unwiederruflich weggeben worden waren; aber das waren ganz besondre Fälle, und im Ganzen genommen, blieb die Natur der Lehne unverändert. Hatte auch ja die Krone einige Lehne abkommen lassen, so hat-

a) Nitard. Lib. IV.

b) Man sehe das Gesez des Königs Guido, Leg. Longob. Lib. III. Tit. 13. §. 3. Si igitur ex praecepto imperiali comes loci ad defensionem loci patriae suos Arimannos hostiliter praeparare monuerit, etc.

hatte sie dieselben durch andre ersezt. Auch habe ich gesagt, daß die Krone niemals die großen Aemter unwiederruflich weggegeben hatte c).

Aber Karl der Große machte eine allgemeine Verordnung, wodurch mit den großen Aemtern, wie mit den Lehnen, gleiche Veränderung vorgieng. Er verordnete in seinen Kapitularien, daß die Grafschaften d) den Kindern des Grafen gelassen werden sollten, und wollte, daß es mit den Lehnen gleich also gehalten würde.

Man wird gleich sehen, daß diese Verordnung weiter ausgedehnt wurde, so daß die großen Aemter und die Lehne auf die entferntesten Anverwandten übergiengen. Das hatte die Wirkung, daß die meisten Herren, welche unmittelbar bey der Krone zu Lehn giengen, nunmehro nur mittelbar ihre Vasallen waren. Diese Grafen, welche vordem in den königlichen Gerichten Recht sprachen; diese Grafen, welche die freyen Leute in den Krieg führten, waren nunmehro zwischen dem König und seinen freyen Leuten in der Mitte, und die königliche Macht mußte noch einen Grad zurück weichen.

Das

c) Einige Autoren haben gesagt, die Grafschaft Toulouse sey von Karl Martell weggeben worden, und von Erben zu Erben bis auf den lezten Raymund gegangen. Wäre aber dieses wirklich, so war es die Wirkung einiger Umstände, welche dazu bewegen konnten, die Grafen von Toulouse unter den Kindern des lezten Besizers zu wählen.

d) Capitul. apud Carisiacum, an. 877. art. 9. et 10.

Das war noch nicht genug. Man sieht aus den Kapitularien e), daß die Grafen noch gewisse mit ihren Grafschaften verknüpfte Lehne besaßen, und Vasallen unter sich hatten. Als die Grafschaften erblich wurden, so hörten diese Vasallen des Grafen auf, unmittelbare Vasallen des Königs zu seyn. Die mit den Grafschaften verbundenen Lehne waren nicht mehr Lehne des Königs, und die Grafen wurden mächtiger, weil die Vasallen, die sie bereits hatten, sie in den Stand sezten, deren noch andre zu bekommen.

Um sich von det ganzen Schwäche, die gegen dem Ende der andern Linie daraus entsprang, einen Begriff zu machen, so darf man nur auf die bey dem Anfange der dritten Linie vorgehenden Ereignisse aufmerksam seyn, wo die Vermehrung der Afterlehne die großen Vasallen ganz außer sich brachte.

Es war im Königreiche gebräuchlich f), daß wenn die älteren Brüder den jüngeren einen Theil der Güter gegeben hatten, diese dafür dem ältesten huldigten, so daß diese Theile in Ansehung des Lehnherrn nur als Afterlehne anzusehen waren. Philipp August, der Herzog von Burgund, die Grafen von Nevers, von Boulogne, von St. Paul, von Dampierre und andre Herren mehr, erklärten g), daß künftighin, das Lehn

e) Capit. III. an. 812. art. 7. Capit. an. 815. art. 6. Capitul. Lib. V. art. 228. Capit. an. 869. art. 2. Capit. an 877 art. 13.

f) Otto Freysingens. de gestis Friderici Lib. II. cap. 29.

g) Verordnung Philipp Augusts vom Jahre 1209.

Lehn möchte nun durch Erbtheilung, oder auf andre Art zerstükt werden, das Ganze allemal von dem nämlichen Herrn, und ohne weiteren mittelbaren Herrn zu Lehn ertheilt werden sollte. Diese Anordnung ward nicht durchgehends befolgt; denn wie ich bereits gesagt habe, so war es bey damaligen Zeitumständen unmöglich, allgemeine Verordnungen zu machen: aber viele von unsern Gewohnheiten haben sich doch hiernach gerichtet.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Von der Natur der Lehne nach Karls des Kahlen Regierung.

Karl der Kahle machte, wie bereits gedacht worden ist, die Einrichtung, daß wenn der Besizer eines großen Amtes, oder eines Lehns mit Tode abgienge, sein Sohn, wenn er einen hinterließe, dessen Amt oder Lehn erhalten sollte. Es würde zu mühsam seyn, den Fortgang der daraus entstandenen Mißbräuche, und die Ausdehung, die man mit diesem Geseze überall vornahm, einzeln zu verfolgen. In den Büchern von den Lehnen finde ich, daß die Lehne zu Anfange von Kaiser Konrads II. Regierung in den Ländern seines Gebiets nicht auf die Enkel übergiengen. Sie giengen nicht weiter als auf denjenigen von den Söhnen des lezten Besizers, welchen der Herr erwählt hatte. Diesem zu Folge wurden die Lehne durch eine Art von Wahl ertheilt, welche der Herr unter den Kindern des Verstorbnen anstellte.

Ich habe im siebenzehnten Kapitel dieses Buches beygebracht, wie die Krone unter den

Kö-

Königen der zweyten Linie gewissermaßen wählbar, und gewissermaßen erblich war. Sie war erblich, weil man allemal die Könige aus demselben Geschlechte nahm, und die Kinder dem Vater folgten; aber wählbar war sie, in so ferne die Wahl unter den Prinzen dem Volke zustand. Da eine Veranstaltung immer ähnliche Veranstaltungen zu bewirken pflegt, und ein Staatsgesez immer Beziehung auf ein anderes Staatsgesez hat, so befolgte h) man in Ansehung der Lehnsfolge den nämlichen Geist, den man in Ansehung der Thronfolge befolgt hatte. Die Lehne giengen auf die Kinder durch Erbrecht und Wahlrecht über, und jedes Lehn ward gleich der Krone wählbar und erblich.

Dieses dem Lehnsherrn zustehende Wahlrecht bestand nicht mehr i) zu Zeiten derer, welche die Bücher von den Lehnen geschrieben haben k), das heißt, unter der Regierung Friedrichs des Ersten.

Dreyßigstes Kapitel.

Verfolg derselben Materie.

In den gedachten Büchern wird gesagt l), daß, als Kaiser Konrad nach Rom gieng, die Getreuen seines Reichs bey ihm um ein Gesez ansuchten, Kraft dessen die Lehne, die bisher nur auf die Kinder giengen, auch auf die Enkel gehen sollten, und derjenige, dessen Bruder ohne

h) Wenigstens in Italien und Deutschland.

i) Quod hodie ita stabilitum est, vt ad omnes aequaliter veniat. Lib. I. de feudis, Tit. 1.

k) Gerardus Niger und Aubertus de Orto.

l) Lib. I. de feudis. Tit. 1.

rechtmäßige Erben verstürbe, in dem Lehne folgen möchte, das ihrem gemeinschaftlichen Vater gehört hatte. Dieses Gesuch ward gewährt.

Es wird ferner gesagt, — ich erinnere aber, daß die, so es sagen, zu Kaiser Friedrichs des Ersten Zeiten lebten m), — "daß die alten „Rechtsgelehrten immer der Meynung gewesen „wären, daß die Lehnsfolge in Ansehung der „Seitenverwandten sich nicht über die leiblichen „Brüder erstrecken dürfte, ob man sie schon in „neueren Zeiten bis auf den siebenden Grad, wie „nach dem neuen Rechte in gerader Linie bis in „das Unendliche hätte gehen lassen.„ Auf diese Art erhielt Kaiser Konrads Gesez nach und nach weitere Ausdehnungen.

Alles dieses vorausgesezt, darf man nichts weiter, als nur französische Geschichte lesen, um zu sehen, daß die Vererblichkeit der Lehne in Frankreich eher, als in Deutschland eingeführt ward. Als Kaiser Konrad der Erste im Jahre 1024. seine Regierung antrat, so waren die Sachen in Deutschland noch allererst in der Lage, in welcher sie in Frankreich bereits unter der Regierung Karls des Kahlen waren, der im Jahre 877 starb. Aber in Frankreich giengen nach Karls des Kahlen Regierung solche Veränderungen vor, daß Karl der Einfältige nicht im Stande war, seine ganz unwidersprechlichen Rechte auf das Reich gegen ein fremdes Haus zu behaupten, und zulezt, zu Hugo Capets Zeiten, das um alle seine Domainen gekommene regierende Haus nicht einmal seine Krone behaupten konnte.

Der

m) Wie Kujaz wohl erwiesen hat.

Der schwache Geist Karls des Kahlen theilte seine Schwäche dem ganzen französischen Staate mit. Da aber Ludwig der Deutsche, sein Bruder, und einige seiner Nachfolger größere Eigenschaften an sich hatten, so erhielt sich auch die Stärke ihres Staates längere Zeit hindurch.

Was sage ich? — Vielleicht widerstand das Phlegma, und ich möchte sagen, der unveränderliche Geist der deutschen Nation, länger, als der Geist der französischen Nation, derjenigen Einrichtung, welche machte, daß die Lehne sich gleichsam durch ein natürliches Bestreben in den Familien forterhielten.

Hierzu kommt noch, daß das deutsche Königreich nicht so, wie das französische, durch jene ganz besondre Art des Kriegs verwüstet, und beynahe aufgerieben ward, welchen die Normannen und Sarazenen mit ihm führten. In Deutschland gab es weniger Reichthum zu holen, weniger Städte zu plündern, weniger Küsten zu durchlaufen, hingegen waren mehr Moräste zu durchwaden, mehr Wälder zu durchirren. Die Fürsten, welche den Staat nicht so mit jedem Augenblicke an dem Rande seines Falles sahen, bedurften ihrer Vasallen weniger, das heißt, waren weniger abhängig von ihnen. Und wären die deutschen Kaiser nicht genöthigt gewesen, sich in Rom krönen zu lassen, und immerfort bald diesen, bald jenen Zug nach Italien zu thun, so würden bey ihnen die Lehen wahrscheinlicher Weise noch länger ihre erste Natur behalten haben.

Ein und dreyßigstes Kapitel.

Wie das Reich von Karls des Großen Familie abkam.

Das Reich, das bereits mit Uebergehung der Familie Karls des Kahlen an die natürlichen Kinder n) von der Familie Ludwigs des Deutschen gegeben worden war, gieng nunmehr durch die im Jahre 912 in der Person Konrads, Herzogs von Franken, getroffenen Wahl sogar an ein fremdes Haus über. Der Zweig, der in Frankreich herrschte, und kaum Dörfer streitig machen konnte, war noch weniger im Stande, jemanden das Reich streitig zu machen. Wir haben einen zwischen Karln dem Einfältigen und Kaiser Heinrich dem Ersten, Konrads Nachfolger, getroffenen Vergleich, der in der Geschichte der Vertrag zu Bonn o) genennt wird. Beyde Fürsten begaben sich in ein genau in der Mitte des Rheins sie erwartendes Schiff, und schwuren einander ewige Freundschaft. Man ergriff einen ganz guten Mittelweg. Karl nahm den Titel eines Königs von Westfranken an, und Heinrich eines Königs von Ostfranken. Karl machte seinen Vergleich mit dem deutschen König, und nicht mit dem Kaiser.

Zwey und dreyßigstes Kapitel.

Wie die Krone an die Capetingische Linie kam.

Die Erblichkeit der Lehne und die allgemeine Errichtung der Afterlehne verdrängten die poli-

n) Arnulph und sein Sohn Ludwig der Vierte.

o) Vom Jahre 926: beym Aubert le Mire, in Cod. donationum piarum. cap. 27.

litische Regierung, und führten die Lehnsregierung ein. Anstatt jener unzähligen Menge von Vasallen, welche die Könige gehabt hatten, blieben ihnen nur noch einige wenige, von welchen die andern abhiengen. Die Könige hatten fast gar keine unmittelbare Macht mehr. Eine Macht, die sich erst durch so viele andre Mächte Weg machen mußte, stockte, oder verlohr sich, ehe sie ihr Ziel erreichte. Die mächtig gewordenen Vasallen wollten nicht mehr gehorchen; ja sie bedienten sich sogar ihrer Aftervasallen, um ihren Ungehorsam durchzusezen. Ihrer Domainen beraubt, und auf die Städte Rheims und Laon zurück gebracht, mußten sich die Könige der Willkühr ihrer Vasallen überlassen. Der Baum hatte seine Aeste zu weit ausgebreitet, und darüber vertrocknete sein Wipfel. Das Königreich befand sich in den Umständen des heutigen Kaiserthums, nämlich ohne Domainen. Die Krone ward einem der mächtigsten Vasallen gegeben.

Nunmehr erschienen die Normannen, und plünderten das Königreich. Auf kleinen Schiffen und floßartigen Fahrzeugen fuhren sie die Flüsse hinauf und hinunter, und verwüsteten das Land zur Rechten und zur Linken. Die Städte Orleans p) und Paris thaten diesen Räubern Einhalt, und sie konnten weder auf der Seine noch auf der Loire weiter vor sich. Hugo Capet, der diese zwey Städte besaß, hatte die Schlüssel zu dem traurigen Ueberreste des Königreichs in den Händen, und man trug ihm eine Krone an, die er allein vertheidigen konnte, wie

p) Capitul. Caroli Calui an. 877. apud Carisiacum.

wie man nachher dasjenige Haus in den Besiz des Kaiserthums gesezt hat, das allein im Stande ist, die Türken von seinen Gränzen abzuhalten.

Das Reich war zu einer Zeit von dem Hause Karls des Großen abgekommen, da die Vererbung der Lehne nur vergünstigungsweise eingeführt war. Bey den Deutschen kam sie sogar noch später auf, als bey den Franzosen, welches machte, daß das Reich, als ein Lehn betrachtet, wählbar war. Als im Gegentheil die französische Krone von Karls des Großen Hause abkam, waren die Lehne im Königreich erblich: die Krone als ein großes Lehn war es auch.

Uebrigens ist es ganz falsch, wenn man alle damals und nach der Zeit entstandnen Veränderungen dem Augenblicke dieser Revolution beymißt. Alles zog sich auf zwey große Ereignisse zurück. Eine andre Familie kam zur Regierung, und die Krone ward zu einem großen Lehne.

Drey und dreyßigstes Kapitel.

Einige Folgen von der Erblichkeit der Lehne.

Nachdem die Lehne erblich geworden waren, so kam das Recht der älteren und Erstgeburt unter den Franzosen auf. Unter der ersten Linie wußte man noch nichts davon q). Die Krone theilte sich unter die Brüder, und die Allodialgüter desgleichen. Da die Lehne, welche wiederruflich waren, oder auf Lebenszeit ertheilt wurden, kein Gegenstand der Erbfolge waren, so konnten sie auch kein Gegenstand der Theilung seyn. Un-

q) Man sehe das salische und ripuarische Gesez im Titel De Alodis.

Unter der zweyten Linie brachte der kaiserliche Titel, den Ludwig der Fromme führte, und den er seinem ältesten Sohne, Lothar, mittheilte, diesen Herrn darauf, seinem ältesten Sohne eine Art von Oberhand über seine jüngeren Brüder zu geben. Die beyden Könige r) sollten ihren Bruder, den Kaiser, jährlich einmal besuchen, ihm Geschenke bringen, (welche jener mit noch reicheren Gegengeschenken wett machen sollte) und mit ihm über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten Rath pflegen. Dieses brachte den Lothar darauf, sich Forderungen anzumaßen, welche so schlecht abliefen. Als Agobard s) für diesen Fürsten schrieb, so bezog er sich auf den Kaiser selbst, welcher den Lothar zum Mitregenten gemacht hatte, aber nicht eher, als bis er Gott durch dreytägiges Fasten, Opfer, Gebet und Allmosen um Eingebung gebeten hatte. Er führte weiter an, daß die Nation ihm den Eid der Treue geschworen hatte, den sie, ohne meyneidig zu werden, nicht brechen konnte, und daß er Lotharen nach Rom geschickt hatte, um sich dort die päbstliche Bestätigung zu holen. Auf dieses gründet er sich vorzüglich, und nicht auf das Recht der Erstgeburt. Er sagt wohl, daß der Kaiser eine Theilung für die jüngeren Söhne veranstaltet, und daß er den ältesten vorgezogen habe; aber indem er sagt, daß er den ältesten vorge-

r) Man sehe das Kapitulare vom Jahre 817, welches die erste Theilung Ludwigs des Frommen unter seinen Kindern enthält.

s) Man sehe seine zwey hierüber geschriebnen Briefe, wovon der eine die Aufschrift hat: De diuisione Imperii.

gezogen habe, so giebt er zugleich zu, daß er ihm die jüngeren Söhne hätte vorziehen können.

Als aber die Lehne erblich wurden, so ward bey der Lehnsfolge, und aus gleichem Grunde bey der Kronfolge, als welche das größte Lehn geworden war, das Recht der Erstgeburt eingeführt. Das alte Gesez, welches jedem Kinde seinen Theil anwies, kam aus dem Gebrauch. Auf jedem Lehn ruhte ein gewisser Lehndienst, und der Besizer desselben mußte in den Stand gesezt werden, ihn zu leisten. Man führte also das Recht der Erstgeburt ein, und der Grund des politischen und bürgerlichen Rechtes mußte dem Grunde des Lehnrechtes weichen.

Da die Lehne auf die Kinder des Besizers übergiengen, so verlohren die Herren die Freyheit, darüber zu disponiren. Um sich dafür zu entschädigen, erfanden sie das sogenannte Wiedererkaufsrecht; ein Recht, dessen unsre Gewohnheiten gedenken, das anfangs in gerader Linie bezahlt ward, und der Gewohnheit zu Folge nur in der Seitenlinie bezahlt ward.

Bald konnten auch die Lehne gleich Allodialgütern auf Fremde übergetragen werden. Dieses gab Anlaß zur Lehnwaare, so fast im ganzen Königreiche eingeführt ward. Diese Rechte waren anfangs unbestimmt; als aber diese Verwilligung allgemein ward, so brachte man sie überall auf etwas gewisses.

Das Wiedererkaufsrecht mußte bey jedweder Veränderung des Erben bezahlt werden, und ward anfangs sogar von der geraden Linie t) erhoben. Der meist angenommenen Gewohnheit zu

t) Man sehe die Verordnung Philipp Augusts vom Jahre 1209. über die Lehne.

zu Folge hatte man es auf das Einkommen eines Jahres gesezt. Da aber dieses für den Vasallen sehr beschwerlich war, und gewissermaßen das Lehn angriff, so erhielt der Vasall u) zuweilen in der Huldigungsurkunde, daß sich der Herr mit einem gewissen Aversional-Quantum begnügen wollte, welches bey denen mit der Münze vorgegangenen Veränderungen ganz unbedeutend worden ist. Das Wiedererkaufsrecht ist demnach heutiges Tages fast zu nichts worden, unterdessen die Lehnwaare sich noch in ihrem ganzen Umfange erhalten hat. Da dieses Recht weder den Vasall noch seine Erben angeht, sondern ein ungefährer Fall war, den man weder vorhersehen, noch erwarten konnte, so bedurfte es auch jener Stipulationen nicht, und man fuhr fort, einen gewissen Theil des Werthes zu bezahlen.

Als die Lehne auf Lebenszeit vergeben wurden, konnte man nicht einen Theil seines Lehns weggeben, um ihm die bleibende Natur eines Afterlehns zu geben, weil es widersinnig gewesen wäre, daß ein bloßer Usufructuarius mit dem Eigenthume der Sache hätte schalten wollen. Als sie aber bleibend wurden, so ward dieses zwar erlaubt x), doch unter gewissen Bedingungen, welche die Gewohnheiten einführten. Man nennte dieses se jouer de son fief y).

Als

u) Man findet in den Urkunden verschiedene solcher Verträge. Siehe den Galland, S. 55.

x) Man konnte das Lehn nicht verkürzen, das heißt, einen Theil davon absterben lassen.

y) Le jeu de fief est une aliénation des parties du corps materiel du fief, sans division de la foi, dîce pour la totalité du fief: l' on pait se jouer de son fief, soit en faisant des sous-

Als die bleibende Bestimmung der Lehne das Wiedererkaufsrecht aufgebracht hatten, so konnten nunmehro in Ermangelung männlicher Erben auch die Töchter im Lehne folgen. Denn indem der Herr das Lehn der Tochter reichte, so erwuchsen ihm dadurch desto mehrere Fälle, sein Wiedererkaufsrecht auszuüben, weil es der Mann wie die Frau bezahlen mußte z). Nur in Ansehung der Krone konnte diese Einrichtung nicht Statt finden. Denn da sie von niemanden zu Lehn gieng, so konnte auch kein Wiedererkaufsrecht über sie gültig seyn.

Die Tochter Wilhelms des Fünften, Grafen von Toulouse, folgte nicht in der Grafschaft. In der Folge folgte Alienor in Aquitanien, und Mathilde in der Normandie; und das Recht der Töchter, im Lehn zu folgen, schien damals so gut im Gange zu seyn, daß Ludwig der Jüngere nach seiner Ehescheidung mit

inféodations, ou en donnant quelque portion du domaine en fief à cens, ou à rente, ou en la vendant. La plupart des coutumes veulent que le vassal reserve du moins le tiers des domaines en fonds, comme celle de Paris, Article 51, qui permet au vassal de se jouer de son fief, et faire son profit des heritages, rentes ou cens étant du fief, sans payer aucun profit au seigneur dominant, pourvû que l' aliénation n' excede pas les deux tiers, et que l' on retienne la foi entiere et quelque droit seigneurial et domanial sur ce qu' il aliene. Encyclopedie universelle, beym Worte Fief. H.

z) Deswegen zwang der Herr die Wittwe, sich wieder zu verheyrathen.

mit der Alienor sich gar nicht bedachte, ihr Guyenne wieder zu geben. Da diese zwey lezten Beyspiele sehr bald auf das erste folgten, so muß das allgemeine Gesez, welches die Weiber zur Lehnfolge rief, in der Grafschaft Toulouse später als in den andern Provinzen des Königreichs eingeführt worden seyn a).

Die Verfassung verschiedner Königreiche in Europa ist dem Zustande nachgegangen, in welchem sich die Lehne zu den Zeiten befanden, da diese Königreiche errichtet wurden. So folgten die Weiber weder im Königreich Frankreich, noch im Kaiserthume zur Krone, weil nach den in beyden Monarchien getroffenen Einrichtungen die Weiber nicht lehnsfähig waren. Hingegen folgten sie in den Königreichen, deren Einrichtung die unbedingte Erblichkeit der Lehne befolgte, wie diejenigen, welche durch die Eroberung der Mohren gestifftet wurden, wie diejenigen, welche durch Verjagung der Mohren gestifftet wurden, und andre endlich, welche jenseits der Gränzen Deutschlands zu neueren Zeiten durch die Einführung des Christenthums gewissermaßen aufs neue entstanden.

Als noch die Lehne wiederruflich waren, so gab man sie Leuten, die im Stande waren, zu dienen, da denn an Unmündige gar nicht gedacht werden konnte: als sie aber eine bleibende Natur annahmen b), so behielten die Herren

das

a) Die meisten großen Häuser hatten ihre absonderlichen Erbfolgsgesetze. Man sehe, was uns de la Thaumassiere über die Häuser Berri gesagt hat.

b) Aus dem Kapitulare vom Jahre 877. apud Carisiacum, Art. 3. sieht man die wahre

das Lehn bis zu deren Volljährigkeit innen, um entweder ihren eignen Nuzen dadurch zu befördern, oder um den Pupillen in ritterlichen Uebungen unterweisen zu lassen. Dieses nennen unsre Gewohnheiten die garde-noble, welche auf andren Prinzipien beruht, als die Vormundschaft, und von ihr ganz unterschieden ist.

Als die Lehne auf Lebenszeit vergeben wurden, empfol man sich zu einem Lehn, und die wirkliche Lehnsreichung, so durch den Scepter geschah, bestätigte das Lehn, wie solches heutiges Tages die Huldigung thut. Wir sehen nicht, daß die Grafen, oder sogar die königlichen Missi, die Huldigungen von den Provinzen einnahmen, und diese Verrichtung befindet sich nicht in ihren in den Kapitularien uns aufbehaltenen Aufträgen. Sie ließen wohl manchmal alle Unterthanen den Eid der Treue c) ablegen; aber dieser Eid war so wenig eine Huldigung, wie die nachher eingeführten Huldigungen, daß bey diesem lezten der Eid der Treue eine der Huldigung beygefügte Handlung d) war, welche der Huldigung selbst bald vorgieng, bald nachfolgte; welche nicht bey allen Huldigungen statt hatte,

Zeit, in welcher die Könige die Lehne verwalten ließen, um solche den unmündigen Erben aufzubewahren. Die Lehnsherren folgten diesem Beyspiel, und daraus entstand das, was wir garde-noble nennen.

c) Die Formul davon findet man im zweyten Kapitulare vom Jahre 802. Man sehe auch das vom Jahre 854, im 13. Art.

d) Du Cange führt unter dem Worte hominium und fidelitas die Urkunden alter Huldigun-

te, weniger feyerlich als die Huldigung, und davon ganz unterschieden war.

Die Grafen und Missi des Königs foderten zwar nach Gelegenheit von den Vasallen, deren Treue ihnen verdächtig war, eine Versicherung, welche firmitas genennt wurde e); aber diese Versicherung konnte nicht als eine Huldigung angesehen werden, weil sie die Könige selbst unter einander ausstellten f).

Wenn der Abt Suger g) von einem Stuhle Dagoberts redet, in welchem, nach alten Angeben, die Könige von Frankreich von den Her-

gungen an, wo diese Unterscheidungen angemerkt sind. Bey der Huldigung legte der Vasall seine Hand in die Hand seines Herrn und schwur; der Eid der Treue ward auf das Evangelium abgelegt. Die Huldigung ward knieend, der Eid der Treue stehend abgelegt. Nur der Herr konnte die Huldigung einnehmen; den Eid der Treue aber konnten diese Beamten leisten lassen. Littleton Sect. 91. et 92.

e) Firmitatem ab omnibus, qui ita contra nos misfecerunt, sicut notum est, et de quibus carissimus frater noster petiit, qui alodes in regno nostro habere volent, sicut in cognitamento nostro scriptum est, firmamentum recipiant. Capit. Car. Calui, an. 860. post reditum a Confluentibus, art. 3. ap. Baluz. Tom. II. pag. 145.

f) Omnibus in suo missatico firmitatem quae inter nos et carissimum fratrem nostrum atque dilectos nepotes nostros facta est notam faciant. Ibid. art. 1.

g) Lib. de administratione sua.

Herren die Huldigung einzunehmen pflegten, so drückt er sich nach Begriffen und in der Sprache seiner Zeit aus.

Als die Lehne auf die Erben übergiengen, so ward die Lehnsanerkenntniß des Vasallen, die in den ersten Zeiten nur eine gelegenheitliche Sache war, eine ordentlich ausgemachte Handlung. Sie ward umständlicher und feyerlicher, weil sie das Andenken der gegenseitigen Obliegenheiten des Herrn und des Vasallen auf alle Zeiten fortpflanzen sollte.

Ich könnte glauben, daß die Huldigungen zur Zeit König Pipins eingeführt zu werden anfiengen, welches die Zeit ist, von welcher ich gesagt habe, daß verschiedne Benefizien auf beständige Zeit ertheilt wurden; aber ich würde es mit Behutsamkeit glauben, und lediglich mit der Voraussezung, daß die Autoren der alten fränkischen Annalen h) keine unwissenden Leute waren, welche bey Beschreibung der Ceremonien, unter welchen der Herzog von Bayern, Tassilo, dem König Pipin die Treue ablegte, den Gebräuchen gemäß geredet haben i), die sie zu ihrer Zeit üblich sahen.

Vier und dreyßigstes Kapitel.

Verfolg derselben Materie.

Als die Lehen noch wiederruflich waren, oder nur auf Lebenszeit ertheilt wurden, so gehörten sie

h) Anno 757. Cap. 17.

i) Tassilo venit in vassatico se commendans, per manus sacramenta jurauit multa et innumerabilia, reliquis sanctorum manus imponens, et fidelitatem promisit Pippino. Hier scheint Huldigung und Eid der Treue bey einander zu seyn.

sie nur vor die politischen Geseze, weswegen denn auch in den bürgerlichen Gesezen der damaligen Zeiten der Lehnsgeseze nur wenig gedacht wird. Als sie aber erblich wurden, und verschenkt, verkauft und vermacht werden konnten, da gehörten sie vor die politischen und bürgerlichen Geseze. Das Lehn, als eine Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten betrachtet, hieng mit dem Staatsrechte zusammen; als eine Art des Privatvermögens betrachtet, das veräußert werden konnte, gehörte es zum bürgerlichen Rechte. Hieraus entstanden die bürgerlichen Geseze in Ansehung der Lehne.

Da die Lehne erblich geworden waren, so mußten sich die Geseze über die Ordnung der Lehnsfolge nach der bleibend gewordenen Natur der Lehne richten. Demnach entstand im französischen Rechte, ungeachtet dessen, was das römische Recht und das salische Gesez k) verordnet hatte, die Regel, propres ne remontent point l). Der Lehndienst mußte versehen werden, aber ein Eltervater, ein Großonkle, würden in diesem Betracht sehr unbehülfliche Vasallen gewesen seyn: auch galt diese Regel, wie wir beym Boutillier m) ersehen, anfangs nur von den Lehnen.

Da die Lehne erblich geworden waren, so verlangten die Herren, welche dahin zu sehen hatten, daß das Lehn bedient bliebe, von den Töchtern n), welche im Lehn folgten, und ich glau-

be

k) Im Titel De Alodis.

l) Lib. IV. De Feudis. Tit. 59.

m) Somme rurale, Lib. I. Tit. 76. pag. 447.

n) Nach einer Verordnung vom heiligen Ludwig vom Jahre 1246, um die Gewohnhei-

be auch manchmal von den männlichen Lehnsfolgern, daß sie sich nicht ohne ihre Genehmigung verheyrathen durften, so daß die Eheverträge für die Adlichen lehnsmäßige und bürgerliche Stifftungen wurden. In solchen im Angesicht des Lehnsherrn getroffenen Verträgen machte man Verfügungen über die künftige Succession, in der Absicht, daß das Lehn von den Erben bedient werden könnte: auch hatten bloß die Adlichen anfänglich das Recht, über die künftige Succession durch Eheverträge Verfügung zu treffen, wie Boyer o) und Aufrerius p) angemerkt haben.

Das darf ich wohl nicht erst sagen, daß der Rückfall der Güter an den Stamm, (retrait lignager) der sich auf das alte Recht der Verwandten gründet, so ein Geheimniß unsrer alten französischen Jurisprudenz ist, welches ich hier nicht entwickeln kann, in Ansehung der Lehne nicht eher Statt haben konnte, als bis sie bleibend wurden.

Italiam, Italiam — q) Ich schließe die Abhandlung von den Lehnen da, wo sie die meisten Autoren angefangen haben.

ten von Anjou und Maine zu bestätigen, sollen die, welche ein Mädchen, so die Erbin eines Lehns ist, in der Pflege haben, dem Herrn Versicherung geben, daß sie nicht ohne sein Wissen verheyrathet werden soll.

o) Decis. 155. no. 8. et 204. no. 38.

p) In Capell. Thol. decis. 453.

q) Virg. Aeneid. Lib. III. v. 523.

Ende des vierten Bandes.

Register.

über das ganze Werk.

A

Aberglaube, dessen Stärke, II. 194.
Abgaben, s. Steuern.
Abyssinier, derselben unnatürliches Fasten, III. 135.
Achim, warum die Freyheit dort so wenig Werth hat II. 114.
Ackerbau, war bey den Griechen verachtet, I. 165.
— wird in Sina in vorzüglichen Ehren gehalten, II. 90.
Actiones bonae fidei, von den Prätoren in Rom eingeführt, I. 240.
Adel, gehöret wesentlich zur Monarchie, I. 124.
— ist das Band zwischen dem Volk und dem Fürsten. I. 196.
— ist die Stütze des Thrones, I. 321.
— ob er in monarchischen Regierungen Handel treiben dürfe, II. 294.
— vom Adel in Aristokratien, I. 119.
— nöthige Mäßigung desselben, I. 137.
— muß nicht die Steuern heben dürfen. I. 191.

Adel, muß nicht Handel treiben, dürfen, I. 192.
— muß mittelmäßigen Reichthum besitzen, I. 194.
— vor welchen Gerichten er sich zu stellen habe, I. 400.
Adoption, warum man in Demokratien seine Kinder von andern adoptiren lassen kann, I. 176.
— Taugt nicht in Aristokratien, I. 195.
— geschah bey den deutschen durch Reichung der Waffen II. 218.
Aerarii, III. 186.
Aerzte, wurden in Rom für ihre Fahrlässigkeit oder Ungeschicklichkeit bestraft, III. 362.
— durften bey den Westgothen zu keinem Frauenzimmer gelassen werden, wenn nicht Zeugen dabey waren, II. 102.
Afrika, warum der Handel nach Afrika immer so vortheilhaft gewesen, II. 302.
— Fahrt um Afrika, II. 336.
— wie vor Entdeckung des Vorgebirges der guten Hoffnung Handel dahin getrieben worden, II. 338.
— der Römer Kenntnisse von Afrika, ibid.
— des Erdbeschreibers Ptolomäus Kenntniß davon, II. 339.
— Menge der Mädchen, so in Afrika gebohren werden, II. 145.
— dessen Klima, II. 177.
Agilolfingen, derselben vierfache Komposition, IV. 59.
Aegypten, dessen ehemalige Gränze, II. 328.
— Handel der ägyptischen Könige, II. 329.
— Seehandel derselben nach Indien, II. 363.

Agnaten, schlossen bey den Römern die Cognaten von der Erbfolge aus, III. 172.
Agobard, bittet Ludwig den Frommen, das salische Gesez in Burgund einzuführen, III. 214.
Alarich, veranstaltet eine Kompilation des theodosianischen Codex, III. 211.
Alexander, wie er seine Eroberungen machte, I. 371.
— wie er sie behauptete, I. 373.
— sein Betragen gegen die besiegten Völker, I. 375.
— seine bösen Handlungen, I. 377.
— mit Karln dem Zwölften von Schweden verglichen, I. 370.
— mit Cäsarn verglichen, I. 378.
— seine Schiffahrt, II. 323.
— Einfluß, den sie auf den Handel hatte, II. 363.
— sein Absehen in Ansehung des indischen Handels, II. 325.
— ob er seine Residenz nach Alexandrien verlegen wollen, II. 326.
Algier, zeitige Reife der Mädchen daselbst, II. 141.
— schlimme Wendung, welche die Wollust daselbst genommen, II. 148.
Allodialgüter, standen bey den Franken unter der Gerichtsbarkeit der Grafen, IV. 175.
— Veränderung, die damit vorgieng, ibid. und 173.
— werden in Lehngüter verwandelt, IV. 122.
Anian, ob er das Breviarum codici Theodosiani gemacht habe, III. 211.
Anklage, für welche Regierungsform sich die

öffentliche Anklage der Bürger schickt, I. 248.
— geschieht bey uns durch den Fiskal, ibid.
— welche Anklage besonderer Vorsicht und Mäßigung nöthig hat, II. 10.
— wie zu Rom und Athen die falsche Anklage gestraft ward, II. 35.
Anonymische Briefe, wenn die Obrigkeit auf dergleichen Anklagen Achtung zu geben hat, II. 42.
Antrustionen, Etymologie dieses Worts, IV. 42.
Araber, der alten und heutigen Araber Handel, II. 359.
— ihre Freyheit, II. 195.
Areopagiten, eine bleibende Obrigkeit zu Athen, I. 184.
— ihre Strenge, I. 228.
Aristokratie, Grund dieser Regierungsform ist die Tugend, I. 136.
— worinnen diese Tugend besteht, I. 188.
— vom aristokratischen Adel. siehe Adel.
— Nothwendigkeit eines Senats bey zahlreichem Adel, I. 120.
— Wahl der Obrigkeiten durch Stimmen, I. 115.
— Dauer der Magistratur, I. 122.
— Nutzen einer tyrannischen Magistratur aristokratischer Regierung, I. 193.
— Verderbniß des Grundes der Aristokratie durch willkührliche Gewalt des Adels, I. 315.
— durch erbliche Gewalt des Adels, ibid.
— durch äusserste Ungleichheit zwischen denen, die regieren, und denen, die regiert werden, I. 189.

Ari-

Aristokratie, durch äußerste Ungleichheit zwischen den verschiedenen Gliedern des regierenden Staatskörpers, ibid.
— welches die unvollkommenste Aristokratie ist, I. 124.
— welches die beste ist, I. 123.
Aristoteles, dessen Meinung von der Musik, I. 163.
— dessen Meinung von den Künsten, I. 164.
— dessen Meinung vom Ackerbau, I. 165.
— dessen Meinung von der Monarchie, I. 410.
Aristotelische Philosophie, ist verderblich für den Handel, und veranlaßt zum Wucher II. 309.
Armee, wenn sie aus Bürgern besteht, wie lange der Bürger dienen müsse, I. 403.
— muß, wenn sie stehend ist, von der gesetzgebenden Macht abgedankt werden können, wenn sie will, I. 404.
— muß übrigens von der vollziehenden Macht abhangen, ibid.
— von der Vermehrung der Kriegsvölker, II. 70.
— Folge davon II. 72.
Artaxerxes, warum er seine Kinder tödten ließ, I. 211.
Asien, dessen Klima, II. 167.
— hat eigentlich keine gemäßigte Zone, II. 170.
— Grund seiner Knechtschaft, II. 171.
— natürlicher Despotismus daselbst, II. 176.
Aß, sein anfänglicher Werth, II. 418.
— Veränderungen, so damit gemacht wurden, ibid.
Athen, Heiligkeit der Volksversammlung daselbst, I. 110.

Athen, Eintheilung des Volks in vier Klassen, I. 115.
— Einrichtung, die Antipater mit dem Stimmrecht machte, I. 123.
— Verbindlichkeit des nächsten Verwandten, die Erbin zu heyrathen, I. 174.
— warum man daselbst seine Halbschwester vom Vater, nicht aber von der Mutter heyrathen durfte, ibid.
— seine Obrigkeiten, I. 184.
— verdirbt durch den Sieg bey Salamis über die Persen, I. 314.
— wie unerwiesene Anklagen daselbst bestraft wurden, II. 36.
— gute Wirkung, die der Ostracismus daselbst hatte, III. 351.
— dessen Gesetze in Ansetzung der Schuldner, II. 37.
— Steuern, II. 56.
— Gelindigkeit gegen die Sklaven, II. 126. 133.
— Charakter der Arthenienser, II. 228.
— Herrschaft zur See, II. 316.
— Handel, II. 317.
— Verbindlichkeit der Kinder ihre arme Eltern zu ernähren, III. 130.
— in welchen Fällen ihnen diese Verbindlichkeit erlassen ward, ibid.
— Grund davon, III. 131.
— erlaubt den Bürgern nicht, Testamente zu machen, III. 175.
— Gebrauch bey Belagerungen, III. 362.
Aufstand, wird von den Kretensern als ein Mittel gebraucht, die Obrigkeiten in der

Abhängigkeit von den Gesetzen zu erhalten, I. 322.
— Aufstand in Polen, I. 324.
— seltsames Gesetz des Solon hierüber, III. 347.
Aufwand, s. Luxus.
Aufwandsgesetze, in Demokratien, I. 280.
— in Aristokratien, I. 282.
— in Monarchien. I. 283.
— welche Aufwandsgesetze sich für Monarchien schicken, I. 287.
— bey den Römern, I. 305.
— Arragonische und Schwedische, I. 287.
August, bringt die Censur wieder auf, III. 26.
— muntert zur Fortpflanzung durch Gesetze auf, III. 28.
— untersagt den jungen Leuten, sich bey den luperkalischen Festen nackend zu zeigen, III, 79.
Aussatz, von wem die Juden ihre Gesetze darüber hergenommen haben, II. 95.
— wie er nach Europa gekommen ist, ibid.
— Gesetz des Rotharius darüber, ibid.

B.

Baktrier, ließen ihre abgelebten Alten von großen Hunden fressen, I. 361.
Baillis, verwalteten an einigen Orten in Frankreich das Richteramt, III. 335.
— ließen das Urtheil von den sogenannten prud' hommes abfassen, III. 336.
— sprachen zulezt allein, III. 338.
Banken, haben den positiven Werth des Gold- und Silbers verändert, II. 385.

Banken, schicken sich nicht für Länder, wo Prachthandel im Gange ist, sondern für die, wo Produkthandel getrieben wird, II. 283.
— sind unsicher in monarchischen Staaten, ibid.
Bankiers, wozu sich der Fürst ihrer bedienen soll, II. 426.
Bantam, warum allda Kinder von acht Jahren verheyrathet werden, I. 208.
— Menge der Mädchen, so daselbst gebohren werden, II. 145.
Barbaren, verschiedener Character der barbarischen Gesetze, III. 195.
— waren allesammt Personalgesetze, III. 202.
— waren der freyen Wahl eines Jeden überlassen, III. 205.
— Hauptursache des Verfalls der barbarischen Gesetzbücher und Kapitularien, III. 223.
— Nebenursache dieses Verfalls, III. 228. 255.
— Gerichtsverfassung bey den barbarischen Völkern, III. 247.
— Reinigung durch den Eid auf das Evangelienbuch, ibid.
— Reinigung durch die Wasserprobe, III. 237.
— Reinigung durch die Feuerprobe, III. 242.
— Reinigung durch die Kreuzprobe, ibid. so von Ludwig dem Frommen auf geistliche Händel eingeschränkt, und von seinem Sohn Lothar ganz aufgehoben wird, III. 254.
— Reinigung durch gerichtlichen Zweykampf, III. 235.
Baro, dessen Bedeutung in den barbarischen Gesetzbüchern, III. 273.

Bastart, s. Kinder.
Bavaren, wer ihre Gesetze und Gebräuche sammlen ließ, III. 196.
— nach welchem Plan ihre Gesetze gemacht waren, III. 234.
Bayle, dessen paradoxe Sätze in Ansehung der Religion, III. 61.
Beaumanoir, zu welcher Zeit er schrieb, III. 255.
— woher es kommt, daß seine Sätze von den Sätzen des Defontaines so unterschieden sind, III. 279.
Begnadigung, ist ein grosser Ressort der gemäßigten Regierung, I. 270.
— gehörige Mäßigung, so dabey zu beobachten, I. 275.
— Gesetze des Arkadius und Honorius hierüber, II. 49.
Beklagter, konnte zu Athen und Rom dergesetzlichen Strafe durch freywilliges Exil entgehen, I. 241.
Belohnungen, Verschiedenheit der Belohnungen nach Verschiedenheit der Regierungsform, I. 221.
Benedict Levita, dessen Entschuldigung und Rechtfertigung, III. 222.
Bergwerke, warum die türkischen im Temeswarer Bannat nicht so viel Ausbeute geben, als die ungrischen, II. 117.
— ehemaliger Reichthum der spanischen Bergwerke, II. 346.
— abnehmender Vortheil von Entdeckung der indischen Bergwerke, II. 383.
— wenn Bergwerke in einem Land zuträglich sind, II. 386.
Bettler, warum sie so viel Kinder haben, III. 11.

Bevölkerung, wird durch unerlaubte Verbindungen gehindert, III. 3.
— wird durch die Härte der Regierung gehindert, III. 11.
— Gesetze der Römer über die Bevölkerung, III. 24.
— wie die Entvölkerung zu mitteln ist, III. 55.
Bills of attaindre, II. 34.
Bischöffe, ihr Ansehen unter den wisigothischen Königen, III. 201.
— verlangen von Kriegsdiensten befreyt zu seyn, IV. 45.
Blinde, warum sie in Rom nicht vor Gericht klagen konnten, III. 368.
Brunehild, ihre grausame Hinrichtung, IV. 100.
Burgundier, wie sie sich mit den überwundenen Galliern und Römern verglichen, IV. 9.
— wie sie sich mit ihnen in Ansehung des Landes und der Knechte theilten, IV. 13.
— suchten sich das Vertrauen der alten Landeseinwohner zu erwerben, III. 199.
— ihre Gesetze ließen keine Leibesstrafen zu, ibid.
— behielten die römischen Gesetze bey, um die Händel der Römer unter einander darnach zu schlichten, III. 213.
— lassen den gerichtlichen Zweykampf zu, III. 251.
— wenn sie in Verfall kamen, III. 224.
Büßungen, wie sie eingerichtet werden müssen III. 74.

C

Campio, s. Fechter.

Cälibat, ist am meisten nach dem Geschmack derjenigen Völker gewesen, denen er am wenigsten zusagt, III. 105.
— macht die Ehen unsicher, III. 49.
— Neigung der Römer zum Cälibat, III. 25.
— Strafe, so die papischen Gesetze dawider ordneten, III. 33.
— wird vom Konstantin begünstigt, III. 45.
Cäsar, schärfet die kornelischen Gesetze, I. 266.
— dessen Gesetz wegen der Schuldner, II. 392.
— stellt die Censur wieder her, III. 26.
— muntert durch Belohnungen zur Fortpflanzung auf, III. ibid.
— steuert dem Luxus, III. 350.
Censoren, sind in monarchischen Regierungen unnöthig, I. 229.
— sind in Republiken nöthig, I. 184. 228.
— derselben Ansehen in der römischen Republik, I. 193.
— ihr Verfall, I. 329.
— Censoren der Weiber bey den Griechen, I. 295.
Census, verschiedene Bedeutung des Census nach dem vokonischen Gesetze, und nach der Anordnung des Servius Tullius, III. 185.
— dessen Bedeutung in den barbarischen Gesetzbüchern, IV. 32.
— von wem er erhoben ward, IV. 35.
— ob es einen allgemeinen Census in der fränkischen Monarchie gab. IV. 104.
— deßen absonderliche Bedeutung in einem gewissen Kapitulare, IV. 40.
Centrichter, waren Beamte der Grafen in der fränkischen Monarchie, IV. 44.

Centrichter, hatten mit den Gravionen, Rathimburgern und Scabinen gleiches Amt, IV. 52.
Childerich, warum er vom Thron gejagt wird, II. 213.
Cicero, seine Meinung vom Tribunat, I. 206.
— seine Meinung von der Feldvertheilung, III. 155.
— sein Edict wegen der Zinsen, II. 443.
Cognaten, waren bey den Römern nicht erbfähig, III. 172.
— wurden in Entstehung der Agnaten vom Prätor zur Erbschaft berufen, III. 193.
— erhielten durch Justinians Verordnung mit den Agnaten gleiches Recht, III. 194.
Comites, waren Freywillige unter den Anführern der Deutschen, IV. 4.
— waren das, was die barbarischen Gesetzbücher homines qui sunt in truste regis, Antrustiones, Leudos, Fideles, Vasallos und Seniores nennen, IV. 41.
Compurgatores, waren Zeugen bey den Franken, III. 233.
— wie viel deren manchmal erfordert wurden, III. 234.
Conuiua Regis, wer sie waren, III. 205.
Coples, IV. 50.

D.

Darius, Schiffahrt, die er auf dem Indus anstellte, II. 322.
— Dauer derselben, II. 304.
Debilior, welcher Stand bey den Franken durch dieses Wort angezeigt wurde, IV. 93.
Decemvire, wurden zu Abfassung der neuen Gesetze ernannt, I. 423.

Decemvire, brachten Rom um seine Freyheit, I. 424.
— derselben Vertreibung, I. 425.
Deconfés, was das hieß, mourir deconfés, III. 301.
Defontaines, der erste Autor über französische Rechtsgelehrsamkeit und Gerichtsgebrauch III. 323.
Demokratie, der Grund dieser Regierungsform ist die Tugend, I. 131.
— die Tugend in der Demokratie besteht in der Liebe zur Frugalität und Gleichheit, I. 170.
— Einrichtungen, welche die alten Gesetzgeber wegen dieser Gleichheit trafen, I. 173. theils in Ansehung der Grundbesitzungen, ibid. welche in diesen Republiken klein seyn müssen, I. 179. theils in Ansehung der Erbschaften, I. 173. Grund warum man in Athen seine Halbschwester von Vaters Seite, nicht aber von Mutter Seite heyrathen durfte, I. 174. theils in Ansehung der Heyrathen, ibid. Grund, warum in Athen der nächste Verwandte die Erbin heyrathen mußte, I. 174.
— wie diese Gleichheit manchmal aufgehoben werden kann, I. 177.
— wie die Gesetze die Frugalität unterhalten, I. 179.
— Erhaltungsmittel des Grundes in der Demokratie, I. 182.
— Zustand des Volks, I. 110.
— Eintheilung des Volkes in Klassen, I. 114.
— Gesetzgebung, I. 118.
— Besetzung der obrigkeitlichen Aemter, I. 118.

Demokratie, Dauer der Magistraturen, I. 184.
— Erziehung, I. 156.
— väterliche Gewalt, I. 186.
— Künste, I. 164.
— Handel, I. 180.
— Sitten, I. 184.
— Verderbniß des Grundes der demokratischen Regierungsform durch den Geist der Ungleichheit, I. 309. durch den Geist der äußersten Gleichheit, I. 313.
— Besondre Ursache, der Verderbniß, I. 314.
— von Eroberungen, welche demokratische Staaten machen, I. 364.
— von der politischen Freyheit in der Demokratie, I. 383.
Denuncianten, können mehr in Republiken als in Monarchien gestattet werden, I. 248.
— wie die ihnen zuerkannten gesetzlichen Belohnungen vom Nero verringert werden, III. 40.
— wie sie von Trajan ganz abgeschafft werden, I. 41.
Despotismus, Grund der despotischen Regierung, I. 143.
— Verderbniß desselben Grundes, I. 321.
— Erziehung, I. 154.
— Thronfolge, I. 208.
— Handel, I. 214.
— Besteurung, II. 60.
— glücklicher Einfluß der Religion auf die despotische Regierung, I. 205.
— Mittheilung der Gewalt, I. 216.
— ob Aemter daselbst für Geld feil seyn dürfen, I. 226.

De=

Despotismus, ob schwere Strafen in dergleichen Regierungen dienlich sind, I. 250.
— Unveränderlichkeit der Sitten, II. 234.
— Zustand des Frauenzimmers, II. 235.
— wie despotische Staaten für ihre Sicherheit sorgen, I. 345.
— von Eroberungen die ein despotischer Staat macht, I. 379.
— Unterscheidende Eigenheiten der despotischen Regierung, I. 335.
Deutsche, ihre Lebensart, IV. 3.
— Mündigkeit, II. 214.
— strenge Sitten, II. 213.
— Adoption, II. 218.
— eingeschränkte Gewalt ihrer Könige, II. 220.
— Volksgerichte, II. 221.
— Schlichtung der bürgerlichen Händel, III. 239.
Deutschland, eine verbündete Republik, I. 341.
— unvollkommener als die Republik Schweiz und Holland, I. 343.
Dictatur, ein Mittel der römischen Senatoren, ihre Aristokratie wider das Volk zu vertheidigen, I. 121.
— ähnliche Magistratur in Venedig, ibid.
Diebstahl, Nothwendigkeit, so das burgundische Gesetz der Frau und dem Sohne auflegt, die um des Mannes verübten Diebstahl habende Wissenschafft anzuzeigen, III. 129.
— Unterschied, den die Römer zwischen dem öffentlichen und heimlichen Diebstahl machten, III. 359.

Dieb=

Diebstahl, Lykurgs Absicht bey Gestattung des Diebstahls, III. 360.
Domainen, ob sie veräußert werden könen, III. 153.

E.

Ehe, s. Heyrath.
Ehebruch, nach den römischen Gesetzen durfte der Mann die des Ehebruchs schuldige Frau nicht wieder in sein Haus nehmen, III. 140.
— Aenderung, so Justinian mit diesem Gesetz vornahm, ibid.
— dessen gesetzliche Anklage durch die Kinder nach den wisigothischen Gesetzen, III. 129.
Ehescheidung, Unterschied zwischen Ehescheidung und Verstoßung, II. 158.
— wie lange bey den Römern die Frau den abwesenden Mann erwartenmußte, ehe sie die Ehescheidung vornehmen konnte, III. 140.
— Aenderung, so Justinian darüber traf, III. 141.
— wie Justinian aus Gründen der Vollkommenheit die Ehescheidung gestattete, III. 142.
— maldivisches Gesetz, II. 159.
— athenienstisches Gesetz, II. 161.
— Gesetz des Romulus, II. 160.
— Gesetz der zwölf Tafeln, II. 161.
— was diuortium bona gratia war, II. 162.
— wie der Vater seine Tochter nöthigen konnte,

te, den mit seiner Bewilligung gewählten Mann zu verstoßen, III. 128.
Ehre, ist der Grund der Monarchie, I. 141.
— ist philosophisch eine falsche Ehre, aber doch dem Publikum so nützlich, als einzelnen Personen die wahre Ehre seyn würde, ibid.
— in welchen Fällen sie Galanterie und List erlaubt, I. 149.
— Hauptregeln dieser Ehre, I. 153
— warum sie in despotischen Regierungen nicht Statt hat, I. 142.
Ehrgeiz, in republikanischen Regierungen schädlich, I. 133.
— in monarchischen nützlich, I. 141.
Eid, dessen Wirkung bey einem tugendhaften Volke, I. 327.
— Beyspiel des römischen Volkes, ibid.
Eitelkeit, eine gute Triebfeder in gemäßigten Regierungen, II. 230.
England, dessen Staatsverfassung, I. 386.
— Wirkungen, so daraus haben folgen müssen, Character und Lebensart, II. 254.
— unschädliche Faktionen, II. 255.
— gute Wirkungen der eitlen Besorglichkeiten des Volks, II. 256.
— Freyheit der Nation und des Bürgers, II. 258.
— minderes Gefühl der Abgaben, II. 259.
— sichrer Kredit, ibid.
— vortheilhafte Handlung, II. 260.
— Seemacht, II. 262.
— politisches Uebergewicht, II. 263.
— Toleranz, II. 264.
— Maßstab der öffentlichen Achtung, II. 266.

England, populaires Betragen der Großen, ibid.
— Nationalstolz, II. 269.
— Gelehrsamkeit, ibid.
— Wirkungen, so aus dem Klima Englands entspringen, II. 99.
— Englands Gesinnungen in Ansehung des Handels, II. 280.
— verbotene Ausfuhre, II. 285.
— was den Handel erleichtert, II. 287.
— was die magna charta wegen den Personalarrest verordnet, II. 392.
— was zu Schwächung der monarchischen Regierung beygetragen hat, II. 294.
Enthaltsamkeit, ist in Demokratien und republikanischen Staaten vorzüglich nöthig, I. 292.
— warum die Gesetze von dem weiblichen Geschlechte noch mehr Enthaltsamkeit fodern, als vom männlichen, III. 138.
Erbschaft, Erbfolgordnung des alten römischen Rechts, III. 172.
— warum Kinder und Mütter einander nicht beerben konnten, ibid.
— warum der Großvater nicht von seiner Tochter Kindern, wohl aber von seines Sohnes Kindern beerbt werden konnte, III. 173.
— Aenderung, so das Gesetz der zwölf Tafeln zugestand, III. 175. s. Testament.
Eroberung, Zweck der Eroberung, I. 106.
— vom Eroberungsrechte, I. 354.
— Eroberung, viererley Arten, wie das siegende Volk das besiegte behandelt, I. 355.
— unrichtige Grundsätze über das Recht der Eroberung, I. 356.

Eroberung, wenn der Eroberer dem besiegten Volke die Knechtschaft auflegen kann, I. 357.
— ob diese Knechtschaft immerwährend seyn dürfe, ibid.
— Achtung, die der Eroberer für die Sitten des besiegten Volks haben muß, I. 367.
— absonderliche Mittel, die Eroberung zu behaupten, I. 374.
— von einer Republik, welche erobert, I. 362.
von einer Monarchie, die erobert, I. 365.
— von einem despotischen Staate, welcher erobert, I. 379.
Erstgeburt, das Recht der Erstgeburt unter dem Adel darf in aristokratischen Regierungen nicht Statt haben, I. 145.
Erziehung, in monarchischen Staaten, I. 148.
— muß sich daselbst nach den Regeln der Ehre richten, ibid.
— in despotischen Staaten, I. 154. ist gewissermaßen gar keine Erziehung, I. 155.
— in republikanischen Staaten, I. 156.
— muß daselbst Vaterlandsliebe einprägen, I. 157.
— Verschiedenheit der Wirkungen derselben bey den Alten und bey uns, I. 156.
— besondere Erziehungseinrichtungen der Griechen, I. 158.
— in welchen Fällen sie gut seyn können, I. 162.
— dreyfache Erziehung, die man heutiges Tages erhält, I. 156.
Esseer, löbliche Secte unter den Juden, III. 71.

Etablissements de St. Louis, s. Ludwig den Heiligen,
Europa, Klima, II. 172.
— von den Veränderungen, die daselbst in Ansehung der Volksmenge vorgefallen sind, III. 52.
— ob es durch die Schiffahrt an Volksmenge gewinnt oder verliert, III. 53.
— physische Ursache der Freyheit in Europa, II. 176.

F.

Familie, wie die Einführung von Familiennamen zur Fortpflanzung beyträgt, III. 5.
— besondere Einrichtung in Formosa. ibid.
Fechter, wurden zu Zeiten des gerichtlichen Zweykampfs in Frankreich von denen gestellt, die sich nicht selbst schlagen konnten, III. 269.
— verloren, wenn sie sich überwinden ließen, die Hand, ibid.
— Fälle, wo man seine Sache nicht durch einen Fechter ausmachen konnte, III. 257.
Feyertage, worauf bey Anordnung derselben zu sehen ist, III. 90.
— Konstantins Verordnung, ibid.
— wie die Protestanten auf derselben Einschränkung mehr als die Katholiken zu sehen haben III. 91.
Feldervertheilung, Absicht der römischen Gesetze über die Feldervertheilung, III. 172.
— Meinung des Cicero darüber. III. 155.

Feldervertheilung, Zusammenhang der römischen Gesetze über die Erbfolge mit den Gesetzen der Feldervertheilung, III. 172.
Fideicommisse, wie sie in die römische Jurisprudenz kamen, III. 186.
Fideles, s. *Comites*.
Finanzpachter, dem Handel nachtheilig, II. 286.
Firmitas, war eine Versicherung, welche die Missi dominici von den Vasallen foderten, deren Treue ihnen verdächtig war, IV. 197.
Fiskal, dessen Bedeutung unter den Franken, III. 314.
— dessen heutiges Amt, I. 249.
Fiskalstrafe, . 62.
Florenz, Ursache warum es seine Freyheit verlor, . 241.
Folter, I. 270.
Formosa, gewaltsames Mittel, den Anwachs der Volksmenge zu hindern, III. 18.
— Religion, III. 77.
Fortpflanzung, allgemeine Hindernisse der Fortpflanzung bey dem menschlichen Geschlechte, II. 1.
— wie sie durch unerlaubte Verbindungen gehindert wird, III. 3.
— wie sie durch die Härte der Regierung gehindert wird, III. 12.
— wie ihr die Einführung von Familiennamen zuträglich ist, III. 4.
— derselben Vermehrung in Seehäven, II. 14.
— in welchen Landen sie am meisten zunimmt, III. 15.
— Rücksicht, welche der Gesetzgeber in Anse-

sehung der Fortpflanzung zu nehmen hat. III. 17.
— Schranken, welche in den griechischen Republiken der Fortpflanzung gesetzt wurden, III. 20.
— wie ihr in Rom aufgeholfen ward, III. 24.
— Einfluß der Religion auf die Fortpflanzung, III. 46.
— irrige aber der Fortpflanzung zuträgliche Meinung der Persen, III. 86.
Franken, ob sie als Eroberer nach Gallien kamen, IV. 81.
— wie viel Klassen der Bürger es unter ihnen gegeben habe, IV. 87.
— Meinung des Abt Du Bos, IV. 88.
— Meinung des Herrn von Valois, IV. 96.
— was die Benennung Francus bezeichnete, IV. 93.
— von den freyen Leuten, IV. 44.
— derselben Komposition, IV. 89.
— wie sie fähig wurden, Lehne zu besitzen, IV. 171.
— was das für ein Census war, der von ihnen gefordert ward, IV. 40.
— von den Vasallen, IV. 41.
— ihre Komposition, IV. 89.
— Verbindlichkeit derselben, ihren Herrn nicht zu verlassen, IV. 176.
— Vorzüge der Vasallen vor Allodialeigenthümern, IV. 122.
— ihre Kriegsfolge, IV. 44.
— von den fränkischen Königen, II. 210.
— besonderer Umstand bey der Wahl der Könige des zweyten Stammes, IV. 151.

Fran=

Franken, vom langen Haupthaar der fränkischen Könige, II. 210.
— von den Heyrathen der fränkischen Könige, II. 211.
— von der Mündigkeit der fränkischen Könige, II. 214.
— vom Blutdurst der fränkischen Könige, II. 219.
— von der Adoption der fränkischen Könige, II. 218.
— von der zweyfachen Regierungsverwaltung, II. 217.
— von den Oberhofmeistern, (s. Maires.)
— Vermengung der königlichen Würde und der Mairie, IV. 148.
— von den Nationalversammlungen unter den Franken, II. 220.
— in welchem Alter man darinn erscheinen durfte, II. 215.
— vom Ansehen der Geistlichkeit während des ersten königlichen Stammes, II. 221. von den Reichthümern derselben, IV. 129.
— von der Gerichtsbarkeit der Herzoge, IV, 51.
— von der Gerichtsbarkeit der Grafen, ibid.
— wie die Grafschaften anfänglich nur auf ein Jahr verliehen wurden, IV. 99.
— wie sie nachher auf die Kinder der Grafen kamen, IV. 182.
— von den Beysitzern der Grafen, IV. 52.
— von derselben Kriegskommando, IV. 44.
— von der Gerichtsbarkeit des Missi dominici, III. 289.
— wenn dieses Amt aufhörte, IV. 317.

— von der Gerichtsbarkeit der Herren, IV. 64.
— von der Gerichtsbarkeit der Kirchen, IV. 72.
— daß man die Gerichsbarkeiten schon vor dem Ende des zweyten Stammes errichtet findet, IV. 75.
— von den Gesetzen der Franken, III. 195.
— Partheilichkeit des salischen Gesetzes, III. 205.
— Unterschied des salischen und ripuarischen Gesetzes, III. 233.
— von der Gerichtsverfassung unter den Franken überhaupt, ibid.
— Reinigung durch den Eid auf das Evangelium, III. 247.
— dessen Abschaffung, III. 248.
— Compurgatoren, III. 234.
— Reinigung durch die Feuerprobe, III. 242.
— Reinigung durch die Wasserprobe, III. 237.
— derselben Abschaffung, III. 254.
— Reinigung durch das Kreuzgericht, III. 242.
— derselben Abschaffunz, III. 254.
— Reinigung durch gerichtlichen Zweykampf, III. 235.
— Aenderung, welche der heilige Ludwig in der Gerichtsverfassung machte, III. 296.
— wie es in den Gerichten seiner Domainen gehalten werden sollte, III. 297.
— wie es in den Gerichten der Barone gehalten werden sollte, III. 298.
— Grund, warum er eine andere Gerichtsverfassung in seinen Domainen, und eine andere in seinen Baronien einführte, III. 299.

Franken, ungleiche Aufnahme, so diese Einrichtung fand, III. 300.
— wie das gerichtliche Verfahren geheim ward, III. 306.
— Epoche dieser Veränderung, III. 308.
— Absicht des heiligen Ludwigs bey dieser Veränderung, III. 322.
— Mittel, deren er sich bediente, III. 323.
— Wirkungen, die sie hatten, III. 327.
— Errichtung des Parlaments, ibid.
— angenommene Gerichtsverfassung der Dekretalen, III. 329.
— Ebbe und Fluth der geistlichen und weltlichen Gerichte, III. 330.
— von den Gewohnheiten in Frankreich, III. 341.
— wie sie unter Karl dem Siebenten und seinen Nachfolgern allgemeiner und einförmiger wurden, III. 343.
Frauen, von dem verschiedenen Stande rechtmäßiger Frauen, III. 5.
— konnten in Rom von ihren Männern verliehen werden, III. 161.
— waren dem häuslichen Gerichte ihrer Männer unterworfen, I. 296.
Frauenzimmer, desselben Zustand in monarchischen Regierungen, I. 293.
— desselben Zustand in despotischen Regierungen, I. 294. II. 150.
— desselben Zustand in republikanischen Regierungen, I. 294.
— standen bey den Römern unter beständiger Vormundschaft, I. 300.
— gleiche Einrichtung bey den Deutschen, I. 301.

Frauenzimmer, waren bey den Römern nicht erbfähig, III. 131.
— wurden es durch das papische Gesetz und das Recht der drey Kinder, III. 191.
— wie das Gesetz der Alemanen die dem Frauenzimmer zugefügte Beleidigung bestrafte, II. 102.
— zeitige Reife derselben in heißen Ländern, II. 140.
— daraus folgende Nothwendigkeit ihrer häuslichen Unterwürfigkeit, II. 141.
— von der Regierung der Weiber, I. 308.
Freyheit, verschiedene Bedeutung, die man dem Worte Freyheit gegeben hat, I. 382.
— was sie ist, I. 383.
— Verhältniß der Freyheit mit der Staatsverfassung, I. 386.
— wird durch eine gehörige Vertheilung der drey Gewalten im Staate gebildet, I. 387.
— Verhältniß der Freyheit zum Bürger, II. 1.
— worinnen die bürgerliche Freyheit besteht, II. 2.
— wie sie hauptsächlich von guter Einrichtung der Kriminaljustiz abhängt, ibid.
— wie die Freyheit eines Einzigen verletzet wird, um sie allen zu erhalten, II. 34.
— Beschaffenheit der Bills of atteindre in England, ibid.
— wie die Freyheit in Republiken durch Gesetze befördert wird, II. 35.
— wodurch sie in der Monarchie angegriffen wird, II. 40.
— wodurch etwas Freyheit in die despotische Regierung gebracht wird, II. 47.

Freyheit, Mißbrauch der Freyheit, II. 68.
— bey welchen Völkern die bürgerliche Freyheit durchgängig eingeführt ist, II. 118.
— physische Ursache der Freyheit in Europa, II. 176.
— Verhältniß der Freyheit zum Anbau des Landes, II. 181.
— Verhältniß der Freyheit zur Natur und Beschaffenheit des Landes, II. 180.
— daß die Bewohner des bebauten platten Landes nicht sonderlich frey sind, ibid.
— daß die Tatarn, ob sie gleich in einer ungebauten Ebne wohnen, sich dennoch in gleichem Falle befinden, II. 195.
— Freyheit der Araber, II. 195.
Freygelassene, ihre Gewalt bey den Volsiniern, II. 135.
— wurden bey den Römern zu Seeleuten gebraucht, II. 355.
— Vorsicht, so der Staat bey Freylassungen zu gebrauchen hat, II. 135.
Freyhaven, kann in Staaten angelegt werden, wo Produkthandel angelegt wird, II. 284.
— warum nicht in monarchischen Staaten, II. 285.
Freystätte, dergleichen waren bey den Griechen die Tempel, III. 102.
— Menge und Mißbrauch derselben, III. 103.
— mosaische Freystätte, ibid.
Furcht, ist die Veranlassung der Gesellschaft, I. 103.
— ist der Grund despotischer Regierung I. 143.

G.

Galanterie, wenn sie von der Ehre gestattet wird, I. 149.
— ihre Entstehung, III. 264.
— herrschendes Zeitalter, III. 265.
Gallien, s. Franken.
Garde noble, eine Art der Vormundschaft, IV. 195.
Gastfreundschaft, unter den alten Deutschen vorzüglich im Werthe, II. 273.
— was die barbarischen Gesetzbücher darüber verordnen, II. 274.
— ist seltner in Landen, wo viel Handel getrieben wird, II. 273.
Gedanken, werden von den Gesetzen nicht gestraft, II. 21.
Gehorsam, dessen Unterschied in gemäßigten und despotischen Regierungen, I. 145.
Geistlichkeit, deren Gewalt ist in republikanischen Staaten gefährlich, in monarchischen zuträglich, I. 126.
— Gränzen, welche den Reichthümern der Geistlichkeit anzuweisen sind, III. 106.
— derselben Reichthümer in der fränkischen Monarchie, IV. 129.
— werden von Karln Martel geschmälert, IV. 131.
— vom Pipin ihr wieder zugestellt, IV. 134.
— Verordnung des Zehenden, s. Zehenden.
Geld, s. Münze.
Geldstrafen, s. Strafen.
Genf, Gesetz daselbst in Ansehung der Schuldner, II. 290.

Gericht, in welcher Regierung genau nach dem Text gesprochen werden müsse, I. 238.
— wie die Urtheilssprüche in den verschiedenen Regierungen abzufassen sind, I. 239.
— Nothwendigkeit der gerichtlichen Formalitäten in den gemäßigten Regierungen, I. 237.
— in welchen Regierungen der Regent selbst Richter seyn kann, I. 242.
— ob in der Monarchie der Staatsrath richten dürfe, I. 246.
— häusliches Gericht bey den Römern, I. 295.
— willkührliche Strafe dieses Gerichts, I. 297.
— wird vom Tiber erneuert, I. 304.
— dessen Einfluß auf Erhaltung der Sitten, I. 296.
Geschenke, gebräuchlich in despotischen Regierungen, I. 218.
— verhaßt in Republiken, I. 219.
— römisches Gesetz darüber, ibid.
Gesandte, derselben Unverletzlichkeit, III. 164.
Gesellschaft, Band der Gesellschaft, I. 103.
Gesetze, Verhältniß der Gesetze zu den verschiedenen Wesen, I. 97.
— verschiedene Klassen der Gesetze, III. 124.
— von göttlichen und menschlichen Gesetzen, III. ibid.
— Unveränderlichkeit der erstern, und Veränderlichkeit der letztern, III. 125.
— vom Naturgesetz, I. 101.
— von positiven Gesetzen, I. 105.
— von den Gesetzen im Verhältniß der Völker untereinander, ibid.

Ge=

Geseze, Prinzipium des Völkerrechts, I. 106.
— von den Gesetzen im Verhältniß derer, die regieren, und derer, die regiert werden, I. 105.
— von dem Einfachen der bürgerlichen Gesetze in verschiedenen Regierungen, I. 230.
— vom Einfachen der peinlichen Gesetze in den verschiedenen Regierungen, I. 235.
— Verhältniß der Gesetze zum Unterhalt der Völker, II. 186.
— Verhältniß der Gesetze mit dem Grunde der Regierung in aristokratischen Staaten, I. 187.
— Grundregeln dazu, I. 188 — 195.
— Verhältniß derselben zum Grunde der Monarchie, I. 196.
— Verhältniß derselben zur Regierung in despotischen Staaten, I. 203.
— Verhältniß der Gesetze zur Beschäfftigung der Völker, II. 186.
— Gesetze bey den Völkern, die das Land nicht bauen, II. 189.
— Gesetze bey Völkern, wo kein Geld im Gebrauch ist, II. 192.
— Verhältniß der Gesetze zum Nationalgeist, II. 195.
— Beytrag der Gesetze zur Nationalbildung, II. 253.
— Verhältniß der Gesetze zur Lebensart und zu den Sitten, II. 248.
— Veränderung der Gesetze nach Maßgabe der veränderten Sitten, II. 249.
— azilisches Gesetz, I. 262.
— gabanisches Gesetz, II. 441.
— julisches Gesetz, III. 29.

Ge-

Gesetze, königliches Gesetz, I. 263.
— papisches Gesetz, III. 29.
— porzisches Gesetz, I. 264.
— remnisches Gesetz, II. 36.
— valerisches Gesetz, I. 435.
— voconisches Gesetz, III. 181.
— Gesetz der zwölf Tafeln, dessen Verordnung wegen den Schuldnern, III. 346. wegen dem Diebstahl, III. 363. wegen der Mißgeburt. III. 50. wegen der Wiedervergeltung, I. 273.
Gesetzgebung, daß der Geist der Mäßigung der Geist des Gesetzgebers seyn müsse, III. 345. Untersuchung des Gesetzes der zwölf Tafeln, so den unvermögenden Schuldner in Stücken zu hauen erlaubte, III. 346.
— daß Gesetze, die sich von der Absicht des Gesetzgebers entfernen, ihr oftmals angemessen sind, III. 347. Untersuchung des Gesetzes Solons, so die, welche bey entstandnem Aufstand neutral blieben, ehrlos erklärte, ibid.
— daß Gesetze oft den Absichten des Gesetzgebers selbst zuwider sind, III. 348. Beyspiel des französischen Gesezes, so die unter zwey Prätentenden streitige Pfründe dem Ueberlebenden zusagt, ibid.
— daß ähnlichscheinende Gesetze nicht immer die nämlichen Wirkungen haben, III. 350. Gesetz des Cäsars, so nicht über sechzigtausend Sesterzien im Hause zu haben erlaubte, ibid. Aehnliches Gesetz in Frankreich zu Zeiten des Systems, ibid. Verschiedne Wirkung des Ostracismus in Athen, Korinth und Syrakus, III. 351.

Geseze, das ähnlichscheinende Gesetze nicht immer gleichen Bewegungsgrund gehabt haben, III. 352. Bewegungsgrund der Franzosen in Ansehung der Gesetze über die Nacherbeinsetzung, von dem Bewegungsgrunde der Römer unterschieden, ibid.
— das entgegenscheinende Gesetze oft den nämlichen Geist des Gesetzgebers verrathen, III. 355.
— daß gleichscheinende Gesetze oft wirklich verschieden sind, III. 358. Verschiedenheit des griechischen, römischen und französischen Gesetzes, wegen Bestrafung des Hehlers, ibid.
— von fehlerhaften Gesetzen, III. 364.
— von einer üblen Art der Gesetzgebung, III. 372.
— von Gesetzgebern, III. 374.
Gewalt, dreyfache Gewalt im Staate, I. 386. s. Staat.
Grafen, s. Franken.
Griechen, wer die ersten Griechen waren, III. 83.
— ihre Einrichtung, wegen bestimmter Anzahl der Bürger, III. 19.
— ihre Erziehung, I. 158.
— ihre Abneigung für Künste, Gewerbe und Ackerbau, I. 164.

H.

Handel, vom Handelsgeiste, II. 272.
— dessen Einfluß auf die Sitten, II. 271.

Handel, dessen Verhältniß zur Staatsverfassung, II. 275.
— wie er sich in monarchischen Staaten auf den Luxus gründet, ibid.
— soll daselbst nicht vom Regenten getrieben werden, II. 292.
— soll nicht vom Adel getrieben werden, II. 294.
— wie er sich in aristokratischen Staaten auf die Wirthlichkeit gründet, II. 275.
— von den Völkern, welche den wirthschaftlichen, oder Produkthandel getrieben haben, II. 278.
— wie man bisweilen den Produkthandel beenget hat, II. 281.
— bequeme Einrichtung für den Produkthandel, II. 283.
— für welche Staaten sich große Handels-Unternehmungen schicken, II. 276.
— wie sogar der nachtheilige Handel nützlich werden kann, II. 279.
— Maximen in Ansehung des Ausschlusses, II. 282.
— Freyheit des Handels, II. 285.
— Verderbniß der Handelsfreyheit, II. 286.
— welchen Nationen es nachtheilig ist, Handel zu treiben, II. 297.
— Beyspiel Polens, II. 298.
— Hauptunterschied zwischen dem Handel der Alten und dem unsrigen, II. 303.
— vom Handel der Alten, II. 305.
— der Griechen, II. 316.
— vor Alexandern, II. 321.
— nach Alexandern, II. 327.

Handel, der Persen, II. ibid.
— der Aegypter, II. 310.
— der Syrer, II. 329.
— der Römer, II. 338.
— nach Arabien, II. 359.
— nach Indien, II. 361.
— vom Handel nach der Zerstörung des Reichs im Occident, II. 366.
— vom Handel nach der abnehmenden Macht der Römer in Orient, II. 368.
— wie der Handel in die Hände der Juden gerieth, II. 369.
— Revolution im Handel nach der Entdeckung von Afrika und Amerika, II. 373.
— von Handelsgesellschaften, II. 284.
— müssen nicht in monarchischen Staaten angelegt werden, ibid.
— müssen nicht einmal in Ländern, wo Produkthandel getrieben wird, angelegt werden, ibid.
Haven, s. Freyhaven.
Hehler, ward bey den Griechen und Römern wie der Dieb gestraft, III. 358.
— unter welchen Umständen ein solches Gesetz gerecht ist, III. 359.
Heyrath, Grund der väterlichen Einwilligung in die Heyrathen der Kinder, III. 8.
— eigne Freyheit, so hierinnen in England die Mädchen haben, III. 10.
— absonderliche Gewohnheit, so bey den Samnitern im Brauch war, I. 306.
— in wie weit die Religion, und in wie weit die bürgerlichen Gesetze dabey zu ordnen haben, III. 145.

Heyrath, in welchen Fällen man bey Heyrathen auf das Naturgesetz, und in welchen man auf das bürgerliche zu sehen hat, III. 147.
— unnatürliche Heyrath zwischen Mutter und Sohn, ibid. war bey den Assyrern und Persen erlaubt, III. 151.
— warum sie zwischen Vater und Tochter minder unnatürlich ist, III. 148. bey den Tatarn erlaubt, ibid.
— Heyrath zwischen Bruder und Schwester, III. 149.
— zwischen Schwager und Schwägerin, III. 153.
— zwischen Geschwisterkindern, III. 149.
— welche Grade nach dem Naturgesetze verboten sind, und welche es nur nach dem bürgerlichen Gesetze sind, III. 152.
Hanthierung, ob Gesetze rathsam seyen, vermöge deren jedermann bey der väterlichen Handthierung bleiben müsse, II. 295.
Hanno, seine Schiffahrt, II. 341.
Hobbes, seine Meinung vom natürlichen Zustande des Menschen, I. 103.
Hochverrath, s. Majestätsverbrechen.
Holland, ist eine gute Art einer verbündeten Republik, I. 344.
— sein nachtheiliger Wallfischfang, II. 280.
— regulirt den Geldcours in Europa, II. 403.
Hospitäler, bey welchen Nationen sie nothwendig sind, III. 57.

J.

Japon, Härte der Strafen daselbst, I. 258.

Japon, Widerspruch der häuslichen und politischen Regierung, I. 259.
— Handel, II. 282.
— warum die christliche Religion daselbst so verhaßt ist, III. 121.
— warum daselbst Lügen vor der Obrigkeit an dem Leben gestraft werden, I. 259.
Immunitäten, IV. 108.
Indianer, ihr Charakter, II. 85.
— Trägheit des Klima, II. 87.
— wie solches durch den Despotismus vermehrt wird, I. 89.
— warum sie die Mohämmedaner hassen, III. 90.
— Meinung, die sie vom Wasser des Ganges haben, III. 78.
— gute und üble Wirkung, so die Lehre von der Seelenwanderung bey ihnen hat, III. 87.
— wie sich diese Lehre für ihr Klima zu schicken scheine, III. 92.
— verdienstliche Art des Gebets unter ihnen, III. 95.
— Stolz der besondern Kasten oder Stämme, III. 88.
— Regierung der Weiber bey ihnen, I. 308.
Insulaner, derselben Hang zur Freyheit, II. 183.
Juden, wie sie den Handel an sich zogen, II. 369.
— ihre Bedrückung, ibid.
— erfinden die Wechselbriefe, II. 372.
— waren im mittägigen Gallien mächtig, II. 221.
Julisches Gesez, wider den Ehebruch, I. 301.

Julisches Gesetz, dessen Strafe, I. 303.
— wider das Majestätsverbrechen, II. 20.
Justinian, üble Gerichtspflege zu seiner Zeit, I. 246.
— Aenderung, die er mit den papischen Gesetzen vornimmt, III. 47.
— erlaubt, die ehebrecherische Frau nach zwey Jahren wieder zu sich zu nehmen, III. 140.
— erlaubt Eheleuten, sich aus Gründen der Vollkommenheit zu scheiden, III. 142.
— gestattet den Müttern die Erbfolge, ohne weiter auf die Anzahl der Kinder zu sehen, III. 193.

K.

Kämpfer, s. Fechter.
Kalvisischer Rathschluß, in welchem Falle eine Heyrath nach dem kalvisischen Rathschluß strafbar ward, III. 36.
Kapitularien der Franken, was sie waren, III. 225.
— Unterschied zwischen Gesetz und Kapitulare, ibid.
— verschiedne Art der Kapitularien, III. 227.
— wie sie in Verfall geriethen, III. 228.
— falsches Kapitulare, III. 222.
Karl der Große, sein Betragen gegen die Sachsen, I. 358.
— seine Verordnung über den gerichtlichen Zweykampf, III. 252.
— seine Verordnung wegen vorfallender Streitigkeiten unter seinen Kindern, III. 254.

Karl der Große, ordnet den Zehnden an, IV. 140.
— sein Testament, IV. 144.
— warum er in Deutschland Bißthümer errichtete, IV. 157.
— erläßt den Bischöffen die Verbindlichkeit in den Krieg zu ziehen, IV. 45.
— wie das Reich von seiner Familie abkam, IV. 188.
Karl der Zwölfte, sein Hang zum Despotismus, I. 204.
— Untersuchung seines Betragens, I. 369.
Karthago, sein seltsames Völkerrecht, II. 341.
— sein Staatsrecht, ibid.
— sein Handel, II. 347.
— seine Kriege mit Marseille, II. 350.
— sein Verfall, I. 329.
Kinder, wenn sie in den väterlichen, und wenn sie in den mütterlichen Stand treten, III. 4.
— wie es in Landen, wo die Gesetze mehr als eine Frau zu haben erlauben, mit den Kindern zu halten sey, III. 5.
— sollen nur in despotischen Staaten zur Profession der Eltern gezwungen werden können, II. 295.
— Zustand der unehelichen Kinder, nach den verschiednen Regierungen, III. 7.
— sind in Republiken verhaßter als in Monarchien, ibid.
— Zustand derselben in Sina und Japon, III. 5.
— Zustand derselben in Rom und Griechenland, III. 7. 8.

Kinder, Rechte, die ihre Anzahl den Müttern in Rom zuwege brachte, III. 33.
— Rechte, die sie den Vätern zuwege brachten, III. 31.
— konnten ihre Mütter nicht beerben, III. 172.
— wurden durch den orphitianischen Rathschluß dazu berechtiget, III. 194.
— konnten von ihren Müttern nicht beerbt werden, III. 172.
— Vergünstigung, welche die Kayser, Klaudius und Hadrian, darüber ertheilten, III. 192.
— konnten ihren mütterlichen Großvater nicht beerben, III. 173.
— wurden durch die Kayser, Valentinian, Theodosius und Arkadius dazu berechtiget, III. 194.
— konnten von ihren Vätern weggesetzt und umgebracht werden, III. 49.
— unter welchen Bedingungen dieses geschehen durfte, ibid.
— musten nach Grundebalds Gesez den vom Vater begangnen Diebstahl anzeigen, III. 129.
— mußten in Athen ihre verarmten Eltern ernähren, III. 130.
Klima, Wirkung der kalten und warmen Luft, II. 79.
— dessen Einfluß auf die Einwohner, II. 80.
— Grad der Empfindlichkeit nach dem Grad der Wärme und Kälte, II. 82.
— Widerspruch im Charakter gewisser mittägiger Völker, II. 85.
— Wirkung des Klima auf die Dauer der Sitten und Gesetze eines Volkes, II. 87.

Klima, Rücksicht, welche die Gesetzgeber auf das Klima zu nehmen haben, II. 87.
— wie die Gesetze der Trägheit des Klima entgegen arbeiten, II. 89.
— Zuträglichkeit des Weins in kalten, und Schädlichkeit desselben in warmen Ländern, II. 92.
— von den Gesetzen in Beziehung auf die vom Klima herrührenden Krankheiten, II. 95.
— Wirkungen, welche aus dem Klima Englands entspringen, II. 99.
— wie sich die Gesetze eines Volks nach dem Klima abändern, zu dem sie übergehen, II. 102.
— Vertrauen, so die Gesetze zum Volke haben, nach Unterschied des Klima, II. 105.
— Verhältniß der Polygamie zu demselben, II. 142.
— von Asiens Klima, II. 167.
— physischer Grund dasiger Knechtschaft, II. 176.
Klöster, III. 109.
Kolchis, sein itziger Zustand in Vergleichung des ehemaligen, II. 305.
Kolonien, ihre Stiftung in Absicht des Handels, II. 375.
— Gesetze, die man über den Handel mit den Kolonien angenommen hat, II. 376.
Konfiscation, warum sie in despotischen Regierungen nützlich ist, .I 214.
— warum sie in gemäßigten Regierungen nicht eingeführt werden darf, ibid.
— wenn sie das römische Gesetz zuließ, I. 215.
— was die englischen Gesetze darüber in An-

Ansehung fremder Kaufmannsgüter zu Kriegszeiten verordnen, II. 287.
Konstantin, Veränderung, die er mit den römischen Ehegesetzen vornahm, III. 38.
— seine Verordnung in Ansehung der Sonntagsfeyer, III. 90.
Kornelische Gesetze, werden vom Cäsar geschärft, I. 265.
Kretenser, sonderbares Mittel derselben, die Obrigkeiten in der Abhängigkeit von den Gesetzen zu erhalten, I. 322.
— ihre Vaterlandsliebe, I. 323.
Konsul, wie das bürgermeisterliche Amt in Rom getheilt wurde, I. 420.
— dessen Befugniß, I. 421.
Krieg, wenn der Stand des Kriegs unter den Menschen eintritt, I. 105.
— dessen Rechtfertigung, I. 353.
— kommt kleinen Staaten öftrer zu als großen, ibid.
— daraus entstehndes Eroberungsrecht, I. 354.
Kriminaljustiz, nothwendige Langsamkeit dabey, I. 242.
— Tortur, I. 270.
Künstler, Meinung der Alten von ihnen, I. 163.
— Nothwendigkeit der Künstler in einem Lande, wo viel Feldbau ist, III. 16.
Kundschafter, II. 41.

L.

Law, ein Beförderer des Despotismus, I. 126.

Lazedämon, Gegenstand der lazedämonischen Republik, I. 385.
— seine bestimmten Bürger, Menge, I. 111.
— gestattete, daß man seine Halbschwester vom Vater, nicht aber von der Mutter heyrathen durfte, I. 176.
— Gesetz, so dadurch veranlasset ward, ibid.
— Befugniß der Väter, fremde Kinder zu strafen, I. 186.
— üble Gerichtsart der Ephoren, I. 238.
— Grund seiner langen Dauer, I. 331.
— warum die lazedämonische Regierung zwey Könige vertragen konnte, I. 411.
— Härte der Herren gegen ihre Sklaven, II. 119.
Lazedämonier, ihr Karakter, II. 228.
Lehn, Quell der Lehnsgesetze, IV. 2.
— Ursprung der Lehnschaft, IV. 3.
— daß es bey den alten Deutschen Vasallen, aber keine Lehngüter gegeben habe, IV. 6.
— von den Vasallen in der fränkischen Monarchie, IV. 41.
— in wie fern sie unter dem Grafen standen, IV. 48.
— Vorzüge der Vasallen vor Allodialeigenthümern, IV. 122.
— wie die Allodialbesitzer, um dieser Vorzüge theilhaftig zu werden, dem König ihre Erbgüter zu Lehn auftrugen, ibid.
— wenn dieses geschahe, IV. 125.
— wie die Kirchengüter in Lehngüter verwandelt wurden, IV. 127.
— Vortheil, so die Kirchen dadurch erhielten, IV. 136.

Lehn, Verbindlichkeit der Vasallen, ihren Herrn nicht zu verlassen, IV. 176.
— Strafe derer, die sich auf ergangnes Aufgebot nicht stellten, IV. 179.
— erste Natur der Lehngüter, IV. 42.
— waren anfangs wiederruflich, IV. 43.
— wurden sodann auf gewisse Jahresfrist, zuletzt lebenslang verliehen, ibid.
— werden auf die Kinder vererbt, IV. 176.
— wenn dieses bereits geschah, IV. 120.
— wie die Herren dadurch die Freyheit verlohren, über das Lehn zu disponiren, IV. 192.
— wie zu einiger Schadloshaltung das Wiederkaufsrecht erfunden ward, ibid.
— in welcher Linie solches anfangs bezahlt ward, ibid.
— wie oft es bezahlt werden mußte, IV. 193.
— auf wie hoch solches gesetzt ward, ibid.
— ward manchmal in ein Aversional-Quantum verwandelt, ibid.
— Lehnwaare, IV. 192.
— war anfangs unbestimmt, ibid.
— wie in Entstehung männlicher Erben die Töchter im Lehn folgten, IV. 194.
— was sie dagegen den Herren versprechen mußten, IV. 198.
— wenn Unmündige ein Lehn empfangen konnten, IV. 195.
— wie die Lehnsreichung geschah, IV. 196.
— Unterschied der Lehnshuldigung und des gewöhnlichen Eids der Treue, ibid.
— Wahlrecht des Lehnsherrn unter den Kindern des Verstorbnen, IV. 184.

Lehn, wie lange dieses Wahlrecht bestand, IV. 185.
— Verordnung, so Karl der Große in Ansehung der Lehnsfolge der Kinder machte, IV. 182.
— wie diese Verordnung noch weiter ausgedehnt wurde, IV. 183.
— wie die Lehne unter Konrad II. auf die Enkel übergiengen, IV. 185.
— Folgen von der Erblichkeit der Lehne, IV. 190.
— wie die freyen Leute fähig würden, Lehn zu besitzen, IV. 171.
— wenn diese Veränderung anfieng, IV. 172.
— was im Tractat zu Andely darüber festgesetzt wurde, IV. 173.
Leibeigenschaft, II. 53.
— wie die Steuererhebung von Leibeigenen einzurichten sey, II. 54.
Leudi, s. *Comites*.
Lizinisches Gesetz wegen der Zinsen, II. 437.
Ludwig der Heilige, schafft den gerichtlichen Zweykampf in den Gerichten seiner Domainen ab, III. 296.
— ob das Buch, so wir unter dem Titel, Etablissemens de St. Louis haben, von ihm sey, III. 319.
— wie der von ihm eingeführte Gerichtsbrauch aus dem Gebrauch kam, III. 326.
Luxus, dessen Entstehung, I. 277.
— Luxus der verschiednen Völker unter einander, I. 278.
— im Verhältniß mit der Größe der Städte, I. 279.

Luxus, im Verhältniß mit der Volksmenge, ibid.
— dessen Verderblichkeit in republikanischen Staaten, I. 281.
— gute Einrichtungen, so die griechischen Republiken hierüber trafen, I. 283.
— Venedigs Einrichtung, I. 282.
— nothwendiger Luxus in monarchischen Regierungen, I. 284.
— Einschränkung, I. 287.
— Luxus in despotischen Staaten, ibid.
— dessen Schädlichkeit in Sina, I. 291.
— Einrichtungen, so die Römer über den Luxus der Weiber trafen, I. 305.
— Epoche des römischen Luxus, ibid.
Lykurg, gestattet den Diebstahl, I. 158.
— seltsame Mischung von Guten und Bösen, wodurch er die Dauer von Sparta gründet, ibid.

M.

Machiavel, seine Meinung über die Ursache der verlohrnen Freyheit von Florenz, I. 241.
Mädchen, Menge derselben in Afrika, II. 144.
— Menge derselben in den warmen Gegenden Asiens, II. 145.
— bedürfen der Aufmunterung zur Ehe minder als die Knaben, III. 11.
— durften sich in England vermöge eines Gesetzes nach sieben Jahren verheyrathen, III. 128.
Maire, (Maire du palais)

Mai-

Maire, von den Mairen in der fränkischen Monarchie, IV. 110.
— wie diese Würde anfieng, sich von dem königlichen Ansehen unabhängig zu machen, IV. 102.
— Ansehen, welches Warnachar dieser Würde zuwege brachte, ibid.
— wie die Mairen nicht mehr vom Könige, sondern von der Nation gewählt wurden, IV. 110.
— wie sie die Verwaltung des Königreichs übernahmen, IV. 113.
— wie sie anfiengen, die Armee zu kommandiren, IV. 115.
— wie sie die Herrschaft über die Könige bekamen, IV. 119.
— Vermengung der königlichen Würde und der Mairie, IV. 148.
Majestätsverbrechen, undeutliche Bestimmung des Majestätsverbrechens in Sina, II. 15. 21.
— Mißbrauch dieser Benennung, II. 16.
— unbillige Ausdehnung dieses Verbrechens auf falsche Münzen, II. 18.
— Einschränkungen, welche deswegen die Kayser Severus und Antonin machten, II. 19.
— Unterscheidung, welche Ulpian über dieß Verbrechen macht, II. 21.
— ob es auf unbedachtsame Reden zu ziehen sey, II. 22.
— löbliches Rescript des Kayser Theodosius hierüber, II. 24.
— in wie fern es auf Schriften zu ziehen ist, II. 25.

Maje=

Majestätsverbrechen, wie gefährlich es in Republiken ist, das Majestätsverbrechen zu hart zu bestrafen, II. 31.
— wie es bey den Griechen bestraft wurde, II. 32.
Maschinen, ob solche, welche die Manufakturen einfacher machen, allezeit nützlich sind, III. 17.
Meliores homines, s. *notables*.
Mißgeburth, durfte nach dem Gesetz des Romulus weggesetzt werden, III. 49.
— durften nach dem Gesetz der zwölf Tafeln umgebracht werden, III. 50.
Mitgift, soll ansehnlich seyn in Monarchien, I. 305.
— soll mittelmäßig seyn in Republiken, I. 306.
— soll ganz unbedeutend seyn in despotischen Staaten. ibid.
Mohämmedaner, ihr Hang zum beschaulichen Leben, III. 73.
— ihre Lehre von der Vorherbestimmung, ibid.
— warum sie so viel Anhängigkeit an ihrer Religion haben, III. 99.
Monarchie, Grund dieser Regierung, I. 141.
— Verderbniß des Grundes der Monarchie, I. 317.
— Vortreflichkeit der monarchischen Regierung, I. 199.
— geschwinde Vollziehung in derselben, I. 198.
— Nothwendigkeit des Adels, I. 124.
— von der Erziehung in Monarchien, I. 148.

Mo-

Monarchie, aus welchem Gesichtspunkte in Monarchien die Moralität der Handlungen betrachtet wird, I. 149.
— Grund, warum die Sitten in Monarchien niemals so rein sind, als in Republiken, ibid.
— von den Belohnungen in Monarchien, I. 221.
— vom Geist der Monarchien, I. 343.
— ob der Bürger in der Monarchie öffentliche Aemter ausschlagen dürfe, I. 223.
— ob der Soldat müsse gezwungen werden können, niedriger zu dienen, ibid.
— ob bürgerliche und Kriegsbedienungen in einer Person vereint werden dürfen, I. 224.
— ob Aemter ums Geld feil seyn dürfen, I. 226.
— ob Censoren in der Monarchie nöthig sind, I. 229.
— Verhältniß der Gesetze mit dem Grunde der Monarchie, I. 196.
— Nothwendigkeit eines Verwahrungsortes der Gesetze, I. 127.
— Mannigfaltigkeit der Gesetze daselbst, I. 230.
— nothwendige Formalitäten bey bürgerlichen und peinlichen Prozessen, I. 137.
— ob der Richter daselbst genau nach dem Text des Gesetzes sprechen müsse, I. 238.
— Schädlichkeit der Kommissarien, II. 40.
— ob der Monarch selbst richten dürfe, I. 242.
— ob sein Staatsrath richten dürfe, I. 246.

Mo=

Monarchie, ob in Monarchien scharfe Strafen dienlich sind, I. 256.
— von der Begnadigung, I. 274.
— vom Luxus in der Monarchie, I. 284.
— in welchem Falle Aufwandsgesetze in Monarchien nützlich sind, I. 287.
— unterscheidende Eigenheiten der Monarchien, I. 333.
— wie sie für ihre Sicherheit sorgen, I. 346.
— Vorsicht bey Eroberungen, die ein monarchischer Staat macht, I. 365.
— undeutliche Begriffe, welche die Alten von der Monarchie hatten, I. 408.
— Begriffe des Aristoteles und andrer Politiker davon, I. 410.
— von den Monarchien der Griechen unter den Heldenzeiten, I. 411.
— von den Monarchien, die wir kennen, I. 407.
— von dem Verhalten des Monarchen, II. 44.
— von der Leutseligkeit des Monarchen, II. 45.
— von der Achtung des Monarchen für seine Unterthanen, II. 46.
Mord, wird billig mit Hinrichtung bestraft, II. 9.
— wie er bey den alten deutschen ausgesöhnt wurde, III. 82.
— wie bey den Franken, IV. 89.
Moses, scheinbare Härte seines Gesetzes, die Behandlung der Sklaven betreffend, II. 131.
— sein Gesetz über die Freylassung, II. 135.
— sein Gesetz über die Behandlung der geehelichten Magd, II. 148.

Moses, sein Gesetz wegen Verführung zur Abgötterey, II. 30.
— errichtet eine Freystatt für unversetzliche Mörder, III. 103.
— warum er die Heyrath mit des Bruders Frau zuließ, III. 154.
Mousons, Winde, die nach Verschiedenheit der Jahrszeit aus verschiednen Gegenden wehen, II. 332.
Mündigkeit, kann in heißen Ländern eher eintreten, als in Europens Klima, I. 212.
— wenn sie bey den alten Deutschen eintrat, II. 214.
— welches Alter nach dem ripuarischen Gesetze dazu erfodert wurde, II. 215.
— welches nach dem burgundischen, II. 216.
— wenn diejenigen Franken, so Lehn besaßen, mündig wurden, ibid.
— in welchem Alter die Volljährigkeit in der Türkey anfängt, I. 212.
Münze, Grund des Münzgebrauchs, II. 389.
— Natur der Münze, II. 390.
— eingebildete Münze, II. 393.
— Veränderung des Waarenpreises durch Veränderung des Geldes, II. 397.
— Vestsetzung des Waarenpreises durch Verhältniß der ganzen Waarensumme zur ganzen Geldsumme eines Landes, II. 398.
— Veränderung des Waarenpreises durch die Entdeckung Indiens, II. 400.
— guter Zustand eines Staates, wenn das Geld so gut alle Sachen, als die Sachen das Geld vorstellen, II. 391.
— Vertretung des Geldes durch Sachen, II. 392
— Verhältniß der in einem Lande befindlichen

Menge des Goldes und Silbers zur Sittlichkeit seiner Einwohner, II. 395.
Münze, ehemaliges und gegenwärtiges Verhältniß des Kupfers zum Silber, II. 396.
— relative Seltenheit des Goldes und Silbers, II. 401.
— daraus entstehender Münzcours, II. 402.
— positiver und relativer Werth des Goldes und Silbers, ibid.
— von wessen Bestimmung der eine und der andre abhängt, II. 403.
— Einfluß Hollands auf Bestimmung des Courses, ibid.
— wie man erfährt, ob ein Staat bey eben gegenwärtiger Beschaffenheit des Courses gewinnet, oder verliehrt, II. 407.
— Wirkung der Münzerhöhung auf den Cours, II. 411.
— Wirkung der Umschmelzung auf den Cours, ibid.
— unter welchen Umständen des Münzcourses man das Geld mit Vortheil aus dem Lande schaffen kann, II. 410.
— unter welchen Umständen man es mit Vortheil zurückkommen läßt, II. 415.
— Vorkehrungen, so im römischen Münzwesen getroffen wurden, zu Zeiten der freyen Republik, II. 417.
— unter welchen Umständen sie getroffen wurden, II. 420.
— Vorkehrungen, so die Kayser im Münzwesen trafen, II. 422.
— Unverträglichkeit der gewaltsamen Vorkehrungen im Münzwesen mit unsern Zeiten, II. 423.

Musik, war nothwendig um die Sitten der Arkadier milder zu machen, I. 163.
— ist nach des Plato Meinung mit der Staatsverfassung eines Landes auf das engste verwebt, ibid.
— ähnliche Meinung, so Plato, Theophrast und Strabo davon haben, ibid.
— Grund ihrer Nothwendigkeit in der griechischen Republik, I. 66.

N.

Nairen, warum bey ihnen ein Mann nur eine Frau, eine Frau hingegen mehrere Männer haben darf, II. 146.
Nearch, wie viel er Glauben verdient, II. 324.
Necho, Schiffahrt, die er um Afrika anstellen läßt, II. 236.
Nero, schlägt die Abgaben des fünf und zwanzigsten Pfenniges von dem Sklaven dem Käufer zu, II. 58.
— wollte die Auflagen aufheben, II. 76.
— verringert die gesetzlichen Belohnungen der Denuncianten, III. 41.
Nord, physischer Grund der Stärke und Tapferkeit der nordischen Völker, II. 79.
— geringer Grad der Empfindlichkeit für Vergnügungen bey diesen Völkern, II. 82.
— Charakter der nordischen Völker, II. 83.
— warum sich die protestantische Religion besser für die nordischen Völker schickt, als die katholische, II. 67.
Notables, eine Art gerichtlicher Beysitzer der fränkischen Grafen, IV. 52.

O.

Onesikrit, seine Glaubwürdigkeit, II. 324.
Oesterreich, arbeitet an der Unterdrückung des ungrischen Adels, I. 321.
Orphitianischer Rathschluß, III. 194.
Ostracismus, nach welchen Rechtsgründen er erwogen werden muß, III. 160.
— war für den, den er traf, ehrenvoll, ibid.
— wie viel Stimmen dazu erfodert wurden, III. 351.
— wodurch er außer Gebrauch kam, III. 160.
— ungleiche Wirkung, die er in Athen, und Syrakus hatte, III. 351.

P.

Pandekten, derselben Wiederfindung, III. 333.
— Revolution, die sie in der alten französischen Rechtsgelehrsamkeit machten, III. 330.
Papisches Gesetz, setzte für die, so heyratheten und Kinder zeugten, Belohnungen aus, III. 30.
— Vorzüge, die es denen zugestand, so mehr Kinder hatten, III. 31.
— Strafen, die es für die aussetzte, so nicht heyratheten. III. 33.
— was es wegen Wiederverheyrathung festsetzte, wenn die Ehe durch den Tod getrennt ward, III. 35.
— was es festsetzte, wenn sie durch Scheidung getrennt ward, III. 36.

Papisches Gesetz, was es wegen der Verlobung anordnete, ibid.
— was es in Ansehung des Alters festsetzte, ibid.
— was es in Ansehung des Standes festsetzte, III. 38.
— Aenderung, so Konstantin und Justinian mit dem papischen Gesetz vornahmen, III. 39. 47.
— wie die Kayser in der Folge die papischen und julischen Gesetze entkräfteten, III. 42.
Passatwinde, II. 333.
Patane, Wollüstigkeit der Weiber daselbst, II. 153.
Perser, gute Kinderzucht der alten Perser, III. 74.
— ihre Verehrung der Flüsse, III. 86.
Peter der Erste, verändert die rohen Sitten seiner Nation, II. 237.
— verbindet den Pont Euxin mit dem kaspischen Meere, II. 309.
— seine Verfügung wegen der Steuern, II. 55.
Phaleas, dessen Mittel, die Glücksumstände der Bürger gleich zu machen, I. 177.
Pistes, Edikt zu Pistes, III. 215.
Plato, seine Meinung von der Musik, I. 163.
— seine Meinung vom Ackerbau und Handel, I. 165.
— seine Verordnung wegen Erhaltung der Felderverthеilung, I. 174.
— wollte, daß die am Leben gestraft würden, die sich zu ihrer Pflicht durch Geschenke auffodern ließen, I. 219.
— bestimmt die Bürgermenge, III. 20.

Plato,

Plato, bestraft den Selbstmord, III. 370.
Plebejer, erhalten Antheil an öffentlichen Aemtern, I. 420.
— Vermehrung ihres Einflusses in die öffentlichen Angelegenheiten, I. 431.]
Point d' honneur, dessen Ursprung, III. 259.
Polen, Unvollkommenheit seiner Verfassung, I. 124.
— sein nachtheiliger Handel, II. 298.
— sein Getraidehandel nach Danzig, II. 282.
Polizey, wie Polizeyverordnungen von bürgerlichen Gesetzen unterschieden sind, II. 169.
Polygamie, ihre Zuträglichkeit oder Unzuträglichkeit an sich selbst betrachtet, II. 146.
— schickt sich besser für das asiatische als europäische Klima, II. 142.
— natürlicher Grund der Vielweiberey in heißen Erdstriechen, II. 143.
— als Rechnungssache betrachtet II. 144.
— Grund, warum Valentinian die Vielweiberey im römischen Reiche verstattet, II. 143.
— von der Gleichheit der Begegnung in Ländern, wo Vielweiberey gestattet wird, II. 148.
Pontificat, III. 111.
Porzisches Gesetz, verbot einen römischen Bürger hinzurichten, I. 265.
Precareyen, IV. 134.
Praeceptiones, IV. 107.
— werden vom Klotar abgestellt, IV. 108.
Prätoren, bekommen nach den Konsulen die Gewalt Recht zu sprechen, I. 431.
— nehmen die Richter mit Bewilligung der Partheyen, I. 432.

Prätoren, führen die actiones bonae fidei ein, I. 240.
Privilegien, wo sie in Rom abgefaßt wurden, II. 35.
— Meinung des Cicero davon, ibid.
Prud' homes, Unterschied zwischen preu home und preu domme, III. 346.

Q.

Quästoren, wurden vom Volk zur Richtung der Verbrechen ernannt, I. 436.
— welchen Antheil der Senat an Ernennung der Quästoren nahm, I. 437

R.

Rathimburger, IV. 52.
Recht der Kinder, III. 33.
— ward den Vestalen und Soldaten zugestanden, III. 43.
Regierungsform, ist republikanisch, oder monarchisch, oder despotisch, I. 109.
— derselben Natur, ibid.
— derselben Grund oder Prinzipium, I. 131.
— Mittel zu Erhaltung dieses Grundes, I. 330.
— wie die kleinste Veränderung in der Verfassung den Untergang des Grundes nach sich zieht, I. 329.
— Mittheilung der Regierungsform, I. 444.
Registres Olim, III. 328.
Religion, von den Religionen überhaupt, III. 61.

Re-

Religion, Verhältniß der christlichen Religion zu gemäßigten und der mohammedanischen zu despotischen Regierungen, III. 63.
— Folgen aus dem Charakter der christlichen und mohammedanischen Religion, III. 66.
— Einfluß der Religion überhaupt, III. 80.
— wohlthätiger Einfluß der christlichen Religion, III. 64.
— Verhältniß der römischkatholischen Religion zu monarchischen Regierungen, III. 67.
— Verhältniß der protestantischen zu republikanischen Regierungen, ibid.
— daß die Religion nicht zu sehr zum beschaulichen Leben führen müsse, III. 72.
— daß sie mit der Moral übereinstimmen müsse, III. 70.
— daß sie mehr rathen als gebieten müsse, III. 69.
— daß sie nicht für gleichgültige Sachen Abscheu erregen müsse, III. 77.
— daß sie nicht dem Gesetze der Natur Einhalt thun müsse, III. 135.
— bey welcher Religion es unzuversöhnende Verbrechen geben könne, III. 74.
— wie Verbrechen wieder die Religion zu bestrafen sind, II. 5.
— wie falsche Religionen zuweilen durch bürgerliche Gesetze verbessert werden, III. 79.
— wie die Religionsgesetze manchmal den mangenden Nachdruck der bürgerlichen Vorschriften ersetzen, III. 80.
— wie die Relionsgesetze die Wirkung bürgerlicher Gesetze haben, III. 3.

Reli-

Religion, wie die Lehrsätze einer Religion nicht sowohl durch sich selbst, als durch ihre Anwendung schädlich werden, III. 84.
— von der Lehre der Seelenwanderung, III. 87.
— wie diese Lehre dem Klima Indiens angemessen ist, III. 92.
— Hindernisse, welche das Klima der Verpflanzung einer Religion in den Weg legt, III. 95.
— Mißlichkeit bey Einführung einer neuen Religion, III. 113.
— Mittel, so dabey zu gebrauchen sind, III. 115.
— von der Anhänglichkeit an den verschiedenen Religionen und dem mehr oder weniger starken Bewegungsgrunde dazu, III. 97.
— Einfluß der Kirchengebräuche und der mit dem äußerlichen Gottesdienste verbundenen Pracht, III. 98.
— von der Pracht, welche der Aberglaube einführt, III. 109.
— wie sich diese nach der Verfassung des Staates richtet, III. 110.
— von Lokalgesetzen, III. 92.
— von Vollkommenheitsgesetzen, III. 139.
— von Klöstern, III. 109.
— vom Cälibat, III. 105.
— Einfluß der Religion auf die Fortpflanzung, III. 46.
— Beyspiel der alten Perser, III. 86.
— wie viel die Religion bey Ehesachen zu bestimmen habe, III. 145.

Re-

Religion, von Fasten, III. 135.
— von Büßungen, III. 74.
— von Tempeln III. 101.
— von der Geistlichkeit, III. 104.
— in welchen Staaten die Gewalt der Geistlichkeit gefährlich, und in welchen sie nützlich ist, I. 125.
— von den Grenzen, welche den Reichthümern der Geistlichkeit anzuweisen sind, III. 106.
— von der Toleranz, III. 112.
— von der größeren Toleranz bey Völkern, welche keine Tempel haben, III. 102.
— Toleranz der orientalischen Völker, III. 122.
— von der Inquisition, III. 143.
— besondrer Mißbrauch dieses Tribunals, III. 144.
— ob es nöthig sey, daß ein Fürst Religion habe, III. 62.
— ob es besser sey, eine falsche Religion als gar keine Religion zu haben, III. 61.
Repräsentanten, Vortheil, den das Volk von Repräsentanten hat, I. 392.
— Absicht, warum sie da sind, I. 394.
— ob sie immer versammelt seyn sollen, I. 396.
Republik, Grund der Republik, I. 131.
— worinnen in der Republik die Tugend besteht, I. 169.
— bestimmte Bürgermenge, welche das Stimmrecht hat, I. 111.
— wie die Stimmen gegeben werden müssen, I. 117.

Re-

Republik, in welchen Republiken Partheyen gut sind, I. 118.
— daß es gut sey, wenn die Republik etwas zu fürchten habe, I. 316.
— von der Erziehung in republikanischen Staaten, I. 156.
— Gegenstand dieser Erziehung, I. 157.
— sonderbare Einrichtung der Erziehung in griechischen Republiken, I. 158.
— wenn diese sonderbaren Einrichtungen gut seyn können, I. 162.
— von Künsten, Ackerbau und Gewerbe, I. 164.
— Nothwendigkeit der Sittenrichter, I. 184.
— Schädlichkeit der Konfiskazionen, I. 214.
— ob ein Bürger in republikanischen Regierungen öffentliche Aemter ausschlagen dürfe, I. 222.
— ob der Soldat daselbst verbunden werden könne, wieder niedriger zu dienen, I. 223.
— ob bürgerliche und Kriegsbedienungen in einer Person verbunden seyn dürfen, I. 224.
— ob die Aemter um Geld feil seyn dürfen, I. 226.
— Nothwendigkeit der gerichtlichen Formalitäten in Republiken, I. 237.
— ob die Richter daselbst genau nach dem Text des Gesetzes sprechen müssen, I. 238.
— wie die Urtheilssprüche abzufassen sind, I. 239.
— von öffentlichen Anklagen, I. 248.
— von der Gelindigkeit der Strafen, I. 250.
— vom Luxus, I. 281.

Republik, gute Einrichtungen, so die griechischen Republiken hierüber trafen, I. 283.
— Zustand des weiblichen Geschlechts in Republiken, I. 294.
— Mäßigkeit der Mitgiften, I. 306.
— unterscheidende Eigenheiten der Republiken, I. 330.
— wie die Republiken für ihre Sicherheit sorgen, I. 340.
— von der verbündeten Republik, I. 341.
— Vorzüglichkeit der verbündeten Republik, I. 342.
— nothwendige Erforderniße bey verbündeten Republiken, I. 343.
— Fehler bey den italienischen Republiken, I. 388.
— Muster eines guten Staatensystems, I. 345.
— von den Eroberungen, die eine Republik macht, I. 362.
— wie gefährlich es in Republiken ist, den Hochverrath zu stark zu bestrafen, II. 31.
Rescript, eine üble Art der Gesetzgebung, III. 372.
Ripuarisches Gesez, dessen Simplicität, III. 196.
— ließ keine Leibesstrafen zu, III. 198.
— dessen Unterschied vom salischen Gesetz, III. 233.
— in welchem Fall es die Feuerprobe zuließ, III. 245.
— ließ den gerichtlichen Zweykampf zu, III. 246.

Rom,

Rom, Gegenstand der Republik, I. 385.
— von der Regierung Roms unter den Königen, I. 414.
— wie die Verfassung damals zugleich monarchisch, aristokratisch und demokratisch war, I. 415.
— wie sich die Verfassung änderte, I. 416.
— Zustand Roms nach Vertreibung der Könige, I. 417.
— wie sich dadurch die Vertheilung der dreyfachen Gewalt änderte, I. 419.
— Verlust der Freyheit unter den Decemvirn, I. 423.
— Wiederherstellung der Freyheit, I. 425.
— von der gesetzgebenden Macht in der römischen Republik, ibid.
— wie sie das Volk dem Senat streitig machte, I. 426.
— Gegengewicht, so dem Volk entgegen gesetzt ward, I. 427.
— von der vollziehenden Macht, I. 428.
— ward dem Senat allein gelassen, I. 429.
— von der richtenden Macht, I. 431.
— Amt der Konsulen, I. 420.
— Amt der Prätoren, I. 432.
— Amt der Hundertmänner, I. 433.
— Amt der Quästoren, I. 436.
— wenn bey Bestrafung ein Gesetz, und wenn ein Plebiscit erfodert ward, I. 435.
— aus welchem Orden die Richter genommen wurden, I. 439.
— Veränderung, so damit unter dem Tiberius Gracchus vorgieng, ibid.
— üble Folgen, so daraus entstanden, I. 440.

Rom, Gestattung der öffentlichen Anklage, I. 248.
— Strafe des falschen Anklägers, II. 36.
— hartes Gesetz in Ansehung der Schuldner, II. 37.
— Aufhebung dieses Gesetzes, II. 38.
— Zinsfuß zu den ersten Zeiten Roms, II. 434.
— was das lizinische Gesetz darüber verordnete, II. 437.
— wie die Zinsen ganz verboten wurden, II. 438.
— wie dieses Gesetz eludirt wurde, II. 440.
— was das gabinische Gesetz darüber verordnete, I. 441.
— System der Republik bey Eroberungen, II. 353.
— Zustand des weiblichen Geschlechts in Rom, I. 295. 300.
Romulus, theilt die Ländereyen zu gleichen Theilen aus, I. 173.
— seine Verordnung wegen dem Wegsetzen der Kinder, III. 49.
Rußland, üble Einrichtung daselbst in Ansehung der Thronfolge, I. 209.
— sklavischer Zustand der Unterthanen, II. 424.
— Verhinderung des Handels, ibid.

S.

Salisches Gesetz, II. 199.
— was das salische Land war, ibid.
— wie in solchem nur die Söhne erbten, II. 205.

Salisches Gesetz, wie in deren Entstehung die Töchter hinzugelassen wurden, II. 207.
— ob die salischen Ländereyen Lehn waren, II. 208.
— wie das Gesetz die Ursache der beständigen Thronfolge der nämlichen Linie in Frankreich war, ibid.
— in welcher Rücksicht es ein Personalgesetz, und in welcher es ein Territorialgesetz war, III. 230.
— Unterschied zwischen dem salischen und ripuarischen Gesetz, III. 233.
— ließ keine Leibesstrafen zu, III. 189.
— ließ keinen negativen Beweis zu, III. 233
— Ausnahme, III. 234.
— ließ den gerichtlichen Zweykampf nicht zu, III. 235.
— ließ die Wasserprobe zu, III. 237.
Sächsisches Gesetz, wer es abfassen ließ, III. 196.
— dessen Härte, III. 199.
Scabini, waren gerichtliche Beysitzer der fränkischen Grafen, IV. 52.
— wie viel deren gemeiniglich waren, ibid.
Schiffahrt, Fahrt um Afrika, II. 336.
— Alexanders Schiffahrt, II. 323.
— Hanno's Schiffahrt, II. 341.
— Neigung der Römer zur Schiffahrt, II. 353.
— einige Wirkungen einer großen Schiffahrt, II. 279.
— deren Einfluß auf die Volksmenge, III. 53.
Schulden, Genfer Gesetz, II. 290.
— Rhodisches Gesetz, II. 291.

Schul-

Schulden, Grausamkeit der Gesetze gegen die Schuldner in Republiken, II. 37.
— Verordnungen, so Athen und Rom darüber gemacht hatte, ibid.
— wie Rom dadurch oft in Gefahr gerieth, II. 38.
— Verordnungen darüber unter den Kaysern, II. 392.
— vom Personalarrest, II. 288.
— über welche Art von Verträgen das Gesetz ihn zugestehen soll, II. 289.
— Verordnung der magna charta in England, II. 392.
Seelenwanderung, III. 87.
— wie die Lehre der Seelenwanderung dem Klima Indiens zuträglich wird, III. 92.
— gute und schlimme Wirkung, so sie daselbst hat, III. 87.
Selbstmord, wie er zu Zeiten der freyen Republik in Rom angesehen ward, III. 354.
— war damals die Wirkung der Erziehung, II. 98.
— wie er unter den Kaysern anfieng, bestraft zu werden, III. 354.
— unter welchen Umständen er bey den Griechen gestraft wurde, III. 353.
— mußte mit Erlaubniß der Obrigkeit geschehen, ibid.
— Neigung der Engländer zum Selbstmord, II. 98.
— wie er daselbst gestraft wird, II. 99.
Seniores, s. *Comites*.
Silberberge, II. 346.
Sina, Beschreibung, so die Missionairs davon machen, I. 336.

Sina, Volksmenge, I. 338.
— Trägheit des Klima, II. 89.
— Hungersnoth, I. 338.
— Aufmunterung zum Feldbau, II. 90.
— Unterdrückung des Luxus, I. 289.
— dessen unglückliche Folgen daselbst, I. 291.
— Charakter der Sineser, II. 233.
— Erklärung einer seltsamen Eigenschaft dieser Nation, II. 246.
— ihre Neigung zum Betrug, II. 247.
— ihre Unenthaltsamkeit, II. 149.
— Lebensart, II. 235.
— Fruchtbarkeit der Weiber, I. 338.
— Erziehung II. 245.
— Bestrafung der Väter für die Kinder, I. 273.
— Staatsverfassung von Sina, I. 340.
— Plan, nach welchem die Regierung eingerichtet ist, II. 245.
— Hauptabsicht der sinesischen Gesetzgebung und Regierung, II. 237.
— Nebenabsicht, II. 247.
— Mittel, diese Absichten zu erreichen, II. 245.
— Eigenheit der Regierung durch Vereinigung der Religion, Gesetze, Sitten und Lebensart, II. 241.
— wie diese Vereinigung bewirkt wird, II. 244.
— Unveränderlichkeit seiner Sitten und Gesetze, II. 243.
Sitten, in monarchischen Staaten, I. 149.
— warum sie daselbst niemals so rein sind, als in Republiken, ibid.

Sitten, in despotischen Staaten, II. 234.
— Mittel die Sitten einer Nation abzuändern, II. 236.
— Unterschied zwischen Sitten und Gesetzen, II. 239.
— Unterschied zwischen Sitten und Lebensart, ibid.
— Verhältniß der Gesetze zu Sitten und Lebensart, II. 248.
— wie sich die Gesetze nach den Sitten richten, II. 249.
— wie die Gesetze zur Bildung der Sitten beytragen, II. 253.
— Mittel der Griechen, die Sitten zu mildern, I. 166.
— Mittel, das die Thebaner brauchten, I. 168.
— wie die Epidamnier ihre Sitten erhielten, I. 162.
Sklaverey, in welcher Regierung sie am erträglichsten ist, II. 106.
— Meinung der römischen Rechtsgelehrten über ihren Ursprung, II. 107.
— wahrhafter Ursprung davon, II. 114.
— natürliche Sklaverey in heißen Ländern, II. 115.
— verschiedne Gattungen von Sklaverey, II. 119.
— von der bürgerlichen Sklaverey, II. 106.
— von der häuslichen Sklaverey, II. 140.
— von der häuslichen Sklaverey, in Rücksicht auf die Vielweiberey, II. 149.
— von der häuslichen Knechtschaft, ohne Rücksicht auf die Vielweiberey, II. 154.
— von der politischen Sklaverey, II. 166.

Sklaverey, Mißbrauch der Sklaverey, II. 120.
— bey den Lazedämoniern, II. 119.
— bey den Römern, II. 122.
— Grausamkeit der römischen Gesetze in Ansehung der Sklaven, II. 127.
— wie Kayser Klaudius für ihre Sicherheit sorgte, II. 130.
— Härte des mosaischen Gesetzes, II. 131.
— Härte des lazedämonischen Gesetzes, II. 133.
— Billigkeit der Athenienser gegen ihre Sklaven, ibid.
— Unnützlichkeit der Sklaverey bey uns, I. 116.
Solon, theilt das Volk in vier Klassen, I. 115.
— seine Verordnung über die Wahl militairischer und bürgerlicher Obrigkeiten, I. 116.
— widerspricht durch die Erlaubniß Testamente zu machen seinen eignen Gesetzen, I. 173.
— bestraft den Müssiggang, I. 181.
— seine Verordnung in Ansehung des Areopag, I. 242.
— seine Verordnung über die Schuldner, II. 288.
Spanien, Charakter der Spanier, II. 232.
— erweitert seine Macht durch die Entdeckung von Amerika, II. 375.
— Reichthümer, so es daraus zog, II. 380.
— Fall der Renten in Spanien durch die Entdeckung von Indien, I. 396.
Staat, von der Natur der Staaten, I. 109.
— von dem Grunde der Staaten, I. 130.

Staat, wirksame Mittel zu Erhaltung des Grundsatzes, I. 330.
— natürliche Wirkungen von der Güte und der Verderbniß des Grundes in einem Staate, I. 322.
— von dem Gegenstande der verschiednen Staaten, I. 385.
— von der dreyfachen Gewalt im Staate, I. 286.
— wem die gesetzgebende Macht anvertraut seyn soll, I. 394.
— vom gesetzgebenden Körper, I. 396.
— ob er immer versammelt seyn soll, ibid.
— ob er sich selbst versammeln dürfe, I. 397.
— wem die vollziehende Macht anvertraut seyn soll, I. 396.
— Einhalt, so sie der gesetzgebenden Macht müsse thun können, I. 398.
— ob dieses durch die Befugniß zu ordnen, oder durch die Befugniß zu hindern geschehen müsse, I. 401.
— was Befugniß zu ordnen und Befugniß zu hindern sey, I. 395.
— ob die gesetzgebende Macht der vollziehenden Einhalt thun dürfe, I. 398.
— welches Recht ihr gleichwohl nachgelassen seyn müsse, ibid.
— von der richterlichen Macht, I. 400.
— von der Vertheidigungsmacht der Staaten, I. 347.
— Fall, wo die Vertheidigungsmacht eines Staates geringer ist, als seine Macht anzugreifen, I. 350.
— von der Macht anzugreifen, I. 352.

Staat, vom Recht der Staaten, ihrer Erhaltung wegen Krieg zu führen, I. 253.
— zweyerley Arten, wodurch sich der Staat ändert, I. 418.
— wie ein Staat oft während des Ueberganges in eine andre Verfassung am blühendsten ist, I. 419.
— von der politischen Freyheit, I. 281.
— von der politischen Knechtschaft, II. 166.
— Verbindung der häuslichen Regierung mit der politischen. II. 130.
— Einfluß der häuslichen Regierung auf die politische, II. 238.
— Einfluß der Religion auf die Staatsverfassung, III. 80.
— Staatsrecht, I. 105.
— Staatseinkünfte, II. 51.
— wornach sie zu bestimmen sind, ibid.
— Staatsschulden, I. 428.
— wie sie getilget werden müssen, ibid.
Steuern, wornach sie zu bestimmen sind, II. 51.
— wie die Größe der Abgaben von der Natur der Verfassung abhängt, II. 61. u. 66.
— in welcher Regierung sie zu erhöhen sind, II. 65.
— falsche Maxime, durch schwere Abgaben das Volk zum Fleiß und zur Betriebsamkeit zu ermuntern, II. 53.
— wie es damit in einem Lande zu halten, wo Leibeigenschaft angenommen ist, ibid.
— wie in Landen, wo sie nicht eingeführt ist, II. 56.
— welche Art der Abgaben am wenigsten gefühlt wird, II. 58.
— schlimme Art der Auflage, II. 61.

Steuern, Verhältniß der Steuern zur Freyheit, II. 64.
— üble Einrichtung bey Erlaß der rückständigen Steuern, II. 72.
— ob die Verwaltung oder Verpachtung der Steuern einem Lande am zuträglichsten sey, II. 73.
— in welchem Falle die Verpachtung rathsam ist, II. 75.
Stoiker, III. 71.
Strafe, Verhältniß der Strafen zur Regierungsform, I. 250.
— Verhältniß der Strafen zur Freyheit, I. 251.
— Verhältniß der Strafen zur Tugend des Volkes, I. 254.
— Beyspiel einer in Sparta gebräuchlichen Strafe, I. 252.
— Verhältniß der Strafen zum Verbrechen, I. 268.
— Strafe der Relionsschändung, II. 5.
— Strafe der verletzten Sittlichkeit, II. 8.
— Strafe des verletzten Ruhestandes, II. 9.
— Strafe der verletzten Sicherheit, ibid.
— Untauglichkeit harter Strafen, I. 255.
— von den Gesetzen der Römer in Ansehung der Strafen, I. 263.
— von Geld = und Leibesstrafen, I. 272.
— von Fiskalstrafen, II. 62.
— von der Strafe der Wiedervergeltung, I. 272.
— von Bestrafung der Väter für die Kinder, I. 273.
Standrecht, II. 367.
— Billigkeit der römischen Gesetze, ibid.

Stra=

Straßenraub, dessen Bestrafung in Sina, I. 269.
— dessen Bestrafung in Rußland, I. 270.
— dessen Bestrafung in England, ibid.

T.

Tatarn, Völkerrecht derselben, II. 197.
— Erbfolge, II. 198.
— Knechtschaft der Tatarn, II. 195.
— ihre Begriffe von moralischen Handlungen, III. 77.
— warum sie so tolerant sind, III. 102.
— dürfen ihre Töchter heyrathen, III. 148.
Tempel, sind nur bey kultivirten Völkern zu finden, III. 101.
— wurden zu Zufluchtsörtern, III. 102.
Testamente, waren in den ältesten Zeiten Roms verboten, III. 174.
— wurden in Volksversammlungen zu machen erlaubt, III. 175.
— wurden in der Folge vor fünf Bürgern gemacht, III. 177.
— wurden für die Republik durch ihre unbegränzte Freyheit verderblich, III. 175.
— warum ein Vater den in seiner Gewalt habenden Sohn nicht berechtigen konnte, ein Testament zu machen, III. 179.
— warum ein Testament durch Uebergehung des Sohnes zerissen ward, III. 180.
— mit welchen Worten es abgefaßt seyn mußte, III. 179.
— warum anfangs kein Fideikommiß gemacht werden konnte, ibid.

— warum sie nachher eingeführt wurden, III. 186.
— waren bey den Atheniensern nur denen zu machen vergönnt, die keine Kinder hatten, II. 175.
Thronfolge, muß in Monarchien bestimmt seyn, III. 158.
— ob der Staat unter gewissen Umständen den präsumtiven Kronerben ausschließen könne, II. 167.
— ob er unter gewissen Umständen eine Verzichtleistung fodern könne, II. 168.
— gute Verfügung in einigen Dynastien in Sina, wo die Brüder des Verstorbenen und nicht die Kinder in der Regierung folgen, III. 133.
— gute Verfügung in einigen Ländern, wo der Thron den Schwesterkindern zugesprochen wird III. 124.
Tiber, führt das Hausgericht wieder ein, I. 304.
— verletzt die öffentliche Schamhaftigkeit, um nicht den Gesetzen abzulegen, II. 27.
— leihet denen, so Geld brauchen, aus der öffentlichen Schatzkammer, II. 392.
Treuga Dei, III. 81.
Tribunen des Volks, nöthig in einer Aristokratie, I. 192.
— Meinung des Cicero darüber, I. 200.
Tugend, worinnen sie in Demokratien besteht, I. 170.
— worinnen sie in Aristokratien besteht, I. 187.
Tyranney, zweyerley Art derselben, II. 224.

Ty-

Tyrannen, wie sie bey den Griechen gestraft wurden, II. 32.

V.

Väter, ob ihre Einwilligung bey Heyrathen der Kinder nothwendig ist, III. 8.
— werden in Sina für ihre Kinder bestraft, I. 273.
— waren in Lazedämon berechtigt, andrer Kinder, zu strafen, I. 186.
Väterliche Gewalt, muß in Republiken grösser seyn, als in Monarchien, ibid.
— erstreckte sich in Rom über das Leben der Kinder, ibid.
Valentinian, gestattet die Vielweiberey, II. 143.
— läßt die Enkel zur Erbschaft ihres mütterlichen Großvaters, III. 194.
Valerisches Gesetz, I. 255.
Venedig, Nothwendigkeit der Staatsinquisitionen daselbst, I. 121.
— untersagter Handel des Adels, I. 192.
— untersagter Luxus, I. 282.
— Verbot wegen Feuergewehr, III. 170.
Verbrechen, von Verbrechen, welche die Religion verletzen, II. 5.
— von Verbrechen, welche die Sitten verletzen, II. 8.
— von Verbrechen, welche den Ruhestand stören, ibid.
— von Verbrechen, welche die Sicherheit verletzen, II. 9.
— von Zauberey und Ketzerey, II. 10.
— vom Verbrechen wider die Natur, II. 12.

Verbrechen, vom Verbrechen der beleidigten Majestät, II. 15.
— Mißbrauch dieser Benennung, II. 16.
— von Gedanken, II. 21.
— von unbedachtsamen Reden, II. 22.
— wenn dergleichen Reden Verbrechen werden, II. 23.
— von Verschwörungen, II. 30.
— daß in Republiken Privatverbrechen mehr öffentlich sind, I. 138.
— daß in Monarchien öffentliche Verbrechen mehr privat sind, ibid.
Vergeltungsrecht, ist in despotischen Staaten gebräuchlicher, I. 272.
— mit welcher Einschränkung es das Gesetz der zwölf Tafeln erlaubte, I. 273.
Verläumder, Verheerung, die sie unter dem Arkadius anrichteten, I. 245.
— fanden beym Sylla Schutz, II. 29.
Vestalen, erlangen das Recht der drey Kinder, III. 43.
Villani, III. 302.
Voconisches Gesetz, dessen Inhalt, III. 181.
— Absicht, die der Gesetzgeber dabey hatte, III. 182.
— Summe, welche das Gesetz den Frauenzimmern zu hinterlassen erlaubte, III. 183.
— Mittel, welche man fand, dieses Gesetz zu vereiteln, III. 186.
— wie das voconische Gesetz in gewissen Fällen von dem papischen Gesetz aufgehoben ward, III. 190.
— schränkt die Freyheit, Vermächtnisse zu machen, ein, III. 181.

Vo=

Vokonisches Gesetz, auf welche Bürger sich das Gesetz erstreckte, III. 184.
— Bedeutung des Wortes Census nach dem vokonischen Gesetze, III. 186.
Volk, was den allgemeinen Geist eines Volkes bildet, II. 226.
— wie sehr man sich hüten müsse, ihn umzuändern, ibid.
— welches die natürlichen Mittel sind, die Sitten eines Volkes umzuändern, II. 236.
— von der Eitelkeit und dem Hochmuth der Völker, II. 230.
— von der Armuth der Völker, II. 274.
Völkerrecht, worinnen es besteht, I. 105.
— dessen Prinzipium, I. 106.
— Völkerrecht der Irokesen, ibid.
— Völkerrecht der Tatarn, II. 197.
— Völkerrecht derer Völker, so das Land nicht bauen, II. 189.
— Völkerrecht derer, so den Gebrauch des Geldes nicht kennen, II. 192.
Volksmenge, Verhältniß der Volksmenge zur Handthierung und Lebensart der Völker, I. 187.
— Verhältniß derselben zum Anbau des Landes, nachdem er mehr oder weniger Hände fodert, III. 15.
— von der Volksmenge in Beziehung auf die Künste, III. 16.
— ehemalige Volksmenge in Griechenland, II. 18.
— Einrichtung der griechischen Gesetzgeber wegen bestimmter Volksmenge, III. 20.
— ehemalige Volksmenge in Italien, Sizilien und Deutschland, III. 21.

Volksmenge, allgemeine Entvölkerung, III. 22.
— Gesetze der Römer über die Bevölkerung, III. 24.
— Gesetz Ludwigs des Vierzehnten, III. 55.
— Veränderungen, so in Europa in Ansehung der Volksmenge vorgefallen, III. 52.
— Abgang, den sie durch die Schiffahrt leidet, III. 53.
— wie die Entvölkerung zu mitteln ist, III. 55.

W.

Waffen, Wirkung der Veränderung, die man mit den Waffen vorgenommen hat, III. 263.
— Reichung der Waffen bey den alten Deutschen, als ein Zeichen des volljährigen Alters, II. 214.
— Reichung der Waffen bey Annehmung an Kindes Statt, II. 218.
— Heiligkeit des Schildes bey den Deutschen, III. 263.
— welche Art Waffen bey dem gerichtlichen Zweykampf unter den Franken gebraucht wurden, III. 260.
Wahlstimmen, ob sie öffentlich oder geheim gegeben werden sollen, I. 117.
— Verderbniß, das in Rom durch die geheimen Wahlstimmen eingeführt ward, ibid.
Wegsetzen der Kinder, was Romulus darüber verordnete, III. 49.

Wegsetzen der Kinder, was das Gesetz der zwölf Tafeln darüber verordnete, II. 50.
— bey den Deutschen nicht gebräuchlich, ibid.
Weibspersonen, s. Frauenzimmer.
Wein, Mohammeds Verbot des Weins, II. 92.
— in welchen Ländern das Uebernehmen im Wein schärfer zu bestrafen ist, II. 93.
— vom Domitian in Gallien ausgerottet, I. 358.
— dessen Anbau als eine Hauptursache der Volksmenge in Frankreich betrachtet, III. 15.
— Steuer, den unter den Franken Chilperich darauf legte, IV. 23.
Westgothen, derselben Gesetz in Ansehung des Handels, II. 368.
— derselben Gesetz wegen des Ehebruchs, III. 162.
Wiederkaufsrecht, wodurch es aufkam, IV. 192.
— in welcher Linie es anfänglich bezahlt ward, ibid.
— wie oft es bezahlt ward, IV. 193.
— auf wie hoch es gesetzt ward, ibid.
Wucher, in despotischen Staaten natürlich, I. 213.
— wodurch er in Rom aufkam, II. 433.

Z.

Zehnde, ward vom Pipin den Layen auferlegt, so Güter von der Kirche besaßen, IV. 134.
— von Karl dem Großen erneuert, IV. 137.
— wird von Karln dem Großen selbst entrichtet, IV. 141.

Zehnde, Widerspruch, den diese Einrichtung bey dem Volke fand, IV. 142.
Zeugen, wie viel deren vernünftiger Weise wenigstens bey einer Sache erfodert werden, II. 4.
— warum falsche Zeugen in Frankreich am Leben gestraft werden, III. 356.
— warum nicht in England, ibid.
— Zeugniß der römischen Sklaven wider ihre Herren, II. 28.
— wird vom Kayser Tacitus nicht gestattet, ibid.
Zinßen, vom Ausleihen auf Zinßen, II. 430.
— sind nothwendig, II. 431.
— werden durch die aristotelische Philosophie in Wucher verwandelt, II. 369.
— Fall derselben durch die Entdeckung Indiens, II. 396.
— Geschichte des Zinßfußes zu Zeiten der Römer, II. 434.
— von Seezinßen, II. 432.
Zweykampf, Beweis durch gerichtlichen Zweykampf unter den Franken und andern barbarischen Völkern, III. 235.
— entfernter Ursprung davon, III. 239.
— ward in Lehnstreitigkeiten wie in bürgerlichen und peinlichen Händeln zugelassen, III. 249.
— Geschichte des gerichtlichen Zweykampfs, III. 246.
— Regeln und Schranken, worein er gebracht wurde, III. 267.
— in Ansehung des Geschlechts und Amts, III. 249. 272.
— in Ansehung des Alters, III. 273.
— in Ansehung des Standes, III. 261.

Zwey-

Zweykampf, Kampf der Adlichen gegen Adliche, III. 261.
— der Unedlen gegen Unedle, ibid.
— zwischen Adelichen und Unedlen, III. 267.
— in Ansehung der Waffen, III. 260.
— Digression auf den Ursprung des Point d' honneur, III. 259.
— Schimpflichkeit der Stockschläge, ibid.
— Digression auf die Sitten in Beziehung des gerichtlichen Zweykampfs, II. 264.
— herrschender Geist der Galanterie, und daraus entstehendes System der irrenden Ritterschaft, III. 265.
— Strafe der unterliegenden Parthey in Sachen, die ein Hauptverbrechen betrafen, II. 269.
— Fall, in welchem der Zweykampf nicht zugelassen ward, II'. 270.
— Kampf zwischen einer Parthey und einem der Zeugen, II. 274.
— wie der Zeuge dem Kampf ausweichen konnte, II'. 275.
— Kampf zwischen der Parthey und einem der Pairs, III. 276.
— Fall, wo der Pair dem Kampf nicht ausweichen konnte, III. 279.
— Kampf zwischen dem Baron und seinem Pair, III. 285.
— wie man wider das Urtheil der Pairs appellirte, III. 276.
— Apellation wegen falschem, ungerechtem Urtheil, III. 277.
— warum diese Ungerechtigkeitsbeschuldigung nicht gegen den Lehnsherrn, sondern nur gegen den Pair zulässig war, III. 278.

Zwey-

Zweykampf, Verbindlichkeit des Pairs, gegen den Appellanten zu kämpfen, III. 279.
— Fall, wo man die Ungerechtigkeitsbeschuldigung gegen den Herrn selbst verfechten mußte, III. 282.
— Strafe der unterliegenden Parthey in bürgerlichen Sachen, III. 280.
— Strafe der unterliegenden Parthey in peinlichen Sachen, ibid.
— Fall, wo die eingewandte Apellation nicht angenommen ward, ibid.
— Appellation wegen versagter oder verzögerter Justiz, III. 288.
— wie viel Pairs wenigstens zu Besetzung des Gerichts erfodert wurden, III. 284.
— wie sich der Lehnsherr verhielt, der nicht Pairs genug beysammen hatte, III. 281.
— wie er sich half, wenn er keine Pairs aus andrer Barone Gerichten erlehnen konnte, III. 287.
— wodurch diese Appellation häufiger wurde, III. 291.
— warum bey dieser Art der Apellation kein Zweykampf vorfiel, III. 292.
— Strafe des Pairs, wenn der Rechtsmangel an ihm lag, III. 293.
— Strafe des Herrn, wenn er des Rechtsmangels überführt ward, III. 294.
— Strafe des Vasallen, der den Rechtsmangel nicht erweisen konnte, III. 295.
— Aenderung, welche der heilige Ludwig in der Gerichtsverfassung durch Aufhebung des Zweykampfs einführte, III. 296.

Verbesserungen.

I. Band, 175. Seite, Note e) *at* für ad.
229. Note Z. 3. *cum* für eum.
236. Note b) *Cadilescher* für ladilescher.
273. Note a) *quo* für quos.
304. Note y) *suis* für suus.
407. Note p) *trepan* für trapan. *art* für ant.
442. Note q) *eligi* für elegi.
II. Band, 19. Seite, Note f) *venditis* für vendidis.
288. Note o) *creditor* für aeditor.
358. Note i) *decernimus* für decernimur.
III. Band, 187. Seite, Note r) *juratum* für jura.
252. Note x) *impediretur* für impetiretur.
353. Note l) *sepelimus* für sepetimus.
IV. Band, 21. Seite, Note n) *generosius* für generosus.
59. Note b) *spatha* für spaltha.
101. Note f) *ferocissimi* für ferocissimo.
144. Note s) *diuidantur* für diuitantur.
193. Note y) *peut* für pait.
195. Z. 20. Normannen für Mohren.

500.-
12.7.83

500.-
12.7.83

500.-
12.7.83

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Montesquieu, Charles Louis de Secondat de, 1689-1755

Des Herrn von Montesqieu Werk vom Geist der Gesetze

Bd.: 4

Prag (1787)

Pol.g. 659-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770028-0
VD18 80213499-001